



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss

**zum Planfeststellungsbeschluss
für den Neubau der A 20
von Westerstede bis Drochtersen
vom 16.04.2018**

Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede
bis zur A 29 bei Jaderberg

von Bau-km 100+000 bis Bau-km 113+000

03.02.2021

P231-31027-A20/1.BA



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL.....	1
1.1	PLANFESTSTELLUNG	1
1.1.1	Ergänzende Feststellung und Planänderung.....	1
1.1.2	Planunterlagen	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen.....	3
1.1.3	Eingeschlossene Entscheidungen.....	5
1.1.4	Änderungen und Berichtigungen	5
1.1.5	Ergänzende Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
1.1.5.1	Artenschutz.....	5
1.1.5.2	Wasserwirtschaft	6
1.1.5.3	Landwirtschaft.....	7
1.1.5.4	Verkehrliche Belange und Habitatschutz	8
1.1.5.5	Abfallwirtschaft.....	9
1.1.6	Vorbehaltene Entscheidungen	9
1.2	ÄNDERUNG DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS	9
1.3	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN.....	11
2	BEGRÜNDENDER TEIL.....	11
2.1	SACHVERHALT	11
2.1.1	Anlass und Zusammenfassung der ergänzten und geänderten Planung	11
2.1.2	Verfahrensablauf	12
2.2	RECHTLICHE BEWERTUNG	14
2.2.1	Regelungsumfang	14
2.2.2	Formalrechtliche Würdigung.....	14
2.2.2.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	14
2.2.2.2	Zuständigkeit	14
2.2.2.3	Verfahren	15
2.2.2.3.1	Einwendungen zur Planauslegung und Bekanntmachung	16
2.2.2.3.2	Einwendungen zu den ausgelegten Planunterlagen	23
2.2.3	Kein Bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
2.2.3.1	Allgemeines	25
2.2.3.2	Allgemeine Vorprüfung	25
2.2.3.2.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen	26
2.2.3.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	27
2.2.3.3	Einwendungen zur UVP-Vorprüfung.....	28
2.2.4	Materiell-rechtliche Würdigung	33
2.2.4.1	Geschwindigkeitsbegrenzung	33
2.2.4.1.1	Änderung der aus verkehrlichen Gründen angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung	33
2.2.4.1.2	Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Habitatschutzes.....	34
2.2.4.1.3	Einwendungen zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzung.....	35
2.2.4.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	42

2.2.4.2.1	Änderung der Ausgleichsmaßnahme 12.2 A – Entsiegelung von Verkehrs- und Gebäudeflächen	42
2.2.4.2.2	Einwendungen zur Änderung der Ausgleichsmaßnahme 12.2 A	43
2.2.4.3	Artenschutz.....	46
2.2.4.3.1	Vorbehalt artenschutzrechtlicher Überprüfung.....	46
2.2.4.3.2	Einwendungen zum Artenschutz.....	46
2.2.4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	48
2.2.4.4.1	Ergänzung zum Gewässerausbau	48
2.2.4.4.1.1	Keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls	49
2.2.4.4.1.1.1	Keine Erhöhung des Hochwasserrisikos und keine nicht ausgleichbare Zerstörung von Rückhalteflächen.....	49
2.2.4.4.1.1.2	Keine Beeinträchtigung sonstiger Belange des Wohls der Allgemeinheit	49
2.2.4.4.1.2	Keine Beeinträchtigung anderer zwingender Vorschriften des materiellen Rechts	52
2.2.4.4.1.2.1	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG und Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL	52
2.2.4.4.1.2.2	Vereinbarkeit mit sonstigem öffentlichem Recht.....	52
2.2.4.4.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL	52
2.2.4.4.2.1	Oberflächenwasserkörper.....	54
2.2.4.4.2.1.1	Verschlechterungsverbot.....	56
2.2.4.4.2.1.2	Verbesserungsgebot	70
2.2.4.4.2.1.3	Ergebnis	70
2.2.4.4.2.2	Grundwasserkörper	71
2.2.4.4.2.2.1	Verschlechterungsverbot.....	71
2.2.4.4.2.2.2	Verbesserungsgebot und Trendumkehr	74
2.2.4.4.2.2.3	Ergebnis	75
2.2.4.4.3	Einwendungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen.....	75
2.2.4.4.3.1	Einwendungen zur Prüfung der Bewirtschaftungsziele der WRRL	75
2.2.4.4.3.2	Einwendungen zur Umplanung von Regenrückhaltebecken auf Retentionsbodenfilter	89
2.2.4.4.3.3	Sonstige Einwendungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen	93
2.2.4.5	Belange der Landwirtschaft	94
2.2.4.5.1	Ergänzende Erwägungen zu den Belangen der Landwirtschaft..	94
2.2.4.5.2	Einwendungen zu den Belangen der Landwirtschaft	95
2.2.4.6	Gesamtabwägung.....	96
2.3	ÄNDERUNG DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS	97
2.4	STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ..	98
2.4.1	Gemeinde Bad Zwischenahn	99
2.4.2	Gemeinde Rastede	99

2.4.3	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Brake-Oldenburg), Gewässerkundlicher Landesdienst, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	100
2.4.4	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	101
2.4.5	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst	101
2.4.6	Gemeinde Wiefelstede, Gemeindebrandmeister	102
2.5	ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATURSCHUTZ- UND UMWELTVEREINIGUNGEN	103
2.5.1	Anerkannte Vereinigungen	103
2.5.1.1	Schreiben Nr. 08 (BUND und NABU)	103
2.5.1.2	Schreiben Nr. 29 (Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. für Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.)	106
2.5.2	Nicht anerkannte Vereinigungen	107
2.5.2.1	Schreiben Nr. 13 (BUND Kreisgruppe Friesland)	108
2.5.2.2	Schreiben Nr. 30 (Fridays for Future Ortsgruppe Rastede)	108
2.6	ABWÄGUNG PRIVATER BELANGE/EINWENDUNGEN	108
2.6.1	Einwender Nr. 01	109
2.6.2	Einwender Nr. 02	110
2.6.3	Einwender Nr. 03	110
2.6.4	Einwender Nr. 04	111
2.6.5	Einwender Nr. 05	115
2.6.6	Einwender Nr. 06	115
2.6.7	Einwender Nr. 07	116
2.6.8	Einwender Nr. 09	116
2.6.9	Einwender Nrn. 10–12	117
2.6.10	Einwender Nr. 14	118
2.6.11	Einwender Nr. 15	119
2.6.12	Einwender Nrn. 16, 22–27	120
2.6.13	Einwender Nrn. 17–20	120
2.6.14	Einwender Nr. 21	120
2.6.15	Einwender Nr. 28	121
2.6.16	Einwender Nr. 31	122
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	122
3.1	KLAGE	122
3.2	SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	123
4	HINWEISE	123
4.1	HINWEIS ZUR AUSLEGUNG	123
4.2	AUßERKRAFTTRETEN	124
4.3	BERICHTIGUNGEN	124
4.4	FUNDSTELLENNACHWEIS MIT ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	124
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	125

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Ergänzende Feststellung und Planänderung

Für das o.g. Vorhaben werden nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG), § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen des Plans gemäß den unter 1.1.2.1 festgestellten Unterlagen nach Maßgabe der unter 1.3, 1.4, 1.5 einbezogenen Entscheidungen, Änderungen und Berichtigungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen, auch, soweit sie in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil des festgestellten Plans.

Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 1.1.2.1 aufgeführten Planänderungsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

Die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018 einschließlich seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der weiteren Entscheidungen bleiben unberührt, soweit sich aus diesem Beschluss nichts anderes ergibt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage, Datum	Blatt Nr.	Maßstab
3 D	Übersichtslagepläne , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	1 D, 3-4 D	1:5.000
5 D	Lagepläne durchgehende Strecke , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	2 D, 4 D, 14-16 D, 17a D, 19 D	1:1.000
5.2 D	Lageplan zur Seitenentnahme Bekhauser Moor , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	1 D	1:1.000
6 D	Höhenpläne durchgehende Strecke , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	4 D, 15-16 D	1:1.000/100

6.1 D	Höhenpläne Knotenpunkte , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	1-2 D	1:1.000/100
8 D	Entwässerungsmaßnahmen		
8.4 D	Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer , i.d.F. vom 28.04.2015, geändert mit Deckblatt vom 20.03.2020	1-3 D	o.M.
9 D	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2 D	Maßnahmenübersichtspläne , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	3-4 D	1:5.000
9.3 D	Maßnahmenpläne , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	25-27 D	1:500, 1:1.000
9.4 D	Maßnahmenblätter , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015 (i.d.F. der Fortschreibung vom 22.12.2017)	5a, 9 D, 10 D, 14 D, 80 - 83, 89, 90 D, 135 D, 135 a - b, 257 D- 264 D, 264 a, 265 D, 266, 267 D, 268 D, 268 a, 269, 270, 271 D, 271 a - b	o.M.
11 D	Regelungsverzeichnis		
	Teil B – Einzelverzeichnis, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015 (i.d.F. der Fortschreibung vom 16.10.2017)	1-279 D	o.M.

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage, Datum	Blatt Nr.	Maßstab
0 D	Merkblatt	1-5	o.M.
1.7	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung i.d.F. vom 20.03.2020	1-20	o.M.
2 D	Übersichtskarte , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	3 D	1:25.000
8 D	Entwässerungsmaßnahmen		
8.1. D	Übersichtslageplan der Entwässerungsmaßnahmen, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	1 D, 3-4 D	1:5.000
8.5 D	Details Retentionsbodenfilter , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	1-4 D, 9 D	1:100, 1:500
9 D	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.5 D	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Planfeststellungsunterlage vom 28.04.2015	2 D, 35-36 D	o.M.
18 D	Wassertechnische Unterlagen		
18.1 D	Straßenentwässerung		
18.1.1. D	Erläuterungsbericht, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	1-34 D	o.M.
18.1.2 D	Verzeichnis und Erläuterungen zu den Berechnungsunterlagen, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	1-6 D, 1-4 D	o.M.
18.1.2.1 D	Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV DVWK-M 153	1-16 D	o.M.
18.1.2.4 D	Wassertechnische Berechnungen	1-160 D	o.M.
18.1.2.5 D	Bemessung Kanalsystem	1-27 D	o.M.
18.2 D	Wassertechnischer Fachbeitrag		
18.2.1 D	Erläuterungsbericht, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	1-31 D	o.M.

18.2.2 D	Berechnungsunterlagen, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	1-52 D	o.M.
18.2.4 D	Übersichtslagepläne Gebietsentwässerung, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	3-4 D	1:5.000
19 D	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.4 D	FFH-Verträglichkeitsprüfung Natura 2000-Gebiet DE 2713-332 „Garnholt“, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	1-66 D	o.M.
19.8 D	Umweltfachlicher Fachbeitrag zur Seitenentnahme Bekhauser Moor		
19.8.1 D	Erläuterungsbericht mit UVS und LBP, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	1-86 D	o.M.
19.8.2 D	Bestands- und Konfliktpläne, Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	2-4 D	1:2.000, 1:5.000
22 D	Sonstige Gutachten		
22.5 D	Unterlagen zur FFH-VP Garnholt , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.04.2015	1-131 D	o.M.
22.7 D	Fachbeitrag WRRL , Deckblatt vom 20.03.2020 zur Unterlage vom 28.10.2016 Anlage 1: Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen einschließl. Anlagen Anlage 2: Gutachten zur Chloridbelastung zuzügl. Anhängen/Anlagen Anlage 3: Fischbestandserfassungen Anlage 4: Detailstrukturgütekartierung gem. WRRL Anlage 5: Hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke zuzügl. Anhänge 1-4	1-141 D 1-42 1-56 1-17 1-27 1-13	o.M. o.M. o.M., 1:50.000, 1:25.000 o.M. o.M. o.M., 1:2.000, 1:3.000
22.9	Prüfung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben i.d.F. vom 20.03.2020	1-12	o.M.
22.10	Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen , Prüfvermerk vom Oktober 2020	1-6, 1-2	o.M.; 1:50.000

22.11	Prüfvermerk Chloridgutachten zur Berücksichtigung des Jahresganges der Messwerte , Prüfvermerk vom 23.10.2020	1-2	o.M.
22.12	Prüfbericht Aktualisierung der zugrunde gelegten Messwerte , Prüfvermerk vom 23.10.2020	1-2	o.M.

1.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen; dies gilt auch für das ergänzende Verfahren, soweit es entsprechende Entscheidungen enthält. Von der Ersetzungsfunktion der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zulassungen nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG i.V.m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenabwässern wird daher in Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 WHG) gesondert geändert.

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens wird insbesondere die eingeschlossene Planfeststellung von Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. §§ 67 Abs. 2, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geändert, indem die Teilverlegung der Bekhauser Bäke erweitert wird.

1.1.4 Änderungen und Berichtigungen

Die Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen dieses ergänzenden Verfahrens.

Sie sind in den Planunterlagen – in Abgrenzung zu den Blaeueinträgen, welche die Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden ergänzenden Verfahrens gegenüber den Planunterlagen des ursprünglichen Verfahrens kenntlich machen – durch grüne Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen zeichnerisch im Plan nicht berücksichtigt sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten. Soweit textliche Angaben im Planfeststellungsänderungsbeschluss im Widerspruch zu den festgestellten Plänen und Verzeichnissen stehen, sind die Angaben in den festgestellten Unterlagen maßgebend.

1.1.5 Ergänzende Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.5.1 Artenschutz

Die Nebenbestimmung **Nr. 1.1.5.2.2 Artenschutz** wird wie folgt geändert: Die bisherige Regelung der Nebenbestimmung bekommt die Ziffer 1. Unter Ziffer 2. wird eine weitere Regelung ergänzt, so dass die gesamte Nebenbestimmung nunmehr wie folgt lautet:

1. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Durchführung des Eingriffs durchgeführt und wirksam sein.
2. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, vor Beginn der Baufeldfreimachung eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung im Bereich des Garnholter Waldes in einem Wirkraum von jeweils 500 m Abstand zur Trasse durchzuführen. Insbesondere ist der Betrachtungsraum zwischen Anfang Dezember 2020 und Ende Februar 2021 sowie im Brutzeitraum 2021 (Mitte Februar bis Ende April) unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Seeadlerbeauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen auf Nistversuche oder Brutvorkommen des Seeadlers zu untersuchen;

sollte sich die Baufeldfreimachung in dem Bereich zeitlich verschieben, ist die Untersuchung entsprechend zwischen Anfang Dezember und Ende April vor dem Baubeginn zu wiederholen. Sollte sich im Baufeld eine relevante Ansiedlung ergeben, sind während der Brut- und Aufzuchtzeit jegliche vorhabenbedingten Störungen im Umkreis von 500 m zu unterlassen. Vor der erforderlichen Baufeldfreimachung ist ein mit der Unteren Naturschutzbehörde fachlich abgestimmtes Konzept zu erarbeiten und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern eine Ansiedlung außerhalb des Baufeldes erfolgt, ist durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Fachexpertise und -konzeption zu erstellen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dabei ist das vergleichsweise hohe Ausweichpotenzial dieses Raumes zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung entsprechender Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vor.

1.1.5.2 Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmung mit der **Nr. 1.1.5.3 Wasserwirtschaft** wird in Ziffer 10 geändert und lautet nunmehr wie folgt:

10. Die Wasserstände im Abbaugewässer der Seitenentnahme Bekhauser Moor und der umliegenden Grundwassermessstellen sind regelmäßig zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist die Förderung anzupassen. Es ist ein Beweissicherungskonzept zu erstellen, das die in Kapitel 8 des Hydrogeologischen Fachbeitrags (Unterlage 22.6) benannten Inhalte berücksichtigt. Zusätzlich ist im Grundwasserzustrom und im Grundwasserabstrom jeweils ein Tiefbrunnen (14 m unter GOK) zu errichten. Die außerhalb der Abbaufäche vorhandenen Grundwassermessstellen sind in die Beweissicherung zur Konstruktion von Grundwassergleichenplänen miteinzubeziehen. Die Gewässer- und Grundwasserqualität (Hydrochemie) ist während der Abbauphase einmal jährlich zu beproben. Zur Ermittlung von Ausmaß und Reichweite der Grundwasserabsenkungen sowie von Veränderungen der Grundwasserströmung sind die Grundwasserstände ab einem Jahr vor Beginn der Abbautätigkeit in einem monatlichen Messtakt und sodann in der Anfangsphase des Abbaus im ersten Jahr in einem täglichen Messtakt zu erfassen. Danach ist auf einen wöchentlichen Messtakt umzustellen. Das Beweissicherungskonzept ist durch ein geeignetes und unabhängiges Fachbüro zu erstellen und mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) abzustimmen. Die jährlichen Berichte über die im Rahmen der Beweissicherung gewonnenen Daten sind dem OOWV und dem NLWKN Gewässerkundlicher Landesdienst Schutzgut Grundwasser zur Verfügung zu stellen.

Ferner wird die Nebenbestimmung **Nr. 1.1.5.3 Wasserwirtschaft** wie folgt um drei zusätzliche Ziffern (Ziffer 15 bis 17) ergänzt:

15. Die Grundwasserspiegelhöhen an den flachen Grundwassermessstellen des Abbaugewässers der Seitenentnahme Bekhauser Moor im Bereich der Bekhauser Bäke sind an den vorhandenen Messstellen GWM SE-03 bis GWM SE-06 sowie den geplanten Messstellen GWM SE-13 bis GWM SE-15 entsprechend der Inhalte des Kapitels 8.1 der Hydrogeologischen Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke (Unterlage 22.7, Anhang 5) sowie des Anlagenblatts 1 zur Maßnahme 100.2 A (Unterlage 09.4 D) im Hinblick auf die in Anhang 4 der Hydrogeologischen Bewertung genannten Auslöseschwellen zu überwachen. Die Auswertung der täglich aufgezeichneten Grundwasserspiegeldaten zur Prüfung einer Unterschreitung der Auslöseschwellen hat wöchentlich zu erfolgen. Eine Unterschreitung in mindestens zwei Messstellen ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) unverzüglich mitzuteilen und in der Folgeweche zu verifizieren; ferner ist zu prüfen, ob diese Unterschreitung witterungsbedingte bzw. sonstige andere Ursachen als den betrachteten Sandabbau hat. Dazu wird der Verlauf der Grundwasserspiegelhöhen in den betroffenen Messstellen mit den Daten aus Messstellen verglichen, welche nicht durch das betrachtete Abbaugewässer beeinflusst werden. Hierfür werden die beiden Grundwassermessstellen 156 und 157 des

OOWV südlich des Abbauvorhabens herangezogen und es wird eine Ermittlung entsprechend der weiteren Vorgaben der Hydrogeologischen Bewertung und des Anlagenblatts 1 zur Maßnahme 100.2 A bzgl. Ausgangspunkt bzw. Ausgangswasserspiegel vorgenommen. Die weitere Prüfung des Sachverhalts und die Entscheidung über eine Drosselung oder Unterbrechung des Bodenabbaus zur Vermeidung eines Trockenfallens der Bekhauser Bäke sind mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich entsprechende Anordnungen vor.

16. Die Maßnahme 100.2 A wird hinsichtlich der Abbauplanung für den Sandabbau Bekhauser Moor klarstellend dahingehend angepasst, dass mit dem Nassabbau nicht im Nordwesten der Abbaustätte, sondern allein in deren zentralem Bereich begonnen wird.
17. Soweit im Einzelfall bauzeitliche, vorübergehende Wasserentnahmen erforderlich werden, sind diese vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Im Bedarfsfall sind die erforderlichen wasserrechtlichen Antragsunterlagen dort einzureichen. Alle erforderlich gewordenen Erlaubnisse oder Bewilligungen sind der Planfeststellungsbehörde vor Durchführung der Maßnahmen zur Einsichtnahme vorzulegen. Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf gem. WHG § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen und zu einem vorübergehenden Zweck, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

1.1.5.3 Landwirtschaft

Die Nebenbestimmung **Nr. 1.1.5.3 Landwirtschaft** wird unter Ziffer 9 und Ziffer 10 um die folgenden Regelungen ergänzt:

9. Zum Schutz vor Beregnungsabdrift aus dem Baumschulbetrieb des Einwenders Nr. 04 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, auf den Böschungen der A 20 (Breite ca. 5 m) und trassennah im Bereich des Baumschulbetriebs zwischen Bau-km 105+500 bis 106+460 (NW-Seite) bzw. Bau-km 106+225 bis 106+475 (SO-Seite) eine mehrreihige Gehölzpflanzung (Bepflanzung im Verband – „auf Lücke“ – mit engem Pflanzenabstand) und einer Zielhöhe von 3 m über dem Bestandsgelände außerhalb der BAB-Anlage bei Verkehrsfreigabe herzustellen. Die Gehölzqualitäten können entsprechend der BAB-Gradienten und dem Abstand zu den Betriebsflächen angepasst werden, wobei 4 Typen abzuleiten sind: Typ I, Bau-km 106+300 bis 106 +475 beidseitig: BAB-Gradient <0,75m ü. Gelände, Abstand Grabenaußenkante / Fahrbahnrand ca. 8,5 - 9,0m, Pflanzung: Gehölzhöhe ca. 2,0 - 2,3m, dichte Struktur, gemischte Gruppen aus 40 % Hainbuche sowie Holunder, Pfaffenhütchen, Feldahorn und Schneeball; Typ II, Bau-km 106+175 bis 106 +300 NW-Seite; 106+260 bis 106+300 SO-Seite: BAB-Gradient 0,75 – 1,5m ü. Gelände, Abstand Grabenaußenkante / Fahrbahnrand ca. 8,5 - 9,0m, Pflanzstruktur: Gehölzhöhe ca. 1,3 – 1,5m, dichte Struktur, gemischte Gruppen aus 40 % Hainbuche sowie Holunder, Pfaffenhütchen, Schneeball und Hundsrose; Typ III, Bau-km 105+900 bis 106 +175 NW-Seite (Dreiecksfläche): BAB-Gradient ~1,5m ü. Gelände, Abstand Grabenaußenkante / Fahrbahnrand ca. 10 - 60m; dichte Gehölzhecken vorhanden; Pflanzstruktur: Gehölzhöhe ca. 1,3 – 1,5m vom Durchlass bis zum nördlichen Altgraben, dichte Struktur, ansonsten keine besonderen Anforderungen an Gehölzqualität und -abstände, gemischte Gruppen z.B. aus Hasel, Holunder, Schlehe, Hartriegel und Kreuzdorn, zusätzlich sind Baumgruppen in das verbleibende Dreieck zur BAB (Sukzession) zu pflanzen; Typ IV, Bau-km 105+500 bis 105 +900 NW-Seite: BAB-Gradient 1,5 - 2,0m ü. Gelände, Abstand Grabenaußenkante / Fahrbahnrand ca. 25m, Pflanzstruktur: Durchgehende Gehölzpflanzung, keine besonderen Anforderungen an die Pflanzqualität und -abstände, gemischte Gruppen z.B. aus Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Holunder, Schneeball und Feldahorn. Soweit Gehölzarten ver-

wendet werden, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, sind nur Gehölze aus zugelassenem Vermehrungsgut zu verwenden. Die Herkunftsempfehlungen der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt, Staufenberg-Escherode (2004), und die einschlägigen Abstandsvorschriften (z.B. RPS, ESAB, Verfügungen) sind zu beachten. Damit keine nachteiligen Effekte für die sonstigen baulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in diesem Bereich entstehen, sind die rechts- und richtlinienkonformen Abstände zu den Gräben, Wildschutzzäunen (vgl. Maßn.-Nr. 16.1 V u. 17.8 V_{CEF}) und zur Fahrbahn einzuhalten. Zudem sind die Portale des Durchlassbauwerkes BW 1-08 (Maßn.-Nr. 17.15 V_{CEF}) in einem Abstand von jeweils 3 m nicht zu bepflanzen, um die Passierbarkeit / Querungsfunktion dauerhaft sicherzustellen. Das Funktionsziel ist durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Merkblatt für den Betriebsdienst an Straßen, Teil Grünpflege (FGSV) im Rahmen der Straßenunterhaltung sicherzustellen. Die Wildschutzzäune und die Portale der Gewässerunterführung dürfen nicht einwachsen, sondern müssen gehölzfrei bleiben, um ihre Funktion dauerhaft zu erhalten. Die Unterhaltung der Schutzpflanzung liegt beim zuständigen Straßenbaulastträger. Im Zuge dessen ist regelmäßig zu kontrollieren, soweit erforderlich sind die Gehölze zurückzuschneiden. Die bestehenden Maßnahmen 18.1 G (Raseneinsaat) und 18.3 G (flächige Gehölzpflanzung) werden in diesem Bereich durch die angeordnete Schutzpflanzung ersetzt, da sich die Raseneinsaat bzw. flächige Gehölzpflanzung aufgrund der Schutzpflanzung ohne Funktionseinbußen bzgl. der Sicherung des Baukörpers bzw. Einbindung des Bauwerkes erübrigt. Die Verpflichtung entfällt, wenn zwischenzeitlich – z.B. aufgrund einer im Rahmen des Entschädigungsverfahrens geschlossenen Einigung mit dem Einwender Nr. 04 – eine anderweitige, ebenso wirksame Lösung zum Schutz vor Beregnungsabdrift gefunden und bis zur Verkehrsfreigabe umgesetzt wird.

10. Dem landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders Nr. 04 steht dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für Bewirtschaftungserschwernisse zu, die durch eine notwendige Umstellung der Beregnungsanlagen des Betriebs zur Vermeidung von Abdrift auf die Fahrbahntrasse der A 20 entstehen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt einem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

1.1.5.4 Verkehrliche Belange und Habitatschutz

Die Nebenbestimmung **Nr. 1.1.5.7 Verkehrliche Belange** wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird im Bereich des Autobahndreiecks A 20 / A 28 auf dem Streckenabschnitt der A 28 (Abschnitt 120) zwischen Stationierung km 2,17 und Stationierung km 4,40 auf beiden Richtungsfahrbahnen (Richtungsfahrbahn Oldenburg und Richtungsfahrbahn Leer) die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h beschränkt. Das Autobahnstück ist entsprechend zu beschildern. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird wirksam mit Verkehrsfreigabe des gesamten weiteren Verlaufs der A 20 (Westerstede bis Drochtersen und Weiterführung mit Elbquerung bis Bad Segeberg).

Der Planfeststellungsbeschluss wird um eine zusätzliche Nebenbestimmung mit der **Nr. 1.1.5.9 Habitatschutz** ergänzt. Diese lautet:

Aus Gründen des Habitatschutzes wird im Bereich des Autobahndreiecks A 20 / A 28 auf dem Streckenabschnitt der A 28 (Abschnitt 120) zwischen Stationierung km 2,17 und Stationierung km 4,40 auf der Richtungsfahrbahn Oldenburg die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Maßgabe der Maßnahme 15.4 V_{FFH} auf 120 km/h beschränkt. Die Maßnahme 15.4 V_{FFH} ist dabei auf die Richtungsfahrbahn Oldenburg zu beschränken. Das Autobahnstück ist entsprechend zu beschildern. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird mit Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnitts der A 20 wirksam.

1.1.5.5 Abfallwirtschaft

Der Planfeststellungsbeschluss wird um eine zusätzliche Nebenbestimmung mit der Nr. 1.1.5.10 **Abfallwirtschaft** ergänzt. Diese lautet:

1. Überschüssiges Abbruch- und Aushubmaterial bei Ausführung der Entsiegelungsmaßnahme 12.2 A ist gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen; bei der Verwertung sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ in ihren jeweils aktuellen Fassungen zu beachten.
2. Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Überdeckungen sowie Bodenaushub im Bereich von bekannten Altlastenverdachtsflächen sind vorab mit der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
3. Sofern sich bei Ausführung von Erdarbeiten mögliche schädliche Bodenveränderungen (Verfärbungen, Gerüche o.ä.) zeigen, ist dies unverzüglich der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die weiteren Maßnahmen sind in Abstimmung mit dieser Behörde durchzuführen. Anordnungen betreffend eine eventuelle Bodensanierung und Altlastenentsorgung bleiben der Unteren Bodenschutzbehörde vorbehalten. Alle Entscheidung der Unteren Bodenschutzbehörde sind der Planfeststellungsbehörde vor Durchführung der Maßnahmen zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.1.6 Vorbehaltene Entscheidungen

Auf den allgemeinen Vorbehalt zu Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, der im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 enthalten ist (dort Abschnitt 1.1.6.1), wird verwiesen.

1.2 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) wird die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Flächen der A 20 (Bau-km 100+000 bis Bau-km 113+000) antragsgemäß und entsprechend der in Unterlage 8.4 D bezeichneten durch die Umplanung auf Retentionsbodenfilter bedingten Anpassungen geändert.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird, wie nachfolgend durch Blaeinträge und Durchstreichungen dargestellt angepasst:

Nr. der Einleitungsstelle	Bau-km (mit Zusatz der Himmelsrichtung)	Rechts- und Hochwert	Bezeichnung des Gewässers	Gemarkung Flur Flurstück	Einleitungsmenge (n=1) l/s
E1	99527 99572 (A 20) südlich A 28	R: 3434612 H: 5901545 R: 3434589 H: 5901562	Vom RRB-1 RBF 1 Einleitung in vorhandenen Graben Ersatzgraben, im weiteren Verlauf direkte Einleitung in die Otterbäke (Verbandsgewässer 5.02, Gewässer II. Ordnung)	Bad Zwischenahn Bad Zwischenahn 002 3/4	5,0 3,2
E8	100543 100501 (A 20) westlich A 20	R: 3434757 H: 5902219 R: 3434731	Vom RRB-2 RBF 2, direkte Einleitung in die Otterbäke (Verbandsgewässer 5.02, Gewässer II. Ordnung)	Stadt Westerstede Westerstede 024	5,0 2,85

		H: 5902184		168/61	
E25	108840 108834 (A 20) nordwestlich A 20	R: 3439565 H: 5908941 R: 3439554 H: 5908944	Vom RRB-3 RBF 3, direkte Einleitung in Verbands-gewässer Wzg. 26 b „Spohler-moorgraben“, Vorflut: Dringenburger Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 26, Gewässer II. Ordnung)	Wiefelstede Wiefelstede 003 14	5,8 5,82
E27	109450 109482 (A 20) nördlich A 20	R: 3440150 H: 5909202 R: 3440170 H: 5909224	Vom RRB-4 RBF 4, direkte Einleitung in Wzg. 26 a Vorflut: Dringenburger Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 26, Gewässer II. Ordnung)	Wiefelstede Wiefelstede 001 24	5,0
E29	110215 (A 20) nördlich A 20	R: 3440920 H: 5909328	Versickerungsbecken SB 1, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~590 m²; $k_f=0,00001$ m/s), Anschluss Notüberlauf an Vorflut Dringenburger Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 26, Gewässer II. Ordnung)	Wiefelstede Wiefelstede 001 177/52	5,9
E30	111320 (A 20) nördlich A 20	R: 3442005 H: 5909042	Versickerungsbecken SB 2, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~320 m²; $k_f=0,00001$ m/s), Anschluss Notüberlauf an Straßengraben, Vorflut: Bekhauser Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)	Rastede Rastede 008 43/13	3,2
E34	111785 (A 20) südlich A 20	R: 3442370 H: 5908733	Versickerungsbecken SB 3, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~1160m²; $k_f=0,00002$ m/s), Anschluss Notüberlauf an Straßengraben, Vorflut: Bekhauser Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)	Rastede Rastede 007 6/4	23,2
E36	111978 (A 20) nördlich A 20 östlich A 29	R: 3443166 H: 5908631	Vom RRB-5 RBF 5, Einleitung Straßenseitengraben in „Verlegung/Neubau Graben Steenmoor Ost“ Wzg. 27 c, Vorflut: Bekhauser Bäke (Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)	Rastede Rastede 007 13/6	5,0
E37	112292 (A 20) nördlich A 20 östlich A 29	R: 3443037 H: 5909040	Versickerungsbecken SB 5, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~910 m²; $k_f=0,00002$ m/s), Notüberlauf an Ersatzgewässer „Verlegung/ Neubau Graben Steenmoor Ost“ Wzg. 27 c, Vorflut: Bekhauser Bäke	Rastede Rastede 008 40/26	18,2

			(Verbandsgewässer Wzg. 27, Gewässer II. Ordnung)		
E39	112680 (A 20) südlich A 20 östlich A 29	R: 3443191 H: 5908379	Versickerungsbecken SB 4, Einleitung ins Grundwasser (Versickerfläche ~1020 m ² ; $k_f=0,00002$ m/s), Notüberlauf in das umliegende Gelände (Rampenohr), Vorflut: keine	Rastede Rastede 007 38/5	20,5

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass und Zusammenfassung der ergänzten und geänderten Planung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 wurden bis zum 18.06.2018 fünf Klagen zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erhoben.

Mit Urteil vom 11.07.2019 hat das BVerwG in dem Verfahren Az. 9 A 13.18 den dort streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss für den siebten Planungsabschnitt der Bundesautobahn A 39 bei Wolfsburg für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Es wurde beanstandet, dass wasserrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den 2016 erheblich verschärften Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe nicht im Planfeststellungsbeschluss bewältigt, sondern in die Ausführungsplanung verlagert wurden. Namentlich betreffe dies den Einbau zusätzlicher Retentionsbodenfilter in die bzw. statt der vorgesehenen Regenrückhaltebecken.

Da vorliegend eine vergleichbare Situation gegeben ist, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27.04.2020, eingegangen am 07.05.2020, die Änderung des festgestellten Planes beantragt. Die Klageverfahren gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss wurden ausgesetzt bzw. ruhend gestellt.

Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss führt zu keiner grundlegenden Änderung des Vorhabens. Gegenstand des Vorhabens ist der geplante Neubau der A 20 im Abschnitt 1 zwischen der A 28 bei Westerstede und der A 29 bei Jaderberg mit einer Baulänge von 13,0 km. Der erste Abschnitt stellt eine Verbindung zwischen den vorhandenen Autobahnen A 28 und A 29 her. Er beginnt im Westen an der Autobahn A 28 Lehr-Oldenburg mit einem Autobahndreieck A 20/A 28 und verläuft dann in einer gestreckten Linienführung in nordöstlicher Richtung. Die Strecke kreuzt die Landesstraße L 824 und geht weiter nördlich in einen Kurvenverlauf über, bevor sie in südöstlicher Richtung abschwenkt. Das Ende der Baustrecke liegt unmittelbar östlich eines geplanten Autobahnkreuzes A 20 / A 29. Der geplante Abschnitt 1 verläuft im Landkreis Ammerland in Niedersachsen und quert die Gebiete der Stadt Westerstede sowie der Gemeinden Bad Zwischenahn, Wiefelstede und Rastede. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ferner auf dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn und der Stadt Varel im Landkreis Friesland geplant. Der Abschnitt 1 markiert den Beginn der Küstenautobahn A 20 (früher A 22) zur Verbesserung der Erschließung des nordwestdeutschen Raumes.

Mit der vorliegenden Planergänzung und -änderung wird die Straßenentwässerung gegenüber der bisherigen Planung aktuellen Planungsstandards angepasst. Hierzu werden die ursprünglich geplanten Regenrückhaltebecken (im Folgenden „RRB“) zu Retentionsbodenfiltern (im Folgenden „RBF“) umgeplant.

Darüber hinaus wird die im Zuge der planfestgestellten Sandentnahme Bekhauser Moor zu verlegende Bekhauser Bäke nicht mehr vollständig auf dem Gelände der Sandentnahme hergestellt, sondern der Verlauf des südwestlichen Teilabschnitts um etwa 120 Meter nach Süden verschoben, um das potentielle Risiko eines abbaubedingten Trockenfallens zu vermeiden. Das Teilstück verbindet die alte Bekhauser Bäke mit dem Verlauf, der südöstlich um die Sandentnahme führt, und wird als naturnahes Gewässer hergestellt. Für die Phase des aktiven Sandabbaus wird eine ergänzende Beweissicherungsmaßnahme festgelegt (Grundwassermonitoring).

Die bislang aus verkehrlichen Gründen angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 28 im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28 bleibt der Sache nach in ihrer bisherigen Form erhalten (Beschränkung auf zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf der Richtungsfahrbahn Oldenburg, wirksam ab Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnitts der A 20), wird im Zuge des ergänzenden Verfahrens jedoch habitatschutzrechtlich selbständig tragend auch zum Schutz des FFH-Gebietes Garnholt begründet und verankert. Hierzu ist das entsprechende Maßnahmenblatt in den landschaftspflegerischen Maßnahmen ergänzt worden (Unterlage 9.4 D). Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus verkehrlichen Gründen auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 28 wird ergänzt, greift jedoch erst ab Verkehrsfreigabe des gesamten weiteren Verlaufs der A 20 (Westerstede bis Drochtersen sowie Weiterführung über Elbquerung bis Bad Segeberg).

Als weitere Änderung wird die landschaftspflegerische Begleitplanungs (LBP)-Teilmaßnahme „Entsiegelung“ der Komplexmaßnahme „Naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld“ von der zeitlichen Umsetzung der Gesamtmaßnahme entkoppelt, um ressourcenschonende Optimierungen zu ermöglichen.

Im Zuge der Planergänzung wurden die fachwissenschaftlichen Grundlagen der um den Einbau von Retentionsbodenfiltern zu ergänzenden Straßenentwässerungsplanung, insbesondere der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), im erforderlichen Umfang überarbeitet (Unterlage 22.7 D). Das dem Fachbeitrag zugrundeliegende Tausalzgutachten wurde aktualisiert und ein Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen als neue Anlage hinzugefügt. Zudem wurden eine hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke sowie – rein vorsorglich – ergänzende Ermittlungen zum Ist-Zustand der Fischfauna und der Gewässerstruktur der betroffenen Wasserkörper durchgeführt und erstellt, die ebenfalls als Anlagen in den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingegangen sind.

2.1.2 Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren für den ursprünglichen Beschluss wurde am 26.05.2015 eingeleitet. Die ursprünglichen Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund u.a. der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 erfolgte 2016 eine 1. Planänderung. Die im Rahmen der 1. Planänderung geänderten Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Letztere beinhalteten u.a. den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ als zusätzliche Planunterlage, mit der die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper sowie die Vereinbarkeit mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot gemäß §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersucht wurden. Ein Erörterungstermin fand am 21., 22. und 23.02.2017 statt.

Der Planfeststellungsbeschluss erging in seiner ursprünglichen Fassung am 16.04.2018 und wurde vom 03.05.2018 bis einschließlich zum 16.05.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen für das Verfahren zur Planänderung und -ergänzung lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 25.05.2020 bis einschließlich zum 24.06.2020 bei der Stadt Westerstede, der Gemeinde Bad Zwischenahn, der Gemeinde Rastede, der Gemeinde Wiefelstede, der Stadt Varel und der Gemeinde Bockhorn während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden Bestätigung der bekanntmachenden Kommunen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) gegen den Plan schriftlich bis zum 08.07.2020 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde auf die Einwendungsmöglichkeit hingewiesen. Sämtliche Betroffene, die gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 geklagt haben, wurden von der Auslegung gesondert benachrichtigt, soweit deren Person und Aufenthalt bekannt waren.

In der Bekanntmachung wurde unter Angabe der jeweils entsprechenden Telefonnummern darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in die Unterlagen auch nach telefonischer Vereinbarung eines Termins – z.T. auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweils zuständigen Stellen in den Rathäusern – möglich sei, und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie um eine entsprechende Terminvereinbarung gebeten. Weiter wurde angeregt, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen, und darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für das Verfahren zur Planänderung und -ergänzung während des vorgenannten Zeitraums auch im niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsportal (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht wurden.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung und die im Rahmen der öffentlichen Planauslegung eröffnete Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme in die dem Plan zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten erfolgte ferner die Beteiligung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen. Ihnen wurde ebenfalls vermittels der Anstoßwirkung der öffentlichen Planauslegung Gelegenheit gegeben, bis zum 08.07.2020 zum Plan Stellung zu nehmen.

Es sind insgesamt 31 Einwendungsschreiben eingegangen.

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben erstens der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. (im Folgenden: BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. (im Folgenden: NABU), gemeinsam über ihren anwaltlichen Vertreter sowie zweitens die Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. für die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. zu dem Vorhaben Stellung genommen. Daneben haben die BUND Kreisgruppe Friesland sowie die Ortsgruppe Rastede der Bewegung Fridays for Future, beides in Niedersachsen nicht anerkannte Vereinigungen, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange. Die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben und zu den Antragsunterlagen bis zum 08.07.2020. Stellung genommen haben 10 Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde übersandte die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen nach Ablauf der Einwendungsfrist der Vorhabenträgerin zur Erwidern. Die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen sind von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gewürdigt worden und haben Eingang in den vorliegenden Beschluss gefunden, welcher den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange zugestellt wird.

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, weil nach Ansicht der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eine weitergehende Aufklärung oder Befriedung nicht zu erwarten gewesen ist, vgl. unten Abschnitt 2.2.2.3.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung Privater, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange noch weiterer Informationen bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde diese im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Regelungsumfang

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss dient u.a. der Behebung von Beanstandungen aus den laufenden Klageverfahren gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 sowie der Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Urteil des BVerwG vom 11.07.2019 (Az. 9 A 13.18) im z.T. parallel gelagerten Verfahren zum 7. Abschnitt der A 39 (vgl. dazu oben Kap. 2.1.1). Es handelt sich um die Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens im ergänzenden Verfahren gemäß § 17d FStrG.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 unberührt, soweit nicht von diesem abweichende Festsetzungen getroffen werden, und wächst diesem an, so dass eine einheitliche Planungsentscheidung entsteht.

2.2.2 Formalrechtliche Würdigung

2.2.2.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Der 1. Abschnitt der A 20 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 FStrG) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Es liegt ein Fall des ergänzenden Verfahrens (mit Planänderung) nach § 17d FStrG i.V.m. § 76 VwVfG vor, das nach § 76 Abs. 1 VwVfG wiederum der Planfeststellung unterliegt. Die Planfeststellungsbehörde hat davon abgesehen, von den Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG Gebrauch zu machen. Unabhängig davon kann nach § 17d Satz 1 FStrG von einer Erörterung abgesehen werden, s. dazu unten Abschnitt 2.2.2.3.

2.2.2.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen und für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan genannte Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr (MW) v. 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW v. 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dez. 51 – Planfeststellung des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV. Antragstellerin in diesem Verfahren zur Planänderung und -ergänzung ist der regionale Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW v. 22.12.2004 die NLStBV. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde besteht gemäß §§ 1 Abs. 1, 5 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 1 VwVfG auch für notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen bzw. für Änderungen solcher Folgemaßnahmen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Folgemaßnahme ihrerseits der Planfeststellung bedarf und die Planfeststellungsbehörde für diese an sich sachlich nicht zuständig ist.¹ Zu den von der Planfeststellung grds. umfassten notwendigen Folgemaßnahmen zählen beispielsweise notwendige Verkehrsanschlüsse und -anpassungen des vorhandenen Straßennetzes, der Bau von Ersatzwegen für unterbrochene Wegebeziehungen,

¹ BVerwG, Urt. v. 01.07.1999 – 4 A 27/98, Rn. 25, BVerwGE 109, 192 (201).

die kleinräumige Umlegung von vorhandenen Leitungen sowie auch die Flächeninanspruchnahme zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.² Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen entstehen; sie dürfen daher über Anschluss und Anpassung nicht hinausgehen.³

Neben der Planfeststellung sind gemäß §§ 1 Abs. 1, 5 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Konzentrationswirkung der Planfeststellung).

2.2.2.3 Verfahren

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das geänderte Vorhaben bzw. ergänzende Verfahren berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind den rechtlichen Vorgaben der §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG entsprechend beteiligt worden (zum Verfahrensablauf s. oben, Abschnitt 2.1.2).

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Der notwendige Umfang der auszulegenden Unterlagen wurde zwischen der Vorhabenträgerin und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vorab abgestimmt. Die ausgelegten Unterlagen wurden nach Vorgabe der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz erstellt.

Die geänderten Planunterlagen wurden neben der öffentlichen Auslegung von der NLStBV im Internet veröffentlicht. Ausschließlich maßgeblich ist nach § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Differenzen zwischen zur Einsicht ausgelegten und im Internet veröffentlichten Unterlagen können daher von vornherein keine Unklarheit der Planunterlagen begründen.

Auf einen Erörterungstermin wurde in rechtmäßiger Art und Weise verzichtet. Nach § 17d Satz 1 FStrG gilt für die Planänderung und das ergänzende Verfahren § 76 VwVfG mit der Maßgabe, dass auch im Falle einer Planänderung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 76 Abs. 1 VwVfG) von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) abgesehen werden kann. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat das ihr mit dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt (vgl. § 40 VwVfG) und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Erörterungstermin die mit ihm verbundenen Ziele nicht erreichen kann,⁴ weil nach ihrer Einschätzung davon kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist und angenommen werden kann, dass es nicht zu einem Interessenausgleich und einvernehmlichen Lösungen kommen wird, eine weitergehende Aufklärung oder Befriedung also nicht zu erwarten ist.⁵

Mit der vorliegenden Planergänzung und -änderung wird auch Einwendungen bzw. Klagerügen Rechnung getragen, die bereits zum ursprünglichen Verfahren erfolgten. Dies gilt sowohl für die Umplanung der ursprünglich vorgesehenen Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfiltern als auch für die weitere Verlegung der Bekhauser Bäke und die ergänzende Beweissicherung in der Phase des aktiven Sandabbaus, welche ein Trockenfallen der Bäke verhindern sollen. Auch die habitatschutzrechtliche Verankerung der Geschwindigkeitsbegrenzung

² Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54/84, juris, Rn. 7 ff.

³ BVerwG, Urt. v. 06.10.2010 – 9 A 12/09 –, NVwZ 2011, 626 (Rn. 21).

⁴ Vgl. zu dieser grds. zulässigen Erwägung auch vgl. auch BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08 = NVwZ 2011, 177 (179, Rn. 35).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08 = NVwZ 2011, 177 (179, Rn. 35); BVerwG, Urt. v. 05.07.2018 – 9 VR 1/18 (9 A 2/18), juris, Rn. 12; Gaentzsch, FS Sellner, 2010, 219 (222).

sowie die Überarbeitung der fachwissenschaftlichen Grundlagen der Straßenentwässerungsplanung gehen auf Rügen aus dem ursprünglichen Verfahren zurück. Überdies kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und damit auch zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme privaten Eigentums oder sonstigen zusätzlichen privaten Betroffenheiten, welche in sachdienlicher Art und Weise hätten erörtert werden können. Der Einbau von Bodenfiltern ist zudem straßenentwässerungstechnisch die beste verfügbare technische Lösung, so dass die Gesamtabwägung von einer zusätzlichen Erörterung über alternative Lösungen, die die Akzeptanz etwaiger Betroffener ggf. hätten erhöhen können, nicht berührt werden kann.

Dies spiegelt sich auch in den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, welche in weiten Teilen in der Wiederholung oder Vertiefung bereits im Ursprungsverfahren vorgebrachter Bedenken bestehen oder – ohne neuen Vortrag zum Sachverhalt – rügen, dass die vorgenommenen Änderungen nicht geeignet seien, die Bedenken der Beteiligten/Einwender aus dem Ursprungsverfahren auszuräumen. Soweit punktuell ergänzender Sachvortrag zu neuen tatsächlichen Entwicklungen erfolgt, kann dieser Sachverhalt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde überdies durch Einholung fachgutachterlicher Stellungnahmen besser aufgeklärt werden als durch einen weiteren förmlichen Erörterungstermin.⁶ Anhaltspunkte für wesentliche Wissenslücken bei der Planfeststellungsbehörde, welche in einem Erörterungstermin aufgeklärt werden könnten, bestehen nicht.

2.2.2.3.1 Einwendungen zur Planauslegung und Bekanntmachung

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung war Gegenstand zahlreicher Einwendungen. Soweit ihnen nicht stattgegeben wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben, sind sie zurückzuweisen.

Sowohl seitens des anwaltlichen Vertreters der jeweiligen Landesverbände von BUND und NABU als auch von zahlreichen Einzelpersonen (Einwender Nrn. 10–12, 15–26), wird geltend gemacht, die Öffentlichkeitsbeteiligung habe nicht „in Pandemiezeiten“ durchgeführt werden dürfen. Im Einzelnen werden dazu folgende Einwände vorgetragen:

(1) Die Einwendung von BUND und NABU, bereits die Bekanntmachung sei widersprüchlich gewesen, weil sie zur Einsichtnahme der digitalen Unterlagen angeregt, zugleich aber auf die Maßgeblichkeit der analogen Unterlagen hingewiesen habe, wird zurückgewiesen. Die Maßgeblichkeit der analogen Unterlagen ergibt sich aus zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, s. insb. § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG sowie § 17g Satz 3 FStrG, vgl. auch § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG n.F. Weshalb diese nicht einschlägig sein sollten, weil die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde angesichts der Corona-Pandemie unverbindlich darauf hingewiesen hat, dass neben der Terminvereinbarung zur Einsicht vor Ort ggf. die elektronische Einsichtnahme vorzugswürdig sein könnte, erschließt sich nicht. Auch in einem solchen Fall bedarf es einer Regelung hinsichtlich eines nicht ausschließbaren Abweichens der analogen von den elektronischen Unterlagen, welche durch die gesetzgeberischen Entscheidungen im VwVfG bzw. FStrG vorgegeben ist.

(2) Ferner machen BUND und NABU geltend, dass die Öffnungszeiten der Rathäuser nicht mit den Dienststunden der Bekanntmachung übereingestimmt hätten. Hierzu haben die beiden Einwender in einer beigefügten Anlage vermeintliche Abweichungen zusammenstellen lassen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Hierzu ist einleitend festzustellen, dass die Angabe von genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme in der Auslegungsbekanntmachung zwar wünschenswert, aber rechtlich nicht zwingend ist: §§ 17a FStrG, 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 VwVfG verlangen insoweit nur den Hinweis in der Bekanntmachung, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Damit ist nur die Dauer der Auslegung angesprochen; die Bekanntgabe von Tageszeiten, zu denen die Planunterlagen eingesehen werden können,

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1996 – 4 C 29/94; Gaentzsch, FS Sellner, 2010, 219 (222).

ist nicht erforderlich.⁷ Dessen ungeachtet gilt ohnehin, dass die Behauptung, die tatsächlichen Öffnungszeiten seien von den in der Bekanntgabe angegebenen abgewichen, für die Gemeinden des Landkreises Ammerland sachlich unzutreffend ist: Die Öffnungszeiten der *jeweiligen Auslegungsstellen* der Gemeinden im Landkreis Ammerland (Westerstede: Bauamt; Wiefelstede: Bauverwaltung; Rastede: Nebenstelle; Bad Zwischenahn: Planungs- und Umweltamt) wurden korrekt bekanntgemacht und eingehalten. Die beiden Einwander stützen sich für ihre Behauptung des Gegenteils darauf, dass die allgemeinen Öffnungszeiten des *Rathauses* bzw. der *allgemeinen Verwaltung* von drei der vier Gemeinden hiervon laut Internetveröffentlichung der jeweiligen Gemeinden in Teilen (sowohl nach unten als auch nach oben) abweichen. Dass unterschiedliche Gemeindeämter und Verwaltungen in ihren Öffnungszeiten von denen der allgemeinen Verwaltung abweichen, dürfte indes keine Besonderheit sein; insbesondere ist es kein Beleg dafür, dass die Öffnungszeiten der jeweils zuständigen Stellen im Auslegungszeitraum nicht entsprechend der diesen eigenen und in der Bekanntmachung korrekt veröffentlichten Öffnungszeiten eingehalten wurden. Dies machen auch die Einwander daher nicht geltend. Auch hinsichtlich der Gemeinden im Landkreis Friesland (Bockhorn, Varel) gilt, dass eine rechtlich relevante Abweichung nicht vorliegt: Dort machen die Einwander geltend, die Bekanntmachung habe versäumt, auf gegenüber der Auslegungsbekanntmachung erweiterte Öffnungszeiten im Rathaus II der Stadt Varel in der ersten Auslegungswoche aufmerksam zu machen. Es ist indes nicht ersichtlich, inwieweit die Bekanntmachung aufgrund dieser behaupteten Abweichung ihre Anstoßfunktion verfehlt oder es potentiell Interessierten unzumutbar erschwert hätte, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Zunächst ist davon auszugehen, dass die Gemeinde, welche die Öffnungszeiten für die Einsichtnahme entsprechend festgelegt hat, in den fraglichen Stunden keine (reguläre) Einsichtnahme hätte ermöglichen können, so dass die Angabe auch in der ersten Auslegungswoche zutreffend war. Dessen ungeachtet gilt selbst bei einer abweichenden Annahme, dass die Abweichung unerheblich wäre. Die Einwander machen insoweit zwar geltend, dass die erweiterte Öffnungszeiten für Berufstätige von Bedeutung sein könne. Dabei übersehen sie, dass die Bekanntmachung der Gemeinden Bockhorn und Varel auch den Hinweis darauf enthielt, dass (in beiden Gemeinden) eine Einsicht nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich gewesen ist. Dies dürfte ausreichend sein, um den durch eine vermeintliche Unterschlagung von Öffnungszeiten (konkret geht es – bezogen auf den gesamten Auslegungszeitraum – um zwei regulären Öffnungsstunden sowie drei Stunden, in denen die Einsichtnahme ohnehin nur nach Terminvereinbarung möglich gewesen wäre) behaupteten Nachteil für Berufstätige, sofern er rechtlich überhaupt relevant sein sollte, mehr als auszugleichen.

(3) Auch der Einwand der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die z.T. von den Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Öffnungszeiten und Dienste (Webseite) als notwendig deklarierte Terminabsprache habe die Einsichtnahme unzumutbar erschwert und sei nicht korrekt in der Auslegungsbekanntmachung kommuniziert worden, wird zurückgewiesen. In der Rechtsprechung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanung – welche aufgrund der vergleichbaren Zwecksetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsrecht übertragbar ist – ist anerkannt, dass die Einsichtnahme in Planunterlagen im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchaus von einer telefonischen Anmeldung abhängig gemacht werden kann: Es stellt keine unzulässige Hürde auf, wenn einem an der Planung Interessierten zugemutet wird, sich zur Vorbereitung auf den Termin zur Einsichtnahme fernmündlich mit derjenigen Stelle in Verbindung zu setzen, bei der die Entwurfsunterlagen bereitliegen.⁸ Damit wird nichts Unzumutbares angesonnen, vielmehr geht das Gesetz zu Recht vom Leitbild eines „mündigen“ Bürgers bzw. sonstigen Interessierten aus.⁹ Zwar wird insofern verlangt, dass die Auslegungsbekanntmachung einen entsprechenden Hinweis auf die Notwendigkeit der Terminabsprache enthalte.¹⁰ Dem ist im vorliegenden Verfahren indes Rechnung getragen worden. Die Auslegungsbekanntmachungen enthalten durchweg den – freilich höflich als Bitte

⁷ VGH Mannheim, Urt. v. 03.09.1993 - 5 S 874/92, NVwZ-RR 1994, 373 (373); BVerwG, Urt. v. 13.09.1985 - 4 C 64/80, juris, Rn. 8 = NVwZ 1986, 740 (741).

⁸ BVerwG, Beschl. v. 27.05.2013 - 4 BN 28/13, juris, Rn. 7.

⁹ BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 - 4 C 16/07, juris, Rn. 35.

¹⁰ Kautzberger/Stüer, DVBl. 2020, 910 (912).

formulierten – Hinweis, dass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie um eine telefonische Terminvereinbarung ersucht wird. Soweit insofern aufgrund der z.T. schärfer formulierten Hinweise der Gemeinden auf ihren Webseiten – die diese zudem ebenfalls lediglich im Zusammenhang mit den allgemeinen Öffnungszeiten für die Rathäuser entsprechend scharf formuliert haben, ohne dies auch auf die speziell für die Auslegung zuständigen Stellen (Bauamt, Bauverwaltung etc.) zu beziehen – Missverständnisse entstanden sein könnten, wären diese leicht über eine entsprechende Rückfrage unter den jeweils in den Bekanntmachungen angegebenen Telefonnummern zu klären gewesen. Auch insofern gilt, dass die Forderung überzogen ist, eine Auslegungsbekanntmachung sei so zu formulieren, dass ein Interessierter Einblick in die Unterlagen nehmen könne, ohne noch Fragen oder Bitten an die Gemeindebediensteten stellen zu müssen.¹¹ Vor dem Hintergrund des Leitbilds vom „mündigen“ Bürger ist gerade in einer so außergewöhnlichen Lage, wie sie durch die Corona-Pandemie entstanden ist, zumutbar, dass sich Interessierte mit entsprechenden Nachfragen an die Gemeindeverwaltung wenden.¹²

(4) BUND und NABU wenden ferner ein, dass die in den Rathäusern geltenden Corona-Sonderregelungen die Einsichtnahme unzumutbar erschwert hätten. Sie verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die in den Rathäusern z.T. geltenden Hygieneregeln (Maskenpflicht, Pflicht zur Handdesinfektion, Kontakt- und Abstandsregeln, Zugangsverbote für Infizierte und Kontaktpersonen). Diese Regelungen hätten den freien Zugang sowie das Studium der Unterlagen unzumutbar erschwert (Beschlagen der Brille, Neurodermitis-Risiko bei Nutzung von Desinfektionsmitteln, Beschränkung der Möglichkeit, mit mehreren Personen gleichzeitig die Auslegungsräumlichkeiten zu frequentieren).

Dieser Einwand wird ebenfalls zurückgewiesen. Die §§ 17a FStrG, 73 Abs. 3 VwVfG enthalten keine Vorgaben hinsichtlich der Durchführung der Auslegung. Deren Modalitäten zu bestimmen, ist Sache der zur Organisationsgewalt gehörenden Regelung des Behördenbetriebs. Diese findet ihre Grenze erst dort, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird.¹³ Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Hygieneregeln, die die Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationsgewalt aufgestellt haben, gilt die bereits oben dargestellte Rechtsprechung zum Leitbild des mündigen Bürgers: Dieser muss sich zwar darauf verlassen können, dass die Einsichtnahme in ausgelegte Unterlagen ohne unzulässige Hürden ermöglicht wird, kann dabei aber nicht – insbesondere nicht in den außerordentlichen Zeiten einer Virus-Pandemie – darauf vertrauen, dass ihm jegliche Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Einsichtnahmerechts erspart bleiben.¹⁴ Die genannten Hygieneregeln waren im Auslegungszeitraum zwischen Ende Mai und Ende Juni 2020 bereits seit geraumer Zeit als gute Praxis bekannt und z.T. für die Frequentierung anderer Einrichtungen (Geschäfte, Dienstleistungseinrichtungen, Personennahverkehr) in Niedersachsen gesetzlich vorgeschrieben.¹⁵ Ihre Einhaltung mag mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden sein, jedoch zumindest für die allgemeine Öffentlichkeit nicht mit unzumutbaren Einschränkungen. Soweit solche für bestimmte Personen doch vorgelegen haben sollten – z.B. weil das Tragen einer Maske im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist –, hätten diese zumutbar die Hilfe von Mitarbeitern der Gemeinde in Anspruch nehmen können, um das Hindernis z.B. durch die telefonische Vereinbarung eines Sondertermins unter abweichenden Bedingungen auszuräumen.¹⁶ Dass dies nicht möglich gewesen wäre, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Potentiell an den Unterlagen Interessierte, die aus anderen Gründen eine Beachtung der Hygieneregeln ablehnen – oder wie die Verfasserin der Anlage zur Einwendung des BUND und

¹¹ BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16/07, juris, Rn. 35.

¹² So selbst für den Fall eines unterbliebenen Bekanntmachungs-Hinweises auf die Terminvereinbarung *Kautzberger/Stüer*, DVBl. 2020, 910 (912 f.).

¹³ BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10/17, juris, Rn. 25; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, Rn. 18 = BVerwGE 156, 215.

¹⁴ Vgl. zu der genannten Rspr. im Zusammenhang mit der telefonischen Terminvereinbarung oben Fn 8 sowie Fn. 9.

¹⁵ Vgl. § 9 der Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie v. 09.05.2020, GVBl. 2020, 104 ff.

¹⁶ Vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation im Hinblick auf die Barrierefreiheit BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, Rn. 18 = BVerwGE 156, 215.

NABU „Anmerkungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung während der Corona-Pandemie“ etwa das Beschlagen der Brille infolge des Tragens einer Maske als für „die Lektüre unzumutbar“ halten (dort S. 13) –, hätte es überdies jederzeit freigestanden, auf die Veröffentlichung im Internet zurückzugreifen.

(5) Ebenfalls wird der Einwand von BUND und NABU zurückgewiesen, die Auslegung in den Rathäusern sei mangelhaft, unzumutbar und ineffektiv gewesen, weil in einigen Rathäusern die Einhaltung der coronabedingten Hygieneregeln und des Mindestabstandes nicht gewährleistet worden sei, die Unterlagen z.T. nicht frei zugänglich bzw. griffbereit gewesen seien und z.T. kein ungestörtes Studium möglich gewesen sei. Auch zu diesem Einwand enthält die dem Einwendungsschreiben der anerkannten Vereinigungen beigefügte Anlage „Anmerkungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung während der Corona-Pandemie“ eine Zusammenstellung der Auslegungssituation in den sechs Gemeinden, die offenbar von der Autorin am 11.06.2020 alle besucht worden sind. Hieraus ergibt sich indes vor allem, dass die Unterlagen in allen Gemeinden vollständig vorhanden waren und ohne nennenswerte Wartezeiten eingesehen werden konnten. Darauf, ob Desinfektionsmittel vorhanden gewesen ist, Listen zum Eintragen der Personalien geführt wurden, Tische vorab desinfiziert worden sind oder bestimmte Abstände von Flurtüren eingehalten worden sind, ob die Unterlagen bereitstanden oder kurzfristig herbeigeht werden mussten, kommt es nicht an. Auch insoweit gilt, dass es mangels anderweitiger Regelung in den §§ 17a FStrG, 73 Abs. 3 VwVfG Sache der Organisationsgewalt der Auslegungsgemeinden ist, die Modalitäten der Einsichtnahme im Einzelnen zu regeln und diese ihre Grenze erst dort findet, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird.¹⁷ Sofern Zugang zu den ausgelegten Unterlagen gewährleistet war, ein Raum zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und darüber hinaus Hilfestellung beim Auffinden von Unterlagen geleistet wurde – was in jedem Fall zutrifft –, erschwert daher z.B. auch der Umstand, dass die Planunterlagen zunächst noch unausgepackt in Umzugskartons gelagert waren – oder wie vorliegend in zwei Fällen anscheinend herbeigeht werden mussten –, die Einsichtnahme nicht unzumutbar.¹⁸

(6) Weiter wenden BUND und NABU sowie etliche private Einwender (Schreiben Nrn. 16, 22-27) ein, dass während des Auslegungszeitraums das Risiko einer Corona-Infektion bestanden habe und daher insbesondere Angehörigen von Risikogruppen eine Einsichtnahme in die analogen Unterlagen nicht habe zugemutet werden können. Während die privaten Einwender hierzu z.T. konkret auf ihr höheres Alter oder Vorerkrankungen verweisen, haben BUND und NABU in einer Anlage zur Einwendung verschiedene Argumente für das Risiko einer Kontaktübertragung sowie der Übertragung durch Aerosole zusammen- und die verschiedenen Risikogruppen in der Gesellschaft dargestellt. Einem großen Teil der Bevölkerung sei daher eine Einsichtnahme in die analogen Unterlagen nicht zumutbar gewesen.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat den Auslegungszeitraum und die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgfältig abgewogen und eine Entscheidung getroffen, mit der allen potentiell Betroffenen oder Interessierten Möglichkeiten zur Einsichtnahme gewährt werden sollte. Statt – wie ursprünglich geplant – die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im März 2020 einzuleiten, hat sie den Termin pandemiebedingt bis zum 25.05.2020 verschoben, um zu gewährleisten, dass eine Einsichtnahme in die analogen Unterlagen vor Ort in den Gemeinden sichergestellt ist, zugleich aber ein Infektionsrisiko weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Im Mai war das Ansteckungsrisiko bundesweit sowie gerade auch in Niedersachsen so weit gesunken, dass Auflagen und Kontaktbeschränkungen ab dem 11.05.2020 weiter gelockert werden konnten und neben der Wiederöffnung von bestimmten Geschäften auch Restaurants, Gaststätten, Biergärten im Freien, Imbisse und Cafés unter Einhaltung bestimmter Hygieneregeln wieder öffnen durften.¹⁹ Im Land-

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10/17, juris, Rn. 25; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, Rn. 18 = BVerwGE 156, 215.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10/17, juris, Rn. 25.

¹⁹ Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie v. 08.05.2020.

kreis Ammerland waren in den ersten Maiwochen gerade einmal drei bis fünf Corona-Neuinfektionen zu melden,²⁰ im Landkreis Friesland lagen nach einer Meldung vom 26.05.2020 zu diesem Zeitpunkt keine Corona-Neuinfektionen in der Region vor,²¹ seit diesem Tag bis zum 04.08.2020 hat es dort lediglich fünf neue Fälle gegeben.²² Dies sowie die Einhaltung der anerkannten Hygieneregeln, die an allen Auslegungsorten galten (Masken- und Desinfektionspflicht, Abstandsregeln), belegen bzw. stellen sicher, dass das Ansteckungsrisiko im Auslegungszeitraum im Allgemeinen sehr gering gewesen ist. Darüber hinaus hätte es allen potentiell Interessierten freigestanden, die ohnehin recht geringe Wahrscheinlichkeit, dass es bei der Einsichtnahme zu Kontakten mit anderen Interessierten kommen würde, durch die Vereinbarung eines Termins, die in allen Gemeinden angeboten wurde – z.T. ausdrücklich verbunden mit der Möglichkeit, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen –, weiter zu reduzieren bzw. auszuschließen. Schließlich bestand angesichts der umfassenden Veröffentlichung im Internet die Möglichkeit, ohne jegliches Risiko online Einsicht zu nehmen.

(7) Die jeweiligen Landesverbände von BUND und NABU machen ferner geltend, auch der Zugang zu den digitalen Unterlagen sei mangelhaft gewesen, weil die Landkreise Ammerland und Friesland digital unterversorgt seien (keine flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet) und aufgrund dessen insb. Angehörige der Bevölkerung über 65 Jahre, welche gleichzeitig zur Risikogruppe der Corona-Pandemie gehörten, in weiten Teilen von der (digitalen) Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeschlossen gewesen seien. Ein Teil der privaten Einwender (Schreiben Nrn. 16, 22-27) macht ebenfalls – z.T. zusätzlich unter Verweis auf die Zugehörigkeit zur Risikogruppe aufgrund von Alter und/oder Vorerkrankungen und die daher vermeintliche Unzumutbarkeit der Einsichtnahme vor Ort (vgl. dazu soeben) – geltend, nicht über einen Internetanschluss zu verfügen, so dass eine Einsichtnahme der Unterlagen nicht möglich gewesen sei.

Diese Einwände werden ebenfalls zurückgewiesen. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den zum Zeitpunkt seiner Einleitung geltenden Recht erfolgt ist, also gerade keine Ersetzung der Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt ist, wie sie ab dem 29.05.2020 nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)²³ möglich gewesen wäre. Bereits aus diesem Grund ist der Hinweis auf eine vermeintlich unzureichende Versorgung mit schnellem Internet unerheblich. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat sich in Kenntnis des Entwurfs zum PlanSiG bewusst dagegen entschieden, die Öffentlichkeitsbeteiligung um einige Tage zu verschieben und eine solche Ersetzung vorzunehmen, weil ihr daran gelegen war, unter geeigneten Infektionsschutzvorkehrungen auch eine Einsichtnahme in die analogen Unterlagen zu ermöglichen. Diese stand allen Interessierten offen, insb. auch solchen, die ggf. nicht über eine schnelle Internetverbindung verfügen sollten, und hätte – wie soeben erläutert – aufgrund der geltenden Hygienemaßnahmen sowie der Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch von denjenigen wahrgenommen werden können, die aus gesundheitlichen Gründen besonderen Wert auf die Vermeidung von Infektionsrisiken legen wollten. Lediglich ergänzend sei zudem darauf hingewiesen, dass das erwähnte PlanSiG, welches seit dem 29.05.2020 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersetzung der Auslegung durch Veröffentlichung im Internet vorsieht, bundesweit gilt, und damit auch für die Landkreise Ammerland und Friesland. Auch der Gesetzgeber hat

²⁰ Landkreis Ammerland, Meldung v. 19.05.2020, <https://www.ammerland.de/Aktuelles/Topthemen/Coronavirus-INFOPORTAL/Coronavirus-Ammerland-hat-Covid-19-bislang-gut-im-Griff.php?object=tx,2843.5&ModID=7&FID=2843.14792.1&NavID=2843.360&La=1> (zuletzt besucht am 05.08.2020).

²¹ Landkreis Friesland, Meldung v. 26.05.2020: <https://www.friesland.de/portal/meldungen/coronavirus-2-patient-aus-dem-landkreis-friesland-verstorben-901004361-20800.html?rubrik=901000003> (zuletzt besucht am 05.08.2020).

²² Der Landkreis Friesland meldet am 04.08.2020 39 Infektionen insgesamt und damit fünf mehr als am 26.05.2020 als genesen oder verstorben gemeldet worden waren (vgl. dazu Meldung in Fn. 21): <https://www.friesland.de/portal/seiten/neuartiges-coronavirus-in-deutschland-informationen-901001117-20800.html?rubrik=901000006> (zuletzt besucht am 05.08.2020).

²³ BGBl. I 2020, 1041.

offensichtlich eine Differenzierung nach „gut“ und „schlecht“ versorgten Regionen selbst für den Fall nicht für notwendig erachtet, dass die Auslegung vor Ort ersetzt wird.

(8) Eine Einwenderin (Schreiben Nr. 15), die Hausverwalterin einer Wohnungseigentümergesellschaft (WEG), macht geltend, pandemiebedingt habe keine beschlussfähige, außerordentliche Versammlung der WEG hinsichtlich der Flächen im Gemeinschaftseigentum in dem betroffenen Wochenendhausgebiet am Seepark Lehe abgehalten werden können; eine Onlineversammlung sei unzulässig und scheitere überdies an der fehlenden Internetverbindung vieler Eigentümer. Zahlreiche Eigentümer der besagten WEG (Schreiben Nr. 22-27) machen mit insoweit wörtlich und der Formatierung nach übereinstimmender Einwendung geltend, eine außerordentliche Eigentümerversammlung der WEG mit über 80 Eigentümern sei pandemiebedingt untersagt und daher keine Abstimmung über eine einheitliche Vorgehensweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung möglich gewesen.

Diese Einwände werden zurückgewiesen. Soweit die einzelnen Miteigentümer betroffen sind, gilt, dass jeder Miteigentümer seine Belange ohne weiteres in die Abwägung im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen kann und dafür nicht auf die Mitwirkung der anderen Miteigentümer angewiesen ist.²⁴ Soweit für Flächen im Gemeinschaftseigentum etwas anderes gilt und die WEG als solche einwendungsbefugt ist, gilt, dass für die Geltendmachung von Einwendungen in einem Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung kein förmlicher Beschluss der WEG notwendig gewesen wäre. Insoweit ist auf die weitreichenden Handlungskompetenzen des Verwalters zur Wahrnehmung von Maßnahmen hingewiesen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WEG). Der tatbestandlich erforderliche dringende Fall liegt auch in den pandemiebedingten Versammlungsverboten.²⁵ Überdies gilt nach der Rechtsprechung, dass selbst ein so weitreichender Akt wie eine Klageerhebung nicht zwingend in Gestalt eines (Mehrheits-)Beschlusses genehmigt werden muss, sondern die Zustimmung aller Miteigentümer ausreicht.²⁶ Dies muss erst recht für einen formlosen Akt wie die Erhebung von Einwendungen gelten. Insofern hätten sich die Mitglieder der WEG über etwaige Einwendungen betreffend das Gemeinschaftseigentum formlos (z.B. per Telefon) abstimmen können. Selbst wenn die Hausverwaltung oder die Miteigentümer unbedingt einen Beschluss über die Einwendungserhebung hätten herbeiführen wollen, hätten sie dies im Rahmen von § 23 Abs. 3 WEG auch ohne Versammlung durch schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer tun können.

(9) Der anwaltliche Vertreter der jeweiligen Landesverbände von BUND und NABU sowie drei Einwender aus der Gemeinde Jade (Schreiben Nrn. 10–12) wenden zusätzlich ein, dass die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen auch in der Gemeinde Jade hätte erfolgen müssen. Eine potentielle Betroffenheit ergebe sich bereits aus dem Raumbezug, der im UVP-Portal im Rahmen der allgemeinen Vorhabenbeschreibung dargestellt sei und die Gemeinde Jade einschließe. Darüber hinaus befinde sich ein Teil der Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des „Entwässerungsverbandes Jade“ (mit Sitz in Brake). Dieser sei von den Maßnahmen der Straßenentwässerung und der weiteren Verlegung der Bekhauser Bäke sowie den Ergänzungen zur Prüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele betroffen. Die Mitglieder des Verbandes in der Wesermarsch hätten aufgrund der fehlenden Auslegung und Bekanntmachung in der Gemeinde Jade keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können. Überdies liege ein Teil des Grundwasserkörpers Jade Lockergestein links im Gebiet der Gemeinde Jade. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung nach Nordosten, also vom Vorhaben Richtung des Gemeindegebietes Jade, könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich Beeinträchtigungen des Grundwassers auch auf Grundwassernutzer bzw. die Öffentlichkeit im Abstrom der Seitenentnahme auswirkten.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Der Plan muss gemäß §§ 17a FStrG, 73 Abs. 2 VwVfG „in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird“, aus-

²⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 03.05.2010 – OVG 2 A 18.08, juris, Rn. 24.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 19/18110, S. 31.

²⁶ BGH NJW 2015, 2425 (2426).

gelegt werden. Durch die Ersetzung des Wortes „auswirkt“ durch die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“, die durch Art. 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) im Jahr 2013 erfolgte, sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich insoweit um eine Prognoseentscheidung über die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens handelt, ohne dass allerdings eine Inhaltsänderung beabsichtigt war.²⁷ Der weite Begriff des Auswirkens erhält rechtliche Konturen, wenn und soweit er nur solche Auswirkungen umfasst, die eine planerische Konfliktbewältigung gerade im anstehenden Planfeststellungsverfahren erforderlich machen können.²⁸ Mit anderen Worten ist der Plan in allen Gemeinden auszulegen, in denen abwägungserhebliche Betroffenheiten möglich sind.²⁹ Vorliegend kommt es außerhalb der sechs Gemeinden, in denen der Plan ausgelegt wurde, nicht zu abwägungsrelevante Betroffenheiten. Soweit die Einwender für die Behauptung des Gegenteils auf den Zuständigkeitsbereich des „Entwässerungsverbandes Jade“ verweisen, ist darauf hinzuweisen, dass sich dessen Verbandsgebiet z.T. auch auf die Gemeinden erstreckt, in denen die Unterlagen aufgrund potentieller Auswirkungen ausgelegt haben. Die Grenze des Entwässerungsverbandes Jade liegt rund 800 m südwestlich der Anschlussstelle L 824 (Dringenburg). Die Bekhauser Bäke liegt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht beim Entwässerungsverband Jade. Auf dem Verbandsgebiet befinden sich ferner die Bekhauser Bäke sowie die RBF Nr. 3, 4 und 5. In den Gemeinden, in denen sich die Anlagen zur Straßenentwässerung, Einleitstellen sowie der verlegte Teil der Bekhauser Bäke befinden, wurde indes ordnungsgemäß ausgelegt, so dass der Entwässerungsverband Jade von den potentiellen Auswirkungen auf seinem Verbandsgebiet unabhängig von einer Bekanntmachung und Auslegung auch in der Gemeinde Jade durch die Bekanntmachung und Auslegung in anderen Gemeinden seines Zuständigkeitsbereichs hätte Kenntnis nehmen können. Dass Mitgliedern des Verbandes, die dort von potentiellen Einwirkungen betroffen sein könnten, aufgrund des bloßen Namens (der nicht einmal dem Sitz des Verbandes entspricht, welcher in Brake liegt) ihres Entwässerungsverbandes eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch in der nicht von den Auswirkungen betroffenen Gemeinde Jade hätte ermöglicht werden müssen, ist fernliegend.

Dass im Rahmen der vorherigen Öffentlichkeitsbeteiligungen in den Jahren 2015 und 2016 ebenfalls in der Gemeinde Jade ausgelegt wurde, lag daran, dass die damaligen Unterlagen auch Aspekte des Lärms im nachgeordneten Netz betrafen, die die Schwelle der Abwägungserheblichkeit überschritten haben. Demgegenüber wirken sich die Maßnahmen der Straßenentwässerung im Bereich der Gemeinde Jade nicht abwägungserheblich aus. Es handelt sich insoweit um mittelbare Fernwirkungen des Vorhabens, bei welchen das Erreichen der Schwelle der Abwägungserheblichkeit und damit der Notwendigkeit einer Auslegung nach Maßgabe rechtlicher Kriterien beurteilt und nur bei Vorliegen nicht lediglich unerheblicher Auswirkungen angenommen wird.³⁰ Dies hat zur Folge, dass z.B. bei Fluglärm erst im Bereich von etwa 50 dB(A) davon ausgegangen wird, dieser sei abwägungserheblich.³¹ Vergleichbare Auswirkungen der Straßenentwässerung liegen hier in der Gemeinde Jade nicht vor. Bei ihren Erwägungen hierzu hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nunmehr den Hinweis der Einwender einbezogen, dass der östliche Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) Jade Lockergestein links im Bereich der Gemeinde Jade liegt, kommt indes zu keinem anderen Ergebnis. Die Unterlagen zur Prüfung der Bewirtschaftungsziele des WHG und der WRRL (Unterlage 22.7 D mit Anlagen) sowie insbesondere der in Reaktion auf die dazu eingegangenen Einwendungen erstellte „Prüfvermerk“ zu den Auswirkungen der Chloridbelastung auf einzelne Grundwassermessstellen (ifs/Lange, Oktober 2020) zeigen, dass sich in dem Bereich des GWK Jade Lockergestein links, welcher sich im Bereich der Gemeinde Jade befindet (Grundwasser-Überwachungsstelle Jaderberg), lediglich Fernwirkungen der Straßenentwässerung ergeben, die die Schwelle der Abwägungserheblichkeit nicht überschreiten. Von den

²⁷ BT-Drs. 17/9666, S. 18.

²⁸ BVerwG, Urt.v. 21.11.2013 – 7 A 28/12, juris, Rn. 20.

²⁹ BVerwG, Urt. v. 31.07.2012 – 4 A 7001/11 u.a., juris, Rn. 32.

³⁰ BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28/12 = NVwZ 2014, 730 (731); BVerwG, Urt. v. 27. 10. 1998 - 11 A 1–97 = NVwZ 1999, 644 (ebd.).

³¹ BVerwGE 144, 44 (Rn. 33).

in der Grundwasserverordnung (GrwV) genannten Parametern ist insoweit lediglich Chlorid relevant. An der Überwachungsstelle Jaderberg kommt es im Grundwasserabstrom vor dem Hintergrund einer Ausgangsbelastung auf bereits sehr geringem Niveau (13,3 mg Cl/l, d.h. 5,3 % des Schwellenwertes/Trinkwassergrenzwertes von 250 mg Cl/l nach Anlage 2 GrwV) zu einer Erhöhung um 7,6 mg Cl/l im Jahresmittel (d.h. 3,0 % des Schwellenwertes) auf 20,9 mg Cl/l (das sind 8,4 % des Schwellenwertes/Trinkwassergrenzwertes). Dies ist weder vor dem Hintergrund des einer Abwägung ohnehin nicht zugänglichen Verschlechterungsverbots (§ 47 Abs. 1 Satz 1 WHG) noch im Rahmen der Abwägung von Belangen etwaiger Grundwassernutzer im betroffenen Bereich als mehr als unerheblich einzustufen. Der Wert liegt unter 10 % des zulassungskritischen Wertes in Bezug auf das Verschlechterungsverbot und ist auch in absoluten Anteilen (7,6 mg Cl/l) weit entfernt vom Grenzwert für die Trinkwasserqualität. Damit wäre er z.B. auch für die Abwägung gegenüber Belangen zur Qualität etwaigen Vieh-Trinkwassers, welche potentielle Einwender aus der Gemeinde Jade nach Ansicht der einwendenden anerkannten Naturschutzvereinigungen vorbringen könnten, unerheblich.

(10) Die drei Einwender aus der Gemeinde Jade (Einwender Nrn. 10–12) machen zudem geltend, die Auslegungsfrist sei zu kurz bemessen gewesen. Einwenderin Nr. 10 verweist hierzu zusätzlich darauf, dass sie nachts arbeite und daher keine Chance gehabt habe, sich während der Öffnungszeiten der Rathäuser mit den Unterlagen zu befassen. Diese Einwände werden zurückgewiesen. Die Auslegungsfrist von einem Monat ist gesetzlich nach §§ 17a FStrG, 73 Abs 3 Satz 1 VwVfG festgeschrieben und eine Verlängerung nach der Rechtsprechung nicht zulässig.³²

2.2.2.3.2 Einwendungen zu den ausgelegten Planunterlagen

Auch gegen die Auswahl und Ausgestaltung der ausgelegten Planunterlagen sowie deren Verfügbarkeit über das UVP-Portal sind Einwendungen erhoben worden. Soweit ihnen nicht stattgegeben wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben, sind sie zurückzuweisen.

(1) Der anwaltliche Vertreter der jeweiligen Landesverbände von BUND und NABU wendet ein, die ausgelegten Unterlagen seien unvollständig gewesen. Zwar hätten die Unterlagen der Planänderung und -ergänzung vollständig ausgelegt, es habe allerdings an einer Auslegung der Unterlagen aus der ersten Auslegung von 2015 gefehlt, auf die an etlichen Stellen in den ausgelegten Unterlagen verwiesen werde und deren Kenntnis entscheidungserheblich sei. Dies gelte für die Unterlage 22.6 (Hydrogeologischer Fachbeitrag), einen geotechnischen Streckenbericht vom 21.01.2011, welcher für die Beurteilung des Funktionierens von Straßenentwässerung, Retentionsbodenfiltern und Verlegung der Bekhauser Bäche entscheidend sei, die Pläne zum Aufbau der ehemaligen Regenrückhaltebecken sowie die Maßnahmenblätter, denen die Vermeidungsmaßnahmen 201 V_{CEF} sowie 202 V_{CEF} entnommen werden könnten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit es um die Unterlage 22.6 geht, war eine Auslegung nicht geboten, da die Unterlage weder geändert noch notwendig für das Verständnis der geänderten oder neu erstellten wassertechnischen oder hydrogeologischen Untersuchungen war; der von den Einwendern zitierte Hinweis darauf, die Unterlage sei öffentlich ausgelegt worden, bezieht sich hinsichtlich der (unverändert gebliebenen) Unterlage 22.6 auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im ursprünglichen Verfahren. Soweit es um den geotechnischen Streckenbericht von 2011 geht, ist darauf hinzuweisen, dass dieser lediglich an zwei Stellen in der Unterlage 18.1.1 D in Bezug genommen wird (auf S. 7 und 9). In den dort in Bezug genommenen Punkten wurde die Unterlage indes nicht verändert, so dass die entsprechende Einwendung streng genommen im ursprünglichen Verfahren hätte vorgenommen werden müssen. Darauf kommt es aber auch nicht an, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ohnehin gilt, dass nicht alle Unterlagen ausgelegt werden müssen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Planung nötig sind, sondern nur solche, die – aus der Sicht der potentiell Betroffenen – erforderlich sind, um den

³² BVerwG, Gerichtsbescheid v. 30.07.1998 – 4 A 1.98 = NVwZ-RR 1999, 162.

Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Ob Gutachten dazugehören, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Anlass, sie auszulegen, besteht nur, wenn die Behörde erkennt oder erkennen muss, dass ohne diese Unterlagen Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden können.³³ Dies trifft auf den geotechnischen Streckenbericht, der lediglich Hintergrunddaten zur wassertechnischen Untersuchung liefert, nicht zu. Ebenfalls ist unerheblich, dass die Pläne der Regenrückhaltebecken nicht mit ausgelegt wurden. Diese werden nicht mehr umgesetzt, sondern durch Retentionsbodenfilter ersetzt. Um deren Auswirkungen sowie die Änderung der potentiellen Auswirkungen beurteilen zu können, ist die (durch die Lagepläne belegte) Information ausreichend, dass kein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht und Retentionsbodenfilter die derzeit beste technische Lösung bei der Aufbereitung der Straßenabwässer darstellen, weil sie nicht lediglich mit Sedimentation arbeiten, sondern eine Filterfunktion aufweisen. Schließlich war auch eine Auslegung der Maßnahmenblätter, denen die Vermeidungsmaßnahmen 201 V_{CEF} sowie 202 V_{CEF} entnommen werden können, nicht erforderlich. Die beiden Maßnahmen werden im Rahmen der Maßnahme 12.2 A – Entsiegelung von Verkehrs- und Gebäudeflächen (Friedrichsfeld) – in Bezug genommen, in welcher vorgesehen ist, dass die Vermeidungsmaßnahmen 201 V_{CEF} sowie 202 V_{CEF} zu berücksichtigen seien. Insofern hat sich die Maßnahme weder geändert – die Berücksichtigung war bereits zuvor vorgegeben –, noch wirkt sich die Änderung der Maßnahme 12.2 A auf die beiden Vermeidungsmaßnahmen aus. Nach den Maßnahmen 201 V_{CEF} und 202 V_{CEF} ist ein vollständiger Verzicht auf Bauaktivitäten regelmäßig in der Kernbrutzeit der festgestellten Brutvogelarten vom 01.03. bis 15.06. und bei Dunkelheit vorgesehen. Im Februar sowie vom 16.06 bis 31.08. können die unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Flächen bedarfsweise – nach fachlicher Überprüfung – freigegeben werden. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob die Maßnahme 12.2 A vor Beginn der Straßenbauarbeiten oder in deren Zuge ausgeführt wird. Auch ist die genaue Kenntnis der Vermeidungsmaßnahmen für die Beurteilung der Änderung nicht ausschlaggebend, da mit der zeitlichen Festlegung der Durchführung „im Zuge der Straßenbauarbeiten“ ersichtlich nur ein grober Zeitrahmen vorgegeben wird. Soweit die Einwendung Unterlagen betrifft, die im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung waren (Unterlage 22.6, Angaben zu Regenrückhaltebecken, die Maßnahmenblätter, denen die Vermeidungsmaßnahmen 201 V_{CEF} sowie 202 V_{CEF} entnommen werden können), ist zudem ergänzend darauf hinzuweisen, dass diese mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 weiterhin online zur Verfügung standen.³⁴

(2) Der anwaltliche Vertreter der Umweltvereinigungen macht ferner geltend, die Unterlagen seien im UVP-Portal Niedersachsen nicht als Gesamtdokument herunterzuladen gewesen. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Anforderung, die Unterlagen nicht „mühselig einzeln“ laden zu müssen, ist – in Ermangelung z.B. einer Rechtsverordnung im Sinne des § 20 Abs. 4 UVPG n.F. – nicht ersichtlich und lässt sich auch nicht daraus konstruieren, dass ein Mitarbeiter des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) diese Anforderung ausweislich eines (im Übrigen nicht vorgelegten) Mailwechsels für die Weiterentwicklung des Portals notiert haben soll. Mag die Situation auch verbesserungswürdig sein, folgt daraus nicht, dass das einzelne Herunterladen der Dateien den an der Planung Interessierten nicht zumutbar wäre – zumal es dem Vorgang beim Studium der Dokumente entsprechen dürfte, diese nacheinander und jeweils gesondert durchzuarbeiten.

(3) Soweit darüber hinaus von einigen privaten Einwendern (Nrn. 10–12) geltend gemacht wird, der Erläuterungsbericht sei nicht allgemeinverständlich gewesen und die Unterlagen hätten daher ihre Anstoßwirkung verfehlt, wird auch dieser Einwand zurückgewiesen. Ungeachtet der Frage, inwieweit eine entsprechende Anforderung an den Erläuterungsbericht diese Voraussetzung überhaupt erfüllen muss, soweit für das Änderungsverfahren keine UVP notwendig ist, wird die Unterlage den Anforderungen an eine allgemein verständliche, nichttechnische

³³ BVerwG, Urt. v. 06.10.2010 – 9 A 12/09, juris, Rn. 12.

³⁴ <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=889FAAB9-1CF4-4122-AC6B-26FBA3888147&plugid=/in-grid-group:ige-iplug-ni&docid=889FAAB9-1CF4-4122-AC6B-26FBA3888147> (zuletzt besucht am 05.08.2020).

Zusammenfassung des Vorhabens gerecht. Ihm können Angaben zum Anlass und Umfang des Verfahrens entnommen werden sowie dazu, dass die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele eingehalten und welche ergänzenden oder aktualisierten fachlichen Untersuchungen dieser Bewertung zugrunde gelegt wurden. Gleiches gilt für die Darstellung der geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie für die Erläuterung der UVP-Vorprüfung für das Änderungsvorhaben. Für weitere Details ist der Verweis auf die zu den jeweiligen Einzelfragen erstellten Unterlagen zulässig und für die Öffentlichkeit nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden. Auch kann nicht verlangt werden, dass die komplexen Zusammenhänge der Planung und der damit verbundenen fachlichen Untersuchungen im Erläuterungsbericht soweit simplifiziert werden, dass sie das Ergebnis der fachlichen Untersuchungen nicht mehr korrekt bzw. unterkomplex darstellen. Die Anstoßfunktion ist zweifellos erfüllt.

2.2.3 Kein Bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.3.1 Allgemeines

Wie bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 dargelegt, bedarf der Neubau der Küstenautobahn A 20 im hier gegenständlichen 1. Abschnitt von Westerstede bis Drochtersen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: „UVP“), welche im ursprünglichen Verfahren gemäß § 74 Abs. 1 UVPG n.F. nach der Fassung des UVPG zu Ende geführt wurde, die vor dem 16.05.2017 galt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wachsen Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss an mit der Folge, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmelzen.³⁵

Wird – wie hier – ein Vorhaben geändert, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG n.F. für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Durch die vorliegende Änderung werden keine vorgegebenen Größen- oder Leistungswerte überschritten. In diesem Fall ist daher die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung der Änderung erforderlich, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2 UVPG n.F. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG n.F. gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG n.F. entsprechend.

2.2.3.2 Allgemeine Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG n.F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien unter Einbeziehung vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG n.F. zu berücksichtigen wären. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehalten, bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe „durchzuermitteln“ und damit unzulässigerweise die eigentliche UVP unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegzunehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt³⁶. Wie bereits den in § 3 UVPG n.F. geregelten Grundsätzen für Umweltprüfungen zu entnehmen ist („nach Maßgabe der geltenden Gesetze“), ist der Maßstab für die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen dem materiellen Zulassungsrecht zu entnehmen. Klarstellend geregelt ist dies auch nochmals in § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG n.F. Dabei reicht für die Annahme erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen grundsätzlich bereits die Abwägungserheblichkeit einer Auswirkung für

³⁵ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1/13, juris, Rn. 14 m.w.Nachw.

³⁶ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Rn. 18.

die Zulassung des Vorhabens aus³⁷. Darüber hinaus bedarf es für die Annahme der Erheblichkeit allerdings eines gewissen Gewichts für die Zulassungsentscheidung, was insbesondere anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG zu bestimmen ist³⁸. Gemessen daran kommt die Planfeststellungsbehörde ausgehend von den ihr von der Vorhabenträgerin vorgelegten prüffähigen Planunterlagen, insbesondere der Unterlage 22.9, zu folgendem Ergebnis:

2.2.3.2.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss planfestgestellten Änderungen des Vorhabens gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 betreffen:

- die Umplanung der zunächst planfestgestellten RRB zu RBF,
- die Erweiterung der Gewässerverlegung der Bekhauser Bäke durch eine zusätzliche Verschiebung des südwestlichen Teilabschnitts um etwa 120 m nach Süden unter Ausgestaltung als naturnahes Gewässer sowie unter Anordnung eines zusätzlichen Abbau-/Sicherungsmanagements im Zusammenhang mit dem Sandabbau Bekhauser Moor,
- die Ergänzung einer vorsorglichen Schadensminderungsmaßnahme 15.4 V_{FFH} (zusätzliche habitatschutzrechtliche Verankerung der bereits aus verkehrlichen Gründen angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung aus der A 28 für den Fall, dass die verkehrlichen Gründe entfallen) und
- die Anpassung der Teilmaßnahme 12.2 A der Komplexmaßnahme 12 A_{CEF} dahingehend, dass die dort vorgesehene Entsiegelung zeitlich und inhaltlich an den Eingriff der Versiegelung gebunden wird.

Dies bedingt folgende Umweltauswirkungen:

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft kommt es weder bei der Umplanung der RRB zur RBF noch bei der Optimierung der Gewässerverlegung der Bekhauser Bäke zu einer erheblichen Änderung des Flächen- und Bodenverbrauchs. Die RBF werden mit nahezu identischem Flächenbedarf an den Standorten der bisher planfestgestellten RRB ausgeführt. Die Optimierung der Gewässerverlegung führt zwar zu einem zusätzlichen Flächenbedarf von 1,04 ha, der aber bei einer Gewichtung anhand der oben dargestellten Kriterien³⁹ nicht als erheblich zu werten ist, da es zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzten Moorgrünlands kommt, das künftig als gehölzfreies Gewässerbegleitbiotop entwickelt wird, so dass potentielle Einträge aus landwirtschaftlicher Nutzung minimiert werden. Es werden durch keine der beiden Maßnahmen bedeutsame Biotope oder Habitate geschädigt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht vergrößert.

Durch die Umplanung der RRB zu RBF kommt es hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ausschließlich zu positiven Auswirkungen. RBF erzielen im Betrieb eine deutlich verbesserte Reinigungsleistung des Niederschlagswassers als RRB und entsprechen daher dem wasser- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot.

Auch die erweiterte Verlegung der Bekhauser Bäke wirkt sich lediglich positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Baubedingte Beeinträchtigungen werden vermieden, indem der Erdbau eine Vegetationsperiode vor dem Gewässeranschluss fertiggestellt wird. Durch die naturnahe Verlegung werden die biologischen, chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten der Bekhauser Bäke, welche zum OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ gehört, positiv entwickelt und dauerhaft verbessert.

Die Ergänzung der vorsorglichen Schadensminderungsmaßnahme 15.4 V_{FFH} hat keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter, insb. nicht auf die Schutzgüter Luft

³⁷ BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 38 = BVerwGE 148, 353.

³⁸ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, Rn. 22 = BVerwGE 150, 92.

³⁹ Vgl. den Text bei Fn. 38.

und Klima, da sie inhaltlich in ihrer bisherigen Form erhalten bleibt und lediglich eine zusätzliche Verankerung über das Habitatschutzrecht erfolgt. Gleiches gilt für die Anpassung der Teilmaßnahme 12.2 A: Die Entsiegelung wird zwar zeitlich verschoben, aber weiterhin an den auszugleichenden Eingriff der Versiegelung gebunden und hat daher gegenüber der ursprünglich planfestgestellten Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden oder Wasser.

Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Kulturgüter bzw. kulturelles Erbe sowie Sachgüter werden durch die Vorhabenänderungen nicht erheblich beeinträchtigt; eine umweltunverträgliche Betroffenheit liegt nicht vor.

2.2.3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die UVP-Vorprüfung erfordert gemäß § 7 Abs. 1 UVPG n.F. eine Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist dabei im Rahmen einer Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens danach zu fragen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es sind die Merkmale des Änderungsvorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets sowie das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des Änderungsvorhabens zusammen mit dem Ausgangsvorhaben – als Vorbelastung – in den Blick zu nehmen. Die Bewertung der vorhabenbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt – wie eingangs erwähnt – nach Maßgabe der geltenden Gesetze, wobei sich die Erheblichkeit bereits aus der Abwägungsrelevanz einer Auswirkung ergeben kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, beurteilt sich insbesondere an den in Anlage 3 UVPG n.F. genannten Kriterien. Danach sind die Merkmale des Vorhabens (Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft), der Standort des Vorhabens (bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung betroffener Schutz- bzw. schützenswerter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern) zu berücksichtigen. Steht nach einer diese Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang weder im Zusammenwirken mit dem Ausgangsvorhaben noch für sich genommen Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer UVP.⁴⁰

Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Sinne überschlägig die Umweltauswirkungen der hier gegenständlichen Änderung bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine der

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, juris, Rn. 23.

Maßnahmen oder Maßnahmenänderungen, die Gegenstand dieser Planänderung sind, zu Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter des § 2 UVPG n.F. führt. Hieran hat sich im Verlauf des Änderungsplanfeststellungsverfahrens nichts geändert.

Daher ist anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festzustellen, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich gewesen.

2.2.3.3 Einwendungen zur UVP-Vorprüfung

Die Frage nach der Notwendigkeit einer UVP war Gegenstand von Einwendungen. Soweit ihnen nicht stattgegeben wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben, sind sie zurückzuweisen.

Ein privater Einwender (Schreiben Nr. 05) wendet sich gegen die UVP-Vorprüfung. Er macht geltend, (1) dass das vorliegende Verfahren bzgl. der UVP als einheitliches Verfahren mit dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zu betrachten sei und daher keine isolierte Betrachtung der Umweltauswirkungen der „zweiten Gewässerumlegung der Bekhauser Bäke“ habe stattfinden dürfen; die Vorprüfung sei daher unzureichend. (2) Aus der hydrogeologischen Bewertung gehe hervor, dass es einen Einfluss des Abbauvorhabens auf die Bekhauser Bäke gebe, da die erneute Verlegung insbesondere einem temporären Trockenfallen der Bäke durch den Abbau entgegenwirken solle. Es sei daher ungerechtfertigt, dass die UVP-Vorprüfung sich allein auf den Verlegungsteil der Bekhauser Bäke beschränke und die Wirkfaktoren unberücksichtigt lasse, die sich durch das Abbauvorhaben ergeben. (3) Zu nennen sei dort neben den Auswirkungen auf den Grundwasserzufluss der Bekhauser Bäke, der auch durch die nun vorgenommene Verlegung nicht ausgeräumt werde, auch ein Schadstoffeintrag über die Luft. Der Fachbeitrag (WRRL) käme auf unsubstantiierte Weise zu der Erkenntnis, dass ein negativer Einfluss auf den Grundwasserspiegel und das ökologische Potential der Bekhauser Bäke ausgeschlossen werden könne; dies spiegle sich auch nicht in der Vorprüfung zur UVP und den dortigen Wirkfaktoren. (4) Es sei sowohl eine UVP für das Änderungsverfahren durchzuführen als auch – als kumulierendes Vorhaben – eine weitergehende Untersuchung der Wirkfaktoren zwischen dem Sandabbau und der Umgebung (Grenzgraben und Bekhauser Bäke in Verbindung mit dem Grundwasserkörper). (5) Auch hätten die Umweltauswirkungen der geplanten Seitenentnahme (Bodenabbau) auf das Schutzgut Boden untersucht werden müssen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Die Beschränkung der UVP-Vorprüfung auf das geänderte Vorhaben widerspricht weder nationalem noch Unionsrecht. Dass sich die UVP bzw. die UVP-Vorprüfung allein auf die Umweltauswirkungen des „Änderungsvorhaben[s]“ erstreckt, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 UVPG n.F., welcher eine UVP-Pflicht nur dann vorsieht, wenn „allein die Änderung“ Größen- oder Leistungswerte überschreitet bzw. „die Änderung“ zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies findet seine Bestätigung in § 2 Abs. 4 UVPG n.F., wonach die Änderung oder Erweiterung als solche den Begriff des Vorhabens im Sinne des UVPG erfüllt. Wenn das Gesetz von „dem Vorhaben“ spricht, ist im Falle eines Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens folglich allein dieses gemeint und nicht die Summe aus diesem und dem Grund- bzw. Bestandsvorhaben, wie auch die Entstehungsgeschichte der Norm belegt.⁴¹ Dies gilt unabhängig davon, ob ein bereits bestehendes oder ein bislang lediglich planfestgestelltes Vorhaben geändert wird, da sich der Begriff der Änderung nach dem materiellen Recht richtet,⁴² vorliegend also nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 FStrG.⁴³ (2) Aus diesem Grund ist es

⁴¹ So bereits zur Vorgängervorschrift des § 3e UVPG a.F.: BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 – 7 C 36/11, juris, Rn. 31.

⁴² BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 – 7 C 36/11, juris, Rn. 29 f.; Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 36/13, juris, Rn. 23; Urt. v. 18.06.2015 – 4 C 4.14, juris, Rn. 15; *Tepperwien*, in: Schink/Reidt/Mitschang, 2018, § 9 UVPG, Rn. 1.

⁴³ Vgl. zur Erheblichkeit der Umgestaltung von RRB zu RBF BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18, juris, Rn. 170; vgl. zum Vorliegen eines Änderungsvorhabens bei Änderung von sonstigen Gegenständen jenseits eines Autobahnvorhabens (Ausgleichsflächenkonzept): BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1/13.

auch gerechtfertigt, die UVP-Vorprüfung hinsichtlich der Bekhauser Bäche auf deren „Verlegungsteil“ bzw. die weitere Verlegung zu beschränken. Die Wirkfaktoren, die sich durch das Abbauvorhaben ergeben, sind bereits Gegenstand der UVP im ursprünglichen Verfahren gewesen und wurden der Vorprüfung daher als Vorbelastung zugrunde gelegt, vgl. Unterlage 22.9. (3) Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass der Einwender nicht präzise zwischen der UVP-Vorprüfung (Unterlage 22.9) und der Prüfung des Verschlechterungsverbots (Fachbeitrag WRRL, Unterlage 22.7 D, welche ebenfalls eine „Vorprüfung“ enthält) differenziert. Durch die weitere Verlegung der Bekhauser Bäche werden nachteilige Auswirkungen auf deren Grundwasserzufluss durch das Abbauvorhaben ausgeräumt. Wie sich bereits aus der UVP-Vorprüfung ergibt, erfolgt die weitere Verlegung gerade aus dem Grund, dass ein temporäres Trockenfallen (soweit es aus dem Abbauvorhaben resultiert) durch sie sowie durch das ergänzende Grundwassermonitoring vermieden werden soll. Es kommt also im Zusammenwirken von Grundvorhaben und Änderung nicht zu nachteiligen, sondern allein zu positiven Auswirkungen gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Zustand ohne die weitere Verlegung. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verschlechterungsverbots zur WRRL im Fachbeitrag WRRL wird dies im Übrigen ausführlich geprüft und belegt, vgl. U 22.7 D, S. 80 KF ff. Weshalb dies keine fundierten Untersuchungsergebnisse sein sollten, erschließt sich nicht. Dies unterstreicht die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung (Unterlage 22.9). (4) Eine UVP war nach zutreffendem Ergebnis der UVP-Vorprüfung daher nicht erforderlich; das Änderungsvorhaben ist kein kumulierendes Vorhaben zum Sandabbau. (5) Schließlich ist die geplante Seitenentnahme insoweit nicht Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens. Der Einwand zur Beschreibung des Schutzgutes Boden bezieht sich inhaltlich auf die Planfeststellungsunterlagen, welche zur allgemeinen Einsicht im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens 2015 bzw. 2016 ausgelegt haben, zu welchen der Planfeststellungsbeschluss am 16.04.2018 erging.

Der anwaltliche Vertreter von BUND und NABU macht ebenfalls geltend, (1) dass nicht auf eine UVP hätte verzichtet werden dürfen, weil die vorgenommenen Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hätten, welche nicht geprüft worden seien. Er geht dabei davon aus, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bezogen auf ein Teilvorhaben in Unterlage „U 19.8.1“ (gemeint ist vmtl. die Unterlage 19.8.1. D) vorliege. Im Einzelnen wird geltend gemacht, (2) dass sich Umweltauswirkungen zunächst durch das geänderte Entwässerungssystem ergäben. Die Aussage der Vorprüfung, es ergäben sich keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, könne in den zeichnerischen Darstellungen nicht nachvollzogen werden und mangels Mitauslegung der Planzeichnung für die ursprünglichen Becken kein Vergleich vorgenommen werden. In Unterlage 8.4 D fänden sich abweichende Angaben hinsichtlich der Bau-km und der Koordinaten der Retentionsbodenfilter (RBF) gegenüber den ehemaligen RBF. (3) Überdies werde nicht berücksichtigt, dass die RBF ohne Reserven ausgelegt seien und daher bei klimawandelbedingt zunehmenden Starkregenereignissen überlaufen und auf diese Weise ungereinigte Abwässer in die Gewässer oder das Überschwemmungsgebiet der Otterbäche gelangen könnten. (4) Nicht korrekt sei ferner, dass die bereits planfestgestellten Einleitmengen weiterhin eingehalten werden. Bei RBF 3 erhöhe sich die Einleitmenge um 0,02 l/s, bei den RBF 1 und 2 reduziere sie sich deutlich. Damit würden zwar die Einleitmengen in das Grabensystem insgesamt einhalten, es sei aber unklar, wo das Wasser bleibe. (5) Überdies stelle sich die Frage, wie die Funktion der strömungsmechanischen Ventile nach der Reduktion des Mindestdrosselabflusses bei RBF 1 und 2 aufrechterhalten werden könne. (6) Schließlich sei unklar, wie mit baubedingten Grundwasserabsenkungen sowie dauerhaften Absenkungen bei mind. einer RBF-Anlage umgegangen werde. Ohne dies könne die Frage der Erheblichkeit nicht beurteilt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Wie bereits einleitend in Kap. 2.2.3.2 dargestellt, bedarf es für die Annahme der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen eines gewissen Gewichts.⁴⁴ Bei der Bewertung der Frage nach der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen,

⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, Rn. 22 f. = BVerwGE 150, 92.

kommt der Planfeststellungsbehörde ein gewisser Einschätzungsspielraum zu,⁴⁵ den sie vorliegend nicht überschritten hat. Die unter Kap. 2.2.3.2 dargestellten Erwägungen sind plausibel. (2) Dagegen spricht nicht, dass es zu kleineren Abweichungen hinsichtlich der Bau-km und Koordinaten bzw. einiger Einleitmengen kommt, da diese Abweichungen äußerst geringfügig und damit unerheblich sind. Die Standorte der Retentionsbodenfilterbecken (RBF) entsprechen denen der ursprünglichen Regenrückhaltebecken. Alle RBF liegen innerhalb des planfestgestellten und bilanzierten Baufeldes, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Die ursprünglich geplanten Regenrückhaltebecken wurden als kombinierte Anlagen mit vorgeschaltetem Absetzbecken ausgebildet. Die Retentionsbodenfilteranlagen bestehen dagegen aus einem vorgeschalteten Geschiebeschacht und dem eigentlichen Retentionsbodenfilterbecken, teilweise kombiniert mit einem zusätzlichen Rückhaltebereich. Dementsprechend haben sich die geometrischen Abmessungen der Anlagen in sich geändert und die Anordnung der Ablaufbauwerke, die in die Beckenkubatur integriert sind. Von den Ablaufbauwerken führt dann die Ablaufleitung in die Vorfluter (Einleitstellen). Die Koordinaten sowie die Bau-km haben sich aufgrund der Anpassung der Ablaufleitungen an die neue Beckenausbildung geringfügig geändert, wobei die ursprünglichen Abgrenzungen der Regenrückhaltebecken indes beibehalten wurden. Rein klarstellend wurde die wasserrechtliche Erlaubnis insoweit angepasst (vgl. Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.1.2**). (3) Ebenfalls unerheblich sind die Befürchtungen hinsichtlich der Auslegung der RBF. Grundsätzlich ist jede Entwässerungseinrichtung für einen Bemessungsfall ausgelegt, für den das zufließende Wasser aufgenommen und schadlos abgeleitet werden kann. Die Bemessung der Regenrückhalteräume erfolgt nach dem DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 117. Die Bemessungsjährlichkeit wurde in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde auf $n = 0,2$ festgelegt. Die Wiederkehrzeit beträgt somit einmal in fünf Jahren, d.h. die Rückhalteräume sind so bemessen, dass ein Überlauf höchstens einmal in fünf Jahren stattfindet. Diese Bemessungsgrundlage wurde bei den ursprünglich planfestgestellten Regenrückhaltebecken angewandt und im Rahmen der 2. Planänderung nicht verändert. Die RAS-Ew (Entwässerungsrichtlinien für den Straßenbau der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV Nr. 539)) geben für die Bemessungshäufigkeit von Rückhaltebecken vor, dass die Häufigkeit des Bemessungsregens auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, mindestens aber mit $n = 0,5$ anzusetzen sei (entspricht einem Überlauf einmal in zwei Jahren). Für die A 20 wurde $n = 0,2$ angesetzt, also ein selteneres Ereignis mit geringerer Überstauungshäufigkeit. Die Entwässerungsrichtlinie wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Überarbeitung steht kurz vor dem Abschluss. Die Bemessungshäufigkeit ist dort ebenfalls mit dem Mindestwert $n = 0,5$ vorgegeben, versehen zusätzlich mit der Vorgabe, dass dieser Wert mit den Wasserbehörden abzustimmen ist. Dies ist vorliegend entsprechend erfolgt. Statistische Auswertungen der Niederschläge zeigen, dass ein Zusammenhang zwischen der Niederschlagsdauer und Niederschlagsintensität besteht. Niederschläge mit starken Intensitäten dauern nur kurze Zeit, während langanhaltende Niederschläge geringere Intensitäten, aber höhere Niederschlagssummen haben. Diese sind maßgeblich für die Bemessung der erforderlichen Rückhaltevolumen. Für das Becken Nr. 2 ergibt sich zum Beispiel eine maßgebliche Regendauer von vier Stunden, bei der sich das maximal erforderliche Rückhaltevolumen ergibt. Grundlage für die Bemessung ist die flächendeckende Starkregenauswertung des Deutschen Wetterdienstes. Die Verwendung der KOSTRA-DWD Starkregenauswertung hat sich für die Berechnung der Niederschlagsabflüsse für die Bemessung von Entwässerungseinrichtungen bewährt. (4) Die bereits planfestgestellten Einleitmengen werden weiterhin eingehalten. Dies gilt auch für den RBF 3. Die Tabelle in der Unterlage 8.4 D weist eine Einleitungsmenge von 5,82 l/s aus. Dies entspricht der Berechnung in den nachrichtlichen Unterlagen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018 (Unterlage 18.1.2.4, S. 31 f.), in der der max. Drosselabfluss für das RRB 3 bereits mit 5,82 l/s angegeben worden ist; dies hat sich auch mit Überarbeitung der Unterlage nicht geändert. Die vermeintliche „Änderung“ der Tabelle in Unterlage 8.4 D folgt allein daraus, dass in der aktuellen Fassung die Darstellung um eine Dezimalstelle erweitert wurde. Im Übrigen reduzieren sich Einleitmengen allenfalls. Hinsichtlich der insoweit durch die Einwender aufgeworfenen Frage, „wo das Wasser bleibt“, weist die Anhörungs- und

⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, Rn. 26 = BVerwGE 150, 92.

Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Bemessung der Retentionsbodenfilteranlagen für den Bodenfilter nach dem DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 178 und für das Regenrückhaltevolumen nach DWA-A 117 erfolgt. Maßgeblich für die Bemessung und die Erreichung der Reinigungsleistung ist die Einhaltung der Filtergeschwindigkeit und damit auch die Vergleichmäßigung der Filterflächenbelastung. Um dies zu erreichen, muss der Dränabfluss aus dem Filterkörper auf eine Drosselabflussspende von $0,05 \text{ l/sxm}^2$ begrenzt werden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bodenfilteroberfläche von $100 \text{ m}^2/\text{ha}$ angeschlossener befestigten Fläche ergibt sich für die Becken Nr. 1 und 2 eine geringere Einleitmenge als bei der ursprünglichen Bemessung der Regenrückhaltebecken. Dies bedeutet aber nicht, dass das Wasser einfach „verschwindet“. Es ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Beckenvolumen, die maßgebliche Regendauer sowie die Entleerungszeit durch die Reduzierung der Drosselmenge geändert haben. Bei gleichbleibendem Bemessungszufluss in das Becken mit einhergehender Reduzierung des Drosselabflusses wird dieser durch eine Vergrößerung der Rückhaltevolumens und Erhöhung der Entleerungszeit kompensiert. Die Bemessung der Retentionsbodenfilter ist in der Unterlage 18.1.2.4 D enthalten. (5) Die Funktion der strömungsmechanischen Ventile wird durch die Reduzierung des Drosselabflusses der RBF 1 und 2 nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der ursprünglichen Entwurfsaufstellung galt der Wert von 5 l/s als Minimum der technischen Möglichkeiten für eine strömungsmechanische Drosselung. Mittlerweile gibt es indes Hersteller auf dem Markt, die auf $1,5 \text{ l/s}$ drosseln können (vgl. UFT, Vertikales Wirbelventil VSU/VLS 0122). Somit kann auch bei dem reduzierten Drosselabfluss ein ordnungsgemäßer Betrieb der Entwässerungsanlagen sichergestellt werden. (6) Schließlich bestehen keine Unklarheiten hinsichtlich etwaiger Grundwasserabsenkungen im Bereich der RBF: Dauerhafte Grundwasserabsenkungen entstehen bereits nicht, auch wenn die Becken zum Teil im Grundwasser liegen, da es sich um auftriebssichere, abgedichtete Becken handelt. Hinsichtlich etwaiger baubedingter Grundwasserabsenkungen hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass bei der Ausführung der RBF-Becken nur unter besonders ungünstigen Bedingungen (z.B. sommerliche Trockenperiode) in Randbereichen etwaige baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen zu potentiellen zusätzlichen Betroffenheiten von Gehölzstrukturen oder Wasserspiegellagen führen würden, welche nach dem Stand der Technik ohne weiteres ausgeschlossen werden können (z.B. durch kurzzeitiges Wässern bzw. Einleiten des Sumpfungswassers in die Gewässer). Näheres ist daher der Ausführungsplanung vorbehalten (s. ergänzende Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 17).

Zweitens machen BUND und NABU geltend, es gebe hinsichtlich der Verlegung der Bekhauser Bäke Auswirkungen, die in der Vorprüfung nicht beachtet würden. Es seien nicht alle Wirkfaktoren hinreichend beachtet worden. (1) Der Flächenbedarf für die naturnahe Gestaltung der Bäke erhöhe sich um etwa 1 ha , dessen Erheblichkeit zu prüfen gewesen wäre, zumal es sich um ein Gebiet mit besonderer Lebensraumfunktion für Offenlandarten handle (Kiebitz, Wachtel). Die Erheblichkeit des Eingriffs folge bereits daraus, dass sich die Kompensation um $1,04 \text{ ha}$ erhöhe. (2) Auch müssten 2000 m^3 mehr an Bodenmaterial entsorgt werden, deren Auswirkungen nicht berücksichtigt würden. (3) Außerdem werde die Bekhauser Bäke tiefergelegt, was zu stärkeren seitlichen Absenkungen des Grundwassers mit hydrogeologischen und klimatischen Auswirkungen in Mooregebieten führen könne. (4) Überdies reichten die durch die Sandentnahme verursachten Grundwasserabsenkungen weiterhin in den Bereich der Bekhauser Bäke hinein und könnten das ökologische Potential beeinträchtigen.

Die Einwendung wird auch insoweit zurückgewiesen. Bei der Bewertung der Frage nach der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, für welche – wie dargestellt – eine Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendig ist, kommt der Planfeststellungsbehörde ein gewisser Einschätzungsspielraum zu,⁴⁶ den sie vorliegend nicht überschritten hat. Die unter Kap. 2.2.3.2 dargestellten Erwägungen sind auch insoweit plausibel. (1) Dagegen spricht auch nicht, dass sich der Flächen- und Kompensationsbedarf um etwa 1 ha erhöht, da im Rahmen der Plausibilitätskontrolle z.B. auch relativ geringfügige Neuversiegelungen ungeachtet der Bewertungen des Naturschutzrechts als unerheblich gewertet werden können.⁴⁷ Vorliegend

⁴⁶ S. dazu soeben Fn. 44 und Fn. 45 sowie jeweils begleitenden Text.

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, Rn. 28 f. = BVerwGE 150, 92.

wurde der zusätzliche Flächenbedarf nachvollziehbar deswegen als nicht erheblich gewertet, weil der Flächenmehrbedarf von 1,04 ha sich aus der vom Abbaugewässer abgerückten, naturnahen Verlegung der Bekhauser Bäke mit einer Niedrigwasserrinne, Gewässerstrukturanreicherungen und ausreichendem Raum für eigendynamische Prozesse ergibt, die eine Befestigung des Gewässers überflüssig machen (insgesamt etwa 0,65 ha). Ein angrenzender, rund 9 m breiter Streifen (rund 0,4 ha) wird darüber hinaus als gehölzfreier Hochstauden-/Röhrichtsaum entwickelt oder kann in die angrenzende extensive Grünlandnutzung integriert werden. Die naturnahe Entwicklung der eigentlichen Entnahmefläche bleibt unverändert. Insofern handelt es sich nicht um einen erheblichen Eingriff. Vielmehr erfolgt die Gewässerverlegung unter naturraumangepassten Bedingungen auf einer großzügig bemessenen Fläche, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Offenlandareals einschließlich seiner Lebensraumfunktionen führt. (2) Der Bodenabtrag von insgesamt etwa 2.000m³ kann problemlos im nahegelegenen Randbereich der künftigen Sandentnahme zwischengelagert werden. Eine abschließende Weiterverwendung bzw. ein Transport erfolgt im Zuge des Gesamtbodenabtrages der Sandentnahme und ist dabei quantitativ als unerheblich zu beurteilen. Insofern ist die Behandlung bzw. Verwendung des Bodenmaterials nicht als erhebliche Beeinträchtigung für den Naturraum und seine Lebensraumfunktionen zu bewerten, sondern wird Bestandteil der flächenhaften Einrichtungsarbeiten der Sandentnahme. (3) Die grundsätzliche Tieferlegung des Gewässers resultiert aus dem Rückbau des Sohlabsturzes im nördlichen Bereich der geplanten Seitenentnahme und durch die Verlegung der Bäke unter Herstellung eines gleichmäßigen Sohlgefälles für die ökologische Durchgängigkeit. Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens. In diesem Zusammenhang sei aber darauf hingewiesen, dass aus gewässerökologischer Sicht festgestellt wurde, dass der derzeitige Verlauf der Bekhauser Bäke aufgrund der aktuellen Sohlhöhen oftmals trockenfällt und somit unzureichende Lebensraumbedingungen bzw. Vernetzungsfunktionen für die Gewässerfauna bestehen. Weiterhin stellen Sohlabstürze in Gewässern eine Barriere für aquatische Lebewesen dar. Durch die naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke, den Rückbau des Sohlabsturzes und den Gefälleausgleich kommt es zu einer wesentlichen Verbesserung der Gewässerqualität. Es werden sich langfristig höhere Wasserstände als im ursprünglichen Zustand des Gewässers einstellen. Dies kann temporär im Vergleich zum Ausgangszustand zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Bekhauser Bäke führen. Betroffen hiervon ist jedoch vor allem der nördliche Bereich der Abbaustätte mit dem im ursprünglichen Zustand vorliegenden Sohlversatz. Bei der Verlegung des Gewässers ändert sich seine Lage, seine Länge und sein Gefälle. Eventuelle Auswirkungen auf die Stauwasserstände werden lediglich lagemäßig verschoben und sind in der Regel unproblematisch. (4) Schließlich kommt es infolge der Sandentnahme nicht mehr zu Grundwasserabsenkungen, die in den Bereich der Bekhauser Bäke hineinreichen und daher das ökologische Potential des zur Bekhauser Bäke gehörenden Oberflächenwasserkörpers (OWK) beeinträchtigen könnten. Durch die abgerückte Verlegung werden nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserzufluss der Bekhauser Bäke ausgeräumt, da diese – wie sich bereits aus der UVP-Vorprüfung ergibt – gerade aus dem Grund erfolgt, dass ein temporäres Trockenfallen (soweit es aus dem Abbauvorhaben resultiert) durch sie sowie das ergänzende Grundwassermonitoring vermieden werden soll. Die Grundwasserabsenkung reicht im südlichen Teil noch knapp bis zur Bekhauser Bäke. Allerdings ist hier die Sohltiefe der Bäke nicht mehr im kritischen Bereich, so dass die angestrebte permanente Wasserführung weiterhin besteht bzw. hergestellt wird. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Wirkungen infolge der Gewässerverlegung, sondern vielmehr eine Verbesserung des gewässerökologischen Gesamtzusammenhangs (Durchlässigkeit, Gewässermorphologie, Gewässerlebensraum etc). Dies sowie die Auswirkungen auf das ökologische Potential des zugehörigen OWK werden durch die Prüfung im Fachbeitrag WRRL ausführlich belegt, vgl. U 22.7 D, S. 80 KF ff.

Schließlich wenden sich die anerkannten Naturschutzvereinigungen gegen vermeintlich nicht beachtete Auswirkungen des neuen Abbau-/Sicherungsmanagements. Wenn der Angang in die Nordweststrecke der Abbaustätte gelegt werde, drohe der Bereich des Seeparks Lehe stärker durch Grundwasserabsenkungen in Mitleidenschaft gezogen zu werden, wo sich lan-

desweit bedeutsame Biotope befänden. Dies könne erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Der Einwand hat sich durch die Klarstellung in der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 16 (Anpassung der Maßnahme 100.2 A) erledigt. Die Verlegung des Angangs in die Nordweststrecke der Abbaustätte stellt einen redaktionellen Fehler bei der Anpassung des Maßnahmenblattes 100.2 A dar. Dort wurde versehentlich ein Vorschlag aus der hydrogeologischen Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D) übernommen. Tatsächlich soll es auch weiterhin beim Beginn des Abbaus im zentralen Bereich bleiben, wie an anderer Stelle des Maßnahmenblattes deutlich wird. Zur Klarstellung und Auflösung des Widerspruchs im Maßnahmenblatt wurde daher die Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 16 ergänzt. Ein Trockenfallen der Bekhauser Bäke durch den Sandabbau ist gleichwohl nicht zu befürchten, da das weitere Grundwassermonitoring (Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 15) seine Funktion ungeachtet des Beginns des Sandabbaus erfüllen wird. Für Einzelheiten hierzu wird verwiesen auf den Abschnitt zu den wasserwirtschaftlichen Belangen (Abschnitt 2.2.4.4.1).

2.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Neubau des 1. Abschnitts der A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg in der geänderten Gestalt zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt wird (§ 75 Abs. 1 Satz 1 HS 1 VwVfG), ist hierbei neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder abwägend zu berücksichtigen.

Prüfgegenstand waren lediglich die Gegenstände des ergänzenden Verfahrens sowie die daraus resultierende Planänderung, die im Übrigen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 unberührt lassen. Soweit eine bereits erfolgte Zulassung durch Planfeststellungsbeschluss reicht, bedarf es keiner neuen Zulassungsentscheidung.⁴⁸ Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Erlass des abändernden Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit den Festsetzungen des vorausgegangenen Planfeststellungsbeschlusses inhaltlich zu einer einheitlichen Planfeststellungsentscheidung führt.⁴⁹ Soweit der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss in seinen übrigen (unveränderten) Teilen noch nicht bestandskräftig geworden ist – gegenüber denjenigen, die gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 geklagt haben – hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zudem vorsorglich sämtliche Einwendungen berücksichtigt, die im Rahmen der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Das Vorhaben genügt in der Gestalt dieses Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben.

2.2.4.1 Geschwindigkeitsbegrenzung

2.2.4.1.1 Änderung der aus verkehrlichen Gründen angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung

Im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 wird als Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.7 im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28 auf der A 28 bei Abschnitt 120 zwischen Stationierung km 2,17 und km 4,40 die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf 120 km/h begrenzt. Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 04.07.2012 – 9 VR 6/12, juris, Rn. 12 m.w.Nachw.

⁴⁹ Ebd.

Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG) befugt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen.⁵⁰ Das Autobahnteilstück ist entsprechend zu beschildern (vgl. Nebenbestimmung Abschnitt 1.1.5.7).

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.7 in zwei Punkten geändert. Zum einen wird die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht mehr unmittelbar ab Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnitts der A 20 wirksam, sondern erst mit Verkehrsfreigabe des gesamten weiteren Verlaufs der A 20 in Niedersachsen von Westerstede bis Drochtersen sowie der Weiterführung über die Elbquerung bis Bad Segeberg in Schleswig-Holstein (sog. Planfall K5). Die Änderung ist erforderlich, weil die verkehrlichen Gründe, welche für die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung sprechen, sich erst zu diesem Zeitpunkt ergeben (vgl. Unterlage 19.4 D, S. 26 f.) und daher die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung erst ab diesem Zeitpunkt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und zur Konfliktbewältigung geboten ist.

Zum anderen wird die Geschwindigkeitsbegrenzung nunmehr auf beiden Richtungsfahrbahnen angeordnet (Richtungsfahrbahn Leer sowie Richtungsfahrbahn Oldenburg), da die verkehrlichen Gründe dies gebieten: Die starken Verkehrsströme im Ein- und Ausfädelungsbereich des Knotenpunkts AD A 20/A 28 (beide Richtungen der A 28) sowie der hohe Schwerverkehrsanteil erfordern im Planfall K5 zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsreduzierung. Trotz der Ausbildung der Rampe 220 (von der A 20 auf die A 28 Richtung Westen – Richtungsfahrbahn Leer) als überlanger Einfahrtstyp E2 (LE = mind. 350 m) kann im Rampenbereich nur eine Qualität D gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erzielt werden. Aufgrund der hohen Belastungen kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit und ständigen Interaktionen der Verkehrsteilnehmer. Ohne Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Knotenpunktbereich in beiden Richtungen bei Eintreten des Planfalls K5 nicht ausreichend sichergestellt.

2.2.4.1.2 Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Habitatschutzes

Die Planfeststellungsbehörde muss aufgrund des erst späteren Eingreifens der aus verkehrlichen Gründen angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung anderweitig sicherstellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG kommt. Vorgesehen wird daher nunmehr aus habitatschutzrechtlichen Gründen die Einbindung einer – in der Sache identischen, jedoch bereits mit Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnitts wirksam werdenden – Geschwindigkeitsbegrenzung als Schadensminderungsmaßnahme (s. Unterlage 9.4 D, Maßnahme 15.4 V_{FFH}, sowie Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.9) im Bereich des Autobahndreiecks A 20/A 28, beschränkt auf die Richtungsfahrbahn Oldenburg der A 28 bei Abschnitt 120 zwischen Stationierung km 2,17 und km 4,40 auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h. Die Planfeststellungsbehörde ist zur Anordnung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung im Planfeststellungsbeschluss aufgrund von dessen Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG) befugt.⁵¹

Die Maßnahme ist zur Schadensvermeidung und zur Vermeidung für einen potentiellen Konflikt geboten. Zur Überprüfung wurde die Stickstoffdepositionsberechnung zur Ermittlung der mit der Realisierung des 1. Abschnitts der A 20 für das FFH-Gebiet Garnholt zu erwartenden Stickstoffeinträge aktualisiert (Unterlage 22.5 D) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend angepasst (Unterlage 19.4 D). Das Ergebnis lautet weiterhin, dass in Bezug auf betriebsbedingte Stickstoffimmissionen mögliche Zusatzbelastungen die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anerkannte Irrelevanzschwelle von 0,3 kg pro Hektar und Jahr⁵² an keiner Stelle des FFH-Gebietes überschreiten, sofern ein Tempolimit von

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris, Rn. 87; BVerwG, Beschl. v. 23.05.2013 – 9 B 45/12, juris, Rn. 3, BVerwG, Beschl. v. 07.07.2000 – 4 B 94/99, juris, Rn. 17.

⁵¹ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris, Rn. 87; BVerwG, Beschl. v. 23.05.2013 – 9 B 45/12, juris, Rn. 3, BVerwG, Beschl. v. 07.07.2000 – 4 B 94/99, juris, Rn. 17.

⁵² BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12, juris, Rn. 45.

120 km/h im Knotenpunkt des Autobahndreiecks A 20 / A 28 auf der Richtungsfahrbahn Oldenburg vorgesehen wird. Betriebsbedingte Stickstoffeinträge führen somit nicht zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nur für die Richtungsfahrbahn Oldenburg, da dies auch aus habitatschutzrechtlichen Gründen ausreichend ist. Die Maßnahme 15.4 V_{FFH} ist daher auf die Richtungsfahrbahn Oldenburg zu beschränken. Die Maßnahme wird indes – anders als die aus verkehrlichen Gründen angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung – unmittelbar im Anschluss an eine etwaige Aufhebung der verkehrsbehördlichen Anordnung wirksam, da die habitatschutzrechtlichen Gründe bereits in diesem Zeitpunkt vorliegen (Unterlage 19.4 D, S. 43 ff. sowie S. 55 f.). Das Autobahnteilstück ist entsprechend zu beschildern.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die Entlastungswirkung der Geschwindigkeitsbegrenzung im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens zugrunde gelegt werden kann: Maßgeblich ist, dass die Maßnahme und die damit herbeigeführte Reduzierung der Schadstofffracht gerade wegen des streitgegenständlichen Vorhabens erfolgt. Dies steht nicht in Zweifel. Die Entlastungswirkungen können nicht separiert werden, sondern sie führen dazu, dass von vornherein in den betreffenden Bereichen eine relevante Erhöhung des Stickstoffeintrags infolge des Projekts insoweit ausbleibt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird angeordnet, um Schwierigkeiten zu lösen, die durch den Bau und die Inbetriebnahme der A 20 auf der A 28 entstehen. Es handelt sich um eine Maßnahme, mit der die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden. Für den Habitatschutz macht es aber keinen Unterschied, ob Beeinträchtigungen von vornherein unerheblich sind oder dies durch Schutzvorkehrungen erreicht wird.⁵³ Dies gilt unverändert. Zwar betont der EuGH, dass Schadensvermeidungsmaßnahmen nur dann vorliegen, wenn sie sicherstellen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Wird zum Ausgleich für vorhabenbedingt und erheblich in Anspruch genommene Flächen in anderen Teilen des Gebiets Ausgleich geschaffen, handelt es sich nicht um eine Schadensvermeidungsmaßnahme. Die Integrität des Gebiets wird dann nicht gewahrt, sondern die Verletzung wird ausgeglichen.⁵⁴ Hierum geht es vorliegend ersichtlich nicht, denn die Maßnahme verhindert bereits, dass das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Gefordert ist insoweit eine rezeptorbezogene Betrachtung. Werden verkehrsbedingte Einträge durch Entlastungen aufgewogen, die erstens ansonsten nicht einträten, zweitens wie vorliegend denselben Schutzgütern zugutekommen, d. h. sich räumlich überlagern, drittens mit hinreichender Sicherheit und viertens ohne zeitliche Verzögerung eintreten, so tritt der Effekt einer solchen Schadensminderungsmaßnahme real ein.⁵⁵ Ein sachlicher Grund, diesen realen, schadensmindernden Effekt zu Lasten eines Vorhabens auszublenden, ist nicht ersichtlich. Auch bei komplexeren planerischen Bewirtschaftungsansätzen für gesamte FFH-Gebiete ist im Übrigen anerkannt, dass auch negative Beiträge, also entlastende Maßnahmen zu betrachten sind, die zu einer Verringerung der Stickstoffablagerungen führen. Maßgeblich sind stets die Gesamtauswirkungen.⁵⁶ Die Berücksichtigung von Entlastungseffekten ist im Übrigen auch methodisch zwingend, da der einzige Bewertungsparameter für die Zusatzbelastung die – ggf. auch durch kumulativ zu betrachtende Projekte – hinzutretenden Gesamteinwirkungen und deren Auswirkungen sind. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist nicht zu bezweifeln.

2.2.4.1.3 Einwendungen zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzung

Das Thema Geschwindigkeitsbegrenzung war Gegenstand von Einwendungen bzw. Stellungnahmen. Soweit ihnen nicht stattgegeben wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben, sind sie zurückzuweisen.

BUND und NABU (Schreiben Nr. 08) wenden ein, (1) dass es auf die Einhaltung der sog. Irrelevanzschwelle im vorliegenden Fall nicht ankomme, weil die derzeit von der A 28 in das

⁵³ BVerwGE 128, 1 (22 f., Rn. 45).

⁵⁴ EuGH, Rs. C-521/12, Briels, Rn. 28 ff. = NVwZ 2014, 931 = ZUR 2014, 418 = NuR 2014, 487.

⁵⁵ Vgl. BVerwGE 136, 291, Rn. 83.

⁵⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2018, verb. Rs. C-293/17 und C-294/17, Coöperatie Mobilisation for the Environment UA u.a., Rn. 125.

FFH-Gebiet eingetragenen Stickstofffrachten bei 3,5 bis 4 kg N/ha/a lägen und damit bereits die Vorbelastung den sog. critical load überschreite. (2) Eine Schadensvermeidungsmaßnahme für ein neues Projekt könne nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht die Emissionen aus dem neuen Projekt auf ein habitatschutzrechtliches Maß reduziert, sondern stattdessen an den Auswirkungen eines bereits vorhandenen Projektes ansetze. (3) Die Geschwindigkeitsbegrenzung könne auch deshalb nicht berücksichtigt werden, weil es mit der Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie nicht vereinbar sei, dass die Maßnahmen, die für die Erfüllung der Pflicht aus dieser Vorschrift für das vorhandene Projekt erforderlich wären – wie z.B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung, für das neue Projekt „verbraucht“ würden und daher beim alten nicht mehr zur Verfügung stünden. (4) Ferner halten die Einwender das von der Rechtsprechung anerkannte Abschneidekriterium für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. (5) Im konkreten Fall folge dies auch daraus, dass die Immissionen, die durch die Inbetriebnahme der A 20 auf der A 28 verursacht werden, mit den bereits gegenwärtig vom Betrieb der A 28 ausgehenden Immissionen zusammengerechnet werden müssten und dann die Immissionen, die von der A 28 ausgehen, oberhalb der Schwelle von 0,3 kg N/ha/a lägen, womit auch eine eindeutige Zuordnung zu einer Quelle möglich sei. Daher lägen die Voraussetzungen für die Konstellation, in denen die Rechtsprechung das Abschneidekriterium anerkenne, nicht vor. (6) Schließlich bezweifeln die Einwender die Ergebnisse der Stickstoffdepositionsberechnung (Unterlage 22.5 D). Diese komme zu weitgehend gleichen Ergebnissen wie die den ursprünglichen Planunterlagen zu Grunde liegende Untersuchung, obwohl die prognostizierte Verkehrszunahme auf der A 28 durch Inbetriebnahme der A 20 im Jahr 2030 von ursprünglich 8.900 Kfz pro 24 Stunden auf nunmehr 10.300 Kfz pro 24 Stunden hochgesetzt worden sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1-3) Sofern die Einwender erneut versuchen darzulegen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung im Hinblick auf das sog. Abschneidekriterium nicht berücksichtigt werden könne, gelten die oben unter Abschnitt 2.2.4.1.2 gemachten Ausführungen. Es handelt sich bei der Geschwindigkeitsbegrenzung um einen immanenten Projektbestandteil des geplanten Abschnitts 1 der A 20. Die Entlastungswirkungen können daher nicht separiert werden, sondern führen dazu, dass von vornherein eine relevante Erhöhung des Stickstoffeintrags infolge des Projekts ausbleibt. Insofern ist auch irrelevant, dass bereits die Vorbelastung aus Hintergrundbelastung und Einträgen aus der A 28 über dem relevanten critical load liegen. Insofern gilt, dass die aktuell auf das FFH-Gebiet wirkenden Stickstoffdepositionen nicht nur aus dem Betrieb der A 28 resultieren, sondern sich aus der latenten Hintergrundbelastung und diffusen weiteren Quellen im Umfeld des Gebietes speisen. Zum Zeitpunkt der Meldung des FFH-Gebietes lag die A 28, konkret der im Bereich des FFH-Gebiets Garnholt und der geplanten A 20 befindliche Abschnitt 120 zwischen den Anschlussstellen Zwischenahner Meer und Bad Zwischenahn-West, im Bestand und Betrieb bereits seit Jahrzehnten vor. Die Verkehrsfreigabe für die A 28 zwischen dem Autobahndreieck Oldenburg West und der Anschlussstelle Hüllstede (jetzt Anschlussstelle Bad Zwischenahn-West) erfolgte am 04.07.1974. Auch war bereits absehbar, dass es unabhängig vom Bau der A 20 zu einer Verkehrssteigerung auf der A 28 kommen würde. Dieser Sachverhalt ist bei den Erwägungen zur Gebietsauswahl somit bereits berücksichtigt worden. Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Argument, die Geschwindigkeitsbegrenzung sei durch die A 20 „verbraucht“ und stünde daher für eine Reduzierung der Einträge aus dem laufenden Betrieb der A 28 nicht mehr zur Verfügung, auch deshalb nicht verfährt, weil eine (weitere) Geschwindigkeitsbegrenzung – auf eine niedrigere km/h-Schwelle oder auf der Gegenfahrbahn – in jedem Fall möglich bleibt. Sofern die Einwender mit ihrer Argumentation darlegen wollen, dass eine „Saldierung“ in Bezug auf den sog. Bagatellvorbehalt von 3 % des critical load unzulässig sei, wenn schon die Vorbelastung in einem bestimmten Gebiet den critical load erheblich übersteigt, liegt dieser Einwand neben der Sache, da die durch das Vorhaben selbst hervorgerufenen Stickstoffeinträge unterhalb der Irrelevanzschwelle verbleiben und es auf den Bagatellvorbehalt damit nicht mehr ankommt. (4) Gegen die Anwendung des Abschneidekriteriums des BVerwG ist unionsrechtlich nichts einzuwenden. Der EuGH hat mit Urteil vom 07.11.2018

bestätigt, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, sich der fachlichen Richtigkeit und Begründetheit der Werte zu vergewissern.⁵⁷ Dies trifft auf das sog. Abschneidekriterium (Irrelevanzschwelle) zu, nach dem Zusatzeinträge von bis zu 0,3 kg N/ha/a unerheblich sind. Wie das BVerwG in ständiger Rechtsprechung hierzu festhält, gibt es nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine Irrelevanzschwelle, unterhalb derer die Zunahme der Stickstoffbelastung, zumal gegenüber einer ohnehin schon hohen Vorbelastung, nicht als signifikant verändernd einzustufen ist.⁵⁸ Das BVerwG hat sich dabei im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vergewissert, dass kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel daran besteht, dass im Rahmen dieser Grenzwerte keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete zu erwarten sind. Insbesondere stellt er fest, dass unterhalb dieser Schwellen die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der vorhandenen Hintergrundbelastung abgrenzbar ist, sich bei Stickstoffeinträgen von 0,3 kg N/ha/a oder weniger keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen lassen.⁵⁹ In fachlicher Hinsicht wird dies gestützt auf den Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FE-Vorhaben) 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Bd. 1099, hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), November 2013, sowie auf Balla et al., „Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Critical Loads, Bagatellschwelle und Abschneidekriterium“, in: Waldökologie, Landschaftsforschung und Naturschutz, November 2013. (5) Daran vermag auch die Argumentation der Einwender nichts zu ändern, dass die durch die Inbetriebnahme der A 20 auf der A 28 verursachten zusätzlichen Einträge den Immissionen der A 28 hinzuzurechnen seien. Auch hier gilt – wie bereits oben erwähnt –, dass dieser Einwand fehl geht, da die durch das Vorhaben der A 20 hervorgerufenen Stickstoffeinträge unterhalb der Irrelevanzschwelle verbleiben und es auf den Bagatellvorbehalt damit nicht mehr ankommt. Nur die durch die der A 20 hervorgerufenen Stickstoffeinträge sind im Rahmen der Zulassung des Vorhabens zum 1. Abschnitt der A 20 zu prüfen und zu bewerten. (6) Die Ergebnisse der Stickstoffdepositionsberechnung (Unterlage 22.5 D) treffen zu. Für die Verfahren der Prognose verkehrsbedingter Stickstoffeinträge in entsprechend empfindliche FFH-Gebiete haben sich in den letzten Jahren fachliche Entwicklungen ergeben, die mit der Einführung von Konventionen mit dem Forschungsbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ beschrieben und im Stickstoffleitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – H PSE“ (FGSV, 2019) übernommen wurden. Weiter wird laufend die Emissionsdatenbank für Kfz-Emissionsfaktoren (HBEFA) fortgeschrieben. An den Ergebnissen der Prognose ist auch nicht aufgrund der von den Einwendern vorgebrachten vermeintlichen Erhöhung der Verkehrsstärke zu zweifeln. Sowohl der dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 zugrundeliegenden Stickstoffdepositionsberechnung aus 2017 als auch der für das ergänzende Verfahren aktualisierten Stickstoffdepositionsberechnung 2020 haben folgende Verkehrszahlen zugrunde gelegen: Prognosenullfall 34.200 Kfz/24 Std., Planfall 44.500 Kfz/24 Std., Zunahme damit 10.300 Kfz/24 Std. Diese sind auch in die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) in den jeweils zugehörigen Fassungen vom 22.12.2017 bzw. 20.03.2020 eingegangen. Lediglich die Stickstoffdepositionsberechnung aus dem Jahr 2012, welche noch der ersten Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung von 28.04.2015 zugrunde lag und welche vor Beschlussfassung am 16.04.2018 gemeinsam mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung fortgeschrieben wurde, hat noch mit anderen Verkehrszahlen operiert (Prognosenullfall 44.100 Kfz/24 Stunden, Planfall 53.000 Kfz/24 Std., Zunahme 8.900 Kfz/24 Std.); sie hat die Emissionsfaktoren für das Bezugsjahr 2023 berücksichtigt, dem angenommenen Jahr der möglichen Inbetriebnahme der neuen Autobahn. Da die Änderungsfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 20.03.2020 (Unterlage 19.4 D), auf welche sich der Vortrag der Einwender zu den Verkehrszahlen bezieht, sämtliche Änderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung seit 2015 kenntlich macht, ist dadurch das

⁵⁷ EuGH, Urt. v. 07.11.2018, verb. Rs. C-293/17 und C-294/17, Coöperatie Mobilisation for the Environment UA u.a., Rn. 112.

⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 23.04.2014, Az. 9 A 25.12, juris, Rn. 45; ebenso Urt. v. 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 62 u. Rn. 93; Urt. v. 28.03.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 65 f.

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 23.04.2014, Az. 9 A 25.12, Rn. 45.

Missverständnis entstanden, die prognostizierte Verkehrsstärke habe sich zwischen dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 und dem ergänzenden Verfahren erhöht. Tatsächlich hat zwischen 2012 und 2017 eine Veränderung der prognostizierten Verkehrsstärken stattgefunden, die aus einer Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung von 2025 auf 2030 auf Basis der Verflechtungsprognose des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) resultiert. Bereits diese hat indes – da es auf die Gesamtverkehrsstärke ankommt – eine Reduzierung der prognostizierten Verkehrsstärke ergeben (44.500 Kfz/24 Std. statt 53.000 Kfz/24 Std.). Die Konventionen des BAST-Forschungsberichtes beziehen sich auf langfristige Einwirkungen auf Vegetationsbereiche und geben als Bezugsjahr das Prognosejahr der Verkehrsdaten an. Dies wurde in den entsprechenden Ausarbeitungen zum verkehrsbedingten Stickstoffeintrag nach dem soeben beschriebenen Sachverhalt berücksichtigt und führt in der Summe zu den beschriebenen geringeren Beiträgen; die Ausarbeitung aus dem Jahr 2020 entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

Die Einwender Nr. 03 machen ebenfalls Einwendungen im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsbegrenzung geltend. (1) Sie wenden zunächst ein, dass die Erfordernisse des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) eine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung notwendig machten, die nicht nur im Bereich des Autobahndreiecks, sondern auf der gesamten Trasse gelten müsse. (2) Zumindest sei das Tempolimit auf den Verlauf der A 28 vom Autobahndreieck A 20/A 28 bis hin zur Brücke August-Lauw-Straße vorzusehen, da man andernfalls den Anforderungen der 39. BImSchV nicht gerecht werde, die einen kritischen Wert für Stickstoffoxide (NO_x) von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorsehe. (3) Die Streckenführung durchschneide ein faktisches FFH-Gebiet, an dessen Untersuchung auf KFZ-bedingte Stickstoffeinträge es fehle. Die Einträge seien im Licht der 39. BImSchV unter Berücksichtigung der Funktionen des Waldes nach § 8 BWaldG neu zu bewerten und wären bei der Planung zu berücksichtigen gewesen; bei der Inanspruchnahme von Waldflächen sei dessen Nutzung und Bedeutung zu erhalten, zumal es sich bei den betroffenen Flächen um eine der letzten großen zusammenhängenden Waldflächen im nordwestlichen Niedersachsen handle. (4) Es fehle bei der weitergehenden Reduzierung an einer Berücksichtigung der privaten Belange der Einwender, deren Wohnsituation und Landwirtschaft eine Ausweitung des Tempolimits bis zur August-Lauw-Straße zur Reduzierung von Stickstoffemissionen erforderlich mache. (5) Die von der Autobahn ausgehenden Licht- und Geräuschimmissionen beeinträchtigen die Einwender in unzumutbarer Weise in ihrer Wohn- und Betriebssituation. Auch dies hätte bei der Planänderung berücksichtigt werden müssen, (6) ebenso wie das erhebliche Gesundheitsrisiko, dass für den von den Einwendern gehaltenen Tierbestand aus der Realisierung der Trasse in unmittelbarer Nähe des Betriebes entstehe. Auch deshalb hätte das Tempolimit insoweit ausgeweitet werden müssen. (7) Überdies begrenze die zusätzliche Belastung der Betriebsflächen der Einwender durch die geplante A 20 deren Möglichkeit, im Betrieb entstehenden Naturdünger auf die Flächen auszubringen, und zwar sowohl unter Entsorgungsgesichtspunkten als auch vor dem Hintergrund einer Änderung der Düngeverordnung. Dies sei bei der Planänderung zu berücksichtigen gewesen. Auch seien die Möglichkeiten der Einwender, Geflügelkot auf ihren Feldern zu verwerten, durch die „Niedersächsische Verordnung über düngerrechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat“ (NDüngGewNPVO) bereits stark eingeschränkt. Soweit den Einwendern in bisherigen Verhandlungen zur ursprünglichen Planfeststellung Tauschflächen als Ersatz für die Flächen angeboten worden seien, die sie durch die Realisierung der Trasse verlieren, sei offen, inwieweit diese nach den Festsetzungen der NDüngGewNPVO als Futterbasis für die Tiere der Einwender genutzt werden könnten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bezweifelt bereits, dass die genannten Einwände, welche allesamt auf eine räumliche Ausdehnung der vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung abzielen, Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betreffen. Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist insoweit eine vorsorgliche ergänzende Verankerung des bestehenden Tempolimits unter habitatschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Eine komplette Neuabwägung und Beurteilung der Frage nach der Notwendigkeit unter Berücksichtigung sonstiger immissionsschutzrechtlicher Erwägungen oder privater Belange war hingegen nicht Teil des vorliegenden Verfahrens; insofern ist die Beschlussfassung mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 abgeschlossen. Die Frage kann aber

auch dahinstehen, da die vorgebrachten Argumente auch in der Sache keine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen. Im Einzelnen:

(1) Soweit die Forderung nach einem weiteren Tempolimit auf das KSG gestützt wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieses vorliegend bereits aus zeitlichen Gründen keine Anwendung findet. Rückwirkungs- oder Übergangsvorschriften enthält das KSG, welches am 18.12.2019 in Kraft getreten ist, nicht. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze. Danach ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses die (Sach- und) Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses durch die zuständige Behörde maßgeblich.⁶⁰ Dies gilt auch bzgl. eines auf ein ergänzendes Verfahren nachfolgenden Planfeststellungsbeschlusses, soweit nicht die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung vornimmt.⁶¹ Eine Neubewertung des Autobahnvorhabens im Hinblick auf klimaschutzrelevante Aspekte oder Wirkungen ist indes nicht erfolgt, vgl. dazu auch unten Abschnitt 2.5.1.1.

(2) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, weil Grenzwertüberschreitungen nach dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), § 27 der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)) unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden sind; zwar kann das Gebot der Konfliktbewältigung als Ausformung des Abwägungsgebots verletzt sein, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Das ist jedoch laut Rechtsprechung lediglich der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten; von solchen Ausnahmen abgesehen, geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt.⁶² Gemessen daran genügt die Planung dem Gebot der Konfliktbewältigung auch ohne eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung in räumlicher Hinsicht bis zur Brücke August-Lauw-Straße. Der Hinweis der Einwender auf den zum Schutz der Vegetation in § 3 Abs. 4 der 39. BImSchV enthaltenen kritischen Wert in Höhe von 30 µg/m³ für Stickstoffoxide (NO_x) ist nicht weiterführend, weil er sich auf den Schutz der Vegetation bezieht. Messungen hinsichtlich des Schutzes der Vegetation vor Schadstoffen sollen in einem Abstand von mehr als 20 km von Ballungsräumen bzw. mehr als fünf Kilometern von bebauten Flächen, Industrieanlagen, Autobahnen oder vielbefahrenen Hauptstraßen mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als 50 000 Fahrzeugen entfernt liegen (vgl. Buchst. B Ziff. 2 Satz 1 der Anlage 3 zur 39. BImSchV).⁶³ Dies ist, wie in der luftschadstofflichen Untersuchung beschrieben (Unterlage 17.2.1, Seite 8 ff.), aufgrund der bestehenden A 28 nicht gegeben; in der dortigen Ausarbeitung wird NO_x daher nur nachrichtlich für die flächenhafte Verteilung der Schadstoffe aufgezeigt. Sollten die Einwender weitergehend auch auf Gefährdungen für die menschliche Gesundheit anspielen wollen, verfängt dies ebenfalls nicht, da der genannte Wert mit schädlichen Auswirkungen von Stickstoffoxiden auf Menschen in keinem Zusammenhang steht (vgl. § 1 Nr. 17 der 39. BImSchV).⁶⁴

(3) Auch wird durch die Planung kein faktisches FFH-Gebiet durchschnitten, das auf KFZ-bedingte Stickstoffeinträge zu untersuchen gewesen wäre. Das FFH-Gebiet Garnholt wurde fachgerecht, ausschließlich nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung von Daten der Landesforsten sowie der Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland, abgegrenzt. Inzwischen wurde die Abgrenzung vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,

⁶⁰ St. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.01.2013 – 7 B 18.12, juris, Rn. 27 m.w.N.

⁶¹ BVerwGE 136, 291 (Rn. 29) = BVerwG, NVwZ 2010, 1225 (1227); Schoch/Schneider/Bier/Riese, 37. EL Juli 2019, VwGO § 113, Rn. 256; BeckOK/Decker, 54. Ed. 01.07.2020, VwGO § 113, Rn. 22.12.

⁶² BVerwG, Urt. v. 11.10.2017, Az. 9 A 14/16 Rn. 120; Urt. v. 10.10.2012, Az. 9 A 19.11, Rn. 38.

⁶³ Vgl. auch Bayerischer VGH, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040, juris, Rn. 507.

⁶⁴ Vgl. ebenfalls Bayerischer VGH, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040, juris, Rn. 507.

Küsten- und Naturschutz anhand aktueller Daten präzisiert. Der Zuschnitt des Landschaftsschutzgebietes weicht davon nur geringfügig ab. Unmittelbar angrenzende Flächen sind entweder keine LRT oder durch Nadelholzbeimischung stark beeinträchtigt, also kein obligatorischer Bestandteil des FFH-Gebiets. Im Zuge der Nachmeldung im Jahr 2005 wurde berücksichtigt, dass in der Umgebung weitere für den Naturschutz bedeutsame Wälder liegen, u.a. mit dem LRT 9160. Diese sind aber durch große Flächen ohne FFH-Schutzgüter voneinander getrennt (Autobahn, Nadelforsten u.a.) und daher nicht als ein zusammenhängendes Vorkommen des für die Meldung hier maßgeblichen LRT 9160 zu betrachten. Die Meldung ist in der vorliegenden Form als abgeschlossen zu betrachten. Eine Beanstandung seitens der EU gab es im Zuge der Nachmeldung nicht. 2007 wurde das FFH-Gebiet Garnholt national als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Im Zuge des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Gebietsabgrenzung nochmals fachlich überprüft und gegenüber der ursprünglichen Gebietsmeldung auch geringfügig angepasst. Überdies spricht nach der Rechtsprechung des BVerwG eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung, wenn die Phase 2 des Auswahlverfahrens abgeschlossen ist, ein FFH-Gebiet also – wie hier das betroffene FFH-Gebiet Garnholt (DE 2714-331) – in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist.⁶⁵ Einwände dagegen bedürfen einer besonderen Substantiierung und müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen.⁶⁶ Darüber hinaus gilt, dass ein Korrekturbedarf generell nur dann angenommen wird, wenn sich eine Nachmeldung aus fachlichen Gründen geradezu aufdrängen müsste.⁶⁷ Die vorgebrachten Einwände sind nicht geeignet, die Vermutung zu erschüttern. Die Einwender behaupten lediglich, die betroffenen Waldflächen des Klägers zu 1. entsprächen qualitativ dem FFH-Gebiet Garnholt, so dass es sich hierbei um ein potenzielles FFH-Gebiet handle. Der Vortrag ist evident unzureichend. Es ist nicht ungewöhnlich, und, z.B. bei Flussgebiets-LRT, auch gar nicht zu vermeiden, dass auch jenseits der Gebietsgrenzen Vorkommen der gleichen LRT bestehen. Die Gebietsabgrenzung ist nicht zu beanstanden, wenn die in die Gebietskulisse einbezogenen Vorkommen ausreichen, um den von der FFH-Richtlinie angestrebten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Dies wird von den Einwendern nicht in Frage gestellt. Dass kein Korrekturbedarf hinsichtlich des FFH-Gebiets Garnholt besteht, zeigt sich des Weiteren auch daran, dass das FFH-Gebiet nicht Gegenstand des vom Niedersächsischen Ministerium für Umweltschutz, Energie und Klimaschutz im Oktober 2016 eingeleiteten Verfahrens zur Nachmeldung von FFH-Gebieten ist. Die Nachmeldevorschläge wurden nicht aufgrund einer Forderung der EU-Kommission, sondern aufgrund von Erweiterungs-, Ausgliederungs- und Neumeldevorschlägen, die von Naturschutzverbänden, dem Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie aus dem kommunalen und politischen Raum eingebracht wurden, zusammengestellt. Auf der Grundlage des Vorschlags des niedersächsischen Umweltministeriums hat die niedersächsische Landesregierung am 26.09.2017 die Nachmeldung weiterer Natura 2000-Gebiete sowie die Änderung einzelner Abgrenzungen beschlossen. Für das FFH-Gebiet Garnholt bestand kein Korrekturbedarf. Soweit die Einwender mit ihrem Hinweis auf das Bundeswaldgesetz (BWaldG) neben dem FFH-Recht auch Einwände zum Waldausgleich geltend machen wollen, sei darauf hingewiesen, dass der Erhalt von Waldflächen ein abwägungsrelevanter Belang in allen Planungsphasen war. Mit der vorliegenden Linienföhrung wurde eine Lösung gefunden, die relativ geringe qualitative und quantitative Waldeingriffe verursacht und mit den anderen raumbedeutsamen Belangen vereinbar ist. Insofern wurde dem Zweck aus § 1 Nr. 1 NWaldG und dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot entsprochen. Die verursachten Waldverluste werden gemäß § 8 Abs. 4 und 6 i.V. mit Ziff. 3 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d.ML v. 5.11.2016) ordnungsgemäß kompensiert (vgl. auch Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, S. 77 ff.). Quantitativ wird der forstrechtliche Waldausgleich durch die vorliegende Planung vollumfänglich erbracht; qualitativ erfolgt der Ausgleich im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

⁶⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 22.

⁶⁶ St. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – Az. 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91, Rn. 99.

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 39 ff. (juris).

(4-6) Eine räumliche Ausweitung des Tempolimits auf der A 28 war ist auch nicht zur Reduzierung von Stickstoffemissionen oder Licht- und Geräuschemissionen oder unter Berücksichtigung eines vermeintlichen Gesundheitsrisikos für den von den Einwendern gehaltenen Tierbestand geboten. Die luftschadstoffliche Untersuchung hat ergeben, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV selbst unmittelbar am Fahrbahnrand deutlich unterschritten werden; die vorhabenbedingte Belastung nimmt mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand kontinuierlich weiter ab (Unterlage 17.2.1, S. 23). Strengere Grenzwerte gelten für Tiere nicht. Eine Übertragung von Krankheitserregern durch die Luft kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es liegen zu dieser Frage keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Der Planfeststellungsbeschluss beruht in dieser Frage auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Auskunft der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 12.04.2010 und geht somit von wissenschaftlich plausiblen und nachvollziehbaren Grundlagen aus, die nach wie vor gelten (Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, S. 458). In der Tiermedizin besteht bereits darüber eine Kontroverse, welcher Abstand zwischen zwei Geflügelställen eine Infektionsübertragung ausschließt. Insofern wurde ein Abstand von 145 m als ausreichend erachtet.⁶⁸ Für die Frage der Infektionsübertragung durch vorbeifahrende Lkw ist die Einschätzung nachvollziehbar, dass das Infektionsrisiko relativ gering ist. Der Abstand zwischen der A 20 und den Ställen der Einwender beträgt zwischen 200 und 300 m. Diese Entfernung ist daher erheblich größer als die auf einer wissenschaftlichen Expertise beruhende Feststellung im zitierten Urteil des VG Oldenburg. Der dort genannte Wert kann für die hier relevante Fragestellung ohnehin nur einen Richtwert darstellen. Anders als bei benachbarten Ställen besteht bei einem vorbeifahrenden Lkw gerade kein permanenter Infektionsdruck, sondern nur eine sehr kurze Exposition. Selbst soweit ein – nicht quantifizierbares – Risiko bestehen sollte, erscheint die Annahme vertretbar, dass sich dieses mit zunehmendem Abstand verringert. In Rechnung zu stellen ist ferner, dass mit Seuchen infizierte Tiere nicht – jedenfalls nicht wesentlich – als lebende Tiere über die Autobahn transportiert, sondern auf den Höfen getötet und in geschlossenen Containern zur Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht werden. Auch eine Beeinträchtigung des Tierbestandes der Einwender durch Lärm- und Lichtimmissionen ist nicht zu befürchten. Der geringste Abstand zwischen der westlichen Stallung zum befestigten Fahrbahnrand der A 20 beträgt ca. 265 m. Eine Beeinträchtigung des Geflügels durch Lärm- oder Lichtimmissionen ist daher unwahrscheinlich. Lichtimmissionen beschränken sich auf den unmittelbaren Trassennahbereich (vgl. Unterlage 19.4). Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 geht auf Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes der Veterinärmedizin davon aus, dass die zu erwartende gleichbleibend hohe und stetige Lärmeinwirkung des Verkehrs auf der A 20 keine negativen Auswirkungen auf die Haltung des Geflügels haben wird (ebd., S. 459). Dies gilt auch weiterhin. Hinsichtlich der Lärm- und Lichtimmissionen im Übrigen gilt, dass die Anforderungen der §§ 41, 42 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV erfüllt werden. Gemäß den Berechnungsergebnissen der schalltechnischen Untersuchung kommt es an den Wohngebäuden der Kläger nicht zu einer Grenzwertüberschreitung im Sinne der 16. BImSchV (Unterlage 17.1.2, S. 12). Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17) wurde auf Grundlage des Berechnungsverfahrens der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) erstellt, deren Anwendung durch die 16. BImSchV verbindlich vorgegeben ist. In der Richtlinie sind die anzunehmenden Eingangswerte (z.B. Windgeschwindigkeit, Fahrzeuggeschwindigkeiten, Höhen der Emissions- und Immissionsorte) und die zu berücksichtigenden Kriterien (z.B. Schallreflexionen, Abschirmung, Schallabsorption) festgelegt. Die Grundstücke der Einwender liegen im Außenbereich. Für den Außenbereich sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete geltenden Grenzwerten heranzuziehen.⁶⁹ Der Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018 hat als Grenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV daher zutreffend 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts angesetzt. Die schalltechnische Untersuchung hat für die Gebäude der Kläger durchgehend eine Unterschreitung dieser Grenzwerte festgestellt (Unterlage 17.1.2, S. 12). Methodische Fehler sind nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen – auch in Form einer erweiterten Ge-

⁶⁸ Vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 23.01.2003 – 4 A 984/01, juris, Rn. 21.

⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 14.10, NVwZ 2012, 180, Rn. 31.

schwindigkeitsbegrenzung – besteht somit nicht. Soweit die Einwender sich auch – ohne weitere Ausführungen im Detail – gegen Lichtemissionen wenden, wird darauf hingewiesen, dass direkte Blendwirkungen durch die Anlage einer mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 festgestellten flächigen Gehölzpflanzung auf der Böschung der überführten August-Lauw-Straße ausgeschlossen werden.

(7) Auch die Bedenken im Hinblick auf die Düngemöglichkeiten der Einwender verfangen nicht. Selbst wenn anzunehmen wäre, dass die genannten Rechtsänderungen vom 28.04.2020 bzw. 28.11.2019 für das vorliegende ergänzende Verfahren, für welches als Wiederaufnahme des ursprünglichen Verfahrens ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der ursprünglichen Beschlussfassung gilt (vgl. dazu soeben oben in der Stellungnahme zu Punkt 1) ausnahmsweise von Relevanz sein sollten, wird durch die Realisierung des 1. Abschnitts der A 20 weder die Möglichkeit zur Ausbringung von Stickstoffdünger noch die Möglichkeit zur Ausbringung von phosphathaltigen Stoffen (z.B. Geflügelkot) zusätzlich eingeschränkt. Der für die zulässige Düngung ausschlaggebende Stickstoffvorrat im Boden wird zwar ggf. durch Depositionen der in der Luft befindlichen Stickstoffverbindungen angereichert, sofern er nicht durch Niederschläge auswäscht. Diese Anreicherung ist indes nicht von der Konzentration an stark befahrenen Straßen abhängig, sondern findet auf jeder Fläche im Bundesgebiet in annähernd gleicher Höhe statt (15 kg N/ha/a) und ist damit unabhängig vom Vorhaben. Vergleichbares gilt für die Ausbringung von Phosphatdünger, da von dem Autobahnvorhaben keine Phosphateinträge auf angrenzenden Flächen ausgehen. Die Nährstoffanreicherung ist vielmehr ein Zeichen der Düng Praxis der Bewirtschafter. Schließlich erläutern die Einwender nicht, weshalb die angebotenen Ersatzflächen nicht als Futterbasis für ihre Tiere herangezogen werden können, da dies von der Möglichkeit zur Wirtschaftsdüngerausbringung unabhängig ist. Auch unter diesen Gesichtspunkten ist folglich keine räumliche Ausdehnung des Tempolimits geboten.

2.2.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

2.2.4.2.1 Änderung der Ausgleichsmaßnahme 12.2 A – Entsiegelung von Verkehrs- und Gebäudeflächen

Die Entsiegelungsmaßnahme 12.2 A, eine Teilmaßnahme der naturschutzrechtlichen Komplexmaßnahme 12 A_{CEF}, wird dahingehend geändert, dass sie zeitlich nicht mehr an die vorgezogene Herstellung des extensiven Offenlandes gekoppelt wird, sondern erst im Zuge der Straßenbauarbeiten zu realisieren ist.

Die an den Ausgleich gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind weiterhin erfüllt. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken.⁷⁰ Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.4 beschreiben mit der geänderten Maßnahme 12.2 A eine geeignete Ausgleichsmaßnahme. Sie dient als Ausgleich für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser für geplante Versiegelungen.

Dies gilt auch, wenn die Maßnahme nicht mehr an die zeitlich vorgezogene Herstellung des extensiven Offenlandes gekoppelt, sondern erst im Zuge der Straßenbauarbeiten umgesetzt wird. Die Maßnahme 12.2 A ist zwar Teil der naturschutzrechtlichen Komplexmaßnahme 12 A_{CEF} „Naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld“. Diese setzt sich indes aus fünf Teilmaßnahmen mit jeweils eigenständigen Zielen zusammen. Da die Gesamtmaßnahme auch artenschutzbezogene Konflikte kompensiert, insbesondere für

⁷⁰ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

avifaunistische Beeinträchtigungen, wurde sie insgesamt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF“) gekennzeichnet, obgleich die Teilmaßnahme 12.2 A, die als Entsiegelungsmaßnahme dem Ausgleich für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser dient, keinen unmittelbaren Artenschutzbezug für die herzustellenden Lebensraumfunktionen des Gesamtkomplexes darstellt. Sie dient als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Insofern ist der Ausgleich zeitlich und inhaltlich an den Eingriff Versiegelung gebunden. Die Herstellung der avifaunistischen Funktionsräume wird umgekehrt nicht von der Entsiegelungsmaßnahme bestimmt.

Gleichwohl war bislang vorgegeben, dass die Maßnahme 12.2 A zeitlich mit der vorgezogenen Herstellung des extensiven Offenlandes gekoppelt wird. Dieser zeitliche Bezug wird nunmehr aufgehoben, u.a. um eine umweltschonende Verwertung des Aufbruchmaterials in der eigentlichen Bauphase zu ermöglichen. Somit können ggf. eine flächenintensive Deponierung minimiert und zugleich Ressourcen beim Straßenbauvorhaben eingespart werden.

Aus vorstehenden Gründen wird die Entsiegelungsmaßnahme 12.2 A nunmehr von der Offenlandherstellung entkoppelt und im Zuge der Straßenbauarbeiten – zeitgleich mit dem Eingriff – realisiert.

Die sonstigen festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Tabuflächen, bauzeitliche Beschränkungen etc. gemäß Maßnahmen 201 V_{CEF} bis 204 V_{CEF}) sind auch für die Entsiegelungsmaßnahme weiterhin gültig und entsprechend einzuhalten.

Klarstellend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Auflage unter 1.1.5.2 Nr. 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018 zur Herstellungskontrolle auch für die geänderte Maßnahme gilt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland erfolgte am 19.05.2020. Nach der Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 07.07.2020 bestehen auch gegen die Planänderung keine Bedenken.

2.2.4.2.2 Einwendungen zur Änderung der Ausgleichsmaßnahme 12.2 A

Die Änderung der Ausgleichsmaßnahme 12.2 A war Gegenstand von Einwendungen. Soweit ihnen nicht stattgegeben wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben, sind sie zurückzuweisen.

BUND und NABU (Schreiben Nr. 08) beanstanden, (1) dass die zeitliche Entkoppelung nicht schlüssig begründet sei, weil die umweltschonende Verwertung des Abbruchmaterials im Zuge der Straßenbaumaßnahmen nicht von der zeitgleichen Durchführung der Maßnahmen abhängen; auch dann würden Zwischenlagerflächen benötigt, ein positiver Effekt müsste jedenfalls durch Bilanzierung der benötigten Lagerflächen plausibilisiert werden. (2) Ferner sei die Entkoppelung naturschutzfachlich nicht sinnvoll möglich. In den Maßnahmenblättern der Gesamtmaßnahme 12 A_{CEF} sei bereits nicht von „Teilmaßnahmen“, sondern von „zugehörigen Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex“ die Rede, was eine zeitliche Bindung und multifunktionale Kompensation nahelege. (3) Zu den Anforderungen an die Entwicklung der Kompensationsfläche der Gesamtmaßnahme 12 A_{CEF} gehöre die Herstellung feuchten Grünlandes mit Flachwasserbereichen, die Förderung von Insekten und Bodenlebewesen als Nahrungsgrundlage für Brutvögel, eine artenreiche Vegetationsentwicklung und Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen; diese könnten auf Wegen und versiegelten Flächen nicht hergestellt bzw. entwickelt werden. (4) Auch sei die Beschreibung der zeitlichen Vorgaben zu unbestimmt, weil einerseits eine Umsetzung im Zuge der Straßenbauarbeiten festgelegt werde andererseits die Maßnahmen 201 V_{CEF} und 202 V_{CEF} zu beachten seien, welche als Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse einem Abbruch von Gebäuden und Wegen in allen Monaten außer dem Oktober im Wege stünden. Andernfalls könne eine Verletzung der Verbote des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Entsiegelung an die Straßenbauarbeiten zu koppeln sei daher praktisch nicht möglich. (5) In den Unterlagen werde überdies nicht geklärt, welche Auswirkungen der Materialabtransport haben wird und wie mit möglichen Belastungen des Auf- und Abbruchmaterials umgegangen werden solle.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Die ursprünglich geplante Entsiegelung im Vorfeld der Straßenbauarbeiten hat sich als wenig umweltschonend erwiesen. Durch eine Durchführung im Zuge der Straßenbauarbeiten können u.a. Mehrfachtransporte mit entsprechenden Be- und Entladevorgängen vermieden werden und die Möglichkeiten einer abgestimmten Logistik mit dem Baubetrieb genutzt werden. Auch würden sich ohne die Durchführung im Zuge der Straßenbauarbeiten Zwischenlagerzeiten erheblich verlängern, da sich der Baubeginn des Autobahnvorhabens bereits erheblich verzögert und dies eine Verwendung des Abbaumaterials im Zuge des Autobahnbaus erschwert. Überdies können Lagerflächen im Baufeld der A 20 erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses in Anspruch genommen werden, so dass ohne die zeitliche Verbindung mit dem Autobahnbau Zwischenlager einschließlich Zufahrten außerhalb des Baufeldes errichtet und rückgebaut werden müssten, ggf. unter Einrichtung zusätzlicher Schutzmaßnahmen.

(2) Auch stehen der Entkoppelung zeitliche Bindungen bzw. die multifunktionale Kompensation nicht entgegen. Der Begriff der multifunktionalen Kompensation bezieht sich auf den Umstand, dass ein Vorhaben auf einer bestimmten Fläche zugleich verschiedene – z.T. zeitverschobene – Eingriffe verursachen kann. Demzufolge kann auch eine Kompensationsfläche verschiedene Beeinträchtigungen kompensieren, wenn die unterschiedlichen Maßnahmen miteinander kompatibel sind. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass alle Maßnahmen zeitgleich umzusetzen sind. Das ist einzelfallabhängig und jeweils funktionsbezogen zu betrachten. Der Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF} resultiert aus einem Gesamtentwicklungskonzept für den ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld, das mit der ersten Auslegung in Unterlage 19.6 vollständig veröffentlicht wurde. Diese Konzeption kann durch verschiedene Vorhaben, Autobahnabschnitte oder sonstige Mitwirkende umgesetzt werden; sie gibt den multifunktionalen Rahmen vor. Ein Teil dieses Konzeptes wurde für den 1. Abschnitt der A 20 durch den o.g. Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF} konkretisiert und als naturschutzrechtliche Verpflichtung geplant. Dieser Maßnahmenkomplex besteht wiederum aus zugehörigen Einzelmaßnahmen, die auf einer konkret ausgewiesenen Fläche umgesetzt werden. Jede Einzelmaßnahme erhält eine Maßnahmennummer und stellt insofern eine eigenständige Kompensationsmaßnahme dar. Der Rubrik „Zielkonzeption der Maßnahme“ des Maßnahmenblattes ist darüber hinaus zu entnehmen, welche Einzelkonflikte durch diese Maßnahme kompensiert werden. Dass bei dem Maßnahmenkomplex 12 A_{CEF} jede Einzelmaßnahme die ihr zugeordnete Kompensationsfunktion eigenständig erfüllt, ist überdies an den jeweiligen Bezeichnungen (A, A_{CEF}) zu erkennen. Eine zeitgleiche Herstellung ist zwar grundsätzlich positiv zu werten, unterliegt allerdings den sonstigen Rahmenbedingungen im Zuge des Gesamtherstellungsprozesses eines Vorhabens wie dem 1. Abschnitt der A 20. Eine Entkopplung stellt sich nunmehr deutlich vorteilhafter und umweltschonender dar, wie bereits dargestellt.

(3) Ziel der Maßnahme 12.1 A_{CEF} ist die Herstellung von Offenland für Wiesenbrüter, was durch verschiedene Optimierungen realisiert wird. Neben den raumstrukturellen und umweltmedialen Aspekten (Landschaftsstruktur, Wassermanagement, Bewirtschaftungsmanagement, etc.) sind insbesondere die Weitläufigkeit, die Störungsarmut und eine geeignete Nahrungsverfügbarkeit von Bedeutung. Das geplante Bruthabitat hat einen Flächenumfang von ca. 133 ha, das als störungsarmes, extensives und feuchtes Offenland ein vielfältiges Mosaik an Habitatstrukturen für Flora und Fauna bieten wird. Die wesentlichen Voraussetzungen sind bereits erfüllt und selbst in der Umbauphase bzw. während des Gehölzeinschlags 2019 und 2020 konnten erste Kiebitzbrutaktivitäten auf den Flächen dokumentiert werden. Die avifaunistische Attraktivität des Offenlandes ist offensichtlich bereits in der Umbauphase vorhanden und nicht abhängig von den Entsiegelungsflächen der Maßnahme 12.2 A, die lediglich einen Flächenanteil von rund 7,7 % ausmachen. Das Raumangebot für Brutplätze und Nahrungsflächen in ausreichendem Abstand zu Gehölzen und ruderalen Strukturen ist vorhanden, die nunmehr

erst nachfolgend zu entsiegelnden Wegeflächen stellen diesbezüglich keine Funktionseinschränkungen dar.

(4) Die zeitlichen Vorgaben im Hinblick auf die Abbrucharbeiten sind hinreichend bestimmt. Der Begriff „Umsetzung im Zuge der Straßenbauarbeiten“ ist eine für Straßenbauvorhaben übliche und geläufige Beschreibungskategorie für Maßnahmen, die gleichzeitig (also im Zuge des Straßenbaus), aber nicht vorgezogen (also vor Beginn des Straßenbaus) oder nachträglich (also nach den relevanten Straßenbauarbeiten) durchgeführt werden sollen. Eine allgemeingültige Definition des jeweiligen Termins wird dadurch nicht eingeführt, sondern lediglich ein grober Zeitrahmen benannt, der ggf. durch weitere Vorgaben konkretisiert wird. Als weitere Vorgaben sind nach wie vor – ohne dass die Maßnahme 12.2 A insofern geändert worden ist – die Maßnahmen 201 V_{CEF} und 202 V_{CEF} zu berücksichtigen. Danach ist ein vollständiger Verzicht auf Bauaktivitäten regelmäßig in der Kernbrutzeit der festgestellten Brutvogelarten vom 01.03. bis 15.06. und bei Dunkelheit vorgesehen. Im Februar sowie vom 16.06 bis 31.08. können die unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Flächen bedarfsweise – nach fachlicher Überprüfung – freigegeben werden. Diese Regelung hat auch weiterhin Bestand. Potentielle Gebäudequartiere der Fledermäuse befinden sich kaum mehr im Bereich der Entsiegelungsmaßnahmen. Der Abbruch der Gebäude wurde bereits fast vollständig unter Wahrung aller Artenschutzmaßnahmen durchgeführt; die Restarbeiten folgen noch in 2020. Höhlenbäume sind im Bereich der Entsiegelungsflächen nicht vorhanden.

(5) Die Frage nach den Materialmengen, dem Abtransport und etwaigen Altlasten hat sich durch das ergänzende Verfahren nicht geändert. Im Sinne einer vollständigen Abwägung weist die Planfeststellungsbehörde allerdings darauf hin, dass im Rahmen der Eingriffsregelung aufgrund von funktional begründeten Konzeptionen geeignete Maßnahmen entwickelt und hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Realisierbarkeit überprüft werden. Die jeweils zugrunde gelegten Mengenangaben sind abhängig vom Planungszeitpunkt und dem Planungsmaßstab. Der grundlegende Planungsauftrag für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) besteht in der Aufstellung einer Eingriffs-/Kompensationsplanung zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Konflikte („Eingriffsregelung“) gemäß der einschlägigen, bundesweiten Richtlinie für die Aufstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen (R LBP). Erst nach Feststellung der Notwendigkeit und Eignung einer Kompensation im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt die detaillierte Ausführungsplanung. Im Hinblick darauf hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass absehbare Risiken, Konflikte und Bilanzen für Umwelt und Dritte nach dem gegenwärtigen Stand der Technik ausgeschlossen werden können und sich daher keine Hindernisse für die Realisierung ergeben. Im Zuge der Vorbereitung auf die Ausführungsplanung der A 20 und der Herstellung der Kompensation Friedrichsfeld können verschiedene Abhängigkeiten, Synergismen usw. identifiziert und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt bei der konkreten Ausführungsplanung – im Rahmen des Spielraumes der Planfeststellung – oftmals zu Optimierungen, die bei der Genehmigungsplanung noch nicht absehbar waren. Bei der Entsiegelungsthematik betrifft das beispielsweise den Umgang mit den Schuttmengen. Hier wäre eine Weiterverwendung im Zuge des Autobahnbaus äußerst vorteilhaft, was jedoch eine Synchronisierung von Arbeitsabläufen erfordert. Eine umfassende Aufstellung und Bilanzierung kann insofern erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen (hierzu Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.10 Abfallwirtschaft). Soweit der Abtransport angesprochen wird, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Nutzung von Gemeindestraßen für Baustellenverkehr grundsätzlich im Rahmen des Widmungszwecks (§ 6 Niedersächsisches Straßengesetz – NStrG) liegt und dem Gemeingebrauch entspricht. Für eine Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist gemäß § 18 Abs. 1 NStrG eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ob für den Abtransport eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Die Erlaubnis ist erforderlichenfalls vor Beginn der Bauarbeiten bei der entsprechenden Gemeinde als Straßenbaulastträger zu beantragen. Schäden, die nachweislich durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind der Vorhabenträgerin unverzüglich zu melden und werden auf dessen Kosten beseitigt. Schließlich ist auch in der Bauphase eine rechtskonforme Berücksichtigung und Optimierung der Umweltbelange durch eine

Umweltbaubegleitung (UBB) sichergestellt (vgl. Maßnahme 19 V). Die Beseitigung der Hochbauten obliegt im Übrigen dem Eigentümer (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)) und ist daher nicht Gegenstand der Kompensationsmaßnahme.

2.2.4.3 Artenschutz

2.2.4.3.1 Vorbehalt artenschutzrechtlicher Überprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin unter Ziff. 2 der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.2.2 gemäß § 74 Abs. 3 Hs. 2 VwVfG aufgegeben, vor Beginn der Baufeldfreimachung eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung im Bereich des Garnholter Waldes durchzuführen und dabei im relevanten Zeitraum insbesondere Nistversuche oder Brutvorkommen des Seeadlers zu untersuchen. Dabei hat sich die Planfeststellungsbehörde die Anordnung ggf. notwendiger Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorbehalten, vgl. § 74 Abs. 3 HS 1 VwVfG.

Die Anordnung ist notwendig geworden, weil sich aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, deren tatsächlicher Eintritt sowie ihr potentielltes Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lassen.⁷¹ Zu Beginn des Jahres 2020 hat es Hinweise auf eine mögliche zukünftige Seeadler-Ansiedlung im Bereich des Garnholter Waldes gegeben: So wurde im Februar 2020 in der Nähe der geplanten Trasse ein neuer Horst gesichtet, der Horstbaum jedoch kurz darauf von Unbekannten gefällt; im März 2020 soll es zu einem weiteren Nistversuch gekommen sein, der vermutlich aufgrund von Freischneidemaßnahmen (Motorsägeneinsatz) der Ammerländer Wasseracht aufgegeben wurde (s. Achilles, Prüfvermerk zur artenschutzrechtlichen Betrachtung v. 23.09.2020, S. 1). Derzeit gibt es im relevanten Bereich um den Garnholter Wald jedoch kein bekanntes Brutvorkommen der Art.

Zudem kann ohne Abwägungsfehler ausgeschlossen werden, dass durch die bereits getroffenen Feststellungen eine Lösung des offen gehaltenen Problems in Frage gestellt wird bzw. die Offenhaltung die getroffene planerische Entscheidung insgesamt in Frage stellt.⁷² Wie sich dem artenschutzrechtlichen Prüfvermerk zu der Frage entnehmen lässt, wäre eine Verschiebung des Verlaufs der Trasse des 1. Abschnitts der A 20 selbst dann nicht erforderlich, wenn es – was derzeit noch offen ist – zu einer Ansiedlung des Seeadlers im Baufeld oder im Nahbereich der Trasse käme. Ein konkreter Horststandort ist nicht verfestigt und das großräumige Waldgebiet bietet geeignete Horstpotentiale, nicht zuletzt aufgrund naturnaher Waldumbau-maßnahmen auf den Kompensationsflächen für die A 20 (Rechter Brok). Ein Ausweichen in benachbarte Bruthabitate wäre daher selbst dann mit hoher Erfolgsaussicht realisierbar, ohne dass es zu einer Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände käme (vgl. Achilles, Prüfvermerk zur artenschutzrechtlichen Betrachtung v. 23.09.2020).

2.2.4.3.2 Einwendungen zum Artenschutz

Die Frage der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz einer etwaigen Seeadler-Ansiedlung war Gegenstand von Einwendungen. Soweit diesen nicht durch die Ergänzung der Ziff. 2 zur Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.2.2 (Artenschutz) stattgegeben wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben, sind sie zurückzuweisen.

Sowohl BUND und NABU (Schreiben Nr. 8) als auch die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. über die Jägerschaft des Landkreises Ammerland (Schreiben Nr. 29) machen geltend, (1) dass sich der Seeadler nach den Ansiedlungsversuchen in 2020 aller Voraussicht nach in Zukunft wieder in dem Bereich ansiedeln werde und die Planfeststellungsbehörde dem Sachverhalt daher nachgehen müsse. (2) Es sei unwahrscheinlich, dass sich der Seeadler auch mit dem Bau der Autobahn im fraglichen Bereich halten ließe. Daher sei darauf zu schließen, dass

⁷¹ Vgl. zu dieser Voraussetzung für die Anwendung des § 74 Abs. 3 VwVfG BVerwG, Urt. v. 22.11.2000 – 11 C 2/00 = NVwZ 2001, 429 (430).

⁷² Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.06.1997 – 4 C 3/95 = NVwZ-RR 1998, 292 (296); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, Rn. 50, juris.

es durch die geplante Trasse zu einer Gefährdung und „Ausbremung“ der Populationsdynamik von Seeadlern in ihren Habitaten komme, welche nach § 44 BNatSchG verboten sei. Konkret sei zu ermitteln, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintreten könne, z.B. durch eine Störung während der Fortpflanzungszeit. Auch müsse der Wald bei Garnholt als Fortpflanzungsstätte angesehen bzw. für einige Zeit dem Schutz einer Fortpflanzungsstätte gleichgestellt werden. (3) Gefordert wird daher – z.T. mit Verweis auf Anlage 4 des Windkrafteerlasses Brandenburg – eine Karenzzeit von fünf Jahren, vor deren Ablauf mit dem Bau der Autobahn nicht begonnen werden dürfe.

(1) Soweit auf den gescheiterten Ansiedlungsversuch des Seeadlers im Frühjahr 2020 hingewiesen wurde, ist die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde dem Sachverhalt nachgegangen und hat über die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Büros „Naturraum“, Bürogemeinschaft für Landschaftsökologie, einholen lassen (Achilles, Prüfvermerk zur artenschutzrechtlichen Betrachtung v. 23.09.2020). Grundlage dessen war eine ausführliche Begehung des Waldgebiets um Garnholt westlich der geplanten Trasse bis zu den Waldkompensationsflächen Rechter Brok am 15.09.2020. Ergebnis der Untersuchung ist, dass es gegenwärtig kein bekanntes Brutvorkommen im Betrachtungsraum gibt, jedoch aufgrund der günstigen Habitatausstattung des Waldgebietes eine Neuansiedlung nicht unwahrscheinlich ist. Sollte es zu einem neuen Nistversuch kommen, lasse sich indes gegenwärtig dessen genauer Ort nur schwer vorhersehen. Aus diesem Grund hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde den Einwendungen dadurch Rechnung getragen, dass der Vorhabenträgerin unter Ziff. 2 der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.2.2 aufgegeben wird, vor Beginn der Baufeldfreimachung eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung im Bereich des Garnholter Waldes durchzuführen und dabei im relevanten Zeitraum insbesondere Nistversuche oder Brutvorkommen des Seeadlers zu untersuchen. Die Anordnung ggf. notwendiger Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. (2) Auch der Frage, ob eine etwaige Neuansiedlung des Seeadlers im fraglichen Bereich zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könne, ist die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nachgegangen – mit dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall wäre: Eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann selbst dann ausgeschlossen werden, wenn es zu einer Ansiedlung im Baufeld käme. Für diesen Fall muss das Baufeld rechtzeitig vor Brutbeginn geräumt werden (Achilles, Prüfvermerk zur artenschutzrechtlichen Betrachtung v. 23.09.2020, S. 5). Unter Ziff. 2 der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.2.2 ist insoweit vorgesehen, dass vor der erforderlichen Baufeldfreimachung ein mit der Unteren Naturschutzbehörde fachlich abgestimmtes Konzept zu erarbeiten und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist. Auch die Verbotstatbestände des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) würden nicht eintreten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population – die in diesem Fall von einem Brutpaar repräsentiert würde – würde sich nicht verschlechtern. Im fraglichen Bereich stehen eine Vielzahl potentieller Nisthabitate zur Verfügung mit der Folge, dass der Seeadler selbst dann im selben Raum in unmittelbarer Nähe alternative – und besser geeignete – Niststandorte nutzen könnte, wenn er seinen Horst zunächst in zu großer Trassennähe errichten und durch bau- oder betriebsbedingte Störungen aufgeben müsste. Möglicherweise würden ein oder mehrere Wechselhorste ohnehin schon in ausreichender Entfernung zur Autobahn angelegt. Der zusätzliche Aufwand eines Horstwechsels und/oder -neubaus wäre für den Seeadler nichts Ungewöhnliches, da sich Attraktivität und Standsicherheit eines Horstes auch unter natürlichen Bedingungen ändern können. Sollte sich ein künftiger Niststandort auf dem Baufeld befinden, würden für den Verlust des Horstbaumes ebenfalls die genannten Alternativen sofort zur Verfügung stehen. Es käme also nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätte ohne eine realistische Ausweichmöglichkeit im räumlichen Zusammenhang. Daher wäre die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang des Waldgebietes bei Garnholt auch weiterhin gewährleistet. Die Ausweichmöglichkeiten sind vor allem auch deswegen gegeben, weil sich im Betrachtungsraum kein weiteres Seeadlerpaar aufgrund der großen Seltenheit infolge der Ansprüche an die Reviergröße bereits als residenter Brutvogel aufhält.

(3) Die Einwendungen werden auch insoweit zurückgewiesen, als die Einhaltung einer „Karenzzeit“ von fünf Jahren gefordert wird. Insoweit gilt zwar, dass Lebensstätten nach ihrer erstmaligen Besetzung während ihrer gesamten Nutzungsdauer den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen, unabhängig davon, ob ihre Bewohner gerade anwesend sind oder nicht.⁷³ Vorliegend ist es jedoch nicht zu einer Besiedlung gekommen, die Nistversuche im Frühjahr 2020 wurden zuvor abgebrochen. Den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darüber hinaus auf das potentielle Nistgebiet im Waldgebiet bei Garnholt zu erstrecken, käme einer Einbeziehung des Reviers in den Schutzbereich gleich, die weder der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Rechtsprechung noch der systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffene Lebensstätte nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht, gerecht.⁷⁴ Aus diesen Gründen verfährt auch der Verweis auf Anlage 4 des Windkrafterlasses Brandenburg vom 02.10.2018 nicht – unabhängig davon, ob die Nutzungsdauer von bestehenden Lebensstätten des Seeadlers mit fünf Jahren ab der Aufgabe zutreffend angesetzt ist.

2.2.4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie nach Umplanung der zunächst als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen zu Retentionsbodenfilteranlagen und der weiteren Teilverlegung der Bekhauser Bäke mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit dem aus der WRRL folgenden Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat die Wassertechnische Untersuchung für die Straßenentwässerung sowie den wassertechnischen Fachbeitrag zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange in dem Umfang überarbeitet, der durch die Änderungen erforderlich geworden ist (s. Unterlage 18.1 D sowie Unterlage 18.2 D). Zudem wurden im Zuge des ergänzenden Verfahrens die fachwissenschaftlichen Grundlagen der veränderten Straßenentwässerungsplanung, insbesondere der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, im erforderlichen Umfang überarbeitet (Unterlage 22.7 D). Das dem Fachbeitrag zugrundeliegende Tausalzgutachten wurde aktualisiert (Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) und ein Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen als neue Anlage hinzugefügt (Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D). Zudem wurden vorsorglich ergänzende Ermittlungen zum Ist-Zustand der Fischfauna (Anlage 3 zur Unterlage 22.7 D) und der Gewässerstruktur der betroffenen Wasserkörper (Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D) durchgeführt und eine hydrogeologische Bewertung zur weiteren Teilverlegung der Bekhauser Bäke (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D) erstellt. Diese Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls geprüft und zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht.

2.2.4.4.1 Ergänzung zum Gewässerausbau

Der Ausbau von Gewässern bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert dabei „Gewässerausbau“ als die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dazu gehört auch die Überbauung von Gewässern. Gewässerausbauten sind im Rahmen dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses gem. §§ 17c FStrG, 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 68 WHG planfestzustellen.

Der vorliegende Ergänzungs- und Änderungsbeschluss sieht die weitere Teilverlegung der Bekhauser Bäke als zusätzliche Gewässerausbaumaßnahme vor. Die im Zuge der planfestgestellten Sandentnahme Bekhausermoor zu verlegende Bekhauser Bäke wird nicht mehr vollständig auf dem Gelände der Sandentnahme hergestellt, sondern der Verlauf des südwestlichen Teilabschnitts um etwa 120 Meter nach Süden verschoben. Das Teilstück verbindet die alte Bekhauser Bäke mit dem Verlauf, der südöstlich um die Sandentnahme führt, und wird als

⁷³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16, Rn. 82 m.w.Nachw., juris.

⁷⁴ Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, Rn. 381, juris.

naturnahes Gewässer hergestellt. Zu den Einzelheiten des zu verlegenden Gewässers wird auf Unterlage 18.2.1 D, S. 28, sowie Unterlage 18.2.5, Blatt 1, verwiesen.

Die weitere Teilverlegung dient dazu, ein letztes potentiell Risiko eines abbaubedingten Trockenfallens im Zuge der Seitenentnahme Bekhauser Moor zu vermeiden und zieht daher eine ergänzende Beurteilung der bereits unter dem 16.04.2018 planfestgestellten Entstehung des Abbaugewässers (Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG, planfeststellungspflichtig nach § 68 Abs. 1 WHG⁷⁵) nach sich, s. sogleich Abschnitt 2.2.4.4.1.1.2.

Auch bei der weiteren Teilverlegung der Bekhauser Bäke handelt es sich um eine notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, welche die Planfeststellungsbehörde im Zuge des Verfahrens mit erledigen kann und muss. Sie partizipiert in materiell-rechtlicher Hinsicht über den Umstand der Notwendigkeit für den Bau der A 20, Abschnitt 1, zugleich an den Gründen, die für das Straßenbauvorhaben sprechen und ist damit gerechtfertigt.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan indessen nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Zu diesen anderen Anforderungen nach dem WHG gehören insbesondere die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG.⁷⁶ Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

2.2.4.4.1.1 Keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls

Die zusätzliche Teilverlegung der Bekhauser Bäke sowie die insoweit ergänzend zu beurteilende Entstehung des planfestgestellten Abbaugewässers führt nicht zu einer geänderten Bewertung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Allgemeinwohls. Es bleibt dabei, dass eine solche nicht vorliegt, weil insbesondere eine nicht ausgleichbare Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ausgeschlossen werden können.

2.2.4.4.1.1.1 Keine Erhöhung des Hochwasserrisikos und keine nicht ausgleichbare Zerstörung von Rückhalteflächen

Das Hochwasserrisiko wird auch durch den weiteren Gewässerausbau nicht erhöht. Natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört.

Die hydraulischen Berechnungen der Gewässerverlegung der Bekhauser Bäke wurden entsprechend angepasst (Unterlage 18.2.2 D). Für die hydraulische Dimensionierung der Gewässerverlegungen wurde weiterhin ein 5-jähriges Hochwasser HQ₅ angesetzt und Grundlage der hydraulischen Berechnungen die Gewässerverlegung so dimensioniert, dass bei einem HQ₅ der notwendige Durchfluss sichergestellt ist, so dass sich das Hochwasserrisiko nicht erhöht (Unterlage 18.2.2 D, Anhang A-4; zu den Querschnitten des Ausbaus s. Unterlage 18.2.5).

Die Vorhabenträgerin hat auf Basis der fachgutachterlichen Untersuchung nachgewiesen, dass auch durch den weiteren Gewässerausbau eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls durch Beeinträchtigung dieser in § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG explizit aufgeführten Belange ist daher ausgeschlossen.

2.2.4.4.1.1.2 Keine Beeinträchtigung sonstiger Belange des Wohls der Allgemeinheit

⁷⁵ VG Darmstadt, Urt. 22.12.2015 – 7 K 1452/13.DA, juris, Rn. 195.

⁷⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.

Andere, dem Schutz des Allgemeinwohls dienende Vorschriften des WHG oder aus sonstigen Rechtsbereichen stehen der weiteren Teilverlegung der Bekhauser Bäke, die auch in diesem Teil der Verlegung als naturnahes Gewässer ausgestaltet wird, ebenfalls nicht entgegen.

Es steht – auch angesichts der weiteren Teilverlegung der Bekhauser Bäke – zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Entstehung des Abbaugewässers im Zuge der Seitenentnahme Bekhauser Moor nicht zu Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls führt. Die Vorhabenträgerin hat in einem Hydrogeologischen Fachbeitrag zur Seitenentnahme (Unterlage 22.6) die Auswirkungen des Sandabbaus auf den Wasserhaushalt untersucht (vgl. im Einzelnen Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, Abschnitt 2.2.3.10.1.1.2). Die in diesem Rahmen berechneten und dargestellten Reichweiten der Grundwasserspiegeländerungen durch das Abbaugewässer können weiterhin zur Bewertung der langfristigen abbaubedingten Auswirkungen angesetzt werden, wie eine Auswertung der Grundwasserbeweissicherung 2014 bis 2019 zeigt (Unterlage 22.7 D, Anlage 5: Hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke, S. 5 f.). Um nachteilige Auswirkungen des Sandabbaus zu vermeiden, wurde mit Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3 Ziff. 10 eine Beweissicherung angeordnet. Diese Nebenbestimmung wird im vorliegenden ergänzenden Verfahren angepasst, um redaktionelle Fehler u.a. bei der Übertragung des vorgeschlagenen Messtaktes (vgl. Unterlage 22.6) für die Erfassung von Wasserstand und Abfluss in der Bekhauser Bäke auszuräumen und eine Klarstellung hinsichtlich der Erarbeitung des Beweissicherungskonzepts durch ein geeignetes und unabhängiges Fachbüro aufzunehmen. Die Nebenbestimmung ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hinreichend bestimmt und geeignet, den angestrebten Beweissicherungszweck zu erfüllen.⁷⁷

Hinzu kommt, dass ein etwaiges abbaubedingtes Trockenfallen der nahe gelegenen Bekhauser Bäke nunmehr durch die weitere Gewässerverlegung zusätzlich ausgeschlossen wird. Die Vorhabenträgerin hat zur Prüfung des potentiellen Einflusses des Abbauvorhabens auf die (teilverlegte) Bekhauser Bäke mit Blick auf die Anforderungen der WRRL eine Hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D) erstellen lassen. Daraus folgt für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass nach Beendigung des Abbauvorhabens kein relevanter Einfluss der langfristigen Grundwasserspiegeländerungen am Abbaugewässer auf die Bekhauser Bäke zu erwarten ist: Nach dem Hydrogeologischen Fachbeitrag (Unterlage 22.6) ergibt sich aus der horizontalen Einregelung des Seewasserspiegels im Abbaugewässer im Endzustand eine Grundwasserabsenkung im südlichen gelegenen Grundwasseranstrombereich von 0,65 m. Im nördlich gelegenen Grundwasserabstrombereich ist eine Grundwasseraufhöhung von 0,65 m zu erwarten. Im Bereich der Kippungsachse im zentralen Bereich des Abbaugewässers tritt keine entsprechende Grundwasserspiegeländerung auf. Es zeigt sich, dass nur ein kleiner Bereich des neuen Verlaufes der Bekhauser Bäke im Südosten der Abbaustätte innerhalb der maximalen Reichweite der prognostizierten anstromseitigen Grundwasserabsenkung liegt. Der Grundwasserspiegel sollte in diesem Bereich laut Prognose jedoch auch bei Niedrigwasserständen nicht unter 4,90 mNN sinken und damit immer noch mindestens 25 cm über der Sohle der Bekhauser Bäke liegen. Weiterhin wird der nordöstlich der Abbaustätte gelegene Bereich des neuen Verlaufes der Bekhauser Bäke von der prognostizierten Grundwasseraufhöhung im Abstrom des Abbaugewässers erfasst. Ggf. mögliche Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen durch das Abbaugewässer in seinem Endzustand nach Beendigung der Abbaumaßnahme werden sich entsprechend in dem betrachteten Bereich ausgleichen. Neben den Grundwasserstandsänderungen durch die horizontale Einregelung kommt es zu einer gewissen Absenkung des Wasserspiegels im See und des angrenzenden Grundwasserspiegels aufgrund der Tatsache, dass die Evaporation von der offengelegten Wasserfläche i.d.R. größer ist als die Evapotranspiration über den Boden und die Vegetation oberhalb des Grundwasserspiegels. Im Hydrogeologischen Fachbeitrag wird von einer um 150 mm/a höheren Evaporation von der Wasserfläche ausgegangen. Auf die Wasserfläche des Abbaugewässers von 33 ha bezogen ergibt sich hieraus ein Wasserverlust von rund 50.000 m³/a. Dennoch verbleiben im Bereich der Seefläche ein Wasserbilanzüberschuss und damit eine Grundwasserneubildung von 166 mm/a bzw.

⁷⁷ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16/16, juris, Rn. 33 ff.

55.000 m³/a. Dieser Überschuss sowie der Überschuss auf den an das Gewässer angrenzenden Bereichen sowie der Grundwasserzufluss zum See führen i.d.R. dazu, dass die erhöhte Evaporation nicht zu Grundwasserspiegeländerungen führt, welche signifikant über das Maß der oben beschriebenen Änderungen aufgrund der horizontalen Einregelung des Wasserspiegels hinausgehen (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D, S. 7 f.).

Während des Bodenabbaus indes kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Sandentnahme bei aktivem Abbaubetrieb Grundwasserabsenkungen auftreten, welche über das langfristig nach Abbaubende zu erwartende Maß hinausgehen und damit Auswirkungen auf den Zustand des Fließgewässers Bekhauser Bäke haben. Im Hydrogeologischen Fachbeitrag (Unterlage 22.6) wird berechnet, dass bei einer jährlichen Sandentnahme von 150.000 m³/a der Wasserverlust im Zuge der Entnahme durch den Wasserbilanzüberschuss und den Grundwasserzustrom wieder ausgeglichen wird. Höhere Entnahmemengen können dagegen zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich des Abbaugewässers führen. Die Höhe dieser entnahmebedingten Grundwasserabsenkungen hängt vor allem von der Größe des Abbaugewässers, von den Wasserbilanzüberschüssen des Gewässers und dessen Einzugsgebietes sowie vom Grundwasserzufluss aus dem Einzugsgebiet ab. Das Einzugsgebiet und damit die Wasserzufuhr aus dem Einzugsgebiet erhöhen sich dabei i.d.R. durch die abbaubedingten Grundwasserabsenkungen. Aufgrund der Komplexität dieser Zusammenhänge fehlen empirische Formeln, mit denen die entnahmebedingten Grundwasserabsenkungen berechnet werden können (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D, S. 8 f.). Um nachteilige Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke zu vermeiden, wird mit Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3 Ziff. 15 eine weitere Beweissicherung angeordnet (vgl. auch Anlagenblatt 1 zur Maßnahme 100.2 A). Die Auswertung der Grundwasserstände im Bereich des bestehenden Verlaufs der Bekhauser Bäke zeigt eine minimale Grundwasserspiegelhöhe näherungsweise im Bereich der Sohlhöhe bzw. 0,10 m über Sohlhöhe. Als Auslöseschwelle wird ein Grundwasserspiegel in den nach Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D genannten Grundwassermessstellen GWM SE-03 bis 06 und GWM 13 bis 15 festgelegt, der 0,20 m oberhalb der Sohle der Bekhauser Bäke im Bereich der Messstellen liegt. Dieser Grundwasserspiegel gewährleistet einen ausreichenden Abfluss und Wasserstand in dem Gewässer, welche bei Erreichen der Auslöseschwelle noch deutlich höher ausfallen, als es temporär im ursprünglichen Zustand des Gewässers der Fall ist. Bei einer Unterschreitung der Auslöseschwellen in mehr als einer Messstelle ist zu prüfen, ob diese Unterschreitung witterungsbedingte Ursachen bzw. andere Ursachen als den betrachteten Bodenabbau hat. Wird die Auslöseschwelle nur in einer der sechs Messstellen unterschritten, kann dies vernachlässigt werden, da in diesem Fall ein relevanter Einfluss auf das Fließgewässer noch nicht zu erwarten ist. Die Auswertung der täglich aufgezeichneten Grundwasserspiegeldaten zur Prüfung einer Unterschreitung der Auslöseschwellen erfolgt wöchentlich. Eine Unterschreitung in mindestens zwei Messstellen ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) unverzüglich mitzuteilen und durch eine Folgemessung in der darauffolgenden Woche zu verifizieren (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D, S. 8 f.).

Auch nachteilige Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen im Bereich des Seeparks Lehe können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach wie vor ausgeschlossen werden. Dies wird weiterhin u.a. durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3 Ziff. 10 sichergestellt. Zudem wurde mit Ziff. 16 der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3 eine Anpassung des Abbaumanagements bzgl. des Beginns des Nassabbaus wieder rückgängig gemacht, um Auswirkungen auf die Grundwasserstände in diesem Bereich zu verhindern. Statt im Nordwesten der Abbaustätte beginnt der Nassabbau nunmehr erneut in deren zentralem Bereich. Dies war zum einen notwendig, um Widersprüchlichkeiten innerhalb der Vorgaben der Maßnahme 100.2 A auszuräumen; zum anderen wird damit Einwendungen im Hinblick auf den Seepark Lehe Rechnung getragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserführung der Bekhauser Bäke ergeben sich daraus nicht, da diese weiterhin über die Beweissicherung nach Ziff. 15 der Nebenbestimmung ausgeschlossen werden können. Die Verlegung in den Nordwesten der Abbaustätte stellte hierzu nur eine zusätzliche Maßnahme dar, welche sich zwar – vorbehaltlich anderer nachteiliger Auswirkungen – empfohlen hätte, die jedoch nicht zwingend erforderlich

ist und auf welche daher aus Rücksichtnahme auf potentielle Auswirkungen im Bereich des Seeparks Lehe verzichtet wird.

2.2.4.4.1.2 Keine Beeinträchtigung anderer zwingender Vorschriften des materiellen Rechts

Der als notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens erforderlichen weiteren Teilverlegung der Bekhauser Bäche stehen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG auch nicht andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

2.2.4.4.1.2.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG und Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen WRRL (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Die weitere Teilverlegung der Bekhauser Bäche ist mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG sowie Art. 4 Abs. 1 der WRRL vereinbar. Sie verstößt weder gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot noch gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot oder das Trendumkehrgebot. Eine sämtliche relevanten Wirkfaktoren umfassende Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL erfolgt nachfolgend in Abschnitt 2.2.4.4.2. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

2.2.4.4.1.2.2 Vereinbarkeit mit sonstigem öffentlichem Recht

Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere zwingende Vorgaben des Naturschutzrechts, stehen dem Vorhaben trotz der weiteren Teilverlegung der Bekhauser Bäche weiterhin nicht entgegen.

2.2.4.4.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens hat die Vorhabenträgerin die fachwissenschaftlichen Grundlagen der um den Einbau von Retentionsbodenfiltern zu ergänzenden Straßenentwässerungsplanung, insbesondere der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, im erforderlichen Umfang überarbeitet (Unterlage 22.7 D). Das dem Fachbeitrag zugrundeliegende Tausalzgut-

achten wurde aktualisiert (Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D) und ein Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen hinzugefügt (Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D). Zudem wurden eine hydrogeologische Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke sowie – rein vorsorglich – ergänzende Ermittlungen zum Ist-Zustand der Fischfauna und der Gewässerstruktur der betroffenen Wasserkörper durchgeführt und erstellt, die ebenfalls in den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie eingegangen sind (Anlagen 3 bis 5 zur Unterlage 22.7 D).

Mit den Unterlagen wird ergänzend überprüft, ob die Realisierung des im Hinblick auf die Straßenentwässerung geänderten Vorhabens den Anforderungen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG gerecht wird. Dabei erfolgt zum einen eine Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung des chemischen Zustands oder des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der betroffenen Oberflächenwasserkörper sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper (Verschlechterungsverbot). Darüber hinaus wird geprüft, ob ein Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper besteht und der gute chemische und ökologische Zustand bzw. Potenzial der Oberflächenwasserkörper und der gute chemische und mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper erreichbar bleiben (Verbesserungsgebot). In Bezug auf die betroffenen Grundwasserkörper wird zudem die Vereinbarkeit mit dem Trendumkehrgebot untersucht.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer grundlegenden Entscheidung in einem vom BVerwG veranlassten Vorabentscheidungsverfahren zur sog. „Weservertiefung“ zu den in Art. 4 Abs. 1 WRRL geregelten Bewirtschaftungszielen (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) entschieden.⁷⁸ Hiernach entfalten die Bewirtschaftungsziele des Art. 4 Abs. 1 WRRL verbindliche Wirkung.⁷⁹ Art 4. Abs. 1 WRRL beinhaltet nach dem Urteil des EuGH die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten ökologischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.⁸⁰ Eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) lit. i WRRL liegt nach Auffassung des EuGHs vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.⁸¹ Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher zwar nicht ausgeschlossen werden können, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein.⁸² Auch in Bezug auf das Verbesserungsgebot gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Maßgeblich für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können.⁸³

In einem weiteren Urteil bzgl. des planfeststellungsrechtlichen Verfahrens zum Neubau der A 33/B 61 im Bereich von Bielefeld (Zubringer „Ummeln“) hat der EuGH klargestellt, dass prin-

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13.

⁷⁹ Ebd., Rn. 43.

⁸⁰ Ebd., Rn. 50.

⁸¹ Ebd., Rn. 69.

⁸² BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris, Rn. 480.

⁸³ Ebd., juris, Rn. 582.

ziell derselbe Maßstab auch für die Beurteilung der Verschlechterung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern gilt.⁸⁴ Eine solche liegt vor, wenn vorhabenbedingt eine Qualitätsnorm oder ein Schwellenwert i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/1 (Anlage 2 GrwV) erstmalig überschritten wird. Für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Stoffkonzentration eine Verschlechterung dar.⁸⁵ Darüber hinaus gilt, dass nach Aussage des EuGHs die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle des Grundwasserkörpers genügt, um eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers feststellen zu müssen. Gemäß Anhang V Rn. 2.4 der WRRL muss die Platzierung der Überwachungsstellen nämlich eine kohärente und umfassende Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet ermöglichen. Zu diesem Zweck sind in dieser Vorschrift verschiedene Kriterien für die Auswahl der Überwachungsstellen vorgesehen, die, wie durch Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2006/118 bestätigt wird, repräsentative Überwachungsdaten liefern müssen. Somit zeigt schon die Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle, dass zumindest bei einem erheblichen Teil eines Grundwasserkörpers eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der WRRL vorliegt.⁸⁶

Im Hinblick auf die Anforderungen zur Datengrundlage gilt, dass die ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots, die für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat, eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraussetzt und bei fehlender Einstufung ggf. weitere Untersuchungen erforderlich macht.⁸⁷ Bezüglich aller betroffenen OWK ist die Angabe der ökologischen Qualitätsquotienten nach Anlage 5 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) als Maßstab für die Prüfung des Verschlechterungsverbots erforderlich.⁸⁸ Eine vollständige Ermittlung des Ist-Zustands ist nur dann unerheblich, wenn keine vorhabenbedingten Wirkpfade und Wirkfaktoren vorhanden sind, die auf die jeweiligen Qualitätskomponenten einwirken können.⁸⁹

Die Planfeststellungsbehörde hat den überarbeiteten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie inkl. seiner Anlagen (Unterlage 22.7 D) ergänzend geprüft und schließt sich dem Ergebnis an, nach dem das Vorhaben auch im Hinblick auf die notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen hinsichtlich der Straßenentwässerung mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist. Soweit sich gegenüber der Planfeststellung vom 16.04.2018 keine Änderungen ergeben haben, wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, dort Abschnitt 2.2.3.10.2, verwiesen. Im Übrigen ergibt sich die Vereinbarkeit aus den nachfolgenden Erwägungen:

2.2.4.4.2.1 Oberflächenwasserkörper

Als Oberflächenwasserkörper (OWK) sind der OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ (EU-Code: DE_RW_DENI_26010, Flussgebietseinheit Weser, bestehend aus den beiden Fließgewässerabschnitten Wapel und Bekhauser Bäke) sowie der OWK „Otter- und Hellerbäke“ (EU-Code: DE_RW_DENI_04003, Flussgebietseinheit Ems, bestehend aus den Fließgewässerabschnitten Otterbäke und Hellerbäke) durch das Vorhaben betroffen. Der in der ersten Fassung des Fachbeitrags WRRL und dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 mit zum Untersuchungsgebiet gezählte OWK „Hahner Bäke Unterlauf“ (EU-Code: DE_RW_DENI_26117) wird in den Untersuchungen sowie im vorliegenden Beschluss nicht mehr berücksichtigt, da weder physische Veränderungen von Gewässern im Einzugsgebiet dieses OWK noch vorhabenbedingte Einleitungen in Gewässer im Einzugsgebiet dieses OWK festzustellen sind.

Innerhalb des Planungsgebiets verlaufen zudem die Dringenburger Bäke, die ein Einzugsgebiet von 7,86 km² hat, sowie zahlreiche Entwässerungsgräben, die als sog. Kleingewässer

⁸⁴ EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18.

⁸⁵ Ebd., Rn. 109 f.; bereits BVerwG, EuGH-Vorlage v. 25.04.2018 – 9 A 16/16, juris, Rn. 49.

⁸⁶ EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18, Rn. 113 ff.

⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 160.

⁸⁸ Ebd., juris, Rn. 162.

⁸⁹ Ebd., juris, Rn. 163.

keine Wasserkörper im Sinne der WRRL (Anhang II, 1.2.1 WRRL; Anlage 1 zu § 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 1 Oberflächengewässerverordnung – OGewV, Nr. 2.1) sind, da die Mindestgröße von 10 km² nicht erreicht wird. Sie ist daher nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms der FGE Weser und nicht berichtspflichtig im Sinne von Art. 5 WRRL. Nach der Rechtsprechung gilt, dass für nicht berichtspflichtige Kleingewässer das Verschlechterungsverbot nicht eigenständig geprüft werden muss, sondern ihm dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht.⁹⁰ Dementsprechend werden die Dringenburger Bäke, die mit den Fließgewässerabschnitten Wapel und Bekhauser Bäke das Einzugsgebiet des o.g. OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ bildet, sowie die Entwässerungsgräben vorliegend insofern berücksichtigt, als geprüft wird, ob es in den OWK, denen sie zugeordnet sind, zu Beeinträchtigungen kommen kann. Dies ist insbesondere bei der Einleitung von Straßenabflüssen, insb. durch Tausalz (Chlorid) möglich (vgl. zur Berücksichtigung Unterlage 22.7 D, Anlage 1, S. 6).

Die weiteren im Untersuchungsgebiet liegenden Fließ- und Stillgewässer wurden nicht in das Bewirtschaftungsprogramm nach WRRL aufgenommen, da ihr Einzugsgebiet kleiner als 10 km² ist bzw. die Stillgewässer nicht die Größe von 0,5 km² erreichen und daher keine Wasserkörper im Sinne der WRRL sind (Anhang II, 1.2.1 und 1.2.2 WRRL). Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet gelegenen Stillgewässer können zudem sicher ausgeschlossen werden.

Der OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ ist nach dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit (FGE) Weser ein kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16), der als erheblich verändert im Sinne der §§ 3 Nr. 5, 28 WHG eingestuft wird. Er liegt im Koordinierungsraum Tide-Weser, Planungseinheit Unterweser. Das Einzugsgebiet ist 11,8 km² groß, davon liegen 2,6 km² im Plan- und Untersuchungsgebiet. Die Ausuferung ist stark vermindert, Uferstreifen fehlen bzw. die Ufer sind stark verbaut. Es handelt sich im oberen Teil um ein Kiesgewässer, wobei das Substrat stark beeinträchtigt ist. Der stark verbaute Bereich ist als Sandgewässer eingestuft, das Substrat wird als zerstört beurteilt; es sind zwei Sohlabstürze vorhanden. Das ökologische Potential wird im zweiten Bewirtschaftungszyklus (2015-2021) als „schlecht“ bewertet, die vorläufige Bewertung („Vor-Vorentwurf“) für den dritten Bewirtschaftungszyklus sieht ebenfalls eine Einstufung als „schlecht“ vor. Im zweiten Bewirtschaftungszyklus werden die Makrophyten/Phytobenthos als „unbefriedigend“, Makrozoobenthos und Fischfauna jeweils als „schlecht“ bewertet; der Vor-Vorentwurf⁹¹ zum dritten Bewirtschaftungszyklus bewertet Makrophyten/Phytobenthos als „mäßig“ und Makrozoobenthos als „schlecht“, die Fischfauna wird nach den ergänzenden Ermittlungen der Vorhabenträgerin (vgl. Bioconsult, Anlage 3 zur Unterlage 22.7 D) als „mäßig“ bewertet. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten werden im zweiten Bewirtschaftungszyklus als „mäßig“ eingestuft, Morphologie „mäßig“, im dritten Bewirtschaftungszyklus liegt als Vor-Vorentwurf eine Bewertung von Durchgängigkeit und Morphologie mit „schlechter als gut“ vor. Vorhabenbedingt wurden zudem weitere vorliegende Daten zur Strukturkartierung des OWK ausgewertet und eine Detailstrukturgütekartierung der vom Vorhaben betroffenen Bekhauser Bäke sowie eines ausgewählten Renaturierungsbereichs in der Wapel vorgenommen, als deren Ergebnis feststeht, dass der OWK im Hinblick auf die Hydromorphologie weiterhin deutliche strukturelle Defizite aufweist (vgl. im Einzelnen Bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D, S. 13 ff. sowie Unterlage 22.7 D, S. 23 ff. KF). Außerdem wurden die Grundwasserstandsmessungen im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor von 2014 bis 2019 ausgewertet (vgl. M&O, Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D). Die unterstützenden chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind nicht klassifiziert bzw. nicht verfügbar. Hierzu wurde – ebenso wie zu relevanten Stoffen des chemischen Zustands – seitens der Vorhabenträgerin eine parameterbezogene Nachermittlung bezogen auf diejenigen Stoffe durchgeführt, die für die Bewertung des potentiellen

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, juris, Rn. 43 f.; Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18, juris, Rn. 141.

⁹¹ Die Formulierung wird im Einklang mit dem Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22.7 D) beibehalten, wenngleich das Verfahren zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 mittlerweile weiter vorangeschritten ist und derzeit keine Änderungen zu erwarten sind.

Wirkfaktors der Einleitung von Straßenabflüssen relevant sind, vgl. unten Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1). Der chemische Zustand ist im zweiten Bewirtschaftungszyklus „nicht gut“, Ursache hierfür ist das flächendeckend vorkommende Quecksilber. Die Zielerreichung eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands bis 2021 wird als „unwahrscheinlich“ beschrieben. Die Frist für die Zielerreichung wurde gemäß § 29 WHG bis 2027 verlängert (s. zum Ganzen Unterlage 22.7 D, S. 23 ff. KF).

Der OWK „Otter- und Hellerbäke“ ist nach dem Internationalen Bewirtschaftungsplan für die FGE Ems der Geschäftsstelle Ems im Sinne des §§ 3 Nr. 5, 28 WHG ein „erheblich veränderter“ kiesgeprägter Tieflandbach (Gewässertyp 16). Sie liegt im Koordinierungsraum Ems Nord, Planungseinheit Leda-Jümme. Das Einzugsgebiet ist insgesamt 13,8 km² groß, hiervon liegen 5,9 km² im Planungs- und Untersuchungsgebiet. Nach den Maßgaben der WRRL weist der OWK Otter- und Hellerbäke im zweiten Bewirtschaftungszyklus ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial auf: Die Fische und das Makrozoobenthos sind als „unbefriedigend“ eingestuft, Makrophyten sind nicht klassifiziert. Die vorläufige Bewertung („Vor-Vorentwurf“) für den dritten Bewirtschaftungszyklus sieht eine Einstufung des ökologischen Potentials als „unbefriedigend“ vor: Der Vor-Vorentwurf bewertet Makrophyten/Phytobenthos und Makrozoobenthos jeweils als „unbefriedigend“, die Fischfauna wird nach den ergänzenden Ermittlungen der Vorhabenträgerin (vgl. Bioconsult, Anlage 3 zur Unterlage 22.7 D) als „schlecht“ bewertet. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten werden im zweiten Bewirtschaftungszyklus insgesamt als „unbefriedigend“ bewertet, wobei die Morphologie als „mäßig“ gilt. Für den dritten Bewirtschaftungszyklus liegt als Vor-Vorentwurf eine Bewertung von Durchgängigkeit mit „gut“ und Morphologie mit „schlechter als gut“ vor. Vorhabenbedingt wurden zudem weitere vorliegende Daten zur Strukturkartierung des OWK ausgewertet und eine Detailstrukturgütekartierung des vom Vorhaben betroffenen Teilabschnitts der Otterbäke sowie eine stichprobenhafte Strukturkartierung der Hellerbäke vorgenommen, als deren Ergebnis feststeht, dass der OWK im Hinblick auf die Hydromorphologie weiterhin deutliche strukturelle Defizite aufweist (vgl. im Einzelnen Bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D, S. 20 ff. sowie Unterlage 22.7 D, S. 36 f. KF). Die unterstützenden chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind nicht klassifiziert. Hierzu wurde – ebenso wie zu relevanten Stoffen des chemischen Zustands – seitens der Vorhabenträgerin eine parameterbezogene Nachermittlung bezogen auf diejenigen Stoffe durchgeführt, die für die Bewertung des potentiellen Wirkfaktors der Einleitung von Straßenabflüssen relevant sind, vgl. unten Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1). Der chemische Zustand gilt im zweiten Bewirtschaftungszyklus als „nicht gut“. Auch hier ist die flächendeckende Verbreitung von Quecksilber dafür ursächlich. Nach der Bewertung des Bewirtschaftungsplans sollen ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand bis 2027 erreicht werden (§ 29 WHG) (s. zum Ganzen Unterlage 22.7 D, S. 35 ff. KF).

Zu den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen für die OWK wird auf Unterlage 22.7 D, S. 31 KF ff. und S. 43 KF ff. verwiesen. Keiner der beiden OWK ist für eine prioritäre Maßnahmenumsetzung vorgesehen.

2.2.4.4.2.1.1 Verschlechterungsverbot

Veränderte/ergänzte potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf die OWK

Der Fachbeitrag WRRL in seiner überarbeiteten und ergänzten Fassung (Unterlage 22.7 D) untersucht und bewertet nachvollziehbar und dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand entsprechend die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten der betroffenen OWK.

Die Unterlage 22.7 D ermittelt die relevanten Wirkfaktoren mit potentiellen Auswirkungen auf die OWK. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Qualitätskomponenten kommt, können bei der Prüfung vorhabenbedingter Auswirkungen berücksichtigt werden.⁹² Auch gewässerbezogene Maßnahmen, die nicht den

⁹² OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 456.

Eintritt einer Verschlechterung verhindern können, aber zumindest zu einer Verringerung/Minimierung der nachteiligen Auswirkungen führen und praktisch geeignet sind, können bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots berücksichtigt werden.

Soweit sich hinsichtlich der Wirkfaktoren und potentiellen Auswirkungen keine Ergänzungen oder Änderungen ergeben haben, wird auf den Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018 (dort Abschnitt 2.2.3.10.2.1.1) verwiesen. Im Übrigen gelten die folgenden Ausführungen:

Die Verlegung der Otterbäke stellt nach wie vor eine potentiell beeinträchtigende Auswirkung des Vorhabens dar (baubedingt). Die Maßnahme selbst hat keine Änderungen erfahren: Mit Maßnahme 3 A ist eine naturnahe Gewässerverlegung und Renaturierung der Otterbäke planfestgestellt. Die vier Querungsbauwerke über die Otterbäke werden so dimensioniert, dass eine Erhöhung der Hochwassergefahr ausgeschlossen ist. Auch die Durchgängigkeit des Oberflächengewässers für Fische und Makrozoobenthos verschlechtert sich infolge der lichten Weite und Höhe der Überführungsbauwerke nicht (vgl. Unterlage 19.1.1, S. 51). Im Zuge der Gewässerverlegung wird die Otterbäke in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband naturnah ausgebaut und nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Die Maßnahme umfasst den Bereich zwischen Bau-km 100+400 und Bau-km 105+220. Die geplante Aue wird mit einer Breite von rund 30-180 m angelegt. Vorgesehen sind flache Böschungsneigungen mit einem fließenden Übergang in das vorhandene Gelände. Innerhalb dieser Sekundäraue wird eine kleine, mäandrierende Mittelwasserrinne als Kastenprofil ausgehoben. Diese ist auf kleine und mittlere Abflussmengen dimensioniert. Bei Hochwasserereignissen wird die Aue planmäßig überflutet. Durch die vorgesehene Gestaltung können sich vielfältige Lebensräume für Gewässerflora und -fauna entwickeln. Zur Vermeidung von Erosionen wird das neue Gewässer erst nach etwa einem halben bis dreiviertel Jahr an den alten Gewässerverlauf angeschlossen (Unterlage 22.7 D, S. 61 KF m.w.N.). Ergänzend sind nun die ergänzenden Ermittlungen der Vorhabenträgerin zum Ist-Zustand (Detailstrukturgütekartierung, Bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D) in die Beurteilung eingeflossen, die die bisherige Bewertung bestätigen: Von den 54 kartierten Abschnitten der Otterbäke für die „Sohle“ weisen 24 die Güteklasse VI „sehr stark verändert“ und 30 die Klasse VII „vollständig verändert“, beim „Ufer“ verteilen sich die Einstufungen auf die Klassen III bis V (s. Kap. 3.4.1.1 der Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D) – wobei sich die Hauptparameter der Gewässerstrukturkartierung nach dem niedersächsischen Detailverfahren ((NLÖ Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – NLÖ 2001) den hydromorphologischen Parametern nach Anlage 3 OGewV zuordnen lassen: Der Bereich „Sohle“ entspricht dem Parameter „Struktur und Substrat des Bodens“ und der Bereich „Ufer“ dem Parameter „Struktur der Uferzone“. An diesem relativ ungünstigen Ist-Zustand wird deutlich, dass die geplante Renaturierung zu einer Verbesserung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten führt, keinesfalls zu deren Verschlechterung. Auch führt die Renaturierung bzw. naturnahe Gewässergestaltung nicht zum Eintrag von Schadstoffen nach Anlage 6, 7 oder 8 OGewV in die Gewässerabschnitte. Auch wenn Sedimente und Stoffe bei den Bauarbeiten aufgewirbelt werden, bleibt ihnen Zeit zur Setzung und Sedimentation, bis der neue Gewässerabschnitt angeschlossen wird. Vorübergehende nachteilige Veränderungen, die mit Renaturierungsmaßnahmen verbunden sind, stellen keine Verschlechterungen dar und können sogar als Verbesserung eingestuft werden, wenn die Errichtungsphase nicht über einen langen Zeitraum geht oder gravierende Auswirkungen haben kann,⁹³ was auf die Renaturierung der Otterbäke zutrifft. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher weiterhin der Bewertung an, dass mit dieser Maßnahme eine Verschlechterung der Zustandsklassen der Qualitätskomponenten des OWK „Otter- und Hellerbäke“ aufgrund der Verlegung der Otterbäke ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der Zustandsklassen unterstützt wird.

Auch die Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 39 (baubedingt) gehört weiterhin zu den potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen des Vorhabens. Die Ausführung hat sich nicht geändert: Die Bekhauser Bäke wird unmittelbar vor dem Autobahnkreuz A 20 / A 29 von der A 20 gequert. Daher wird sie mit dem Brückenbauwerk Nr. 1-13 in

⁹³ LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 16./17.03.2017, S. 11.

Kombination mit einem Wirtschaftsweg und einer Wildunterführung unter der Autobahn verlegt. Südwestlich des Brückenbauwerks wird die Bekhauser Bäke renaturiert und erhält eine naturnahe Umgestaltung (s. dazu sogleich gesondert). Nordöstlich des Brückenbauwerks verläuft sie auf eine Länge von ca. 800 m parallel zur A 20 und dann entlang der A 29 (Unterlage 9.2, Blatt 4). Entlang der A 29 befinden sich zwei Sohlabstürze (Gewässer-km 1+200, 1+600). Von der Böschung wird die Bekhauser Bäke durch einen 8 m breiten Ruderalstreifen (Hochstaudenflur 18.5 G) getrennt (Unterlage 9.3, Blatt 22), ansonsten ist keine Bepflanzung der naturnahen Gestaltung vorgesehen. Neu in die Bewertung fließt die Ermittlung der Vorhaben-trägerin zum Ist-Zustand (Detailstrukturgütekartierung, Bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D) ein. Danach ergab sich für die Bekhauser Bäke für 75 % der kartierten Bereiche die Stufe VI (sehr stark verändert) und 21 % die Stufe VII (vollständig verändert) (Bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D, S. 15 f.), mithin ein relativ ungünstiger Ist-Zustand. Weil nach fachbehördlicher Einschätzung die biologischen Qualitätskomponenten Fischfauna und Makrozoobenthos im aktuellen zweiten Bewirtschaftungsplan als „schlecht“ eingestuft werden, ist eine nähere Untersuchung dieses Wirkfaktors angezeigt (s. dazu unten). Ein Eintrag von Schadstoffen nach Anlage 6, 7 oder 8 OGewV durch die Verlegung in die Gewässerabschnitte kann indes ausgeschlossen werden. Auch wenn Sedimente und Stoffe bei den Bauarbeiten aufgewirbelt werden, bleibt ihnen Zeit zur Setzung und Sedimentation, bis der neue Gewässerabschnitt angeschlossen wird.

Die geplante Seitenentnahme Bekhauser Moor kann potentiell Beeinträchtigungen der Bekhauser Bäke zur Folge haben, die im Abbaubereich verlegt werden muss (baubedingt). Die Verlegung der Bekhauser Bäke im Abbaubereich soll naturnah erfolgen. Die Renaturierungsmaßnahmen sind als Maßnahme 100.1 A planfestgestellt (Unterlage 9.3 D, Bl. 25 D-27 D, Unterlage 9.4 D, S. 257 D ff.). Durch Bodenabtrag wird in einem rund 15 m breiten Korridor eine Sekundäraue geschaffen, in der in einem geschlängelten Verlauf eine neue Mittelwasser-rinne mit durchgehender Sohle angelegt wird und die nur bei größeren Abflussmengen beaufschlagt wird. Der vorhandene Sohlabsturz wird beseitigt. Durch die gleichmäßige Gefälleentwicklung über die gesamte Lauflänge der Verlegung (vgl. im Einzelnen Unterlage 22.7 D, S. 62 KF) ist die Sohle in Zukunft durchgängig, die Gewässerstruktur wird deutlich verbessert. Im Bereich der südöstlichen Sekundäraue soll sich durch Sukzession ein naturnaher Laub-Mischwald entwickeln. Der Altverlauf der Bekhauser Bäke im Südwesten der Abbaufäche sowie der weiterführende Graben werden ebenfalls naturnah gestaltet und an den neuen Verlauf der Bekhauser Bäke angebunden (Länge ca. 350 m Luftlinie), um die Entwässerung der von Norden und Westen kommenden Gräben auch weiterhin sicher zu stellen (Unterlagen 18.2.1 D, 19.8.1 D, S. 12). Während der größte Teil der Renaturierung bereits im Winter 2019/2018 vorbereitet wurde, ist im südwestlichen Bereich der Abbaustätte auf rund 440 m Länge eine neue Grabenanbindung geplant, die ebenfalls eine Sekundäraue erhält. Der Abstand zur Südwestgrenze der geplanten Abgrabungsstätte beträgt ca. 120 m. Dadurch soll die Entwässerung der von Norden und Westen kommenden Gräben sichergestellt und ein Trockenfallen der Bekhauser Bäke unterbunden werden (Unterlage 19.8.1 D, S. 11 f.). Dieser Abschnitt verläuft südwestlich abgerückt von der Sandentnahme (Offenlandbereich). Um eine Fortführung der extensiven Grünlandnutzung auf Teilflächen zu ermöglichen, wird hier die eigendynamische Gewässerentwicklung nur beschränkt zugelassen und auf die Herstellung einer Sekundäraue verzichtet. Entlang der Abbaufäche beträgt die Gesamtlänge der renaturierten Bäke, der alten Bäke sowie der Grabenanbindung 1.118 m (Unterlage 09.4 D, Maßnahme 100 A). Die Detailstrukturgütekartierung 2020 ergab sowohl für den nördlichen Abschnitt des OWK, die Wapel (mit Ausnahme eines bereits früher renaturierten Bereichs), als auch für die Bekhauser Bäke einen relativ ungünstigen Ist-Zustand (Bekhauser Bäke: 75 % der kartierten Bereiche Stufe VI (sehr stark verändert), 21 % Stufe VII (vollständig verändert) (Bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D, S. 13 ff.). Daran wird deutlich, dass die geplante Renaturierung voraussichtlich zu einer Verbesserung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten führt, keinesfalls zu deren Verschlechterung. Auch kann ausgeschlossen werden, dass die Maßnahme zum Eintrag von Schadstoffen nach Anlage 6, 7 oder 8 OGewV in die Gewässerabschnitte führt. Auch wenn Sedimente und Stoffe bei den Bauarbeiten aufgewirbelt werden,

bleibt ihnen Zeit zur Setzung und Sedimentation, bis der neue Gewässerabschnitt angeschlossen wird. Schließlich stellen vorübergehende nachteilige Veränderungen, die mit Renaturierungsmaßnahmen verbunden sind, keine Verschlechterungen dar und können sogar als Verbesserung eingestuft werden, wenn die Errichtungsphase nicht über einen langen Zeitraum geht oder gravierende Auswirkungen haben kann,⁹⁴ was auch hier zutrifft. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ist nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde eine Verschlechterung der Zustandsklassen der Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme eine Verbesserung des Zustands der Qualitätskomponenten unterstützt.

Es gilt weiterhin, dass Grundwasserstandsänderungen infolge hydraulischer Auswirkungen der Seitenentnahme Bekhauser Moor zu Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke führen können (baubedingt). Der Sandabbau führt in der Anfangsphase dazu, dass sich der Grundwasserstand ändert. Daher ist es möglich, dass im Bereich der südlichen Grenze der Abbaustätte und der hier aktuell unmittelbar angrenzenden Bäke temporär kein Grundwasserzufluss zu dem Fließgewässer stattfindet. Diese Aussage wird durch ein Messprogramm (2014 bis 2019) gestützt, welches belegt, dass es bereits im gegenwärtigen Zustand in besonders trockenen Perioden zu einer Verringerung oder einem Ausfallen des Grundwasserzustroms in die Bekhauser Bäke im südlichen Teilabschnitt kommt (vgl. M&O, Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D, S. 6). Um eine Verstärkung dieses Effekts durch den Sandabbau zu vermeiden, wird die Bekhauser Bäke im Süden der Abbaustätte mit der vorliegenden Planänderung auf einer Länge von etwa 440 m um ca. 120 m weiter in Richtung Süden verlegt (Unterlage 19.8.1 D, S. 11). Da in Abhängigkeit von der Entnahmemenge des Sandabbaus gleichwohl ggf. das Risiko eines zeitweiligen Trockenfallens besteht und dies nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Gewässerflora und -fauna haben kann, ist eine nähere Untersuchung erforderlich (s. unten).

Weiter kann die Flächenversiegelung durch den Bau der Straße und der Nebenanlagen zu einer Erhöhung der Oberflächenabflüsse führen (anlagebedingt). Zudem wird mehr Oberflächenwasser als derzeit in die Vorflut abgeleitet. In diesem Zusammenhang ist die Umplanung der bisherigen Regenrückhaltebecken in Retentionsbodenfilter (Umplanung des Entwässerungssystems 2 – Gesammelte Wasserführung zu Rückhaltungs- und Behandlungsanlagen bei unveränderter Beibehaltung der Systeme 1 – breitflächige dezentrale Versickerung über Bankett und Böschung – und 3 – zentrale Versickerung in Versickerbecken) neu zu berücksichtigen: Auf Brückenbauwerken und an der kurvenäußeren Fahrbahn bei einem Sägezahnprofil im 1. Entwässerungshauptabschnitt sowie im Bereich der PWC-Anlage wird das Straßenwasser über Bordrinnen und Straßenabläufe gesammelt, in Rohrleitungen abgeleitet und Retentionsbodenfilterbecken mit Rückhaltebereich und Geschiebeschacht mit Leichtflüssigkeitsabscheider zugeführt. Aus diesen Becken wird das Wasser gedrosselt in vorhandene Gräben oder Hauptgewässer eingeleitet. Dieses System findet ferner Anwendung in Bereichen, in denen der anstehende Boden nicht versickerungsfähig ist oder die anstehenden Abstände zum Stau- bzw. Schichtenwasser nicht ausreichend sind (vgl. im Einzelnen Unterlage 18.1.1 D). Dies führt indes nicht zu einer geänderten Bewertung im Hinblick auf Oberflächenwasserabflüsse. Im Abschnitt 1 der A 20 werden insgesamt fünf Retentionsbodenfilterbecken und fünf Versickerbecken errichtet. Alle Becken sind mit vorgeschalteten Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider ausgestattet. Mit den drei Entwässerungssystemen wird eine Drosselung des Oberflächenwassers auf die „landwirtschaftliche Abflussspende“ erreicht. Setzt man diese beispielsweise mit $q_{LW} = 1,5 \text{ l/(sxha)}$ und damit niedriger als die Bemessungs-Abflussspende der Gräben und Gewässer an, wird der gedrosselte Straßenabfluss verträglich sein und keinen „hydraulischen Stress“ im Gewässernetz verursachen. Somit wird über diesen Ansatz sichergestellt, dass das Gewässersystem durch den Autobahnbau nicht stärker beaufschlagt wird als bisher. Eine geringfügig höhere Dauerbeaufschlagung der Vorfluter, die aus der Veränderung der Abflussverhältnisse im Trassenbereich resultiert, wird sich allerdings auch durch die Drosselung der Abflussspitzen nicht vermeiden lassen (Unterlage 22.7 D, S. 66 KF, Unterlage

⁹⁴ LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 16./1703.2017, S. 11.

18.2.1, S. 14), hat aber keine relevanten Auswirkungen auf die betroffenen Qualitätskomponenten. Es sind auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine nachteiligen Veränderungen der Qualitätskomponente (QK) Wasserhaushalt (Abflussgeschehen) zu erwarten.

Betriebsbedingt ist ein potentieller Wirkfaktor der Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen aus Verbrennungsprozessen, Reifenabrieb etc. (Schwermetalle, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – PAK –, Mineralölkohlenwasserstoffe – MKW) über die Böschungen in die Oberflächengewässer. Betroffen sind hierbei insbesondere der Spritzwasserbereich und die 10 m-Wirkzone. Zur Minimierung direkter Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer sind an den meisten Gewässerüberführungen Spritzschutzeinrichtungen vorgesehen, die in der Regel 1 m hoch sind (Unterlage 01, S. 181). Da die bislang übliche Planung der Straßenentwässerung mit Regenrückhaltebecken/Absetzbecken nach den RAS-Ew eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen nicht ausschließen kann, weil insbesondere die ubiquitär vorkommenden PAK zu Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für die Beurteilung des chemischen Zustands nach Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV führen können,⁹⁵ ist vorliegend eine Umplanung der ursprünglich im Rahmen des Entwässerungssystems 2 vorgesehenen Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfiltern erfolgt (vgl. Unterlage 8.5 D).

Auf Veranlassung der Vorhabenträgerin wurde eine immissionsbezogene Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen der Einleitung von behandelten Straßenabflüssen in die OWK bzw. der Versickerung in die GWK durchgeführt (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D). Dabei wurde in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) berücksichtigt, dass ein Großteil der straßenrelevanten Parameter bei Behandlung durch Retentionsbodenfilter (bzw. hinsichtlich der Reinigungsleistung gleichzusetzender Versickerung) schon deshalb nicht zu einer Überschreitung der relevanten Umweltqualitätsnormen führen kann, weil aufgrund der Reinigungsleistung (Retentionsbodenfilter stellen derzeit die beste Reinigungstechnik in Bezug auf die Straßenabflüsse dar) die Ablaufkonzentration bzgl. dieser Parameter unterhalb der entsprechenden Umweltqualitätsnorm liegt (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 10 f. und Tab. 4-1).⁹⁶ Die Berechnungen ergeben, dass lediglich für Benzo(a)pyren sowie für Blei auch nach der Behandlung in Retentionsbodenfiltern eine Überschreitung der Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) nach Anlage 8 der OGewV möglich ist. Für Benzo(a)pyren ist dabei statt der gegenwärtig geltenden JD-UQN von 0,05 µg/l die erst ab dem 22.12.2021 greifende, wesentlich geringere JD-UQN von 0,00017 µg/l angesetzt worden, um dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht werden zu können, welches erfordert, dass die Planfeststellung der strengeren Neuregelung bereits Rechnung trägt.⁹⁷

Für diese beiden Parameter wurde daher die Mischungsrechnung für die OWK „Otter- und Hellerbäke“ und „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ durchgeführt und es wurde die Restfracht bewertet, die nach Reinigung in die OWK eingeleitet wird. Da für die zu betrachtenden Parameter Blei und Benzo(a)pyren keine ausreichend aktuellen Daten zur Gewässerkonzentrationen in den OWK im Ist-Zustand vorlagen, hat die Vorhabenträgerin ein Messprogramm in Auftrag gegeben. Bis zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wurden sechs Messungen vorgenommen (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 14 f. sowie Tab. 4-3), deren Ergebnisse durch die Fortführung der Messungen bis zum kompletten Jahresgang (12 Messungen) zum Zeitpunkt der Planfeststellung bestätigt worden sind: Für den OWK „Otter- und Hellerbäke“ ergeben sich durch die Aktualisierung der Messwerte geringere Ausgangskonzentrationen für die beiden Parameter; für den OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ gilt dies ebenfalls für den Parameter Benzo(a)pyren, für den Parameter Blei ergibt sich auf Basis des Jahresgangs eine geringfügig höhere Ausgangskonzentration, die jedoch im Ergebnis nichts

⁹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 = BVerwGE 166, 132, Rn. 172; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17 = BVerwGE 163, 380, Rn. 36.

⁹⁶ S. auch ifs 2018, Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen, Gutachten, Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, 04/2018, S. 25 ff., veröffentlicht unter <<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachten-immissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-straßen-abflüssen-171467.html>> (zuletzt besucht am 05.11.2020).

⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17 = BVerwGE 163, 380, Rn. 37.

daran ändert, dass die resultierende Gewässerkonzentration auch bei Zugrundelegung der höheren Ausgangsbelastung die JD-UQN weit unterschreitet (s. Prüfbericht ifs zur Aktualisierung der zugrunde gelegten Messwerte v. 23.10.2020; im Einzelnen zum veränderten Wert für Blei im OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ auch sogleich).

Für den Parameter Benzo(a)pyren ergeben sich für die OWK „Otter- und Hellerbäke“ sowie „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ bereits im Ist-Zustand Überschreitungen der Jahresdurchschnittskonzentrationen (JD-UQN). Allerdings beträgt die – rein rechnerisch – zu ermittelnde prognostizierte Konzentrationserhöhung durch die Einleitung von behandelten Straßenabflüssen für den OWK „Otter- und Hellerbäke“ lediglich 0,015 ng/l und für den OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ lediglich 0,008 ng/l (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 16 f. bzw. S. 18 f.). Per Messung sind Konzentrationsveränderungen indes nur dann sicher festzustellen, wenn sie größer sind als die Messungenauigkeiten der Analysemethoden, an welche nach Anlage 9 Ziff. 1.2 und 1.3 OGewV die Anforderungen zu stellen sind, dass die erweiterte Messunsicherheit (mit $k = 2$) höchstens 50 % beträgt (ermittelt bei einer Konzentration im Bereich der jeweiligen Umweltqualitätsnorm) und die Bestimmungsgrenzen höchstens 30 % der jeweiligen Umweltqualitätsnorm betragen. Die rechnerisch ermittelten Konzentrationserhöhungen für den Parameter Benzo(a)pyren liegen damit bei beiden OWK jeweils unterhalb der messbaren Konzentrationserhöhung von 0,034 ng/l sowie der Bestimmungsgrenze von 0,05 ng/l (vgl. zu Ermittlung der Messbarkeit und Bestimmungsgrenze ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 15 f. sowie Tab. 4-4 bzw. 4-3). Die rechnerische ermittelte Konzentrationserhöhung stellt daher für beide OWK lediglich eine Veränderung dar, die für die Beurteilung einer Verschlechterung im Sinne des WHG bzw. der WRRL irrelevant ist: Das Verschlechterungsverbot ist zwar auf Rechtsfolgen bezogen, knüpft aber gleichwohl an eine nachteilige Veränderung tatsächlicher Verhältnisse an, und zwar auch für die Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen in der Wasserphase; auf eine nur rechnerisch ableitbare, gegebenenfalls minimale Erhöhung kann es daher nicht ankommen.⁹⁸

Für den Parameter Blei ergeben sich aus den durch die Vorhabenträgerin veranlassten Messungen im Ist-Zustand für beide betroffenen OWK Konzentration unterhalb der JD-UQN für Blei von 1,20 µg/l. Die berechnete Mehrbelastung liegt für die Otter- und Hellerbäke bei 0,0157 µg/l und für die Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke) bei 0,0087 µg/l und führt in keinem der beiden Fälle zu einer Überschreitung der JD-UQN (resultierende Konzentration OWK „Otter- und Hellerbäke“: 1,0074 µg/l; resultierende Konzentration OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ laut Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D: 0,6203 µg/l; bei Zugrundelegung der Messwerte des Jahresgangs laut Prüfvermerk ifs v. 23.10.2020: 0,75 µg/l). Hinzu kommt auch bei Blei, dass die rechnerisch ermittelten Konzentrationserhöhungen für den Parameter von 0,0157 µg/l bzw. 0,0087 µg/l jeweils unterhalb der messbaren Konzentrationserhöhung von 0,06 µg/l (bei einer Messgenauigkeit von 5 %) liegen. Auch aus diesem Grund liegt lediglich eine Veränderung vor, die für die Beurteilung einer Verschlechterung im Sinne des WHG bzw. der WRRL irrelevant ist (vgl. soeben oben).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Bewertung des Fachbeitrags WRRL (Unterlage 22.7 D, S. 66 f. KF) an, dass durch den Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen aus Verbrennungsprozessen, Reifenabrieb etc. keine Verschlechterung der Zustandsklassen der Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist. Die Verfehlung des guten chemischen Zustands ist für die betroffenen Oberflächengewässer jeweils auf das flächendeckend vorkommende Quecksilber zurückzuführen. Dieses gehört jedoch nicht zu den prioritären Stoffen mit Straßen- und Verkehrsbezug. Es sind durch das Vorhaben keine Überschreitungen der UQN von Stoffen nach Anlage 8 OGewV zu erwarten.

Ein weiterer potentieller Wirkfaktor ist der Eintrag von im Winterdienst ausgebrachtem Tausalz (inkl. Cyanid) in die Oberflächengewässer (betriebsbedingt). Durch ein Tausalzgutachten (Lange 2020, Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D) wurde untersucht, ob durch Einleitung der Straßenabwässer die in Anlage 7 der OGewV unter Ziff. 1.1.2 bzw. 2.1.2 festgelegten Anforderun-

⁹⁸ BVerwG, Urt. 04.06.2020 – 7 A 1/18, juris, Rn. 110 m.w.Nachw.

gen an den sehr guten bzw. guten ökologischen Zustand bzw. das sehr gute bzw. gute ökologische Potential hinsichtlich des Chloridwertes vorhabenbedingt überschritten werden könnten (welche bei ≤ 50 mg Cl/l bzw. ≤ 200 mg Cl/l liegen). Daneben wurde im Rahmen der immissionsbezogenen Bewertung (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) auch die zu erwartende Cyanidbelastung der OWK betrachtet. Die Besonderheit an Tausalz, das im Winterdienst ausgebracht wird, besteht darin, dass es durch die geplanten Entwässerungssysteme nicht zurückhalten werden kann und daher direkt oder indirekt über das Grundwasser in die Oberflächengewässer gelangt.

Um die Datengrundlage des Tausalzgutachtens für das ergänzende Verfahren auf einen aktuellen Stand zu bringen, hat die Vorhabenträgerin auch bzgl. des Parameters Chlorid ein Messprogramm zur Ermittlung des Ist-Zustands in Auftrag gegeben. Bis zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wurden sechs Messungen vorgenommen. Danach beträgt die vorhandene Chlorid-Belastung des OWK „Otter- und Hellerbäke“ im Mittel 31,7 mg Cl/l. Für den OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ liegen neben den Werten dieses Messprogramms (die einen Mittelwert von 100,2 mg Cl/l ergeben) Messungen des Ausgangswertes für 2018 und 2019 aus der Beweissicherung für die Molkerei Ammerland vor. Unter Vorsorgeaspekten wurde der Mittelwert der Messreihe der Molkerei Ammerland zugrunde gelegt, der mit 117 mg Cl/l etwas schlechter ausfällt als der o.g. Wert des vorhabenbedingten Messprogramms (Lange 2020, Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D, S. 8 ff.). Zum Zeitpunkt der Planfeststellung sind auch die Ergebnisse des Messprogramms der Vorhabenträgerin zur Ermittlung des Ist-Zustands durch die Fortführung der Messungen bis zum kompletten Jahresgang (12 Messungen) bestätigt worden: Der Jahresmittelwert der Ausgangskonzentration für Chlorid liegt in beiden OWK, insb. auch beim OWK „Otter- und Hellerbäke“, geringfügig unterhalb des Halbjahresmittelwerts, der dem Gutachten zugrunde gelegt wurde (s. Prüfvermerk Lange zur Berücksichtigung des Jahresganges der Messwerte v. 23.10.2020: OWK „Otter- und Hellerbäke“: 28,9 mg Cl/l; OWK „Obere Wapel + NG“: 97,3 mg Cl/l), so dass die mithilfe der höheren Ausgangswerte errechnete Prognose im Sinne eines „worst case“-Szenarios weiterhin belastbar bleibt.

Die Tausalzberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenbedingte Überschreitung der in Anlage 7 OGewV (allgemeine chemisch-physikalische Parameter) vorgegebenen Anforderungen hinsichtlich des Chloridwertes ausgeschlossen ist. Die mittlere Chlorid-Konzentration des OWK „Otter- und Hellerbäke“ von 31,7 mg Cl/l wird durch den Winterdienst im 1. Abschnitt der A 20 um 7,1 mg Cl/l auf 38,8 mg Cl/l erhöht. Die mittlere Chlorid-Konzentration an der unteren Grenze des OWK „Obere Wapel + NK (Bekhauser Bäke)“ von 117 mg Cl/l erhöht sich – inkl. der Zuflüsse aus der Dringenburger Bäke und der Bekhauser Bäke, die direkten mit Abflüssen aus der A 20 belastet werden –, um 7,2 mg Cl/l auf 124,2 mg Cl/l. Es zeigt sich daher, dass die mittlere Chloridbelastung nur marginal erhöht wird. Dort, wo der Jahresmittelwert für Chlorid im Ausgangszustand die Anforderungen an das sehr gute ökologische Potenzial mit 50 mg Cl/l erfüllt (OWK „Otter- und Hellerbäke“), ist dies auch nach den durch die A 20, 1. Abschnitt, verursachten Einleitungen der Fall. Dort, wo der Jahresmittelwert für Chlorid im Ausgangszustand die Anforderungen an das gute ökologische Potenzial mit 200 mg Cl/l erfüllt (OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“), ist dies auch nach den durch die A 20, 1. Abschnitt, verursachten Einleitungen der Fall (Lange 2020, Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D, S. 31). Da sich insoweit bereits auf der Ebene der unterstützend heranzuziehenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV) keine verschlechterungsrelevante Veränderung ergibt, kann auch eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden (Unterlage 22.7 D, S. 67 ff. KF).⁹⁹

Auch vor dem Hintergrund etwaig möglicher extremer Belastungen durch kurzzeitige sog. Chloridspitzen ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten. Unter extremen Bedingungen können durch die direkten Einleitungen aus den Abflüssen der Retentionsbodenfilter kurzzeitig Chloridspitzen in den betroffenen OWK entstehen. Derzeit ist fachlich nicht abschließend geklärt, ob bei OWK, bei denen eine der biologischen Qualitäts-

⁹⁹ Vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 = BVerwGE 166, 132, Rn.189.

komponenten im schlechten Zustand ist, auch kurzzeitige Belastungen durch Chlorid eine Verschlechterung im Sinne der WRRL hervorrufen können. Daher hat die Vorhabenträgerin vorsorglich im Rahmen des Tausalzgutachtens auch einen Nachweis für Spitzenbelastungen führen lassen (Lange 2020, Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D, S. 24 ff.).

Regelungen, die die Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials von einer bestimmten kurzzeitigen maximalen Spitzenbelastung mit Chlorid abhängig machen und als Maßstab für eine Verschlechterung herangezogen werden könnten, enthält die OGeWV nicht. Die in Anlage 7 Nr. 1.1.2 und 2.1.2 OGeWV angegebenen maximalen Chloridkonzentrationen von 50 mg Cl/l bzw. 200 mg Cl/l (s. dazu oben) sind vielmehr Mittelwerte als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Auch eine anerkannte Methode zur Beantwortung der Frage, ob kurzzeitige vorhabenbedingte Spitzenbelastungen mit Chlorid zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen können, existiert bisher nicht. Insbesondere gibt es für die Festlegung von Grenzwerten für die Chloridbelastung unterschiedliche methodische Ansätze. Dies wird belegt durch eine vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegebene Studie (Wolfram u.a., Chlorid – Auswirkungen auf die aquatische Flora und Fauna, Wien 2014). Die Rechtsprechung hat daher den Behörden bei der Entwicklung eigener, fallbezogener Methoden einen erweiterten Spielraum zugestanden, sofern diese eine Methode anwenden, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist, die angewandten Kriterien definiert werden und deren sachlich untersetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird.¹⁰⁰ Diesen Anforderungen wird entsprochen, wenn die Richtwerte der genannten österreichischen Chlorid-Studie für die kurzzeitige maximale Chlorid-Konzentration in Gewässern zugrunde gelegt werden, da diese auf einer umfassenden Auswertung von einschlägiger Literatur und Untersuchungen zur Toxizität von Chlorid für aquatische Organismen beruhen.¹⁰¹

Das vorgelegte Tausalzgutachten erfüllt diese Anforderungen und legt im Hinblick auf die Spitzenbelastung die bei Wolfram et al. (2014) genannten Richtwerte für noch verträgliche, kurzzeitige maximale Chloridkonzentrationen in Gewässern von 400 bis 600 mg Cl/l über drei Tage zugrunde. Die Berechnungen ergeben, dass in den beiden betroffenen OWK maximal Chloridspitzenbelastungen von 82,4 mg Cl/l (OWK „Otter- und Hellerbäke“) bzw. 183,1 mg Cl/l (OWK „Obere Wapel + NG“) entstehen, die unter den Richtwerten 400 bis 600 mg Cl/l nach Wolfram et al. (2014) bleiben. Ebenso bleibt die Zeitdauer der extremen Belastung mit fünf (OWK „Obere Wapel + NG“) bzw. 15 Stunden (OWK „Otter- und Hellerbäke“) deutlich unterhalb den veranschlagten drei Tage (Lange 2020, Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D, S. 31 sowie S. 27 u. 30).

Auch beeinträchtigende Auswirkungen durch Cyanid, das dem eingesetzten Tausalz zur Verbesserung der Rieselfähigkeit zugefügt wird, können ausgeschlossen werden. Für Cyanid ist nach Anlage 6 der OGeWV (flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials, vgl. § 5 Abs. 5 OGeWV) eine JD-UQN (Jahresdurchschnittswert der UQN) von 10 µg/l festgelegt. Das dort aufgeführte Cyanid-Anion (CN⁻) mit der CAS-Nr. 57-12-5 kann unter natürlichen Bedingungen nicht aus dem stabilen Natriumhexacyanidoferrat(II) freigesetzt werden, als welches das im Tausalz enthaltene Cyanid gemäß Aussagen des Landesamts für Umwelt in Rheinland-Pfalz (FOEA 2019) auftritt. Die Cyanidionen sind hierbei fest an das Eisen gebunden und können lediglich durch starke Säuren abgespalten werden. Diese Form des Cyanids ist der CAS-Nr. 13601-19-9 zugeordnet, die in der OGeWV nicht angeführt ist (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 19). Dennoch wurde vorsorglich eine Berechnung für den Cyanid-Eintrag unter der Annahme vorgenommen, dass gleichwohl Cyanid im Sinne der OGeWV aus dem Tausalz freigesetzt werden könnte.

Auch hier wurden zu Bestimmung des Ist-Zustandes über sechs Monate Messungen durch die Vorhabenträgerin veranlasst, deren Ergebnisse durch die mittlerweile vorliegenden Messungen über 12 Monate bestätigt wurden (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 15, Tab. 4-

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 = BVerwGE 166, 132, Rn. 191.

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 = BVerwGE 166, 132, Rn. 192.

3, bzw. Prüfbericht ifs zur Aktualisierung der zugrunde gelegten Messwerte v. 23.10.2020). Da es bisher keinen gesicherten Kenntnisstand über die Rückhaltung von Cyanid in Regenwasserbehandlungsanlagen gibt, wurde für die Berechnung keine Reinigungsleistung der Behandlungsanlagen angesetzt. Weiterhin wurde konservativ angenommen, dass Cyanid nicht im Boden gereinigt wird und es über den Grundwasserpfad in die relevanten OWK eingetragen wird.

Danach ergibt sich, dass die mittlere Ausgangskonzentration für Cyanid im Jahr 2019 in beiden OWK äußerst gering ist. Im Ergebnis der Prognose führt dies jeweils zu einer Gewässerkonzentration, die weit unterhalb der JD-UQN von 10 µg/l nach Anlage 6 der OGewV und zudem deutlich unterhalb der Messungenauigkeit in Niedersachsen liegt (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 19 f. sowie Tab. 4-4). Auch diesbezüglich liegen daher keine relevanten Auswirkungen auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV vor (Unterlage 22.7 D, S. 70 f. KF).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Nachteilige Veränderungen des Zustands der Qualitätskomponenten der OWK, insbesondere der für die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 OGewV bzw. der flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV, sind durch Tausalz- bzw. Cyanideintrag nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die OWK

Die Planfeststellungsbehörde hat die ergänzten Untersuchungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen weiterhin lediglich zwei Wirkpfade (Verlegung Bekhauser Bäke im Bereich des Autobahnkreuzes A 20 / A 29 und hydraulische Auswirkungen des Abbaugewässers auf Bekhauser Bäke) zu relevanten Auswirkungen auf Qualitätskomponenten des betroffenen OWK führen können daher einer näheren Untersuchung bedürfen. Betroffen ist der OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“. Betrachtet wird zusätzlich die naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme, da sie mit den anderen beiden Wirkkomplexen im funktionalen Zusammenhang steht (s. zum Ganzen Unterlage 22.7 D, S. 72 f. KF). Die vertieft zu untersuchenden Wirkkomplexe können keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des OWK haben, so dass lediglich die Auswirkungen auf das ökologische Potential des OWK zu untersuchen sind (s. Unterlage 22.7 D, S. 81 KF/Tab. 5-1). Maßgebend für die Einstufung sind die biologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 4. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 2 sowie die entsprechenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 sind zur Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen, § 5 Abs. 4 OGewV.

Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Gewässerfauna (Fischfauna, Makrozoobenthos)

Durch die drei betrachteten Wirkkomplexe der naturnahen Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme, der Verlegung beim Autobahnkreuz A 20 / A 29 sowie der hydraulischen Auswirkungen auf das Gewässer durch Grundwasserstandsänderungen kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässerfauna (Fischfauna und Makrozoobenthos) im OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der fachgutachterlichen Bewertung der Vorhabenträgerin an.

Der Zustand der Gewässerfauna in dem OWK wird derzeit als „schlecht“ eingestuft (Fischfauna „schlecht“, Makrozoobenthos „schlecht“), die vorläufige Bewertung für den 3. Bewirtschaftungszyklus sieht eine Bewertung des Makrozoobenthos als „schlecht“ vor, der Zustand der Fischfauna wird fachgutachterlich als „mäßig“ bewertet, im Abschnitt der Bekhauser Bäke sogar als „schlecht“. Im Rahmen der vorhabenbedingten Befischungen im Herbst 2019 sowie

von Untersuchungen des NLWKN zum Makrozoobenthos (2011, 2014 und 2018) konnten insbesondere in dem betroffenen Abschnitt Bekhauser Bäke nur wenige Arten in z.T. geringer Anzahl festgestellt werden.

Vor Beginn der Seitenentnahme Bekhauser Moor wird die Bekhauser Bäke verlegt, die quer über die geplanten Abbauf Flächen verläuft. Hier befindet sich gegenwärtig ein Sohlabsturz, der somit zukünftig entfällt. Die Bäke wird innerhalb der Abbaustätte an deren südlichen Rand verlegt und naturnah gestaltet (Unterlage 09.4 D, Maßnahme 100.1 A). Durch die gleichmäßige Gefälleabwicklung über die gesamte Lauflänge der Verlegung ist die Sohle in Zukunft durchgängig. Dadurch entfällt eine Barriere für die Fisch- und Makrozoobenthosfauna in diesem Gewässerabschnitt. Eine nachteilige Veränderung für die Gewässerfauna ist von diesem Wirkkomplex nicht zu erwarten (Unterlage 22.7 D, S. 82 f. KF, Tab. 5-2).

Gleiches gilt im Ergebnis für den Wirkkomplex der Gewässerverlegung im Bereich des Autobahnkreuzes A 20 / A 29. Nordwestlich des Autobahnkreuzes A 20 / A 29 werden zwei Sohlbauwerke entfernt (Unterlage 18.2.4, Übersichtsplan). Der Sohlabsturz bei Gewässer-km 1+200 wird durch Abbau des Sohlgefälles zurückgebaut, der zweite Sohlabsturz bei 1+600 wird in eine Sohlgleite umgewandelt. Die Absturzhöhe von ca. 0,50 m wird über ein Gefälle von etwa 1:50 beseitigt (Unterlage 09.4, Maßnahme 10 A). Die naturnahe Sohlgleite wird aus Wasserbausteinen und Kiesschüttungen über ein gegliedertes Gewässerprofil mit Niedrigwasserrinne angelegt, dazu kommen Störsteine und strömungsberuhigte Bereiche (ebd.). Für die Fauna verbessern sich die Lebensraumbedingungen, weil die Durchgängigkeit verbessert wird (Unterlage 22.7 D, S. 83 KF, Tab. 5-2).

Der dritte Wirkkomplex besteht in den hydraulischen Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke, welche in der Anfangsphase und nach der Beendigung auftreten können. Zur Anfangsphase wird im hydrogeologischen Fachbeitrag (Unterlage 22.6) angeführt, dass in dieser Phase des Sandabbaus deutliche Grundwasserabsenkungen auftreten könnten und deswegen in niederschlagsarmen Perioden die Bekhauser Bäke u.U. zeitweilig trockenfallen könnte. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen vermieden: Vor dem eigentlichen Sandabbau wird ein ausreichend großes Ausgangsgewässer geschaffen, um stärkere Grundwasserabsenkungen – insb. zu Beginn des Abbaus – abpuffern zu können. Durch die Herstellung der Wasserfläche wird frühzeitig ein größerer Grundwasserzufluss erreicht, wodurch das anfängliche Risiko höherer Grundwasserabsenkungen bei der Entnahme des Sandes gemindert wird. Mit dem Sandabbau wird im zentralen Bereich begonnen, um Auswirkungen auf umliegende Nutzungen und Biotopstrukturen durch abbaubedingte Grundwasserabsenkungen zu vermeiden (Unterlage 09.4 D Maßnahme 100.2 A sowie Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 16). Da in der Anfangsphase höhere Grundwasserabsenkungen im Umfeld zu erwarten sind, wird mit dem Sandabbau zudem außerhalb der Vegetationsperiode (also im Zeitraum Ende Oktober bis Anfang März) begonnen (Unterlage 09.4 D, Maßnahme 100.2 A). Darüber hinaus erfolgt während der Abbauphase ein Monitoring der Grundwasserstände, um jedes weitere Risiko auszuschließen. Beim Unterschreiten bestimmter Auslöseschwellen an den Grundwassermessstellen GWM SE-03 bis 06 und GWM SE-13 bis 15 wird nach Maßgabe der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 16, geprüft, ob die Abbaumenge zu drosseln oder der Abbaubetrieb einzustellen ist (vgl. auch Unterlage 09.4 D, Anlagenblatt zu Maßnahme 100.2 A). Durch das Grundwassermonitoring kann das Risiko des Trockenfallens von Abschnitten der Bekhauser Bäke in der Anfangsphase des Sandabbaus ausgeschlossen werden (Unterlage 22.7 D, S. 84 KF, Tab. 5-2).

Hinsichtlich der Auswirkungen nach der Beendigung des Sandabbaus gilt Folgendes: Die Sandentnahme umfasst einen Bereich mit leichtem Gefälle. Das führt dazu, dass der zukünftige See dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Oberstrom (Südwesten) und dauerhafte Grundwassererhöhungen im Unterstrom (Nordosten) von jeweils ca. 0,65 m entstehen lässt. Die mittleren Grundwasserstände liegen in der Mitte des zukünftigen Abbaugewässers bei ca. 5,10 mNN. Unter Ansetzung der mittleren Grundwasserstandsschwankungsbreite ergibt sich ein zukünftiger mittlerer Hochwasserstand von ca. 5,50 mNN und ein mittlerer Niedrigwasserstand von ca. 4,70 mNN (Unterlage 22.6, S. 12). Im Südwesten der Abbaustätte liegt

die Sohlhöhe der Bekhauser Bäke gegenwärtig bei >4,90 mNN. Auch wenn die maximale Auswirkungsreichweite rund 65 m beträgt und nach 12 m bereits 90 % der Absenkung abgeklungen sind (ebd., S. 15), kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der südlichen Grenze der Abbaustätte und der hier im gegenwärtigen Zustand unmittelbar angrenzenden Bäke in trockenen Perioden Grundwasserspiegellhöhen von <4,90 mNN einstellen und dass in diesem Bereich temporär kein Grundwasserzufluss zu dem Fließgewässer stattfindet (ebd.). Grundwasserpegelmessungen von 2014 bis 2019 bestätigen die Berechnungen von 2014. Um ein Trockenfallen durch den Sandabbau in diesem Zusammenhang zu vermeiden, wird die Bekhauser Bäke im Süden der Abbaustätte im vorliegenden ergänzenden Verfahren daher auf einer Länge von ca. 440 m um etwa 120 m weiter in Richtung Süden verlegt (Unterlage 19.8.1 D, S. 11, vgl. zum Ganzen auch oben Abschnitt 2.2.4.4.1.1.2). Die Berechnungen der Hydrogeologischen Bewertung zur Verlegung (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D) zeigen, dass sich nur ein kleiner Bereich des neuen Verlaufes der Bekhauser Bäke im Südosten der Abbaustätte innerhalb der maximalen Reichweite der prognostizierten anstromseitigen Grundwasserabsenkung befindet. Die Sohlhöhe der Bekhauser Bäke liegt hier bei 4,65 mNN und damit mindestens 25 cm unterhalb der Niedrigwasserstände von 4,90 mNN (ebd., Anhang 1). Weiterhin wird der nordöstlich der Abbaustätte gelegene Bereich des neuen Verlaufes der Bekhauser Bäke von der prognostizierten Grundwasseraufhöhung im Abstrom des Abbaugewässers erfasst. Ggf. mögliche Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen durch das Abbaugewässer in seinem Endzustand werden sich entsprechend ausgleichen. Ein relevanter Einfluss der langfristigen Grundwasserspiegeländerungen am Abbaugewässer auf die Bekhauser Bäke ist daher nicht zu erwarten. Durch die weitere Verlegung der Bekhauser Bäke im Südwesten um ca. 120 m nach Süden können nachteilige Veränderungen wegen eines Trockenfallens durch den Sandabbau für die Fischfauna und das Makrozoobenthos ausgeschlossen werden (Unterlage 22.7 D, S. 85 KF, Tab. 5-2).

Auch die kumulative Betrachtung der drei Wirkkomplexe ergibt für die Fischfauna und das Makrozoobenthos lediglich vorteilhafte Veränderungen (Unterlage 22.7 D, S. 85 KF, Tab. 5-2).

Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Gewässerflora (Makrophyten, Phytobenthos)

Ebenso wenig führen die drei betrachteten Wirkkomplexe zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässerflora (Makrophyten, Phytobenthos) im OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch dazu der fachgutachterlichen Bewertung der Vorhabenträgerin an.

Aktuell ist der Zustand der Gewässerflora als „unbefriedigend“ eingestuft. Die vorläufige Bewertung für den 3. Bewirtschaftungszyklus sieht eine Bewertung mit „mäßig“ vor. Nach Bewertung der Fachgutachter und der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass sich die Zustandsklasse und der Zustand der Gewässerflora durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Im Rahmen der naturnahen Gewässerverlegung bekommt das neu angelegte Gewässer im Bereich der Seitenentnahme Bekhauser Moor ein gegliedertes Profil mit einer Mittelwasserlinie und einem Überschwemmungsbereich (Sekundäraue). Die Sohle wird zur Stabilisierung gegen Erosion mit einer Kiesschüttung 2/16 mm abgedeckt, was die Habitatverhältnisse für Makrophyten bzw. Phytobenthos fördert (Unterlage 09.4 D., S. 256). Im Rahmen der Detailstrukturgütekartierung wurde die „Sohle“ der Bekhauser Bäke einheitlich der Güteklasse VII „vollständig veränderte Gewässerabschnitte“ zugeordnet (bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D, S. 11). Der Neubau des Gewässers findet ohne direkten Anschluss an das bestehende Gewässer statt. Erst nach Fertigstellung des neuen Gewässerabschnittes und einer Liegezeit von mindestens einem dreiviertel Jahr, in der i.d.R. dann auch schon eine gewisse Neubesiedlung stattgefunden hat, wird dieses an das bestehende Gewässersystem angeschlossen. Im Anschluss daran wird der zu ersetzende Gewässerabschnitt abgetrennt (ebd., S. 257). Im

Bereich der geplanten Abbaustätte entfällt der Sohlabsturz, was die Ausbreitung von Makrophyten im OWK unterstützt. Eine nachteilige Veränderung ist durch diesen Wirkkomplex nicht zu erwarten (Unterlage 22.7 D, S. 86 KF, Tab. 5-3).

Der zweite Wirkkomplex (Gewässerverlegung beim Autobahnkreuz A 20 / A 29) lässt ebenfalls keine nachteilige Veränderung der Qualitätskomponenten erwarten. Vor der Verlegung verläuft die Bekhauser Bäke innerhalb der überwiegend intensiv genutzten Flächen in einem Trapezprofil und weist keinen gewässerbegleitenden Gehölzbewuchs auf (Unterlage 09.4 D, S. 55). Das neu angelegte Bett entspricht dem bisherigen Zustand, so dass sich für die Flora die Lebensraumbedingungen nicht verschlechtern. Darüber hinaus werden die beiden Sohlabstürze an der A 29 (Gewässer-km 1+200, 1+600) entfernt (Unterlage 18.2.4, Übersichtsplan), was zukünftig die Ausbreitung von Makrophyten fördern wird (Unterlage 22.7 D, S. 86 KF, Tab. 5-3).

Weiter sind aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (s. oben Ausführungen zur Gewässerfauna) keine hydraulischen Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke zu erwarten, weder in der Anfangsphase des Sandabbaus noch durch die Grundwasserstandsänderungen als Folge des neuen Sees. Die Lebensraumbedingungen für Makrophyten und das Phytobenthos verschlechtern sich nicht.

In der Summe kommt es durch alle drei Wirkkomplexe in der Bekhauser Bäke nicht zu einer Verstärkung und damit nachteiligen Veränderungen. Im OWK insgesamt kommt es aufgrund von Verbesserungen der Lebensraumbedingungen für Makrophyten und Phytobenthos im Abschnitt der Wapel in der Summe zu vorteilhaften Veränderungen.

Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente Wasserhaushalt

Die drei relevanten Wirkkomplexe der beiden Gewässerverlegungen und der hydraulischen Auswirkungen werden auch nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes der hydromorphologischen Qualitätskomponenten führen. Die Planfeststellungsbehörde hat die ergänzte gutachterliche Bewertung in Unterlage 22.7 D auch dahingehend geprüft und weiterhin für zutreffend befunden.

Aktuell ist die Qualitätskomponente Wasserhaushalt „nicht klassifiziert“, auch eine vorläufige Bewertung für den 3. Bewirtschaftungszyklus liegt nicht vor. Der Ist-Zustand dieser Qualitätskomponenten ist daher durch die Fachgutachter auf Basis der von der Vorhabenträgerin angestoßenen Nachermittlungen (Detailstrukturgütekartierung bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D; Hydrogeologische Bewertung M&O, Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D) bewertet worden, um die Auswirkungen der einzelnen Wirkkomplexe beurteilen zu können:

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Wirkkomplexes der naturnahen Gewässerverlegung der Bekhauser Bäke ist insoweit der Parameter der Abflussdynamik zentral, die im Ist-Zustand als ungünstig bewertet wird: Nach der Detailstrukturgütekartierung (bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D) ist der Gewässerverlauf im Bereich der Seitenentnahme vollständig begradigt und die Sohle wird als „vollständig verändert“ eingestuft. Dies liegt daran, dass die für kiesgeprägte Tieflandbäche (Typ 16) zu erwartenden Kiese in den kartierten Abschnitten vollständig fehlten oder nur einen geringen Anteil hatten (ebd., S. 11). Durch die Verlegung und Renaturierung der Bekhauser Bäke ändert sich deren Verlauf, Länge und Struktur. Der vorhandene Sohlabsturz entfällt. Durch die gleichmäßige Gefälleabwicklung über die gesamte Lauflänge der Verlegung ist die Sohle in Zukunft durchgängig. Die renaturierten Abschnitte weisen auf ca. 440 m eine geschwungene Linienführung auf. Fließgerinne und Sekundäraue können sich naturnah entwickeln. Die Abflussdynamik wird sich daher deutlich verbessern, eine nachteilige Veränderung ist nicht zu erwarten (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-4, S. 87 KF).

Auch in dem Bereich, der von der Gewässerverlegung beim Autobahnkreuz A 20/A 39 betroffen ist (2. Wirkkomplex), ist nach den Kartierungsergebnissen von bioconsult (Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D) der Gewässerverlauf vollständig begradigt und die Sohle wird als „vollständig verändert“ eingestuft. Im Rahmen der Gewässerverlegung wird der Sohlabsturz bei Gewässer-km 1+200 durch Abbau des Sohlgefälles zurückgebaut, der zweite Sohlabsturz bei 1+600 in

eine Sohlgleite umgewandelt. Die Absturzhöhe von etwa 0,50 m wird über ein Gefälle von ca. 1:50 beseitigt (Unterlage 9.4, Maßnahme 10 A). Die naturnahe Sohlgleite besteht aus Wasserbausteinen und Kiesschüttungen über einem gegliederten Gewässerprofil mit Niedrigwasserrinne, dazu kommen Störsteine und strömungsberuhigte Bereiche (Unterlage 09.4 D, S. 78). Dadurch wird der Abfluss in diesem Gewässerabschnitt gleichmäßiger und verbessert sich, so dass auch hier keine nachteilige Veränderung prognostiziert wird (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-4, S. 88 KF).

Auch eine nachteilige Veränderung der Qualitätskomponente durch die hydraulischen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Sandabbau kann ausgeschlossen werden. In den Jahren 2014 bis 2019 wurden an zwölf Grundwassermessstellen im Bereich der geplanten Abbaustätte Pegelmessungen zum Ist-Zustand durchgeführt (Anhang 2 zu Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D). Die Ergebnisse dessen bestätigen die im Hydrogeologischen Fachbeitrag (H&M 2014, Unterlage 22.6) prognostizierte mittlere Seewasserspiegelhöhe von 5,1 mNN sowie die prognostizierte Amplitude zwischen 4,7 bis 5,5 mNN. Weiterhin bestätigen die Ergebnisse die berechnete, zu erwartende Grundwasserstandsänderung von 0,65 m im An- und Abstrom des Abbaugewässers (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D, S. 6). Vor dem Hintergrund dieser konsolidierten Pegelmessungen konnten die möglichen Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke nach Beendigung des Abbaus zuverlässig modelliert werden. Aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (s. ausführlich s. oben Ausführungen zur Gewässerfauna) sind keine hydraulischen Auswirkungen auf die Bekhauser Bäke zu erwarten, weder in der Anfangsphase des Sandabbaus noch durch die Grundwasserstandsänderungen als Folge des neuen Sees (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-4, S. 88 KF).

Auch die kumulative Betrachtung der drei Wirkkomplexe ergibt keine nachteiligen Auswirkungen, sondern belegt, dass sich hinsichtlich der Abflussdynamik in Summe vorteilhafte Auswirkungen auf den OWK als Ganzes ergeben und hinsichtlich der Verbindung zum Grundwasser keine nachteiligen Veränderungen festgestellt werden können (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-4, S. 88 KF).

Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente Durchgängigkeit

Die Durchgängigkeit des OWK wird im 2. Bewirtschaftungszyklus als „nicht klassifiziert“ angegeben. Die vorläufige Bewertung für den 3. Bewirtschaftungszyklus sieht eine Bewertung mit „schlechter als gut“ vor, die durch die Einschätzung der Fachgutachter auf Basis der weiteren vorliegenden Daten und Unterlagen ergänzt wird:

Im Bereich der naturnahen Gewässerverlegung weist der OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ im Ist-Zustand insgesamt 17 nicht durchgängige Querbauwerke auf. Im Bereich der Seitenentnahme stellt der Sohlabsturz eine gravierende Beeinträchtigung der Durchgängigkeit dar. Dieser entfällt durch die Anlage des Sees und wird durch die verlegten Gewässerabschnitte mit durchgehender Sohle ersetzt. Durch diese Maßnahmen wird die Durchgängigkeit der Bekhauser Bäke verbessert, so dass eine nachteilige Veränderung der Qualitätskomponente ausgeschlossen werden kann (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-5, S. 89 KF).

Der Abschnitt, der von der Gewässerverlegung im Bereich des Autobahnkreuzes betroffen ist, weist gegenwärtig zwei Sohlabstürze auf. Im Zuge des Vorhabens wird der Sohlabsturz bei Gewässer-km 1+200 durch Abbau des Sohlgefälles zurückgebaut, der zweite Sohlabsturz bei 1+600 in eine Sohlgleite umgewandelt (Unterlage 09.4 D, Maßnahme 10 A). Dadurch verbessert sich die Durchgängigkeit in diesem Gewässerabschnitt ebenfalls und auch hier können nachteilige Veränderungen auf die Qualitätskomponente ausgeschlossen werden (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-5, S. 89 KF).

Hinsichtlich des Wirkkomplexes der hydraulischen Auswirkungen kann eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit und damit eine nachteilige Veränderung der Qualitätskomponente ausgeschlossen werden, weil durch die weitere Verlegung der Bekhauser Bäke nach Süden und das neue Grundwassermonitoring ein vorhabenbedingtes Trockenfallen der Bekhauser Bäke vermieden wird. In der Summe ergeben sich damit aus den drei Wirkkomplexen für den OWK

als Ganzes vorteilhafte Veränderungen für die Durchgängigkeit; eine Verschlechterung des Zustands der Qualitätskomponente ist nicht zu erwarten (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-5, S. 89 KF).

Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie

Die Morphologie (Struktur und Substrat des Bodens, Struktur der Uferzone, Tiefen- und Breitenvariation) des OWK wird im 2. Bewirtschaftungszyklus als „mäßig“ bewertet. Die vorläufige Bewertung für den 3. Bewirtschaftungszyklus sieht eine Einstufung als „schlechter als gut“ vor, die durch die Einschätzung der Fachgutachter auf Basis der weiteren vorliegenden Daten und Unterlagen ergänzt wird:

Im Februar 2020 wurden an der Bekhauser Bäke auf einer Länge von 5,2 km 52 Abschnitte je 100 m kartiert (bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D). Dabei wurden die Bereiche ausgespart, für die im Winter 2019/2020 mit der Renaturierung begonnen worden war. In den kartierten Bereichen, in welchen der Gewässerverlauf vollständig begradigt ist, ergaben sich folgende Bewertungen nach dem niedersächsischen Bewertungsverfahren (NLÖ 2001): Für den Bereich „Sohle“ einheitlich die Güteklasse VII (vollständig verändert, insb. aufgrund der Dominanz von nicht Gewässertyp spezifischen Substraten bzw. des Fehlens der in kiesgeprägten Tieflandbächen (Typ 16) zu erwartenden Kies), für den Teilbereich „Ufer“ Güteklasse VI (79 %-Anteil; sehr stark verändert) bzw. Güteklasse V (17 %-Anteil, stark verändert). Das Profil ist als Trapez angelegt, Breitenvarianz und -erosion traten nicht auf. Die Ufer sind durch Böschungsrassen und gemähte Kraut-Hochstaudenfluren geprägt. Dies entsprach vorhergehenden Erhebungen zum Ist-Zustand des OWK (zum Ganzen: bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D).

Die Kartierung zeigte auch, dass der bisher renaturierte Abschnitt in dem neugestalteten Gewässerbett, in das die Bekhauser Bäke bisher noch nicht umgeleitet worden war, bereits zu diesem Zeitpunkt in Teilen eine Verbesserung der ungünstigen strukturellen Bedingungen gegenüber dem ursprünglichen Gewässerverlauf aufweist, die künftig für den gesamten renaturierten Abschnitt (Wirkkomplex 1, naturnahe Gewässerverlegung) zu erwarten ist (vgl. bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D, S. 14). Durch die gleichmäßige Gefälleabwicklung über die gesamte Lauflänge der Verlegung wird die Sohle in Zukunft durchgängig. Die Sohle wird zur Stabilisierung gegen Erosion mit einer Kiesschüttung 2/16 mm abgedeckt. Fließgerinne und Sekundärauflage können sich naturnah entwickeln (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-6, S. 90 KF). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an und geht davon aus, dass sich die morphologischen Parameter durch die naturnahe Gewässerverlegung gegenüber dem bisherigen Zustand verbessern und daher aufgrund dieses Wirkkomplexes keine nachteilige Veränderung der Qualitätskomponenten zu erwarten ist.

Entsprechendes gilt für den Wirkkomplex der Gewässerverlegung im Bereich des Autobahnkreuzes, der von der Detailstrukturkartierung (bioconsult, Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D) mit den soeben dargestellten Ergebnissen gleichermaßen erfasst ist. Hinzu kommt in diesem Abschnitt das Vorliegen von zwei Sohlabstürzen (Gewässer-km 1+200 und 1+600), die zurückgebaut bzw. in eine naturnahe Sohlgleite umgewandelt werden (im Einzelnen s. Unterlage 09.4 D, S. 78). Auch hier ist daher keine nachteilige Veränderung der Qualitätskomponente zu erwarten (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-6, S. 91 KF).

Auch die hydraulischen Auswirkungen des Sandabbaus lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Morphologie des OWK erwarten, da es zwischen der Bekhauser Bäke und dem geplanten Abbaugewässer (mit Ausnahme von extremen Hochwasserereignissen über einen Überlaufschacht) keinen direkten Wasseraustausch geben wird (Unterlage 22.7 D, Tab. 5-6, S. 91 KF).

Schließlich ergeben sich auch hier für die beiden Einzelgewässer Bekhauser Bäke und Wapel sowie für den OWK insgesamt in der Summe vorteilhafte Veränderungen für die Morphologie. Daher ist – auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde – eine Verschlechterung des Zustands dieser Qualitätskomponenten ausgeschlossen.

Ergebnis

Aufgrund der fachgutachterlichen Untersuchungen der Vorhabenträgerin ist die Planfeststellungsbehörde zu der Bewertung gelangt, dass durch die geplante Verlegung der Bekhauser Bäke im Bereich der Seitenentnahme und des Autobahnkreuzes sowie die Entstehung des Abbaugewässers eine Verschlechterung oder nachteilige Veränderung des Zustands der allein potentiell betroffenen biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten des OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ nicht zu erwarten ist. Ebenfalls nicht zu erwarten ist daher eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands des OWK. Das Vorhaben ist mit § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG vereinbar.

2.2.4.4.2.1.2 Verbesserungsgebot

Die Fachgutachter der Vorhabenträgerin haben – soweit notwendig – auch die Prüfung, ob der Neubau der A 20, Abschnitt 1, mit dem Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG vereinbar ist, an die geänderte und ergänzte Planung angepasst. Diesbezüglich haben sich keine Änderungen gegenüber der Feststellung im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 ergeben. Angeknüpft wird weiterhin an den „Niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein“ (Unterlage 22.7 D, S. 92 KF). Abgeschätzt wurde, ob die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen von dem Straßenbauvorhaben betroffen sind. Gegen diesen Ansatz bestehen keine rechtlichen Bedenken. Bei der Prüfung, ob die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands gefährdet wird, dürfen Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde an die Maßnahmenprogramme anknüpfen und ihre Prüfung darauf beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials in den OWK vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden.¹⁰² Die Fachgutachter haben bei der Fachbehörde NLWKN die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die beiden betroffenen OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ und „Otter- und Hellerbäke“ abgefragt, die im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22.7 D, Tab. 6-1, S. 93 ff. KF) aufgeführt und erläutert sind. Hierauf wird verwiesen. Der Fachbeitrag WRRL prüft und verneint unverändert, dass diese wasserwirtschaftlichen Maßnahmen für die betroffenen OWK durch das Vorhaben be- oder verhindert werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem unverändert an und macht sich diese Bewertung zu Eigen. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass die Durchführung und Wirksamkeit der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch das Vorhaben weiterhin nicht erschwert werden. Neu zu bewertende Veränderungen haben sich diesbzgl. lediglich im Hinblick auf die weitere Teilverlegung der Bekhauser Bäke ergeben. Gleichwohl gilt nach wie vor, dass mit den einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Renaturierung der Otterbäke (A 3), der naturnahen Verlegung der Bekhauser Bäke (A 100), dem Rückbau von Sohlbauwerken (A 10) oder der Extensivierung von Grünland (A 6), die Zielerreichung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms darüber hinausgehend eher noch gefördert wird. Die Planfeststellungsbehörde bleibt daher bei der Feststellung, dass das Vorhaben mit dem Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG vereinbar ist.

2.2.4.4.2.1.3 Ergebnis

Im Ergebnis ist auch nach den ergänzenden Untersuchungen der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass sich das ökologische Potenzial und der chemische Zustand der beiden betroffenen OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ und „Otter- und Hellerbäke“ durch den Neubau der A 20, Abschnitt 1, nicht verschlechtern. Auch die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands wird nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die betroffenen OWK ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 27 WHG vereinbar.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG sind nicht erforderlich.

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris, Rn. 584.

2.2.4.4.2.2 Grundwasserkörper

Als Grundwasserkörper (GWK) sind nach wie vor die GWK „Jade Lockergestein links“ der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser (EU-Code: DE_GB_DENI_4_2507) und der GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ der FGE Ems (EU-Code: DE_GB_DENI_38_02) von dem Vorhaben betroffen, so dass die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG zur Anwendung kommen. Zur weiteren Beschreibung der GWK im Untersuchungsgebiet vgl. den Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, Abschnitt 2.2.2.2.1.2.4).

Der mengenmäßige und chemische Zustand des GWK „Jade Lockergestein links“ ist jeweils als „gut“ zu bewerten (Unterlage 22.7 D, S. 29 f. KF). Der GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ weist einen „guten“ mengenmäßigen Zustand auf, der chemische Zustand wird als „schlecht“ eingestuft (zurückzuführen insb. auf Nitrat). Die Erreichung des „guten“ chemischen Zustands in 2021 wird aufgrund technischer Durchführbarkeit und natürlichen Gegebenheiten als „unwahrscheinlich“ eingestuft (Unterlage 22.7 D, S. 41 f. KF und S. 45 KF).

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) weist ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung südlich von Dringenburg außerhalb des Plangebietes aus. Die nördliche Hälfte des Plangebietes einschließlich des Bereiches der geplanten Seitenentnahme liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (vgl. RROP Landkreis Ammerland 1996). Im Südosten von Dringenburg reicht ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung in das Plangebiet hinein (RROP Landkreis Ammerland 1996). Südlich von Dringenburg überschneidet sich das Vorranggebiet mit einem Trinkwasserschutzgebiet, nördlich von Dringenburg mit einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Beide Gebiete liegen außerhalb des Plangebietes (vgl. Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsbericht, Unterlage 1, Anlage 3; Unterlage 19.1.4 Blatt 3).

2.2.4.4.2.2.1 Verschlechterungsverbot

Veränderte/ergänzte potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf die GWK

Der Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22.7 D) untersucht und bewertet auch in seiner überarbeiteten und ergänzten Fassung nachvollziehbar und dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand entsprechend die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele und Qualitätskomponenten der betroffenen GWK. Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen können dabei zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden.¹⁰³

Soweit sich hinsichtlich der Wirkfaktoren und potentiellen Auswirkungen keine Ergänzungen oder Änderungen ergeben haben, wird auf den Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018 (dort Abschnitt 2.2.3.10.2.2.1) verwiesen. Dies betrifft insb. den potentiellen Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Baufahrzeuge, die anlagebedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung und den potentiellen baubedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor, hinsichtlich derer keine relevanten Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. auch Unterlage 22.7 D, S. 73 ff. KF). Im Übrigen gelten die folgenden Ausführungen:

Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen des Sandabbaus auf das Grundwasserströmungsfeld haben sich im Ergebnis ebenfalls keine Änderungen der Bewertung ergeben und es gilt weiterhin, dass keine relevanten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des betroffenen GWK „Jade Lockergestein links“ zu befürchten sind. Die Bewertung wird allerdings weitergehend bekräftigt durch die Ergebnisse einer Beweissicherung anhand von Pegelwerten, die zwischen 2014 und 2019 erhoben wurden (s. M&O, Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D, S. 6 f., sowie Unterlage 22.7 D, S. 74 KF). Diese Ergebnisse bestätigen die im Hydrogeologischen Fachbeitrag (Unterlage 22.6) prognostizierte mittlere Seewasserspiegelhöhe von 5,1 mNN sowie die prognostizierte Amplitude zwischen der zu erwartenden Grundwasserstandsänderung von 0,65 m im An- und Abstrom des Abbaugewässers (M&O, Anlage 5, ebd.). Die Planfeststellungsbehörde macht diese Bewertung, der sie sich anschließt, ergänzend zum Gegenstand ihrer Beurteilung.

¹⁰³ OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 456.

Ein weiterer potentieller Wirkfaktor ist der Eintrag von im Winterdienst ausgebrachtem Tausalz in die Grundwasserkörper (betriebsbedingt). Die Vorhabenträgerin hat zunächst im Rahmen des Tausalzgutachtens (Lange 2020, Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D) untersuchen lassen, ob dadurch der in Anlage 2 der GrwV genannte Schwellenwert für Chlorid (Cl⁻) von 250 mg/l vorhabenbedingt überschritten werden kann. Für die angestellten Berechnungen wurde konservativ angenommen, dass das gesamte Straßenabwasser auf Böschungen, in Versickeranlagen (RBF) und im Seitenbereich in den Grundwasserkörper gelangt. Damit liegt die Untersuchung auf der sicheren Seite, da tatsächlich ein Teil auch in die OWK gelangt. Jeweils bezogen auf den gesamten GWK hat der Fachgutachter für den GWK „Jade Lockergestein links“ eine Zusatzbelastung von 0,3 mg Cl/l ermittelt, für den GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ eine Zusatzbelastung von 0,2 mg Cl/l. In beiden Fällen konnte auf dieser Basis aufgrund des günstigen Ausgangszustands (ermittelt für die jeweils zurückliegenden Jahre bis 2019) festgestellt werden, dass der Schwellenwert nach der Grundwasserverordnung von 250 mg Cl/l deutlich unterschritten wird und daher keine relevanten Auswirkungen auf den chemischen Zustand der beiden GWK zu erwarten sind (Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D, S. 33 ff., sowie Unterlage 22.7 D, S. 75 KF). Der Parameter Cyanid konnte hierbei außer Betracht bleiben, da es sich dabei nicht um einen Parameter handelt, für den in der GrwV Schwellenwerte vorgegeben sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 GrwV).

Im Mai 2020 – während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung – hat der EuGH in einem Urteil bzgl. des planfeststellungsrechtlichen Verfahrens zum Neubau der A 33/B 61 im Bereich von Bielefeld (Zubringer „Ummeln“) nicht nur den der Überprüfung zugrunde liegenden Ansatz bestätigt, dass für die Beurteilung der Verschlechterung des chemischen Zustands von GWK prinzipiell derselbe Maßstab gilt wie bei OWK, also eine Verschlechterung vorliegt, wenn vorhabenbedingt eine Qualitätsnorm oder ein Schwellenwert i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/1 (Anlage 2 GrwV) erstmalig überschritten wird oder – bei bereits eingetretener Überschreitung des Schwellenwertes im Ist-Zustand – eine weitere (messbare) Erhöhung der Stoffkonzentration hinzutritt.¹⁰⁴ Zusätzlich wurde erstmals festgehalten, dass die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen sind.¹⁰⁵ In Reaktion darauf sowie auf eine diesbezügliche Einwendung der anerkannten Naturschutzvereinigungen (BUND und NABU, Schreiben Nr. 08, sowie NLWKN/GDL) hat die Planfeststellungsbehörde veranlasst, dass die Vorhabenträgerin eine ergänzende Stellungnahme der Fachgutachter zu der Frage einholt, ob sich aus bei der individuellen Berücksichtigung einzelner Grundwasser-Überwachungsstellen (GW-ÜWS) eine veränderte Einschätzung hinsichtlich des Tausalzeintrags ergibt (s. Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020):

Um mögliche Auswirkungen von versickernden Straßenabflüssen auf den chemischen Zustand eines GWK abzuschätzen, welche sich nur im Abstrombereich der Trasse ergeben können, haben die Fachgutachter zunächst den potentiellen Wirkungsbereich des Vorhabens mithilfe einer Kombination von Daten zur Lage der Trasse, der Grundwasserfließrichtung und der Grenzen der betroffenen GWK festgelegt (Verschneidung des Plans der Grundwasseroberfläche durch Isohypsen mit dem Lageplan des jeweiligen GWK zur Ermittlung der Fließrichtung des Grundwassers und des Gefälles, kombiniert mit Lageplan der Trasse zur Feststellung des potentiellen Wirkungsbereichs). Als Ausgangskonzentration wurden die jeweiligen Werte zum Ist-Zustand bzgl. der Chloridbelastung an den GW-ÜWS zugrunde gelegt, die repräsentativ für den potentiellen Wirkungsbereich der Straße sind und es wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass sich die im Winterdienst aufgebrachte Chloridfracht durchmischt und in dem potentiellen Wirkungsbereich gleichmäßig verteilt. Die resultierende Konzentration im GWK ergibt sich aus der Ausgangskonzentration im GWK und der Konzentrationserhöhung, wobei zugrunde gelegt wird, dass die versickernden Straßenabflüsse durch den Grundwasserabfluss verdünnt werden, wobei vereinfacht die mittlere Grundwasserneubildung berechnet wird und der Grundwasserzustrom aus dem Anstrombereich der Straße auf der sicheren Seite unberücksichtigt

¹⁰⁴ EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18, Rn. 109 f.; bereits BVerwG, EuGH-Vorlage v. 2504.2018 – 9 A 16/16, juris, Rn. 49.

¹⁰⁵ EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18, Rn. 119.

bleibt (s. Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020, S. 2 f.).

Die tatsächlich mit Straßenabflüssen belastete Fläche des GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ ist 60,5 km² groß (4,8 % der Gesamtfläche des GWK). In diesem GW-Abstromfeld gibt es drei GW-ÜWS mit Ausgangswerten für Chlorid (Jahresmittel der jährlichen Messungen 2017-2019) von 25,2 mg Cl/l, 20 mg Cl/l und 120,2 mg Cl/l. Der durchschnittliche jährliche Chlorideintrag in den GWK ist entsprechend dem Tausalzgutachten mit 53.337 kg Cl, die Grundwasserneubildung mit 250 mm/a angesetzt. Die mittlere Erhöhung der Chloridkonzentration im Bereich des Grundwasserabstroms beträgt 3,5 mg Cl/l und führt damit zu Prognosewerten von 28,7 mg Cl/l, 23,5 mg Cl/l bzw. 123,7 mg Cl/l. Der Schwellenwert von 250 mg Cl/l der Anlage 2 der GrwV bleibt deutlich unterschritten (s. Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020, S. 3 f.).

Die tatsächlich mit Straßenabflüssen belastete Fläche des GWK „Jade Lockergestein links“ ist 40 km² groß (3,8 % der Gesamtfläche des GWK). In diesem GW-Abstromfeld gibt es zwei GW-ÜWS mit Ausgangswerten für Chlorid (Jahresmittel der jährlichen Messungen 2017-2019) von 36,2 mg Cl/l und 13,3 mg Cl/l. Der durchschnittliche jährliche Chlorideintrag in den GWK ist entsprechend dem Tausalzgutachten mit 76.209 kg Cl, die Grundwasserneubildung mit 250 mm/a angesetzt. Die mittlere Erhöhung der Chloridkonzentration im Bereich des Grundwasserabstroms beträgt 7,6 mg Cl/l und führt damit zu Prognosewerten von 43,8 mg Cl/l bzw. 20,9 mg Cl/l. Der Schwellenwert von 250 mg Cl/l der Anlage 2 der GrwV bleibt deutlich unterschritten (s. Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020, S. 4 f.).

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese ergänzende Betrachtung nachvollzogen und bewertet und ist zu der Einschätzung gelangt, dass damit auch die durch das Urteil des EuGHs in der Rs. C-535/18 hinzugetretenen Anforderungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Werte an den einzelnen GW-ÜWS überzeugend überprüft worden sind und die abschließende Bewertung des Fachbeitrags WRRL (Unterlage 22.7 D, S. 75 KF) sowie des Tausalzgutachtens (Anlage 4 dazu), dass durch den Tausalzeintrag in die GWK keine relevanten Auswirkungen auf den chemischen Zustand zu erwarten sind, weiterhin gelten. Der Gerichtshof gibt lediglich vor, dass die an jeder GW-ÜWS gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen sind, verhält sich aber nicht unmittelbar zur Methode, anhand derer zusätzliche Belastungen zu ermitteln sind. Auch eine anerkannte fachliche Methode zu Beantwortung dieser Frage existiert bisher nicht. Insofern gibt es unterschiedliche mögliche Ansätze (s. auch Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020, S. 1 f.). Die Rechtsprechung hat den Behörden in vergleichbaren Fällen bei der Entwicklung eigener, fallbezogener Methoden einen erweiterten Spielraum zugestanden, sofern diese eine Methode anwenden, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist, die angewandten Kriterien definiert werden und deren sachlich untersetzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird.¹⁰⁶ Diesen Anforderungen wird mit dem verwendeten Ansatz entsprochen, da dieser berücksichtigt, dass die behördlichen Überwachungsstellen für ein bestimmtes Einzugsgebiet und nicht nur für einen Punkt des GWK repräsentativ sind: Die Grundwasser-Überwachungsstellen sind nach Richtlinie 2000/60 Anhang V Rn. 2.4 (Wasser-Rahmenrichtlinie – WRRL) so zu wählen, dass sie eine kohärente und umfassende Übersicht des chemischen Zustandes des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet geben. Zu diesem Zweck sind in dieser Vorschrift verschiedene Kriterien für die Auswahl der Überwachungsstellen vorgesehen, die, wie durch Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2006/118 bestätigt wird, repräsentative Überwachungsdaten liefern müssen. Dementsprechend wird bei dem gewählten Ansatz davon ausgegangen, dass die Ausgangskonzentration für dieses Einzugsgebiet und so auch für den potentiellen Wirkungsbereich als repräsentativ gilt. Die Methode wird als zielführender betrachtet, weil ihre Ergebnisse nicht von der zufälligen Lage der repräsentativen Messstellen zum geplanten Vorhaben abhängig sind. Damit lässt sich bewerten, ob bei Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle im Sinne des EuGHs „zumindest

¹⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 = BVerwGE 166, 132, Rn. 191.

bei einem erheblichen Teil¹⁰⁷ des betroffenen Grundwasserkörpers eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der Richtlinie 2000/60 vorliegt.

Ergänzend in die Beurteilung der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens eingeflossen ist schließlich die Prüfung, ob sich bau- bzw. anlagenbedingt Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme und damit indirekt auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand der GWK ergeben. Das BVerwG hat hierzu festgestellt, dass den grundwasserabhängigen Landökosystemen eine wichtige Rolle bei der Beschreibung und Bewertung der Grundwasserkörper zukommt,¹⁰⁸ vgl. auch §§ 4 Abs. 2 Nr. 2c, 7 Abs. 2 Nr. 2c GrwV. Durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor entsteht ein See, der zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen im Oberstrom (Südwesten) und dauerhaften Grundwassererhöhungen im Unterstrom (Nordosten) von jeweils ca. 0,65 m führt. Hier befindet sich der GWK „Jade Lockergestein links“. Die maximale Auswirkungsreichweite der Absenkungen und Aufhöhungen beträgt rd. 65 m, wobei nach 12 m bereits 90 % der Absenkung abklingt (Unterlage 19.8.1 D, S. 55). Die Reichweite der Absenkung ist somit nicht in der Lage, grundwasserabhängige Biotoptypen oder Ökosysteme zu schädigen. Hinzu kommt, dass sich im Bereich der Absenkung (Südwesten) gegenwärtig Ackerland befindet und keine grundwasserabhängigen Ökosysteme (Unterlage 22.7 D, S. 75 f. KF). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung an, dass keine relevanten Auswirkungen zu befürchten sind.

Weiterhin gilt daher insgesamt, dass der Neubau der A 20, Abschnitt 1, mit dem Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vereinbar ist, da sich potentiell beeinträchtigende Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand ausschließen lassen.

2.2.4.4.2.2 Verbesserungsgebot und Trendumkehr

Hinsichtlich der Frage, ob der Neubau der A 20, Abschnitt 1, mit dem Verbesserungsgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG für die beiden betroffenen GWK vereinbar ist, haben sich gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 keine Änderungen ergeben.

Für beide GWK wurde das Ziel eines guten mengenmäßigen Zustands bereits erreicht. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch das Vorhaben nicht (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG), s. vorstehend Abschnitt 2.2.4.4.2.2.1.

Für den GWK „Jade Lockergestein links“ wurde aufgrund des bereits erreichten guten mengenmäßigen und chemischen Zustands kein Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungszyklus gemeldet; dementsprechend kann das Vorhaben für diesen GWK geplante Maßnahmen weder behindern noch vereiteln. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher weiterhin der Bewertung des Fachbeitrags WRRL (Unterlage 22.7 D, S. 102 KF) an, dass dem Verbesserungsgebot für diesen GWK entsprochen wird.

Für den GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ steht die Zielerreichung im Hinblick auf den chemischen Zustand noch aus. Der Fachbeitrag WRRL wurde insoweit um die Prüfung ergänzt, ob die im Maßnahmenprogramm für die Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Es wurde bezüglich jeder einzelnen der drei relevanten Maßnahme geprüft, ob trotz der Auswirkungen des Vorhabens deren Realisierung für den GWK im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 weiterhin möglich ist. Dabei wurden auch die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) einbezogen (s. Unterlage 22.7 D, S. 97 f. KF). Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und bleibt – nun auch im Anschluss an die Prüfung im Fachbeitrag WRRL – bei der Einschätzung, dass das Vorhaben die Realisierung der geplanten Maßnahmen nicht behindert und daher mit dem Verbesserungsgebot vereinbar ist (im Einzelnen s. Unterlage 22.7 D, Tab. 6-2, S. 98 KF). Weiterhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung für Abschnitt 1 der A 20 überdies

¹⁰⁷ EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18, Rn. 115.

¹⁰⁸ BVerwG, Beschl. v. 27.11.2018 – 9 A 10/17, juris, Rn. 24.

mehrere Maßnahmen vorsieht, die zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft beitragen (Maßnahmen A 4, A 6, A 8).

Die Planfeststellungsbehörde hat auch die Einschätzung des Fachbeitrags WRRL hinsichtlich des Gebots der Trendumkehr (vgl. Unterlage 22.7 D, S. 30 f. KF bzw. S. 42 f. KF) noch einmal überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Trendumkehrung jedenfalls nicht entgegensteht (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dies gilt auch unabhängig davon, ob behördlicherseits eine Einstufung des GWK als „gefährdet“ vorliegt oder hätte vorliegen müssen.¹⁰⁹ Unabhängig davon, ob bei den betroffenen Grundwasserkörpern ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch das Vorhaben nicht verschärft. Dies ergibt sich zum einen aus den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes. Zum anderen folgt dies daraus, dass die beiden betroffenen GWK in der Vergangenheit lediglich in Bezug auf den Parameter Nitrat einen Schadstofftrend aufgewiesen haben und dieser nicht zu den straßenspezifischen Parametern gehört (zu Letzterem Unterlage 22.7 D, S. 30 f. KF bzw. S. 42 f. KF).

2.2.4.4.2.3 Ergebnis

Auch nach dem Ergebnis der ergänzenden Betrachtung gilt: Der gute mengenmäßige Zustand der beiden GWK „Jade Lockergestein links“ und „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben führt ebenfalls nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands. Auch die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands wird nicht beeinträchtigt. Einer Trendumkehr steht das Vorhaben nicht entgegen. In Bezug auf die betroffenen GWK ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des § 47 WHG vereinbar.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

2.2.4.4.3 Einwendungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

2.2.4.4.3.1 Einwendungen zur Prüfung der Bewirtschaftungsziele der WRRL

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL waren Gegenstand von Einwendungen und Stellungnahmen.

BUND und NABU (Schreiben Nr. 08) wenden zunächst ein, (1) dass bei der Prüfung der Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. des Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebots des WHG die Auswirkungen des Klimawandels hätten berücksichtigt werden müssen. Im Plangebiet sei insofern mit Änderungen des Niederschlags und Veränderungen von Hochwasserereignissen zu rechnen, mit Veränderungen des Mittelwasserabflusses und des Sturzflutpotentials. Auch würden Hitzeperioden zunehmen und nicht sorbierbare Stoffe (u.a. Nitrat und Chlorid) einem zunehmenden Verlagerungsrisiko unterliegen. Dies müsse bei der Beurteilung der Gewässerbelastungen durch die Einleitung von Straßenabflüssen in die Wasserkörper und der Beurteilung der Grundwasserspiegel und der Situation des Trinkwasserschutzes berücksichtigt werden. Auch die drei vorgesehenen Entwässerungssysteme – flächenhafte Versickerung über Bankett und Böschung, Reinigung in Retentionsbodenfiltern sowie Versickerbecken – hätten im Hinblick auf den Klimawandel betrachtet und ggf. „bessere Lösungen“ in Erwägung gezogen werden müssen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass für die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot die aktuelle Bewirtschaftungsplanung zugrunde gelegt wird, ebenso wie der/das für Oberflächenwasserkörper jeweils festgelegte ökologische Zustand/Potenzial sowie der chemische Zustand. In Bezug auf Grundwasserkörper wird die Einstufung des jeweils mengenmäßigen

¹⁰⁹ Vgl. Meyer, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 92. EL Februar 2020, § 47 WHG, Rn. 12; Ginzky, in: BeckOK UmweltR, 55. Ed. 1.7.2020, § 47 WHG, Rn. 12.

und chemischen Zustandes als Maßstab für die Prüfung des Verschlechterungsverbots verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftungsplanung – soweit für die Beurteilung des Ist-Zustands und die Erreichung des guten Zustands erforderlich – auch die projizierten Auswirkungen des Klimawandels in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die WRRL selbst fordert die Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels zwar nicht explizit, weist aber auf signifikante anthropogene Belastungen hin, zu denen ggf. auch der Klimawandel gezählt werden kann.¹¹⁰ Diese Aufgabe obliegt indes nicht der Vorhabenträgerin bzw. dem Fachbeitrag WRRL sondern der Bewirtschaftungsplanung. Angesichts der in der WRRL angelegten Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Planung müssen und dürfen sich die Genehmigungsbehörden bei der Vorhabenzulassung nach deren Inhalt richten. Sie haben daher grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind.¹¹¹ Diese Aufgabenteilung dient auch dazu, anthropogenen Eingriffen ausreichend Rechnung zu tragen und die nachhaltige Wirksamkeit von Verbesserungsmaßnahmen sicherzustellen.¹¹² Überdies werden die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Straßenentwässerung nicht verstärkt. Aufgrund der weitgehend auf Versickerung aufbauenden Entwässerung sowie der im Übrigen stark gedrosselten Einleitung (< 5l/s) der behandelten Straßenabflüsse wird eine hydraulische Überlastung der OWK vermieden und die Grundwasserneubildung in den Bereichen mit ausreichender Bodendurchlässigkeit weitgehend aufrechterhalten.

Auch für den Trinkwasserschutz ergeben sich weiterhin keine negativen vorhabenbedingten Auswirkungen. Sowohl das Wasserschutzgebiet Nethen als auch das Trinkwassergewinnungsgebiet liegen außerhalb des Plangebietes (vgl. Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsbericht, Unterlage 1, Anlage 3; Unterlage 19.1.4, Bl. 3). Im FB WRRL ist diese Situation berücksichtigt (Unterlage 22.7 D, S. 14 f. KF). Das geplante Wasserschutzgebiet Westerstede wurde bereits im Rahmen der Vorplanung als Wassergewinnungsgebiet berücksichtigt. Der Abstand zur A 20 beträgt rund 350 m. Das Wasserschutzgebiet Nethen befindet sich in einem Abstand von rund 700 m und mehr südöstlich der geplanten Trasse der A 20. Aufgrund der gewählten Reinigungsanlagen für das Straßenoberflächenwasser ist eine Verschlechterung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV nicht zu erwarten. Aufgrund der hohen Reinigungsleistung von Retentionsbodenfiltern ist vielmehr mit Verringerung der resultierenden Konzentration im Grundwasser zu rechnen (Unterlage 22.7 D, Anlage 2). Eine Bewertung des Parameters Chlorid erfolgte gesondert in einem Tausalzgutachten (Unterlage 22.7 D, Anlage 1). Auch der Schwellenwert nach Anlage 2 GrwV für Chlorid bleibt bei Realisierung des Vorhabens deutlich unterschritten (Unterlage 22.7 D, S. 75 KF). Soweit mögliche Beeinträchtigungen auf das Oberflächen- oder Grundwasser bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete auch im Rahmen der Eingriffsregelung im Hinblick auf die Frage nach erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu beurteilen sind, gilt Entsprechendes, da nach fachgutachterlicher Einschätzung als Maßstab für die Erheblichkeit letztlich ebenfalls die Qualitätskomponenten der OGewV bzw. Kriterien der GrwV herangezogen werden können. Positiv zu erwähnen ist zudem in diesem Zusammenhang, dass mit der Renaturierung der Otterbäke der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gebiet gebremst wird. Im Ist-Zustand ist die Otterbäke bereits tief in das Gelände eingeschnitten und übernimmt damit auch entwässernde Funktionen. Mit der Renaturierung ist eine Laufverlängerung verbunden und damit eine Drosselung der Abflussgeschwindigkeiten. Das Oberflächenwasser hat mehr Zeit, in den Untergrund zu versickern. Insofern dient die Maßnahme auch zur Minimierung der auf den versiegelten Flächen reduzierten Grundwasserneubildung.

Hinsichtlich der Entwässerungsplanung insgesamt wurde die Problematik der Klimaveränderungen hinreichend berücksichtigt. Damit verbundene Fragen wurden in dem Forschungsvor-

¹¹⁰ Vgl. Anhang II der WRRL: „Die Mitgliedstaaten sorgen für die Erhebung und Aufbewahrung von Daten über die Art und das Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen, denen die Oberflächenwasserkörper in jeder Flussgebietseinheit unterliegen können; dies umfasst insbesondere die: [...] ... Einschätzung und Ermittlung anderer signifikanter anthropogener Auswirkungen auf den Zustand des Wassers.“

¹¹¹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris, Rn. 586.

¹¹² Vgl. ebd.

haben der BAST FE05.0168/2011/GRB „Beurteilung der Bemessung von Straßenentwässerungseinrichtungen nach RAS-Ew und RiStWag vor dem Hintergrund veränderter Temperatur- und Niederschlagsereignisse durch den Klimawandel in Deutschland bis zum Jahr 2100“ (2014) untersucht. Für das Entwässerungssystem 1 (Versickerung über Bankett und Böschung) werden keine signifikanten Auswirkungen des Klimawandels erwartet. Untersuchungen im Rahmen des Projektes zeigen, dass die Dimensionierung eines Systems flächenhafte Versickerung über Bankett und Böschung mit Gräben/Mulden am Böschungsfuß ausreichende Sicherheiten bietet. Lange Trockenperioden mit vermindertem Pflanzenwuchs z.B. an der Böschung treten jetzt schon auf. Bei den überwiegend aus Sanden bestehenden Böschungen ist auch nach längeren Trockenperioden relativ schnell nach Niederschlagsbeginn eine ausreichende Infiltrationsfähigkeit vorhanden. Bei bindigen Böden ist eher mit oberflächlichem Abfluss zu rechnen. Bei der vorliegenden Planung wurde nachgewiesen, dass für einen Starkregen von 100 l/s/ha kein Oberflächenabfluss auf der Böschung stattfindet (s. Unterlage 18.1.2.2). Eine Verminderung der Reinigungsleistung ist nicht zu erwarten, da diese vorwiegend über Filtrations- und Sorptionsprozesse auf und im Boden stattfinden. Der Bewuchs verhindert in erster Linie ein Nachlassen der Durchlässigkeit. Im angesprochenen Forschungsprojekt wurde ferner empfohlen, im Gegensatz zur RAS-Ew die Speicherbauwerke (z.B. RRB, Versickerungsbecken) nach dem DWA-A 117 inklusive des Zuschlagfaktors zu bemessen und pauschal einen Volumenzuschlag von 20 % vorzunehmen. Weiter wurde empfohlen, die maßgebliche Überlaufhäufigkeit von RRB oder RBF nach den Empfehlungen des BWK-Merkblattes 3 festzulegen, das in Abhängigkeit des Gewässers auch häufigere Beckenüberläufe (mehr als einmal alle zwei Jahre) zulässt. Der Zuschlagfaktor ist bei der vorliegenden Planung mit angesetzt worden, ein zusätzlicher Volumenzuschlag nicht. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass die beim Entwässerungssystem 2 geplanten Beckenanlagen (Retentionsbodenfilteranlagen) im statistischen Mittel lediglich alle fünf Jahre einmal überlaufen. Somit ist davon auszugehen, dass die Beckenanlagen auch hinsichtlich des Klimawandels ausreichend dimensioniert sind. Eine plötzliche hydraulische Belastung der OWK wird durch die mit der Wasserbehörde abgestimmte Drosselleistung der Becken von z.T. deutlich weniger als 5 l/s/ha wirksam unterbunden. Schließlich springt gemäß Entwässerungsplanung auch beim Entwässerungssystem 3 (Versickerbecken) der Notüberlauf nur einmal in fünf Jahren an. Die über den Notüberlauf abgeleiteten Abflüsse in die OWK sind hierbei im Vergleich zur Jahresabflussmenge extrem gering. Die im statistischen Mittel über die Notüberläufe alle fünf Jahre einmal in die OWK eingeleitete Fracht ist durch die Sedimentationswirkung der großen Becken deutlich reduziert und im Vergleich zur Jahresfracht marginal.

(2) Weiter beanstanden BUND und NABU den Fachbeitrag WRRL. Hiergegen wenden sie zunächst ein, dass eine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen „nach Projektgenehmigung“ unzulässig sei, weshalb auch die Zulässigkeit der Vorlage dieser Unterlage im ergänzenden Verfahren in Frage stünde. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einwender verweisen insoweit auf das Urteil des EuGH zum Neubau der A 33/B 61 im Bereich von Bielefeld (Zubringer „Ummeln“).¹¹³ Tatsächlich ging es in dem dortigen Vorlageverfahren darum, ob die Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots bzw. Verbesserungsgebots erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens mittels eines nachgereichten Fachbeitrags WRRL geprüft werden kann, wenn sie zuvor unterblieben bzw. jedenfalls nicht nachvollziehbar dokumentiert worden ist.¹¹⁴ Ob andernfalls eine Einreichung des Fachbeitrags WRRL im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens – inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung – möglich ist, ist eine davon getrennt zu beurteilende Frage,¹¹⁵ die vom BVerwG insbesondere in Konstellationen, in denen der Fachbeitrag WRRL lediglich überarbeitet wird, aber bereits vor Erlass eines ersten Planfeststellungsbeschlusses vorlag, ohne Weiteres bejaht wird.¹¹⁶ Die Vorhabenträgerin hat einen vollständigen – dazu sogleich – Fachbeitrag WRRL

¹¹³ EuGH, Ur. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18.

¹¹⁴ BVerwG, Vorlagebeschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16/16, juris, Rn. 32.

¹¹⁵ Vgl. ebd., Rn. 37 ff.

¹¹⁶ BVerwG, Ur. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 225.

vorgelegt, so dass eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung diesbzgl. möglich war und ordnungsgemäß stattgefunden hat.

(3) Der anwaltliche Vertreter der beiden Naturschutzvereinigungen macht weiter geltend, dass die Potentialerfassung der OWK und die Zustandsbeschreibung der GWK im Fachbeitrag WRRL unvollständig sei. Für die beiden betroffenen OWK seien mehrere Qualitätskomponenten sowie Stoffgruppen des chemischen Zustands nicht bewertet worden. Es seien daher weitere Untersuchungen erforderlich, die hier fehlten.

Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Zwar gilt, dass die ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots, die für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat, eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraussetzt und bei fehlender Einstufung ggf. weitere Untersuchungen erforderlich macht.¹¹⁷ Eine Ermittlung des Ist-Zustands ist daher nur dort notwendig, wo vorhabenbedingte Wirkpfade und Wirkfaktoren vorhanden sind, die auf die jeweiligen Qualitätskomponenten einwirken können.¹¹⁸ Dies leistet der Fachbeitrag, indem Wirkpfade dargelegt werden und Nacherhebungen dort stattgefunden haben, wo es für die Prüfung aufgrund der aufgezeigten Wirkpfade erforderlich ist (s. dazu auch Unterlage 22.7 D, Kap. 3.1, S.16 ff. KF). Zur Einstufung der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ hat eine eigenständige Fischbestandserfassung und -bewertung stattgefunden, die in Anlage 3 zur Unterlage 22.7 D dokumentiert ist. Soweit hinsichtlich der flussgebietsspezifischen Schadstoffe gemäß Anlage 6, der allg. physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß Anlage 7 sowie des chemischen Zustandes nach Anlage 8 OGewV eine Einstufung des Zustandes von Seiten der Fachbehörden nicht stattgefunden hat und auch anderweitig keine ausreichend aktuellen Daten zur Ausgangsbelastung der OWK mit denjenigen Parametern beschafft werden konnten, die durch die Einleitung von Straßenabwässern trotz der gewählten Regenwasser-Behandlungsmethoden negativ beeinflusst werden können, wurde eine eigenständige Erhebung hinsichtlich der betroffenen Parameter veranlasst, deren Ergebnisse in den Anlagen 1 und 2 zur Unterlage 22.7 D wiedergegeben werden; die Erhebung wurde nach Erstellung der Gutachten zudem um weitere sechs Monate fortgesetzt, um ihre Belastbarkeit – die danach bejaht werden kann – vor Erlass dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses noch einmal überprüfen zu können (s. Prüfbericht ifs zur Aktualisierung der zugrunde gelegten Messwerte v. 23.10.2020 bzw. Prüfvermerk Lange zur Berücksichtigung des Jahresganges der Messwerte v. 23.10.2020, zum Ganzen auch oben Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1). Um den Zustand/das Potenzial der hydromorphologischen Qualitätskomponenten gemäß Anlage 4 OGewV beurteilen zu können, fand zu Beginn des Jahres 2020 eine Detailstrukturgütekartierung der betroffenen Gewässerabschnitte statt, da die behördlichen Daten hinsichtlich der hydromorphologischen Qualitätskomponenten teilweise lückenhaft bzw. nicht mit ausreichender Aktualität vorlagen. Die Ergebnisse sind in Anlage 4 zur Unterlage 22.7 D dokumentiert. Vor diesem Hintergrund kann auch die Bewertung des Verschlechterungsverbots für diejenigen Qualitätskomponenten der OWK belastbar und den rechtlichen Vorgaben entsprechend beurteilt werden, auf deren Einstufung in die unterste Klasse die Einwender zutreffend hinweisen. Gleiches gilt für den GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ hinsichtlich der vorhandenen Belastungen mit Nitrat und Cadmium. Der Parameter Cadmium ist in den Unterlagen – anders als die Einwender behaupten – betrachtet worden. Für die GWK ist keine Verschlechterung der Schwellenwerte nach GrwV zu erwarten. Aufgrund der guten Reinigung bei der Sickerwasserpassage (analog zur RBF) können die Schwellenwerte der GrwV für die relevanten straßenspezifischen Parameter (Cadmium, Blei und Ammonium) durch bei der Versickerung gereinigter Straßenabflüsse nicht überschritten werden. Die Konzentrationen des in Richtung Grundwasser versickernden Wassers sind nach der Sickerwasserpassage geringer als die Schwellenwerte der GrwV (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, S. 21). Auch eine vorhabenbedingte Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat kann nicht eintreten, obwohl Nitrat bei der Bodenpassage nicht nennenswert zurückgehalten wird. Nitratstickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) tritt im Straßenabfluss in Konzentrationen von 1 – 2 mg/l auf. Auf Nitrat (NO_3) umgerechnet sind das etwa 4,5 bis 9 mg/l und damit deutlich weniger als

¹¹⁷ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 160.

¹¹⁸ Ebd., juris, Rn. 163.

der Schwellenwert der GrwV von 50 mg/l. Auch soweit dieser Wert in einem der GWK bereits überschritten ist, kann daher durch die Versickerung von Straßenabflüssen lediglich eine Verdünnung stattfinden.

(4) BUND und NABU wenden zudem ein, dass die Beschreibung der Seitenentnahme Bekhauser Moor unzulänglich bzw. widersprüchlich sei und die Größe der Abbaufäche in den Bereich eines nach WRRL berichtspflichtigen Sees gelange.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Soweit die Einwender bestimmte widersprüchliche Angaben geltend machen, ist zuzugestehen, dass ein redaktioneller Fehler vorliegt. Bei den Angaben von 10,5 m als Seetiefe und -5,50 mNN als Sohlhöhe in Unterlage 22.7 D handelt es sich leider um einen alten Planungsstand, der in Unterlage 22.7 D nicht aktualisiert wurde. Korrekt wären 14 m Seetiefe und eine Sohlhöhe von -8,90 mNN, wie von den Einwendern angeführt. Diese irrtümlich nicht aktualisierten Angaben haben allerdings keinen Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung, da für die Prüfung die Berechnungen der Unterlage 19.8.1 D zugrunde gelegt werden, die sich auf die korrekten Werte bezieht. Die übrigen Angaben sind korrekt. Die Angaben in Unterlage 22.7 D beziehen sich grundsätzlich auf den Bedarf und die Abbautiefen wie sie für den 1. Abbauabschnitt (d.h. hinsichtlich der für diesen Abschnitt der A 20 benötigten Bodenmassen) geplant sind. Die Angaben der Einwender zur vermeintlichen Tiefe von 55 m beziehen sich auf den See, der ggf. im Rahmen eines weiteren Abbaus für den 2. Abbauabschnitt entstehen könnte. Dieser Sachverhalt ist indes im Fachbeitrag WRRL zum 2. Abschnitt der A 20 sowie im Rahmen der dortigen Planfeststellung zu prüfen. Schließlich entsteht auch kein berichtspflichtiger See. Stillgewässer mit einer Größe von $\leq 0,5 \text{ km}^2$ werden gemäß WRRL Anhang II, Ziff. 1.2.2 nicht als ‚Seen‘ eingestuft und unterliegen daher weder der Berichtspflicht noch der Prüfpflicht des Verschlechterungsverbots (s. Unterlage 22.7 D, S. 9 ff. KF). Es handelt sich bei dem entstehenden See also um keinen im Sinne der WRRL berichtspflichtigen See. Gleichwohl werden Stillgewässer – soweit ein vorhabenbedingter Wirkpfad vorliegt – als grundwasserabhängige Landökosysteme in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers geprüft (Unterlage 22.7 D, Kap. 4.3.2, S. 75 f. KF).

(5) Ferner beanstanden BUND und NABU, dass die Ermittlung der Auswirkungen und Wirkfaktoren im Fachbeitrag WRRL unvollständig sei. Als zusätzlich zu berücksichtigende Wirkfaktoren nennen sie temporäre und dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Bereich der RBF, Flächeninanspruchnahme, Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad in OWK, GWK sowie den Grundwassersee der Seitenentnahme und den Eintrag von Mikroplastik.

Auch diese Einwendung ist zurückzuweisen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Bereich der RBF entstehen nicht, wie bereits oben (s. Abschnitt 2.2.3.3) dargelegt wurde. Auch baubedingte temporäre Grundwasserabsenkungen könnten nur unter bestimmten Umständen kurzfristig entstehen (s. auch dazu oben Abschnitt 2.2.3.3). Sollte dies geschehen, handelt es sich um flächenmäßig so geringe Wirkbereiche, dass eine messbare Auswirkung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden kann (Gesamtgröße der Grundwasserkörper beträgt 1.252 km^2 bzw. 1.049 km^2 – die den Retentionsbodenfiltern nächstgelegenen GW-ÜWS befinden sich in mindestens 2 km Entfernung). Es kann daher ausgeschlossen werden, dass ein Wirkfaktor vorliegt. Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme wiederum ist – soweit für die Belange nach WRRL/WHG relevant – durch andere Wirkfaktoren abgedeckt und im Fachbeitrag WRRL berücksichtigt, z.B. durch die Wirkfaktoren Verlegung (Wirkfaktor b, c, d – OWK), Erhöhung der Oberflächenwasserabflüsse durch Versiegelung (Wirkfaktor f – OWK) und Verkleinerung des Überschwemmungsgebiets Otterbäke (Wirkfaktor i – OWK, s. Unterlage 22.7 D., S. 60 ff. KF). Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen und Feinstäuben über den Luftpfad in die OWK ist – soweit relevant – ebenfalls berücksichtigt worden: Atmosphärische Einträge von straßenbürtigen Schadstoffen in Gewässer über den Luftpfad sind in aller Regel zu vernachlässigen. Der Ausstoß von Stickstoffverbindungen (Stickoxide, Ammoniak) durch den Betrieb einer Straße hat keinen signifikanten Einfluss auf den Gehalt von Stickstoffverbindungen in einem Oberflächengewässer.¹¹⁹ Das gilt

¹¹⁹ FGSV (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen (H PSE) - Stickstoffleitfaden Straße.

auch für die in der OGewV als Schadstoffe behandelten Einzelkomponenten Ammonium und Nitrat. Über den Luftpfad übertragene Schwermetalle lagern sich überwiegend nahe der Fahrbahn ab, werden im Boden rasch gebunden und daher allenfalls über den Straßenabfluss eingetragen. Ihre Berücksichtigung erfolgt daher im Rahmen der immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D). Beim Eintrag von Schadstoffen und Feinstäuben über den Luftpfad in den Grundwassersee der Seitenentnahme Bekhäuser Moor und in GWK handelt es sich nicht um einen relevanten Wirkpfad. Eine vorhabenbedingte, messbare Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers infolge des atmosphärischen Eintrags ist aufgrund des lokal stark eingegrenzten Wirkbereichs im Verhältnis zur Größe des GWK bzw. des Einzugsgebiets einer Messstelle sowie der das Gewässer umgebenden Verwallungen, Gräben und Randstreifen nicht denkbar (vgl. auch Wirkfaktor d – GWK, Unterlage 22.7 D, S. 74 f. KF). Schließlich war auch keine weitergehende Betrachtung des Themas „Mikroplastik“ erforderlich, da es sich nicht um einen im Rahmen der WRRL bzw. OGewV abzuprüfenden Parameter handelt. Das Umweltbundesamt (UBA) definiert Mikroplastik als anthropogene, synthetisch hergestellte Polymerstoffe, deren Partikel in einem Größenbereich von 0,1 bis 100 µm liegen. Im aktuellen Regelwerk der DWA wird der Parameter AFS63 als Leitparameter zur Beurteilung der Regenwasserbehandlung genannt, da an diesen Partikeln der Hauptteil vieler Schadstoffe im Straßenabfluss (z.B. Schwermetalle, PAK) angelagert sind. AFS63 bezeichnet alle Partikel im Niederschlagsabfluss die kleiner sind als 63 µm; damit ist auch das Mikroplastik im AFS63 enthalten. Die OGewV führt AFS63 nicht als Parameter auf, so dass keinerlei Grenzwerte vorhanden sind, die im Rahmen einer vertieften Betrachtung hätten überprüft werden können; auch ist Mikroplastik kein Parameter, der bislang messtechnisch erfasst wird. Allerdings ist die Reinigungsleistung von Retentionsbodenfiltern gegenüber AFS63 durch Messungen belegt und beträgt mehr als 95 %, wie auch aus einer wissenschaftlichen Bewertung hervorgeht, die Grundlage der dem Fachbeitrag WRRL zugrundeliegenden immissionsbezogenen Bewertung (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) war.¹²⁰ Daher wird auch bezogen auf Mikroplastik eine hohe Reinigung erzielt. Darüber hinaus sind bestimmte straßenspezifische Schadstoffe, die im Mikroplastik enthalten sind und für die die OGewV Vorgaben macht, wie z.B. Schwermetalle und PAK aus dem Reifenabrieb, auch bei den Mischungsberechnungen (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) betrachtet worden.

(6) BUND und NABU halten auch die Prüfung der Stoffeinträge in die OWK nach Anlage 1 und 2 zur Unterlage 22.7 D für unzureichend. Sie kritisieren, dass auch bei den Parametern BSB₅, NH₄-N und Fluoranthen, deren Ablaufkonzentrations-Quotienten über 0,5 bzw. knapp unter 1 liegen, eine Überschreitung der jeweiligen JD-UQN nicht auszuschließen sei. Auch seien die sechs Messungen zur Ausgangskonzentration, die über einen 5-monatigen Zeitraum durchgeführt worden seien, kaum repräsentativ, es sei zumindest ein Jahreszyklus zu erheben gewesen. Zudem bestünde eine Unstimmigkeit bei der Darstellung der Ausgangskonzentration für den Parameter Cyanid. Hinsichtlich des Messbarkeitsarguments sei zu überprüfen, ob nicht ggf. genauere Analyseverfahren existierten und wie zuverlässig die angenommenen RBF-Ablaufkonzentrationen seien. Überdies beanstanden die Einwender, dass sich die Mischungsberechnungen auf jeweils die OWK in ihrer Gesamtheit beziehen. Würden sich die Mischungsberechnungen auf die einzelnen betroffenen Oberflächengewässer, zumindest Otterbäke und Bekhäuser Bäke, ggf. auch auf die Dringenburger Bäke beziehen, wären „mit Sicherheit“ messbare Konzentrationserhöhungen für Benzo(a)pyren zu prognostizieren. Im Chloridgutachten sei für die Ermittlung von Spitzenbelastungen nur von zwei Streufahrten ausgegangen worden, was nach Ansicht der Einwender keine worst-case-Annahme darstelle, insoweit seien mindestens 10 Streufahrten realistisch. Damit würde sicherlich zumindest kurzzeitig eine Chloridbelastung von mehr als 200 mg/l entstehen.

¹²⁰ Ifs 2018, Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen, Gutachten, Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, 04/2018, Hannover, veröffentlicht unter <<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachten-immissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-strassenabfluessen-171467.html>> (zuletzt besucht am 16.11.2020).

Die Einwendung wird auch in dieser Hinsicht zurückgewiesen. Eine Überschreitung der JD-UQN für die Parameter BSB_5 , $\text{NH}_4\text{-N}$ und Fluoranthen ist sicher auszuschließen. Die Reinigungsleistung von Retentionsbodenfiltern ist unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Wartung konstant. Auch nach langjähriger Betriebsdauer kann die hohe Reinigungsleistung eingehalten werden, ohne dass das Filtermaterial ausgetauscht werden müsste. Somit kann eine Überschreitung der JD-UQN im Ablauf der RBF ausgeschlossen werden. Selbst wenn der Quotient etwas über 1 liegen sollte, lassen sich aufgrund der zusätzlichen Verdünnung im OWK Überschreitungen der JD-UQN bzw. messbare Konzentrationserhöhungen mit Sicherheit ausschließen.

Hinsichtlich der Messungen für die Ausgangskonzentration ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese nach Erstellung der Unterlagen bis zum gesamten Jahreszyklus fortgesetzt wurden und die Planfeststellungsbehörde hat überprüfen lassen, ob die den Unterlagen zugrundeliegenden Daten durch die weiteren Messungen bestätigt wurden, was der Fall ist (s. oben Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1). Bereits mit den in der ersten Hälfte des Messjahres erhobenen Daten haben die Unterlagen ihre Anstoßfunktion erfüllt, da nach fachgutachterlicher Einschätzung bereits diese Daten hinreichend zuverlässig waren. Überdies ist anzumerken, dass sich hinsichtlich aller relevanten Parameter im Ergebnis keine messbaren Konzentrationserhöhungen ergeben. Dies kann auch unabhängig von der Ausgangskonzentration berechnet werden. Auch für die rechtliche Bewertung kommt es im Fall der fehlenden Messbarkeit nicht auf die Ausgangskonzentration an, da in diesem Fall selbst bei Einstufung der entsprechenden Qualitätskomponenten in die schlechteste Klasse keine Verschlechterung vorliegt.¹²¹ Die Bestimmung der Ausgangskonzentration durch Messungen wurde daher ohnehin lediglich unter Vorsorgeaspekten für das ergänzende Verfahren durchgeführt.

Hinsichtlich der angenommenen Ausgangskonzentrationen für Cyanid weisen die Einwender auf eine Unstimmigkeit in der Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D hin, die jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Nach Korrektur ergibt sich folgendes Ergebnis: Die Bestimmungsgrenze für Cyanid liegt bei 0,003 mg/l (= 3 µg/l). Für Messwerte, die kleiner als die Bestimmungsgrenze sind, wird somit $0,5 \cdot 3 \text{ µg/l} = 1,5 \text{ µg/l}$ angesetzt. Die Ausgangskonzentrationen für Cyanid ändern sich somit dahingehend, dass im OWK „Otter- und Hellerbäke“ eine Ausgangskonzentration von 1,75 µg/l vorliegt, im OWK „Obere Wapel+NG“ von 1,5 µg/l. Die Konzentrationserhöhung bleibt unverändert, da diese unabhängig von der Ausgangskonzentration ist. Die berechnete Konzentrationserhöhung ist in beiden OWK kleiner als 1 µg/l und damit deutlich unter dem messtechnisch nachweisbaren Wert von weniger als 2,13 µg/l. Zudem liegt die resultierende Gewässerkonzentration bei 2,7 µg/l (OWK „Otter- und Hellerbäke“) bzw. 2,4 µg/l (OWK „Obere Wapel + NG“), wodurch die JD-UQN weiterhin unterschritten bleibt.

Hinsichtlich der Analysemethoden gilt, dass derzeit keine Verfahren bekannt sind, die eine höhere Messgenauigkeit liefern. Überdies liegt das Gutachten in dieser Hinsicht auf der sicheren Seite. Gemäß einer mit dem NLWKN abgestimmten Verfügung wäre es nach Ansicht der Fachbehörde sogar ausreichend gewesen, den Median der vorliegenden Messwerte als Bezugswert für die Messgenauigkeit anzusetzen. Die messbaren Konzentrationserhöhungen für Benzo(a)pyren würden sich dann zu 0,13 ng/l (OWK „Obere Wapel + NG“) bzw. 0,18 ng/l (OWK „Otter- und Hellerbäke“) ergeben. Aufgrund der z.T. hohen Ausgangsbelastung wurde indes vorsorglich als Bezugswert die JD-UQN gewählt (s. auch Fußnote 1, S. 16, der Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D), wodurch sich die messbaren Konzentrationserhöhungen auf 0,034 ng/l deutlich verringern. Die Messbarkeitsgrenze wurde insoweit im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen an das Analyseverfahren nach Anlage 9 (Ziff. 1.2 und 1.3) der OGewV bestimmt und erfüllen damit auch die Anforderungen der Rechtsprechung.¹²²

Nicht zu beanstanden ist, dass sich die Mischungsrechnungen auf die jeweils betroffenen OWK in ihrer Gesamtheit beziehen. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewer-

¹²¹ BVerwG, Urt. 04.06.2020 – 7 A 1/18, juris, Rn. 110 m.w.Nachw.

¹²² BVerwG, Urt. v. 04.06.2020 – 7 A 1/18, juris, Rn. 111.

tung der OWK in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen.¹²³ Dies ist auch deshalb zwingend, weil die Einstufung des Ist-Zustandes, welche für die Beurteilung der Verschlechterung grundsätzlich erforderlich ist, in Bezug auf den jeweiligen OWK vorgenommen wird. Beim OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ wird zudem in beide Gewässer (Wapel sowie Bekhauser Bäke) eingeleitet, weshalb der Beurteilungspunkt nach dem Zusammenfluss sinnvoll ist. An diesem Punkt ist dann auch der Abfluss im OWK für die Mischungsrechnungen zugrunde zu legen, unabhängig davon, wie groß der Anteil des Plangebietes am gesamten Einzugsgebiet der OWK ist. Beim OWK „Otter- und Hellerbäke“ erfolgt lediglich die Einleitung in das Gewässer Otterbäke. Hier ist zumindest für die Mischungsrechnungen als solche theoretisch denkbar, dass der Beurteilungspunkt in der Otterbäke (vor Zusammenfluss mit der Hellerbäke) gesetzt wird. Nach dem Flächenverzeichnis zur Hydrographischen Karte Niedersachsen (Stand 13.07.2020) beträgt das oberirdische Einzugsgebiet der Otterbäke 14,38 km². Würde dieser Wert angesetzt, wäre die Konzentrationserhöhung für Blei, Benzo(a)pyren und Cyanid (auch unter Berücksichtigung der soeben genannten Korrektur bzgl. des Ausgangswertes für Cyanid) weiterhin nicht messtechnisch nachweisbar.

Die Ermittlung der Spitzenbelastung von Chlorid auf Grundlage von zwei Streufahrten ist nicht zu beanstanden. Das Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen der FGSV gibt als Höchstwert eine Tausalzaufbringung von 40 g Tausalz/m² je Streufahrt vor. Als Extrembelastung durch Chlorideinträge wurde im Tausalzgutachten von zwei Streufahrten mit je 40 g Tausalz/m² ausgegangen. Dieser Ansatz wurde mit dem NLWKN auf Grundlage von Daten aus dem Winterdienst an vergleichbarer Stelle in Niedersachsen abgestimmt. Er liegt höher als in der Region üblich. Nach den Aufzeichnungen und Angaben der für die A 29 zuständigen Autobahnmeisterei liegt der maximale tägliche Taumitteleinsatz bei drei Streufahrten mit je 25 g Tausalz/m². Das ist weniger als der Ansatz im Tausalzgutachten. Der in der Einwendung geforderte Ansatz von zehn Streufahrten ist nicht realistisch und wäre zeitlich an einem Tag überhaupt nicht umzusetzen. Auch bei einem Einsatz über zwei oder drei Tage käme es nicht zu einem entsprechenden Szenario, da das Niederschlagsvolumen, das für den Tausalztransport verfügbar ist, entsprechend höher wäre. Zudem wurde im Sinne einer worst-case-Betrachtung mit Verlustraten von 0 % gerechnet.

(7) Die Einwender BUND und NABU rügen schließlich eine vermeintlich unzureichende Prüfung auf die betroffenen GWK. Bei der Reduzierung der Grundwasserneubildung hätte nicht auf die verbleibende positive Wasserbilanz verwiesen werden dürfen. Der Eintrag von Schadstoffen in das Abbaugewässer sei nicht ausreichend geprüft worden. Ferner sei bei der Prüfung des Tausalzeintrags anzumerken, dass nach neuester Rechtsprechung des EuGHs eine Verschlechterung des Zustandes eines GWK schon dann vorliege, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer GW-ÜWS nicht erfüllt sei. Daher sei eine zusätzliche, modellbasierte Stofftransportberechnung erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung ist im Fachbeitrag WRRL als potentieller Wirkfaktor dargestellt und als unerheblich für den mengenmäßigen Zustand bewertet worden (Unterlage 22.7 D, S. 74 KF). Dies ist in der Sache zutreffend. In der betrachteten Region ist aufgrund des Niederschlages im Mittel auch bei Abbaugewässern von einem Wasserbilanzüberschuss und damit von einer Grundwasserneubildung auszugehen. Entsprechend beträgt der im Hydrogeologischen Fachbeitrag angegebene, berechnete Wasserbilanzüberschuss für die Seeoberfläche 58.100 m³/a. Die Mehrverdunstungsrate von der Seeoberfläche im Vergleich zur bewachsenen Landoberfläche (hier landwirtschaftlich genutzte Fläche) von 200 mm/a entspricht den bei den vorliegenden klimatischen Bedingungen gemäß ATV-DVWK (2002) zu erwartenden Werten. Die erhöhte Mehrverdunstungsrate führt zu einer jährlichen Mehrverdunstung von der Seeoberfläche von 70.000 m³. Die entspricht der Größenordnung der Grundwasserentnahme eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes für die Feldberegnung. Im Vergleich zum nutzbaren Grundwasserdargebot im

¹²³ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 = BVerwGE 158, 1-142, Rn. 506.

betrachteten Grundwasserleiter ist die Mehrverdunstung als gering zu bewerten. Entsprechend ist nicht von einem relevanten Absinken der mittleren Grundwasserspiegelhöhe durch die Mehrverdunstung und damit nicht mit einem relevanten Einfluss auf den Wasserkörper auszugehen. Dies gilt v.a. auch deshalb, weil im Mittel der Jahre weiterhin mit einem Wasserbilanzüberschuss im Bereich des Abbaugewässers und der angrenzenden Landflächen zu rechnen ist.

Soweit hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen auf den Luftpfad verwiesen wird, wird auf die Ausführungen soeben oben unter Punkt 5 verwiesen. Soweit im Übrigen auf das Risiko umweltrelevanter Stör- und Unfälle bei einem Nassabbauvorhaben hingewiesen wird, so ist dieses gering. Für den Fall von umweltrelevanten Stör- und Unfällen sind im Einzelfall Maßnahmen der Schadensbegrenzung vorzusehen (Unterlage 19.8.1 D). Die Maßnahme 100.2 A „Abbaukonzept Seitenentnahme Bekhauser Moor einschließlich vorbereitender Maßnahmen“ (Unterlage 9.4 D) legt zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf Boden, Grund- und Oberflächenwasser zudem die sachgerechte und regelmäßige Wartung der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und technischen Gerätschaften, die Berücksichtigung der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VawS), den Einsatz von Fachpersonal beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Verwendung von biologisch gut abbaubaren Betriebsstoffen der Wassergefährdungskategorie 1 („schwach wassergefährdend“, wie z.B. Rapsmethylester) zu Grunde. Auch ein betriebsbedingtes Risiko besteht nicht: Zwischen Fahrbahnrand und Abbaugrenze beträgt der Abstand mehr als 40 m: im westlichen Bereich ist zudem auf einer Länge von ca. 200 m ein Landschaftswall mit einer Höhe von 4 m geplant. Im östlich anschließenden Bereich ist ein Oberbodenauftrag von mehr als 2,0 m über dem Gelände vorgesehen. Zwischen BAB-Böschung und der Aufhöhung / Schutzwall liegt eine Straßenentwässerungsmulde. Im Falle betriebsbedingter Störfälle ist das Gewässer der Seitenentnahme durch den Abstand von 40 m sowie der Bodenaufhöhungen nicht akut gefährdet. Zudem kann durch Absperrungen der Entwässerungsmulden und -gräben eine hinreichende Störfallbegrenzung erfolgen. Insofern bestehen auch gegenüber betrieblichen Störfällen ausreichende Abstände und Reaktionsmöglichkeiten zur Risikominimierung.

Die zusätzlichen Anforderungen an die Prüfung des Verschlechterungsverbots von GWK, die sich aus dem während der bereits laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung ergangenen Urteil des EuGH in der Rs. C-535/18 („Zubringer Ummeln“) ergeben haben, hat die Planfeststellungsbehörde bei der Prüfung und Beschlussfassung in Reaktion auf die dazu vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die Ausführungen oben in Abschnitt 2.2.4.4.2.2.1. Eine stofftransportbasierte Modellrechnung war hierfür zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Wie oben bereits dargestellt, verhält sich das Urteil des EuGH nicht unmittelbar zur Methode, anhand derer zusätzliche Belastungen zu ermitteln sind. Auch eine anerkannte fachliche Methode zur Beantwortung dieser Frage existiert bisher nicht. Insofern gibt es unterschiedliche mögliche Ansätze (s. auch Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020, S. 1 f.). Die Rechtsprechung hat den Behörden in vergleichbaren Fällen bei der Entwicklung eigener, fallbezogener Methoden einen erweiterten Spielraum zugestanden, sofern diese eine Methode anwenden, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist, die angewandten Kriterien definiert werden und deren sachlich unteretzter Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird.¹²⁴ Diesen Anforderungen wird mit dem verwendeten Ansatz entsprochen, da dieser berücksichtigt, dass die behördlichen Überwachungsstellen für ein bestimmtes Einzugsgebiet und nicht nur für einen Punkt des GWK repräsentativ sind: Die GW-ÜWS sind nach Anhang V Rn. 2.4 WRRL so zu wählen, dass sie eine kohärente und umfassende Übersicht des chemischen Zustandes des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet geben. Zu diesem Zweck sind in dieser Vorschrift verschiedene Kriterien für die Auswahl der Überwachungsstellen vorgesehen, die, wie durch Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie

¹²⁴ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 = BVerwGE 166, 132, Rn. 191.

2006/118 bestätigt wird, repräsentative Überwachungsdaten liefern müssen. Dementsprechend wird bei dem gewählten Ansatz davon ausgegangen, dass die Ausgangskonzentration für dieses Einzugsgebiet und so auch für den potentiellen Wirkungsbereich als repräsentativ gilt. Die Methode wird als zielführender betrachtet, weil ihre Ergebnisse nicht von der zufälligen Lage der repräsentativen Messstellen zum geplanten Vorhaben abhängig sind. Damit lässt sich bewerten, ob bei Nichterfüllung einer Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle im Sinne des EuGHs „zumindest bei einem erheblichen Teil“¹²⁵ des betroffenen Grundwasserkörpers eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der WRRL vorliegt.

Darüber hinaus nehmen der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Geschäftsbereich 3 (Wasserwirtschaft und Strahlenschutz) und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gemeinsam Stellung (im Folgenden verkürzt referenziert als Stellungnahme des GLD). (1) Sie äußern sich zunächst zur Realisierung einer immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabwässern in die Oberflächengewässerkörper. Insoweit werde ein wesentlicher Kritikpunkt mit einer Argumentation ausgeräumt, welcher der GLD grundsätzlich folgen könne. Allerdings sei im Einzelfall zu erwägen, die Mischungsrechnungen im Sinne einer worst-case-Betrachtung auch auf Niedrigwasserabflüsse (MNQ) zu beziehen. Die Planfeststellungsbehörde ist dem nachgegangen und nimmt dazu wie folgt Stellung: Generell werden für die Mischungsrechnungen Mittelwert und Spitzenbelastungsszenarien angewendet. Bezogen auf die JD-UQN, welche im Rahmen der immissionsbezogenen Bewertung ausschließlich zu betrachten waren (vgl. Unterlage 22.7 D, Anlage 1, dort Kap. 4.1.1), sind nach LAWA 2019¹²⁶ Szenarien mit mittleren Stoffkonzentrationen und mittleren Abflüssen (z.B. MQ) durchzuführen. Diesem Ansatz wird in der immissionsbezogenen Bewertung gefolgt. Es ist zudem nicht anzunehmen, dass durch den Klimawandel der Mittelwasserabfluss der Gewässer auf den mittleren Niedrigwasserabfluss sinken wird (bezogen auf den OWK Otter- und Hellerbäke wäre das eine Reduzierung von 8,61 l/s/km² auf 0,6 l/s/km², entsprechend einer Reduzierung auf 7 % des ursprünglichen Abflusses). Bei der vorliegenden Maßnahme, bei der ausschließlich dezentral über Bankett und Böschung und über zentrale Versickerungsanlagen versickert wird bzw. der Straßenabfluss zentral in Retentionsbodenfiltern (RBF) gereinigt wird, ist zudem eine Betrachtung der ZHK-UQN nicht notwendig, da die Ablaufkonzentrationen von RBF immer unter den Werten für die ZHK-UQN liegen und somit keine Überschreitung dieser Qualitätsnorm eintreten kann.

(2) Weiter nimmt der GLD zum Einfluss von Taumitteln auf den chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper Stellung, welcher nun in der Anlage 2 zum Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22.7 D) beschrieben werde. Zwar könne es im Nahbereich der Trasse zu kleinräumigen Belastungen des oberflächennahen Grundwassers kommen, relevante Belastungen der gesamten Grundwasserkörper seien indes nicht zu erwarten. Es seien indes nur zwei Grundwassermessstellen für die Bewertung herangezogen worden; eventuell müsse eine Betrachtung weiterer Messstellen im Projektgebiet vorgenommen werden. Diesem Einwand ist die Planfeststellungsbehörde nachgegangen und hat veranlasst, dass die Vorhabenträgerin eine ergänzende Betrachtung zu der Frage einholt, ob sich aus bei der individuellen Berücksichtigung weiterer GW-ÜWS eine veränderte Einschätzung ergibt (s. Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020). Dabei wurden sämtliche GW-ÜWS im potentiell vom Stoffeintrag betroffenen Abstromfeld der Trasse betrachtet. Hinsichtlich der ausführlichen Darstellung sowie zu den Ergebnissen der Ergänzungsbetrachtung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen auf die Ausführungen oben, Abschnitt 2.2.4.4.2.2.1.

(3) Der GLD gehe ferner davon aus, dass im Bereich von Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten besondere technische Lösungen vorgehalten werden müssten, und

¹²⁵ EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18, Rn. 115.

¹²⁶ LAWA 2019: Fachtechnische Handlungsempfehlung zur Prognose beim Vollzug des Verschlechterungsverbots im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Entwurf, Stand 26.07.2019).

verweist auf die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), auf die W 101 des DVGW (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches) sowie ggf. auf Wasserschutzgebietsverordnungen. Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass der geplante 1. Abschnitt der A 20 sich nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten befindet. Zudem wurde bei der Umplanung auf Retentionsbodenfilteranlagen (RBF) das DWA-Arbeitsblatt A 178 berücksichtigt. Danach sind RBF dicht gegenüber dem Untergrund herzustellen, sofern nicht der Untergrund eine so geringe Durchlässigkeit aufweist, dass darauf verzichtet werden kann. Alle Anlagen sind überdies mit Tauchwänden für den Leichtflüssigkeitsrückhalt ausgestattet, so dass die RBF grundsätzlich auch die Anforderungen der RiStWag erfüllen.

(4) Darüber hinaus stellt der GLD fest, dass der mit vorhergehender Stellungnahme gerügten fehlenden Spezifizierung des Schadstoffeintrags in der Bauphase sowie aufgrund des späteren Verkehrsaufkommens durch Vermeidungsmaßnahmen entgegengetreten wird, die im Fachbeitrag WRRL beschrieben seien, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden könne.

(5) Schließlich verweist der GLD auf das Risiko eines eventuellen Trockenfallens der Bekhauser Bäche durch die geplante Sandentnahme vor allem in den Sommermonaten und hält fest, dass dem vorgesehenen Monitoring der Grundwasserstände daher besondere Bedeutung beigemessen werden solle. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Punkt zur Kenntnis genommen und bei der Ausgestaltung der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 15 zum zusätzlichen Grundwassermonitoring berücksichtigt. Ein Trockenfallen der Bekhauser Bäche aufgrund des Einflusses des Abbaugewässers ist nach Beendigung der Abbaumaßnahme aufgrund der geplanten Verlegung und Gestaltung des Gewässers auszuschließen. Ein Trockenfallen während der Abbaumaßnahme soll durch das beschriebene Monitoringprogramm verhindert werden. Bei einer Unterschreitung von Auslöseschwellen, welche als Grundwasserspiegel bei 0,20 m über Sohlhöhe der Bekhauser Bäche im Bereich der betroffenen Messstelle definiert worden sind, erfolgt zunächst eine Prüfung des Sachverhaltes. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bodenabbau für das Absinken des Grundwasserspiegels verantwortlich ist, wird dieser in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eingestellt oder gedrosselt.

Der Einwender mit dem Schreiben Nr. 05 wendet sich ebenfalls gegen die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL. (1) Er macht geltend, dass Auswirkungen des Sandabbaus auf das Grundwasser nicht untersucht worden seien, insbesondere der Eintrag von Luftschadstoffen sowie etwaige Grundwasserabsenkungen. (2) Auch hinsichtlich der Verlegung der Bekhauser Bäche macht der Einwender geltend, es bestünde die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen sowie die Gefahr von Grundwasserstandsänderungen. (3) Dasselbe gelte für das vorhandene Gewässer- und Grabensystem. (4) Schließlich beanstandet der Einwender die Behandlung der Tausalzproblematik. Eine nachteilige Veränderung der OWK durch Chlorid könne danach nicht ausgeschlossen werden; dasselbe gelte für die Belastung mit Cyanid. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Fachbeitrag WRRL zu dem Ergebnis komme, dass keine Überschreitung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Anlage 7 zur OGewV zu erwarten seien, da es für Spitzenbelastungen darin keine Vorgaben gebe. Problem seien indes hohe Taumittelmengen bei einzelnen Streudienstfahrten. Die Untersuchung erscheine jedenfalls nicht substantiiert, Gleiches gelte für die Cyanidproblematik. Auch sei die Frage der Anreicherung der Schadstoffe außer Acht gelassen worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Die Auswirkungen von vorhabenbedingten stofflichen Einträgen einschließlich Tausalz auf das Grundwasser wurden in den Anlagen 1 und 2 zur Unterlage 22.7 D (Fachbeitrag WRRL) ermittelt und in der Unterlage 22.7 D abschließend geprüft. Es kommt zu keinen Überschreitungen der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV und damit zu keiner vorhabenbedingten Verschlechterung. Eine vorhabenbedingte, messbare Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers infolge des atmosphärischen Ein-

trags in das neu entstehende Abbaugewässer ist aufgrund des lokal stark eingegrenzten Wirkungsbereichs im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers bzw. des Einzugsgebiets einer Messstelle sowie der das Gewässer umgebenden Verwallungen, Gräben und Randstreifen nicht denkbar. Auswirkungen des Sandabbaus auf das Grundwasserströmungsfeld wurden in Kapitel 4.3.2 der Unterlage 22.7 D (Wirkfaktor b „Auswirkungen auf das Grundwasserströmungsfeld (anlagebedingt)“) unter Hinzuziehung des dafür erstellten hydrogeologischen Fachbeitrags, Unterlage 22.6, geprüft – mit dem Ergebnis, dass keine relevanten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand zu erwarten sind.

(2) Soweit der Einwender vorträgt, das Ergebnis der Vorprüfung sei insofern fehlerhaft, als die Aussagen zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers keine fundierten Untersuchungsergebnisse zum Gegenstand hätten, ist festzuhalten, dass alle Wirkungen, die vom Vorhaben auf die Bekhauser Bäke ausgehen, umfangreich in der Vorprüfung und vertieft in der Hauptprüfung des Fachbeitrags WRRL (Unterlage 22.7 D) sowie in der Hydrogeologischen Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke (Anlage 5 zur Unterlage 22.7 D) geprüft wurden. Die Vorprüfung bezieht sich nicht nur auf Verlegung der Bäke, sondern auch auf Auswirkungen des Abbauvorhabens (Wirkfaktor e: hydraulische Auswirkungen der Seitenentnahme Bekhauser Moor auf Bekhauser Bäke durch Grundwasserstandsänderungen). Die Wirkfaktoren „Gewässerverlegung“ und „hydraulische Auswirkungen der Seitenentnahme“ auf die Bekhauser Bäke werden darüber hinaus in der Hauptprüfung des Fachbeitrags (Kapitel 5, Unterlage 22.7 D) vertieft und kumulativ betrachtet. Die Untersuchung der Auswirkungen des Neubauvorhabens A 20-1 auf den Oberflächenwasserkörper „Obere Wapel + NG“, zu dem die Bekhauser Bäke gehört, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des Zustandes oder der Einstufung der betrachteten Qualitätskomponenten nicht zu erwarten ist. Das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt. Die Verlegung der Bekhauser Bäke wird in der Hauptprüfung – anders als vom Einwender dargestellt – nicht nur baubedingt, sondern auch anlagebedingt geprüft (Kap. 5, Unterlage 22.7 D). Alle vom Einwender aufgeführten Wirkfaktoren wurden geprüft: Auswirkungen auf das Grundwasserströmungsfeld (anlagebedingt) (Unterlage 22.7 D; S. 73 f. KF); Reduzierung der Grundwasserneubildung (anlagebedingt) (Unterlage 22.7 D; S. 74 KF); Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Seitenentnahme Bekhauser Moor (baubedingt) (Unterlage 22.7 D; S. 74 f. KF); Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme (GWK, bau- und anlagebedingt) (Unterlage 22.7 D; S. 75 f. KF). Relevante Auswirkungen auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand des Grundwassers konnten nicht festgestellt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Bedenken, dass Schadstoffeinträge über die Luft im Rahmen des Sandabbaus nicht ausgeschlossen werden könnten. Atmosphärische Einträge von straßenbürtigen Schadstoffen in Gewässer über den Luftpfad sind in aller Regel zu vernachlässigen. Der Ausstoß von Stickstoffverbindungen (Stickoxide, Ammoniak) durch den Betrieb einer Straße hat keinen signifikanten Einfluss auf den Gehalt von Stickstoffverbindungen in einem Oberflächengewässer (FGSV 2019, s. bereits oben). Das gilt auch für die in der OGewV als Schadstoffe behandelten Einzelkomponenten Ammonium und Nitrat. Über den Luftpfad übertragene Schwermetalle lagern sich überwiegend nahe der Fahrbahn ab, werden im Boden rasch gebunden und daher allenfalls über den Straßenabfluss eingetragen. Ihre Berücksichtigung erfolgt daher in der „Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“ (Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D). Eine vorhabenbedingte, messbare Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers infolge des atmosphärischen Eintrags in das neu entstehende Abbaugewässer ist aufgrund des lokal stark eingegrenzten Wirkungsbereichs im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers bzw. des Einzugsgebiets einer Messstelle nicht denkbar.

(3) Hinsichtlich des vorhandenen Gewässer- und Grabensystems gelten die bereits gemachten Feststellungen entsprechend: Hydraulische Auswirkungen auf das Gewässersystem wurden auf S. 65 f. KF der Unterlage 22.7 D geprüft (Wirkfaktor „Erhöhung der Oberflächenwasserabflüsse durch Versiegelung (anlagebedingt)“). Qualitative Belastungen des Gewässersystems wurden auf Grundlage der Berechnungen von ifs (2020, Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D) auf S. 66 f. der Unterlage 22.7 D geprüft („Wirkfaktor Gefahr des Eintrags von verkehrsbedingten Schadstoffen in Oberflächengewässer (betriebsbedingt)“). Es kommt zu keiner Überschreitung von Umweltqualitätsnormen. Belastungen durch Tausalz einschließlich Cyanid wurden

auf Grundlage der Berechnungen von Lange (2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) auf S. 67 ff. KF der Unterlage 22.7 D geprüft (Wirkfaktor „Eintrag von Tausalz (inkl. Cyanid) in die Oberflächengewässer (betriebsbedingt)“). Es kommt zu keiner Überschreitung von Umweltqualitätsnormen. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität wurden in den Anlagen 1 und 2 zur Unterlage 22.7 D sowie in der Unterlage 22.7 geprüft und schließlich eine ergänzende Betrachtung zu der Frage einholt, ob sich aus der individuellen Berücksichtigung weiterer GW-ÜWS eine veränderte Einschätzung ergibt (s. Lange/ifs, Auswirkungen der Chloridbelastung aus dem Winterdienst auf einzelne Grundwassermessstellen, Oktober 2020). Es kommt zu keiner Überschreitung von Schwellenwerten nach Anlage 2 GrwV. Mögliche Schadstoffeinträge durch Einleitungen in nicht berichtspflichtige Gewässer werden sowohl im stofflichen Nachweis als auch im Tausalzgutachten (Anlagen 1 und 2 zur Unterlage 22.7 D) berücksichtigt. Es kommt zu keiner Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (s. Anlagen 1 und 2 zur Unterlage 22.7 D). Eine vorhabenbedingte, messbare Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers infolge des atmosphärischen Eintrags in den durch die Seitenentnahme entstehenden See ist aufgrund des lokal stark eingegrenzten Wirkungsbereichs im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers bzw. des Einzugsgebiets einer Messstelle sowie der das Gewässer umgebenden Verwallungen, Gräben und Randstreifen nicht denkbar (vgl. auch Wirkfaktor d Grundwasser, Unterlage 22.7 D, S. 74 f. KF. Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach WRRL/WHG vereinbar.

(4) Die Tausalzproblematik ist im Tausalzgutachten (Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) sowie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22.7 D) umfassend abgearbeitet. Dort werden sowohl die Auswirkungen auf die relevanten Vorgaben der OGewV (Anlage 7 der OGewV), welche sich auf den Jahresdurchschnitt beziehen, als auch auf Spitzenbelastungen abgestellt. Hinsichtlich der Spitzenbelastungen werden mangels Vorgaben in der OGewV Richtwerte aus einer österreichischen Studie (Wolfram et al. 2014) zugrunde gelegt, was auch durch die Rechtsprechung mittlerweile anerkannt wird.¹²⁷ Sowohl hinsichtlich der Spitzenbelastung als auch mit Blick auf die mittlere Chloridbelastung und die dafür relevanten Vorgaben der OGewV wird nachvollziehbar ermittelt, dass keine relevante Verschlechterung stattfindet (vgl. Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D, Kap. 6). Dasselbe gilt hinsichtlich des Parameters Cyanid, der in der immissionsbezogenen Bewertung (Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D, Kap. 4.3) untersucht wird. Das im Tausalz enthaltene Cyanid kann unter natürlichen Bedingungen nicht aus dem Tausalz freigesetzt werden; gleichwohl wird vorsorglich eine immissionsbezogene Betrachtung diesbezüglich durchgeführt, nach deren Ergebnis keine Überschreitung des Orientierungswertes nach Anlage 6 der OGewV zu erwarten sind (ebd.). Eine Betrachtung etwaiger Anreicherungen war nicht erforderlich, da die fraglichen Stoffe die betroffenen Wasserkörper in gelöster Form erreichen.

Die Einwender mit dem Schreiben Nr. 06 tragen vor, (1) nicht beurteilen zu können, ob RBF oder RRB besser seien, sind aber der Ansicht, dass die neu versiegelte Fläche unabhängig davon, wo das Wasser aufgefangen werde, ein Problem sei. Ihnen sei nicht klar, was mit den Schadstoffen im Straßenabwasser passiere, und sie bezweifeln, dass es nicht zu einer Verschlechterung der betroffenen Vorfluter komme. (3) Die weitere Verlegung der Bekhauser Bäke mache deutlich, wieviele Eingriffe in die Natur notwendig seien, um ein Autobahnvorhaben zu errichten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Die Vorhabenträgerin hat mit der Planänderung und -ergänzung einen grundlegend überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22-7 D) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Dabei wurden die relevanten Parameter (Schadstoffe) des Straßenabflusses in einer gesonderten immissionsbezogenen Bewertung (Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D) bestimmt und untersucht. Durch die zusätzliche Ausstattung des Entwässerungssystems mit Retentionsbodenfiltern, welche dem derzeit besten verfügbaren Stand der Technik entsprechen, wird ausreichend sichergestellt, dass eine direkte Einleitung

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn. 190 f.

von Oberflächenwasser der A 20, Abschnitt 1, in die betroffenen OWK vermieden wird. Auch ein Problem im Hinblick auf die Versiegelung – z.B. mit Blick auf den mengenmäßigen Zustand der GWK – entsteht nicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses, dort Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1 bzw. 2.2.4.4.2.2.1.

(2) Auch die weitere Verlegung der Bekhauser Bäche beeinflusst die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht unzulässig. Die Bekhauser Bäche wird innerhalb der Abbaustätte der Sandentnahme an deren südlichen Rand verlegt und unter der A 20 unterführt (vgl. Unterlage 19.8.1 D). Die Bekhauser Bäche verläuft in diesem Bereich überwiegend innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in einem Trapezprofil und weist keinen gewässerbegleitenden Gehölzbewuchs auf. Das Gewässer selbst ist strukturarm, verfügt nur über eine geringe bis schlechte Biotopqualität und weist zudem eine geringe Habitat-/ Vernetzungseignung auf, u.a. aufgrund von Sohlabschürfen sowie temporärem Wassermangel (vgl. Unterlage 19.8 D). Zielsetzung ist eine ökologische Gewässeraufwertung, indem die verlegte Bekhauser Bäche zu einem naturnahen Fließgewässer mit geschwungener Mittelwasserrinne und angrenzendem Überschwemmungsbereich mit Auwaldfunktion entwickelt wird. Die Sohlschwelle werden darüber hinaus zurückgebaut (vgl. Unterlage 9.4: Maßn. 100 A). In einem rund 17 m breiten Korridor wird durch den Bodenabtrag eine Sekundärrinne geschaffen, in der die neue Mittelwasserrinne mit durchgehender Sohle angelegt wird, die nur bei größeren Abflussmengen aufschlägt. Durch diese Maßnahme wird eine Verbesserung der Zustandsklassen der Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers unterstützt (vgl. Unterlage 22.7 D, S. 58 KF).

Der Einwender mit der Nr. 28 trägt vor, (1) dass es trotz der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens ergänzten bzw. überarbeiteten fachwissenschaftlichen Grundlagen nicht gelinge, das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot umzusetzen. (2) Der erweiterte Gewässerumbau der Bekhauser Bäche werde nicht zu einem verbesserten Zustand des Gewässers führen, weil die Bäche aufgrund längerer Dürreperioden häufiger trockenfallen werde. Auch werde der geplante Sandabbau einen ausreichenden Wasserstand häufiger nicht zulassen. Hinsichtlich der Beweissicherung, die ggf. zu einer Drosselung oder Einstellung des Abbaubetriebs führen soll, werde nicht festgeschrieben, wer diese wann und wie oft sowie auf wessen Kosten durchführen solle. Daher sei eine Verschlechterung zu erwarten. (3) Auch finde im Rahmen der Prüfung der Bewirtschaftungsziele an keiner Stelle eine Auseinandersetzung mit der „Problematik Mikroplastik“ statt, welches auch über den Abrieb von Autoreifen in OWK oder GWK eingetragen werden könne. (4) Der Hinweis darauf, dass RBF nach gegenwärtigem Stand die bestmögliche Reinigungsleistung liefern, impliziere, dass Umweltbelastungen aus der Straßenentwässerung akzeptiert würden in der „Hoffnung“, es werde nicht zu Verschlechterungen in den aufnehmenden Gewässern kommen. Es werde nicht dargestellt, welche Stoffe bei der Umwandlung entstünden und wer die Wartung der RBF übernehme (Entsorgung von Sedimenten, Filtermaterial und Filter). Die Unterlagen äußerten den „Wunsch“, dass Verschlechterungen vermieden werden und verharmlosten die Umweltsituation. Es würden indes eine Reihe von Schadstoffen in den Bächen und RBF zu finden sein, die zwar ggf. derzeit noch die relevanten Grenzwerte nicht überstiegen, aber aufgrund der sich schnell ändernden Rechtslage dem Praxisgeschehen nicht standhielten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sind mit den überarbeiteten und ergänzten fachwissenschaftlichen Grundlagen umfassend erneut überprüft worden, und zwar sowohl im Hinblick auf die betroffenen OWK als auch bzgl. der betroffenen GWK. Ergebnis dessen ist nach wie vor, dass eine Verschlechterung der Gewässerkörper ausgeschlossen werden kann und auch kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot zu erwarten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Einzelnen verwiesen auf Abschnitt 2.2.4.4.2 dieses Beschlusses.

(2) Auch eine Verschlechterung des Zustandes der Bekhauser Bäche bzw. des dazu gehörigen OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäche)“ ist danach nicht zu erwarten. Soweit der Einwender auf ein Trockenfallen aufgrund zunehmender Dürreperioden verweist, ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um Auswirkungen des Vorhabens handelt. Der mit dem Vorhaben verbundene Sandabbau wird wiederum nicht zu einem Trockenfallen der Bekhauser Bäche führen. Dies wird sowohl durch die weitere Verlegung der Bekhauser Bäche sichergestellt als auch durch die Festlegung eines zusätzlichen Grundwassermonitorings in Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 15. Darin ist auch festgeschrieben, in welchem Rhythmus die Messtellen ausgelesen (täglich) sowie ausgewertet (wöchentlich) werden. Das Monitoring erfolgt durch einen von der Vorhabenträgerin zu beauftragenden Gutachter auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast.

(3 u. 4) Wie bereits unter Punkt 1 dargestellt, wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot umfassend geprüft und auf Basis fundierter fachgutachterlicher Untersuchungen bejaht, die z.T. – insb. mit Blick auf den Parameter Benzo(a)pyren – bereits strengere künftige JD-UQN zur Grundlage der Beurteilung machen. Hierauf wird erneut verwiesen. In diesem Rahmen war keine weitergehende Betrachtung des Themas „Mikroplastik“ erforderlich, da es sich nicht um einen im Rahmen der WRRL bzw. OGewV abzuprüfenden Parameter handelt. Das Umweltbundesamt (UBA) definiert Mikroplastik als anthropogene, synthetisch hergestellte Polymerstoffe, deren Partikel in einem Größenbereich von 0,1 bis 100 µm liegen. Im aktuellen Regelwerk der DWA wird der Parameter AFS63 als Leitparameter zur Beurteilung der Regenwasserbehandlung genannt, da an diesen Partikeln der Hauptteil vieler Schadstoffe im Straßenabfluss (z.B. Schwermetalle, PAK) angelagert sind. AFS63 bezeichnet alle Partikel im Niederschlagsabfluss die kleiner sind als 63 µm; damit ist auch das Mikroplastik im AFS63 enthalten. Die OGewV führt AFS63 nicht als Parameter auf, so dass keinerlei Grenzwerte vorhanden sind, die im Rahmen einer vertieften Betrachtung hätten überprüft werden können; auch ist Mikroplastik kein Parameter, der bislang messtechnisch erfasst wird. Allerdings ist die Reinigungsleistung von Retentionsbodenfiltern gegenüber AFS63 durch Messungen belegt und beträgt mehr als 95 %, wie auch aus einer wissenschaftlichen Bewertung hervorgeht, die Grundlage der dem Fachbeitrag WRRL zugrunde liegenden immissionsbezogenen Bewertung (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) war.¹²⁸ Daher wird auch bezogen auf Mikroplastik eine hohe Reinigung erzielt. Darüber hinaus sind bestimmte straßenspezifische Schadstoffe, die im Mikroplastik enthalten sind und für die die OGewV Vorgaben macht, wie z.B. Schwermetalle und PAK aus dem Reifenabrieb, auch bei den Mischungsberechnungen (ifs 2020, Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D) betrachtet worden. Insgesamt wurden für die Erstellung der immissionsbezogenen Bewertung alle relevanten Schadstoffe berücksichtigt, die in der OGewV genannt sind, durch den Straßenverkehr emittiert werden und in messbaren Konzentrationen im Straßenabfluss auftreten (ebd.). Schließlich sind auch zusätzliche Aussagen oder Vorgaben zur „Wartung“ von RBF entbehrlich. Bei der Reinigung in RBF entstehen keine anderen schädlichen Stoffe. Bezogen auf die partikulären Stoffe findet eine Filtration statt, gelöste Stoffe wiederum (mit Ausnahme von Chlorid) werden durch Sorptionsvorgänge an der Bodenmatrix gebunden. An den eingetragenen Sedimenten werden ebenfalls Schadstoffe angelagert. Die ältesten Bodenfilteranlagen sind seit mehr als 30 Jahren in Betrieb, ohne dass ein Austausch des Filtermaterials notwendig geworden wäre.

2.2.4.4.3.2 Einwendungen zur Umplanung von Regenrückhaltebecken auf Retentionsbodenfilter

Die Umplanung der Regenrückhaltebecken (RRB) auf Retentionsbodenfilteranlagen (RBF-Anlagen) war ebenfalls Gegenstand von Einwendungen und Stellungnahmen.

¹²⁸ ifs 2018, Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen, Gutachten, Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, 04/2018, Hannover, veröffentlicht unter <<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachten-immissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-strassenabfluesen-171467.html>> (zuletzt besucht am 16.11.2020).

BUND und NABU (Schreiben Nr. 08) rügen eine vermeintlich mangelhafte Planung und Prüfung der RBF-Anlagen. (1) Sie hinterfragen zunächst die einheitliche Auslegung der als Vorstufe vorgesehenen Geschiebeschächte. (2) Ferner wenden sie sich gegen die vermeintlich „minimale“ Auslegung der RBF, die keinen Sicherheitszuschlag vorsehe, (3) und beanstanden, dass RBF nicht im Dauerstau betrieben werden dürften, so dass eine Unterteilung bzw. Notumläufe erforderlich seien. (4) Es wird angenommen, dass die Anlagen eines erheblichen Betriebsführungsaufwandes bedürften und vor diesem Hintergrund eine Hinterfragung der „Schwächen“ des Systems im Fachbeitrag WRRL hätte erfolgen müssen. (5) Auch sei eine Auftriebssicherung bzw. die Einrichtung von Grundwasserhaltung für Trockenphasen und Wartungszeiten notwendig. Dies gelte insbesondere für die RBF-Anlage 3, wo es andernfalls zu hydraulischem Kontakt zum Grundwasser und damit Schadstoffeintrag in den GWK kommen könne. (6) Schließlich sei aufgrund der Standorte von zwei RBF-Anlagen in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung fraglich, ob die Anlagen genehmigungsfähig seien; jedenfalls seien die Vorschriften der RiStWag (2016) zu beachten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Hinsichtlich der Anmerkung zu den Geschiebeschächten ist bereits nicht nachvollziehbar, woher die Oberflächenangaben kommen, auf die sich die Einwender beziehen. Im Übrigen gilt, dass Geschiebeschächte größere Schachtbauwerke sind, die als Vorstufe vor RBF angeordnet werden, um einen mineralischen Grobstoffrückhalt (Sand, Kies) aus dem Straßenabfluss zu gewährleisten und darüber hinaus zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten beizutragen. Die Konstruktionsanforderungen von Länge zu Breite gemäß Regelwerk werden bei den gewählten Abmessungen eingehalten. Dies gilt auch für die lichte Mindestbreite von 1,7 m. Das erforderliche Leichtflüssigkeitssammelvolumen beträgt mehr als 5 m³. Die Dimensionierung der Geschiebeschächte ergibt sich aus diesen Mindestanforderungen, die unabhängig von den unterschiedlichen Einzugsgebietsgrößen sind und daher die einheitlichen Größen der Geschiebeschächte erklärt. Das Sammelvolumen für Grobstoffe / Geschiebe wurde auf Grundlage des angestrebten Wartungsintervalles ermittelt. Die Ermittlung und die regelkonformen Mindestabmessungen sind in der Unterlage 18.1.2.4 D enthalten. Die Größe eines dem RBF vorgeschalteten Geschiebeschachts oder Absetzbeckens bestimmt die Absetzwirkung der Anlage, aber nicht die Funktion des RBF. Sie beeinflusst den Unterhaltungsaufwand.

(2) Eine größere Auslegung der RBF unter Berücksichtigung vermeintlich notwendiger Sicherheitszuschläge ist nicht erforderlich. Grundsätzlich ist jede Entwässerungseinrichtung für einen Bemessungsfall ausgelegt, für den das zufließende Wasser aufgenommen und schadlos abgeleitet bzw. behandelt werden kann. Eine vergrößerte Filterfläche verbessert nicht die Reinigungsleistung eines RBF. Vielmehr führt eine zu große Filterfläche dazu, dass die Belastung der Filterfläche zu gering wird und wegen mangelhafter Beschickung die Betriebssicherheit sinkt. Weiter ist zu beachten, dass die Filtervegetation ausreichend oft mit Wasser benetzt werden muss, weswegen eine unnötig große Filterfläche zu vermeiden ist. Die Filterfläche selbst hat mit dem Rückhaltevolumen nur bedingt Abhängigkeiten. Das gesamte Stauraumvolumen dient dem Regenrückhalt. Die Auslegung des Stauraumvolumens erfolgte nach DWA-A 117 und berücksichtigt keine Fließzeitfaktoren, wodurch das gewählte Volumen generell größer ausfällt als mit anderen Berechnungsverfahren. Die fünf Retentionsbodenfilter wurden gem. DWA-A 178 fachtechnisch korrekt ausgelegt. Die Bemessungsjährlichkeit für die Rückhalteräume wurde von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

(3) Die Anmerkung zum Dauerstau ist im Prinzip inhaltlich korrekt, bezieht sich jedoch auf Mischwassersysteme. Für Regenwassersysteme (Straßenentwässerung) sind RBF in der Regel ohne Vorentlastung auszulegen (Vollstrombehandlung). Der zusätzlich erforderliche Retentionsraum gegenüber der Bemessung als reiner RBF wird als zusätzlicher Speicherraum neben dem Filter und/oder über dem Filter angeordnet. Eine hydraulische Trennung mit den gegebenen Randparametern ist nicht sinnvoll und auch nicht erforderlich. Jeder RBF hat überdies entsprechend der Planung einen Notumlauf. In der Unterlage 8.5 D ist eine eindeutige Darstellung und Beschriftung vorgenommen worden. Nach DWA-A 178 dient der Notumlauf einer temporären Außerbetriebnahme des Bodenfilterbeckens und ist während der Etablierungsphase des Schilfs geöffnet. Im Regelbetrieb ist der Notumlauf geschlossen.

(4) Grundsätzlich ist der Straßenbaulastträger für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen zuständig und verpflichtet. Für die Wartung wird zum Zeitpunkt der Übergabe an den Betrieb eine Betriebsanweisung übergeben, welche die optimale Betriebsführung gewährleistet.

(5) Die Auftriebssicherung der Becken ist gewährleistet, einer Grundwasserhaltung bedarf es nicht. Die tieferen Beckensohlen der Filterflächen liegen zum Teil im Bereich der aufgemessenen Stauwasserstände. Dies gilt insbesondere für die RBF-Anlage 3. Die Sohlen der neben den Filterflächen liegenden Retentionsbereiche liegen indes deutlich höher. Da die Becken abgedichtet sind und im Regelbetrieb nicht im Dauerstau betrieben werden, müssen sie gegen Auftrieb gesichert werden. Die Auftriebskraft ergibt sich aus der Masse des verdrängten Stauwassers. Ein Auftrieb wird dadurch verhindert, dass das Eigengewicht des Bauwerks (in diesem Fall der Bodenfilter) größer ist als die Auftriebskraft des Wassers. Die Filterschicht mit einer Stärke von 90 cm erfüllt aufgrund des größeren Gewichtes die Funktion einer Auftriebssicherung. Aus diesem Grund wurde auch nur beim Querschnitt des RBF 3 (Unterlage 8.5 D) aufgrund der weiteren Eintauchtiefe eine zusätzliche Auftriebssicherung systematisch dargestellt. Alle anderen Becken tauchen im Bereich des tieferliegenden Bodenfilters gar nicht bzw. nur gering in den gemessenen Stauwasserstand ein, so dass ggf. das Gewicht des Bodenfilters schon eine ausreichende Auftriebssicherung gewährleistet. Die Auftriebssicherungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung grundsätzlich für den Leerzustand dimensioniert, eine Grundwasserhaltung für diesen Betriebszustand ist somit nicht erforderlich. Ebenfalls werden im Rahmen der Ausführungsplanung die langjährigen Aufzeichnungen der Grundwasserschwankungen berücksichtigt. Auch, wenn die Sohlhöhen der Retentionsräume deutlich über denen der tieferliegenden Bodenfilter liegen, erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung die Berechnung der Auftriebssicherung. Bei dem Becken 3 wird in Bezug auf mögliche Grundwasserschwankungen darauf verwiesen, dass die Sohle des unmittelbar westlich gelegenen Spohler Moorgraben bei 6,26 mNN und somit rund 1,60 m tiefer als die Sohle des Retentionsbeckens liegt. Weiterhin liegen die Geländehöhen westlich zwischen 7,80 mNN und 7,90 mNN, und somit ca. auf Sohlniveau des geplanten Beckens. Der Schwankungsbereich des natürlichen Stauwasserstands, der im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt wird, ist durch die örtlichen Gegebenheiten nach oben hin begrenzt. Die Retentionsbodenfilterbecken, Entwässerungssystem 2 (Bodenfilter einschließlich angrenzender Stauraum) sind in den Anlagen 1 und 2 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 22.7 D) als abgedichtete Systeme berücksichtigt und bewertet worden. Die Ermittlung ist damit unter der Prämisse erfolgt, dass keine Versickerung stattfindet und das Wasser in die vorhandenen Gräben bzw. die Oberflächenwasserkörper eingeleitet wird. Unklarheiten, wie sie in anderen Fällen diesbzgl. vorlagen,¹²⁹ bestehen vorliegend daher nicht. Die Darstellung der Abdichtung in den Schnitten mag ggf. missverständlich sein. Unter der dargestellten 20 cm starken lehmigen Kiessandschicht als Schutzschicht erfolgt grundsätzlich die Anordnung einer Dichtung. Erfüllt anstehender Boden im Rahmen des Erdbaus zur A 20 die Anforderungen einer mineralischen Abdichtung, wird keine künstliche Abdichtung erforderlich. Aus diesem Grunde steht im Querschnitt der Zusatz „falls erforderlich“.

(6) Hinsichtlich der Lage zweier RBF-Anlagen in einem Vorsorgegebiet bzw. im Bereich eines Vorsorgegebiets für Trinkwassergewinnung (RROP Landkreis Ammerland, derzeit in Überarbeitung) bestehen ebenfalls keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Becken abgedichtet werden. Bei der Planung der Anlagen wurde das DWA-Arbeitsblatt A 178 berücksichtigt. Danach sind RBF-Anlagen dicht gegenüber dem Untergrund herzustellen, sofern nicht der Untergrund eine so geringe Durchlässigkeit aufweist, dass auf eine Abdichtung verzichtet werden kann. Alle Anlagen sind mit Tauchwänden für den Leichtflüssigkeitsrückhalt ausgestattet, so dass sie grundsätzlich auch die Anforderungen der RiStWag erfüllen. Aufgrund der Abdichtung kommt es nicht zu einem direkten hydraulischen Kontakt mit dem Grundwasser, der zu einer stofflichen Belastung führen könnte. Einleitungen aus den RBF finden lediglich in insoweit unbedenklicher, gereinigter und gedrosselter Form in die OWK statt. Trotz der Lage

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17 = BVerwGE 163, 380-410, Rn. 58–60.

innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Trinkwassergewinnung sind daher keine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung zu befürchten.

Die Einwender Nr. 03 machen geltend, (1) dass die Konflikte, welche durch die Einleitung von Straßenabwässern entstünden, durch die Umplanung auf Retentionsbodenfilter nicht gelöst worden seien. (2) Belastetes Regenwasser fließe von der höher gelegenen Trasse auf ihre Eigentumsflächen, welche unmittelbar an den RBF Nr. 22 (gemeint ist wohl: Nr. 2) angrenzten. (3) Aus den Planunterlagen gehe nicht hervor, welcher Mehrbedarf an Fläche durch die Umplanung auf RBF entstehe. (4) Ferner ergebe sich aus den Planunterlagen nicht, wie mit den ausgefilterten Verunreinigungen umgegangen werden solle; es müsse eine Entsorgung des Schmutzwassers bzw. der Schmutzpartikel sichergestellt werden. Es fehle an der Darstellung, wie belastetes Abwasser gepumpt oder durch eine eventuelle Leitung geführt werden solle. (5) Falls keine Ableitung erfolge, müsse dargestellt werden, wann und in welchen Intervallen ein Abtransport von Verunreinigungen stattfinde und/oder Wartungsarbeiten durchgeführt würden und welche Zuwege vorgesehen seien. (6) Es sei nicht ersichtlich, warum sich die Einleitungsmenge in die Otterbäke gegenüber der bisherigen Planung erheblich reduziere. (7) Die Straßenentwässerung verstoße weiterhin gegen die Anforderungen der WRRL, weil die Fließgewässer, in die eingeleitet werde, ihrerseits in das Zwischenahner Meer entwässerten, welches bereits jetzt jährlich an einer durch Nitrat und Phosphat verursachten Blaualgenproblematik leide.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1, 7) Die Vorhabenträgerin hat mit der Planänderung und -Ergänzung einen grundlegend überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22-7 D) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Dabei wurden die relevanten Parameter (Schadstoffe) des Straßenabflusses in einer gesonderten immissionsbezogenen Bewertung (Anlage 1 zur Unterlage 22.7 D) bestimmt und untersucht. Durch die zusätzliche Ausstattung des Entwässerungssystems mit RBF, welche dem derzeit besten verfügbaren Stand der Technik entsprechen, wird ausreichend sichergestellt, dass eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser der A 20 in die Vorfluter des Zwischenahner Meeres vermieden wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses, dort Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1.

(2) Anfallender Straßenabfluss fließt nicht auf die Eigentumsflächen der Einwender, sondern wird den RBF zugeführt.

(3) Der geplante RBF Nr. 2 liegt analog zum ursprünglich planfestgestellten Regenrückhaltebecken Nr. 2 südlich der vorhandenen Otterbäke. Ein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht durch die Umplanung nicht. Daher werden auch keine Änderungen im Grunderwerb notwendig, wie sich bereits daran zeigt, dass Grunderwerbsunterlagen nicht Bestandteil des vorliegenden ergänzenden Verfahrens sind.

(4) RBF-Anlagen bestehen aus einer Vorstufe und dem RBF. In der Vorstufe mit integriertem Leichtflüssigkeitsrückhalt werden absetzbare Feststoffe der Sand- und Kiesfraktion sowie Schwimmstoffe zurückgehalten. Auf und in der Filterschicht finden die physikalisch-chemischen und biologischen Reinigungsprozesse statt. Der primäre Prozess ist die Filtration, die einen Rückhalt grob- und feinstpartikulärer Stoffe bewirkt. Die Prozesse Sorption und Umsetzung finden an den Biofilmen der Sedimente auf der Filteroberfläche sowie des Filtermaterials der oberen Filterschicht statt. Dieser Sachverhalt ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.7) beschrieben. Der Aufbau ist in der Unterlage 8.5 D dargestellt. Das Volumen des Sammelraums der Vorstufe (Geschiebeschacht) ist in der Unterlage 18.1.2.4 D bemessen worden. Hierbei beträgt das Sammelvolumen bei einem 5-jährigen Wartungsintervall mindestens 2,5 m³ pro Hektar befestigter angeschlossener Fläche. Grundsätzlich ist der Straßenbaulastträger für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen zuständig und verpflichtet. Für die Wartung wird zum Zeitpunkt der Übergabe an den Betrieb eine Betriebsanweisung übergeben. Die Messung der Schlammsschichtdicke bei Sedimentationsanlagen sollte nach der RewS einmal im Jahr erfolgen. Ist der Sammelraum erschöpft (in der Regel in einem

Intervall von 5 Jahren), erfolgt eine fachgerechte Entsorgung. Im RBF selbst ist im Regelfall keine Räumung während der gesamten Betriebszeit erforderlich. Das Sediment bildet eine wirksame Sekundärfilterschicht oberhalb des Filterkörpers.

(5) Die RBF-Anlagen haben die Funktion, das anfallende Straßenwasser zu reinigen und gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Dementsprechend ist eine Entsorgung des „Schmutzwassers“ nicht erforderlich. Die Zuleitung in die Behandlungsanlagen (Vorstufe und RBF) und gedrosselte Ableitung in die Vorflut ist u.a. in der Unterlage 8.5 D eindeutig dargestellt. Aus dem RBF wird kein Schmutzwasser herausgeleitet. Wasser, das herausgeleitet wird, ist gereinigt. Alle Behandlungsanlagen sind mit einem Wartungsweg ausgestattet, so dass eine Erreichbarkeit für den Betriebsdienst gewährleistet ist. Die Zuwegung zum RBF Nr. 2 erfolgt über den Weg Achse 642 (parallel zur A 28) und über den Unterhaltungsstreifen parallel zum Böschungsfuß der Verkehrsanlage. Für den Unterhaltungsstreifen ist in den bereits am 16.04.2018 planfestgestellten Unterlagen der erforderliche Grunderwerb ausgewiesen worden (Unterlage 10 zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018).

(6) Die Bemessung der Retentionsbodenfilterbecken erfolgt nach dem DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 178. Maßgeblich für die Bemessung und die Erreichung der Reinigungsleistung ist die Einhaltung der Filtergeschwindigkeit und damit auch die Vergleichmäßigung der Filterflächenbelastung. Um dies zu erreichen, muss der Dränabfluss aus dem Filterkörper auf eine Drosselabflussspende von $0,05 \text{ l/sxm}^2$ begrenzt werden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bodenfilteroberfläche von $100 \text{ m}^2/\text{ha}$ angeschlossener befestigter Fläche ergibt sich zum Beispiel beim RBF Nr. 2 eine andere, geringere Einleitmenge als bei der ursprünglichen Bemessung der RRB. Die Bemessung der RBF ist in Unterlage 18.1.2.4 D ausgewiesen.

2.2.4.4.3.3 Sonstige Einwendungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

BUND und NABU (Schreiben Nr. 08) wenden sich schließlich mit ihrer Einwendung gegen zwei weitere Punkte bzgl. der wasserwirtschaftlichen Belange. Sie beanstanden, dass für die weitere Verlegung der Bekhauser Bäke sowie für die Änderung des Entwässerungssystems 2 (Umplanung auf RBF) keine Variantenprüfungen stattgefunden hätten bzw. in Tiefe und Abwägung unzureichend gewesen seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Verlegungsnotwendigkeit eines Teilstückes der Bekhauser Bäke hat sich im Zuge der ergänzenden Ermittlungen zum Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22.7 D) ergeben, da die aktuelle Gewässerstruktur und Gewässerfauna verbesserungsbedürftig ist und im Zuge des Sandabbaus Beeinträchtigungsrisiken identifiziert wurden. Bei der Suche nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten waren folgende Kriterien ausschlaggebend: Die Bekhauser Bäke verläuft auch künftig von West nach Nordost und soll die Gebietsentwässerung weiterhin aufrechterhalten. Sie ist Teil des OWK „Obere Wapel + NG (Bekhauser Bäke)“ und unterliegt somit dem Verbesserungsgebot sowie dem Verschlechterungsverbot. Sie hat entsprechende gewässermorphologische Kriterien zu erfüllen. Die Bekhauser Bäke benötigt ein Sohlgefälle Richtung Osten, d.h. der Geländeverlauf ist entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem soll sie in möglichst geringem Umfang verlegt werden, um die Umweltbeeinträchtigungen weitmöglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die weitere Verlegung ist zudem noch vor der Einrichtung der Sandentnahmefläche funktionsgerecht herzustellen, soll an den bereits festgestellten, naturnah herzustellenden Abschnitt anbinden und diesen nach vergleichbaren, gewässerökologischen Zielsetzungen fortsetzen und geringstmöglich in Betriebsstrukturen und Privateigentum eingreifen. Aufgrund dieser Anforderungen sind in der Örtlichkeit keine realistischen Alternativen für die Verlegung des Teilstückes der Bekhauser Bäke denkbar. Insofern erübrigt sich eine Variantenprüfung. Die nunmehr verfolgte Verlegung stellt eine umweltfachliche Aufwertung der Bekhauser Bäke dar, erhält ihre Entwässerungsfunktion, ist aufgrund der kurzen Verlegung flächenschonend und wirtschaftlich und kann infolge der Flächenverfügbarkeit zeitnah realisiert werden. Soweit die Einwender mit diesem Punkt zugleich indirekt die Variantenprüfung für die Seitenentnahme selbst beanstanden wollen, ist festzuhalten, dass eine solche stattgefunden hat (s. Unterlage 19.8.1 D, Kap. 2.8 und 2.9). Der von den Einwendern vorgetragene Punkt, die Vermeidung der Inanspruchnahme von Wald an einem anderen potentiellen Standort trage nicht mehr, weil dieser ggf. für die Sandentnahme

eines anderen Abschnitts der A 20 in Anspruch genommen werde, ist insofern unerheblich, da dies nur ein beispielhafter Aspekt für die maßgebliche Überlegung war, die Flächen im Bereich Bekhauser Moor aufgrund der intensiveren Flächennutzungen in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Variantenprüfung für die Entwässerung gilt, dass es sich bei der A 20, Abschnitt 1, um eine stark belastete Außerortsstraße handelt und eine Behandlung des Straßenoberflächenwassers ohne Zweifel erforderlich ist. Sofern eine Versickerung über Bankett und Böschung möglich ist, wurde diese Variante (Entwässerungssystem 1) gewählt. Da in anderen Entwässerungsabschnitten aufgrund der Trassierung eine gefasste Entwässerung notwendig ist, kann die Entwässerung dort nur über Becken mit Regenrückhaltung erfolgen. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten wurde dort die Entwässerung mittels Versickerbecken (Entwässerungssystem 3) oder RBF-Anlagen (Entwässerungssystem 2) gewählt, die nach aktuellem Stand der Technik die bestmögliche Reinigungsleistung erreichen. Eine Variantenprüfung, die demgegenüber die Gründe des Gewässerschutzes zurückgestellt hätte, der das wichtigste Kriterium für die Wahl des Behandlungsverfahrens darstellt, wäre nicht zielführend gewesen.

2.2.4.5 Belange der Landwirtschaft

2.2.4.5.1 Ergänzende Erwägungen zu den Belangen der Landwirtschaft

Es gilt weiterhin, dass die Belange der Landwirtschaft dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben nicht entgegenstehen und in der Planung des Vorhabens angemessen berücksichtigt sind (s. im Einzelnen Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, Abschnitt 2.2.3.11).

Die Planfeststellungsbehörde ergänzt ihre Erwägungen dazu vorliegend mit Blick auf zwei Aspekte hinsichtlich des Betriebs des Einwenders Nr. 04 (Einwender Nr. 332 im Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018): Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 festgehalten, ist der Baumschulbetrieb des Einwenders ein sammlungshaltender Partner der deutschen Genbank Rhododendron; wie ebenfalls bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 anerkannt, werden in seinem Unternehmen – zu dem neben dem Baumschulbetrieb auch ein landwirtschaftlicher Betrieb gehört – eine Reihe von Arbeitskräften beschäftigt (vgl. Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, Abschnitt 2.2.3.11.2.2.3). Die Planfeststellungsbehörde legt vorsorglich zugrunde, dass es sich – trotz der Bedeutung des aus den Genbankpflanzen gebildeten „Schaugartens“ auch für Werbezwecke des Betriebs – nicht allein um einen privaten Belang des Inhabers handeln könnte, die Gendatenbank aufrechtzuerhalten bzw. die Arbeitsplätze zu sichern, sondern zumindest dem Grund nach auch ein öffentlicher Belang vorliegen mag. Gleiches gilt für die Sicherstellung der Arbeitsplätze. Selbst wenn man dies vorsorglich als Annahme zugrunde legt, rechtfertigt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht, ungeachtet vom Fehlen einer Existenzgefährdung – welche durch die Bereitstellung von Ersatzland und innerbetriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen aller Voraussicht nach abgewendet werden kann (s. Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, Abschnitt 2.2.3.11.2.2.3) – zu einer vom ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss abweichenden Abwägungsentscheidung zu kommen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt beide Belange vorsorglich in ihre Abwägungsentscheidung ein, kommt jedoch zu dem Schluss, dass angesichts der mit dem Neubau der A 20 verfolgten gewichtigen Ziele (vgl. Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, Abschnitt 2.2.3.3) nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung das öffentliche Interesse am Neubau der A 20, Abschnitt 1, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz im vorliegenden Fall nach wie vor insgesamt höher zu gewichten sind als die vom Vorhaben berührten Belange des Baumschulbetriebs einschließlich der Gendatenbank. Flächen der Gendatenbank werden durch das Vorhaben zudem nicht in Anspruch genommen; eine Beeinträchtigung der Gendatenbank käme zwar in Betracht, wenn eine Existenzgefährdung insgesamt nicht abwendbar wäre; das ist jedoch nicht der Fall.

Hinsichtlich des Arbeitsmarktbelanges gilt, dass für die Gewichtung nicht allein die absolute Zahl der Beschäftigten ausschlaggebend ist. Diese wird nach bisher unbestätigten Angaben

des Einwenders mit rund 140 angenommen. Nicht differenziert wird dabei indes nach dem Angestelltenverhältnis (Vollzeit-/Teilzeitarbeitnehmer, Facharbeiter, Hilfskräfte und Saisonarbeiter) sowie danach, ob die Arbeitnehmer im Baumschulbetrieb oder im landwirtschaftlichen Betriebsteil tätig sind. Aus den weiteren Angaben (z.B. 2019: 135 Beschäftigte mit insgesamt 86937 geleisteten Arbeitsstunden) lässt sich vielmehr entnehmen, dass je Arbeitnehmer/in rein rechnerisch nur 12,38 Wochenstunden geleistet worden sind. Entsprechend dürfte es sich bei den in der Baumschule Schröder beschäftigten Arbeitnehmern überwiegend um Teilzeitkräfte bzw. Minijob-Arbeitsverhältnisse handeln. Jedenfalls lässt sich darauf schließen, dass sich gegenüber den im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, in welchem von max. 47 Vollarbeitskräften plus Saisonkräften für die Spargelernte des landwirtschaftlichen Betriebsteils ausgegangen wurde, jedenfalls keine wesentlichen nachteiligen Änderungen ergeben haben. Auch hier gilt im Übrigen, dass eine Beeinträchtigung v.a. auch deshalb ausgeschlossen ist, weil eine Existenzgefährdung des Betriebs durch die Bereitstellung von Ersatzland und innerbetriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen aller Voraussicht nach abgewendet werden kann und somit allenfalls vereinzelt Arbeitsplätze verloren gehen dürften. Auch in Anbetracht der weiterhin trotz mehrerer seitens der Planfeststellungsbehörde erteilter Gutachtenaufträge nicht vollständig aufgeklärten betrieblichen Situation des Einwenders würden sich die öffentlichen Allgemeinwohlinteressen an der Durchführung des Vorhabens gegenüber den durch den Betrieb des Einwenders eher lokal und regional betroffenen Arbeitsmarktbelangen und einem öffentlichen Interesse der Teilnahme des Betriebes an einer Gendatenbank für Rhododendren durchsetzen.

2.2.4.5.2 Einwendungen zu den Belangen der Landwirtschaft

Die betrieblichen und landwirtschaftlichen Belange des Einwenders Nr. 04 waren auch Gegenstand seiner im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendung vom 30.06.2020. Der Einwender ist, wie bereits ausgeführt, Inhaber einer Baumschule, die auf die Zucht von Rhododendren spezialisiert ist. Von Abschnitt 1 der A 20 sind vier Grundstücke in seinem Eigentum betroffen; gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 läuft ein derzeit ruhendes Klageverfahren des Einwenders. Vorliegend macht der Einwender geltend, dass durch die Beregnung gegen Trockenheit bzw. zum Frostschutz auf seinen verbleibenden Baumschulflächen aufgrund von Windabdrift eine Betriebs- und Unfallgefahr auf der geplanten Autobahn entstehen könnte. Da der Planfeststellungsbeschluss keine Gegenmaßnahmen vorsehe, sei die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet. Seinem Betrieb müsse indes Haftungsfreistellung gewährleistet werden; das Problem sei durch geeignete Maßnahmen (Spezialwand, Erdwall o.ä.) zu lösen und in die Planfeststellung einzubeziehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen geprüft und die Vorhabenträgerin zur Gegenäußerung aufgefordert. Hierfür wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme durch den Öbv. Sachverständigen für Bewässerungssysteme, Herrn Parssa Razavi (Irriport GmbH), eingeholt (Razavi, Gutachten in Sachen Feststellung der möglichen Beeinträchtigung der geplanten Trasse der BAB 20 in Höhe D-26215 Dringenburg durch die Bewässerung und Frostschutzberegnung des ansässigen Baumschulbetriebs, 30.10.2020). Der Sachverständige Razavi hat dafür in einem Ortstermin am 08.10.2020 gemeinsam mit dem Einwender die gesamte Bewässerungsanlage in Augenschein genommen. Nach dem Ergebnis der auf dieser Basis erstellten Begutachtung kann es hinsichtlich der Frostschutzberegnung in rund 6 Prozent der Fälle dazu kommen, dass durch eine sachgerechte nächtliche Beregnung gischtwasserartige Wassertropfen auf die Autobahn gelangen; hinsichtlich der Sommerberegnung wird dies für etwa 23 Prozent der Fälle als wahrscheinlich angesehen (ebd., S. 19 f., S. 20 ff., S. 31). Aus diesem Grund hält der Sachverständige als Gegenmaßnahme die Errichtung einer „windschutzfähigen Thujahecke“ (oder gleichwertig) entlang des Trassenverlaufs auf der Höhe der kompletten Betriebsgrundstücklänge (westlich etwa 930 m, östlich auf Höhe Burgplatz etwa 220 m) mit ausreichender Pflanzdichte und einer Höhe von 3 m über dem Betriebsgrundstück für erforderlich (ebd., S. 28). Nach Aussage des Gutachters ist nach deren Errichtung keine Abdrift mehr zu erwarten. Lediglich unter Grenzbedingungen hinsichtlich der Windverhältnisse oder bei unsachgerechter Frost- bzw. Sommerberegnung kann die Restwahrschein-

lichkeit einer Beregnungsabdrift nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass der Sachverständige für diese Konstellationen komplementär zur Schutzpflanzung die Umrüstung der vorhandenen Sprinkler mit einem steilen Strahlanstieg durch Sprinkler mit einem flachen Strahlanstieg von 7 Grad sowie die Umrüstung auf ein automatisiertes Bewässerungssystem mit geeigneter Mess- und Steuertechnik empfiehlt (ebd., S. 28 ff., sowie Ergänzung zum Gutachten v. 09.11.2020, S. 3 f.).

Auf Grundlage der Gegenäußerung bzw. sachverständigen Begutachtung hat die Planfeststellungsbehörde unter Beachtung des Abwägungsgebots eine Entscheidung über die Einwendung getroffen und durch die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 9 als Gegenmaßnahme in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Schutzwirkung ist auf den Böschungen des 1. Abschnitts der A 20 auf Höhe bzw. entlang des Baumschulbetriebs eine mehrreihige Gehölzpflanzung herzustellen. Die Pflanzung erfolgt bevorzugt im Verband („auf Lücke“) mit engem Pflanzenabstand. Die Zielhöhe der Gehölzstruktur zur Verkehrsfreigabe liegt ca. 3 m über dem Bestandsgelände außerhalb der Anlage der Autobahn. Durch die Schutzpflanzung wird die vom Sachverständigen Razavi empfohlene Errichtung einer 3 m hohen „Gischtwasserfanghecke“ umgesetzt und der Forderung des Einwenders nach der Einbeziehung einer geeigneten Gegenmaßnahme nachgekommen. Gleichzeitig entsteht im Bereich der Schutzpflanzung ein neuer Windschutz.

Zu einer Beeinträchtigung bestehender Maßnahmen kommt es nicht. Vorgesehen ist insoweit, dass die rechts- und richtlinienkonformen Abstände zu den Gräben, Wildschutzzäunen (vgl. Maßnahmen Nr. 16.1 V u. 17.8 V_{CEF}) und zur Fahrbahn einzuhalten sind. Zudem sind die Portale des Durchlassbauwerks BW 1-08 (Maßnahme Nr. 17.15 V_{CEF}) in einem Abstand von jeweils 3 m nicht zu bepflanzen, um die Passierbarkeit und Querungsfunktion dauerhaft sicherzustellen. Die Maßnahmen 18.1 G (Raseneinsaat) und 18.3 G (flächige Gehölzpflanzung) werden in dem von der Nebenbestimmung erfassten Bereich durch diese ersetzt, da sich die Raseneinsaat bzw. flächige Gehölzpflanzung aufgrund der Schutzpflanzung in diesem Bereich ohne Funktionseinbußen bzgl. der Sicherung des Baukörpers bzw. Einbindung des Bauwerkes erübrigt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.3, Ziff. 9). Insgesamt entstehen daher keine nachteiligen Effekte für die sonstigen baulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Soweit es nach Aussage des Fachgutachters zu sehr geringen Restwahrscheinlichkeiten von Beregnungsabdrift bei Grenzbedingungen bzw. unsachgemäßer Beregnung kommt, hat die Planfeststellungsbehörde dies in ihrer Abwägung berücksichtigt und erkennt an, dass es insoweit gewisse – wenngleich sehr geringe – Bewirtschaftungserschwerungen geben kann. Allerdings können die Grundstücke weiterhin bewirtschaftet werden, so dass der Nutzen des Vorhabens und diese Erschwerungen dahingehend abgewogen werden, dass Letztere mit Blick auf die Wichtigkeit des Vorhabens hinzunehmen sind und über die ggf. erforderliche Entschädigung des Einwenders/Betriebsinhabers gesondert im Entschädigungsverfahren zu befinden ist.¹³⁰ Dabei ist insbesondere einbezogen worden, dass sich die Kosten der beiden komplementär vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausschließung letzter Restwahrscheinlichkeiten nach Aussage des Fachgutachters Razavi auf weniger als 250.000 EUR (brutto) belaufen dürften.

2.2.4.6 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die dargestellten ergänzenden Erwägungen und Änderungen in die Gesamtabwägung eingestellt und kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen weiterhin zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass die Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Vorhaben entgegenstehenden Interessen haben

¹³⁰ Vgl. BVerwG, Urt. 06.04.2017 – 4 A 2/16, u.a., juris, Rn. 69 f.

nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bau der A 20, Abschnitt 1, überwinden können.

Hinsichtlich der einzelnen, für das Vorhaben sprechenden zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie des sachgerechten Ausgleichs der von dem Vorhaben betroffenen Belange haben sich im Ergebnis keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben, so dass insoweit auf den Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, dort Kap. 2.2.3.19, verwiesen wird. Ergänzend wurden dabei die o.g. Erwägungen zu den Belangen des Natur-, Habitat- und Artenschutzes sowie der Landwirtschaft und – soweit einer Abwägung überhaupt zugänglich – der Wasserwirtschaft eingestellt.

Auch verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass grundsätzlich seit Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) am 18.12.2019 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG Träger öffentlicher Belange bei der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben des Bundesrechts den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Dies stellt indes die Gesamtentscheidung nicht in Frage. Trotz der zahlreichen Einwendungen in diese Richtung ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass eine umfangreiche Klimaverträglichkeitsprüfung unabhängig von der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem UVPG n.F. (UVPG in der Fassung, die ab dem 16.05.2017 gilt) jedenfalls vorliegend nicht erforderlich ist. Das KSG erfasst keinesfalls – wie die Einwender z.T. geltend machen möchten – alle „noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen“. Woraus diese Behauptung abgeleitet wird, ist nicht ersichtlich, da an der entscheidenden Stelle in § 13 Abs. 1 KSG lediglich von den „Planungen und Entscheidungen“ der Träger öffentlicher Aufgaben die Rede ist. Etwaige sonstige Rückwirkungs- oder Übergangsvorschriften enthält das KSG, welches am 18.12.2019 in Kraft getreten ist, nicht. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze. Danach ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses die (Sach- und) Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses durch die zuständige Behörde maßgeblich.¹³¹ Dies gilt auch für einen auf ein ergänzendes Verfahren nachfolgenden Planfeststellungsbeschluss, soweit nicht die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung vornimmt.¹³² Eine Neubewertung des Autobahnvorhabens im Hinblick auf klimaschutzrelevante Aspekte oder Wirkungen ist indes nicht erfolgt. Gegenstände des vorliegenden Ergänzungs- und Änderungsverfahrens sind lediglich eine Umplanung der ursprünglich vorgesehenen Regenrückhaltebecken auf Retentionsbodenfilter, eine weitere Teilverlegung der Bekhauser Bäke, die zusätzliche habitatschutzrechtliche Verankerung einer bereits aus verkehrlichen Gründen vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung sowie eine zeitliche Verschiebung bestimmter Entsiegelungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen führen – anders als möglicherweise das Gesamtvorhaben, welches indes insoweit bereits unter der vor dem 18.12.2019 geltenden Rechtslage planfestgestellt wurde – nicht zu weiteren nennenswerten Treibhausgasemissionen, welche die Zielerreichung des KSG erschweren könnten. Eine detaillierte Prüfung der Klimaverträglichkeit war daher nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, als der § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG lediglich eine Berücksichtigung, jedoch keine zwingende Beachtung klimarelevanter Belange fordert.¹³³

2.3 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Unter Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** 1.2 dieses Beschlusses wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung bzw. Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in Unterlage 8.4 D der Antragsunterlagen aufgeführten Benutzungen in die Gewässer II. und III. Ordnung sowie das Grundwasser entsprechend der aufgrund der Umplanung auf Retentionsbodenfilter geänderten Antragsstellung geringfügig geändert.

¹³¹ St. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.01.2013 – 7 B 18.12, juris, Rn. 27 m.w.N.

¹³² BVerwGE 136, 291 (Rn. 29) = BVerwG, NVwZ 2010, 1225 (1227); Schoch/Schneider/Bier/Riese, 37. EL Juli 2019, VwGO § 113, Rn. 256; BeckOK/Decker, 54. Ed. 01.07.2020, VwGO 113, Rn. 22.12.

¹³³ Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina, NVwZ 2020, 1 (6).

Die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 bis 13 WHG, § 15 NWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab.¹³⁴ Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung,¹³⁵ über deren Änderung auch rechtlich selbständig nach allgemeiner Regel des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entscheiden ist. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist vorliegend bereits aufgrund der insoweit geänderten Antragsstellung zulässig, so dass ein Rückgriff auf den nach § 18 Abs. 1 WHG möglichen Widerruf und geänderten Neuerlass der Erlaubnis nicht notwendig ist. Die Änderung wurde in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. 1.2** dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Ammerland) hat mit Schreiben vom 22.09.2020 das Einvernehmen erteilt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen liegen auch für die geänderte wasserrechtliche Erlaubnis weiterhin vor. Geändert werden lediglich Details hinsichtlich einzelner Einleitstellen; die bisher genehmigten Einleitmengen werden nicht erhöht. Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Insbesondere ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL vereinbar (s. dazu Abschnitt 2.2.4.4.2). Bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, Abschnitt 1.2.1.2, angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht anzunehmen.

Wegen der Notwendigkeit der Einleitung für die Realisierung der A 20, Abschnitt 1, hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde entschieden, die wasserrechtliche Erlaubnis in ihrer geänderten Form zu erteilen.

2.4 Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen worden. Vier dieser Stellungnahmen machen keine Bedenken gegen die Planänderung- und -ergänzung geltend: Das Schreiben des Oldenburgischen Deichverbands vom 26.05.2020, das Schreiben der Stadt Varel vom 23.06.2020, das Schreiben des Landkreises Ammerland vom 07.07.2020 und das Schreiben des Landkreises Friesland vom 07.07.2020.

Soweit in den Stellungnahmen der anderen Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben wurden, wurden diese im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt. Auf die Einzelheiten ist jeweils an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle im begründenden Teil dieser Entscheidung Bezug genommen worden. Soweit erforderlich, wurden unter Abschnitt 1.1.5 Nebenbestimmungen festgesetzt. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

In einigen Stellungnahmen wird auf die abgegebenen Stellungnahmen im ursprünglichen Verfahren verwiesen und diese werden pauschal zum Gegenstand der aktuellen Stellungnahme gemacht. Insoweit wird darauf verwiesen, dass Äußerungen, die im bisherigen Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen von 2015 bzw. 2016 abgegeben wurden, nach wie vor Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Sie wurden insoweit im dortigen

¹³⁴ OVG Bautzen, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

¹³⁵ BVerwG, Ur. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).

Anhörungsverfahren berücksichtigt und sind im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 abgearbeitet.

Soweit Stellungnahmen darüber hinaus noch nicht behandelt worden sind und sich nicht erledigt haben, stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

2.4.1 Gemeinde Bad Zwischenahn

Mit Schreiben vom 29.06.2020 hat die Gemeinde Bad Zwischenahn zu der Planänderung und -ergänzung Stellung genommen. Sie verweist zunächst auf ihre Stellungnahme vom 08.07.2015 zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren. Die Gemeinde Bad Zwischenahn befürchtet darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Gewässergüte (Algenbildung) des Zwischenahner Meeres, für welches die Otterbäke eine wesentliche Rolle spielen im Hinblick auf Nährstoffeinträge (Phosphat). Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass für die Nutzung der Gemeindestraßen für den Baustellenverkehr voraussichtlich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich werde, in der auch Maßnahmen zur Beseitigung ggf. entstandener Schäden zu treffen seien.

Soweit die Gemeinde Bad Zwischenahn Stellung nimmt zum Schutz von Oberflächengewässern und die Bewirtschaftungsziele der WRRL, erachtet die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde diese Einwände als unbegründet. Mit der Planänderung und -ergänzung hat die Vorhabenträgerin einen grundlegend überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22-7 D) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Durch die zusätzliche Ausstattung des Entwässerungssystems mit Retentionsbodenfiltern, welche dem derzeit besten verfügbaren Stand der Technik entsprechen, wird ausreichend sichergestellt, dass eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser der A 20 in die Vorfluter des Zwischenahner Meeres vermieden wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen A 3, A 6, A 10 und A 100 fördern auch die Verbesserung der Oberflächengewässer. Davon betrifft insb. die Maßnahme A 3 die Otterbäke.

Soweit die Gemeinde Bad Zwischenahn Bedenken im Hinblick auf den Baustellenverkehr äußert, ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens zur Planänderung ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre Feststellung zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 dahingehend, dass die Nutzung von Gemeindestraßen für Baustellenverkehr grundsätzlich im Rahmen des Widmungszwecks (§ 6 Niedersächsisches Straßengesetz – NStrG) liegt und dem Gemeingebrauch entspricht. Für eine Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist gemäß § 18 Abs. 1 NStrG eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ob für die Nutzung der Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn für den Baustellenverkehr eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Die Erlaubnis ist erforderlichenfalls vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gemeinde als Straßenbaulastträger zu beantragen. Schäden, die nachweislich durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind der Vorhabenträgerin unverzüglich zu melden und werden auf dessen Kosten beseitigt.

2.4.2 Gemeinde Rastede

Die Gemeinde Rastede hat mit Schreiben vom 02.07.2020 Stellung genommen. Sie macht geltend, der geplante Sandabbau sowie die Teilverlegung der Bekhauser Bäke ließen Grundwasserabsenkungen befürchten, die sich erheblich auf die umliegende Flora und Fauna auswirken könnten. Für das gesamte Gebiet südlich der Nethener Seen bestehe aus landschaftspflegerischer Sicht eine hohe Bedeutung insb. für Fische, besondere Pflanzenarten, kulturhistorische Gehölze sowie Brutvögel. Die Böden hätten eine hohe Bedeutung für die Treibhausgasspeicherung. Die Untersuchungen zu den Grundwasserveränderungen hätten bereits 2012 bzw. 2014 stattgefunden, berücksichtigten keine aktuellen Entwicklungen in diesem Be-

reich und sollten daher neu gefasst werden. Dies sei gerade auch im Hinblick darauf zu berücksichtigen, dass nach dem Gemeindeentwicklungskonzept die Eignung des örtlichen Landschaftsraumes für die Erholung als Potential im Rahmen der Tourismusentwicklung ausgeschöpft werden solle. Aufgrund der Aktualität werde zudem eine Klimaschutzverträglichkeitsprüfung zum Neubau der A 20 gefordert.

Soweit die Durchführung einer Klimaschutzverträglichkeitsprüfung gefordert wird, wird zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit auf die Ausführungen in Kap. 0 verwiesen.

Auch soweit die Gemeinde Bedenken im Hinblick auf abbaubedingte Grundwasserabsenkungen geltend macht, sind keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betroffen. Höchst vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie die Einwände überdies als unbegründet erachtet: Im Hydrogeologischen Fachbeitrag des Ingenieurbüros H&M vom 24.10.2012 (geändert am 29.09.2014, Unterlage 22.6), wurden die hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Abbauvorhabens auf Grundlage von Daten aus Bohrungen und Grundwassermessstellen detailliert beschrieben. Dabei wurden die Grundwasserstände ausgewertet, die in 2012 in den im Bereich des Abbaugewässers installierten Messstellen GWM SE-01 bis -12 gemessen worden waren. Weiterhin wurden mehrjährige Grundwasserstandsdaten aus Messstellen im Bereich der A 20-Trasse sowie aus Messstellen angrenzender Flächen des OOWV ausgewertet. Anhand der oben beschriebenen hydrogeologischen Verhältnisse wurde die Höhe des Seewasserspiegels, welche sich nach der horizontalen Einregelung des Wasserspiegels im vollständig hergestellten Abbaugewässer einstellt, mit 5,1 mNN abgeschätzt. Der Schwankungsbereich des Seewasserspiegels wurde mit 4,7 mNN bis 5,5 mNN angegeben. Aus der horizontalen Einregelung des Seewasserspiegels bei 5,1 mNN und der Angleichung des Grundwasserspiegels am Rand des Abbaugewässers an diesen Seewasserspiegel ergibt sich eine anstromseitige Grundwasserabsenkung sowie eine abstromseitige Grundwasseraufhöhung von jeweils 0,65 m. Die Reichweite der Grundwasserstandsänderung für den Endzustand von 0,65 m wurde im Fachbeitrag mit der empirischen Formel nach LÜBBE (1977) berechnet. Die mit der optimierten Formel nach Wrobel (1980a,b) berechnete Reichweite beträgt nur 27 m, wobei die Absenkung rechnerisch nach 12 m bereits zu 90 % wieder abgeklungen ist. Die größere, nach LÜBBE (1977) berechnete Reichweite der zu erwartenden Grundwasserspiegeländerungen ist im Lageplan des Hydrogeologischen Fachbeitrages und im Lageplan in Anhang 1 dieser Unterlage dargestellt. Die Grundwasserstände der eingerichteten Grundwasserstellen werden mittels Datenlogger täglich erfasst. Im Rahmen der hydrogeologischen Bewertung zur Verlegung der Bekhauser Bäke, welche Bestandteil des ergänzenden Verfahrens im Hinblick auf die weitere Verlegung dieses Gewässers ist, erfolgte eine ergänzende aktuelle Auswertung der Grundwasserbeweissicherung für den Zeitraum von 2014 bis 2019. Auf Grundlage dieser Beweissicherungsdaten wurden für den Bereich des Abbaugewässers Grundwassergleichenpläne für die Stichtage 03.01.2018 und 09.08.2018 erstellt, an denen in den Messstellen überwiegend annähernd maximale bzw. minimale Grundwasserspiegelhöhen erreicht worden sind. Weiterhin wurde ein Grundwassergleichenplan auf Grundlage der Mittelwerte für den Zeitraum 2014-2019 erstellt. Die Ergebnisse der Beweissicherung bestätigen die im Hydrogeologischen Fachbeitrag (H&M, 2014) prognostizierte mittlere Seewasserspiegelhöhe von 5,1 mNN sowie die prognostizierte Amplitude zwischen 4,7 bis 5,5 mNN. Weiterhin bestätigen die Ergebnisse die berechnete, zu erwartende Grundwasserstandsänderung von 0,65 m im An- und Abstrom des Abbaugewässers. Die aktuellen Entwicklungen sind somit berücksichtigt.

2.4.3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Brake-Oldenburg), Gewässerkundlicher Landesdienst, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Geschäftsbereich

3 (Wasserwirtschaft und Strahlenschutz) und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) haben mit Schreiben vom 07.07.2020 zu den Änderungen und Ergänzungen im vorliegenden Verfahren gemeinsam Stellung genommen.

Soweit die Stellungnahme Bedenken im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange geltend macht, wird zu Vermeidung von Wiederholungen auf die Wiedergabe der Stellungnahme sowie die Ausführungen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses hierzu in Abschnitt 0 verwiesen.

2.4.4 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) hat mit Schreiben vom 06.07.2020 Stellung genommen und macht geltend, dass bei der Planung auf Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht genommen werden müsse, welche – außer in Kreuzungsbereichen – nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden dürften. Die vorhandenen Leitungen müssten eine frostfreie Überdeckung von mind. 1,0 Meter behalten und der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse müsse mind. 3,0 Meter zu beiden Seiten der Leitung betragen. Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 seien zu beachten und etwaige Sicherungs- oder Umlegungsarbeiten könnten nur zu Lasten des Veranlassers oder nach der Kostenregelung bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich hinsichtlich der Rücksichtnahme auf vorhandenen Versorgungsanlagen keine Änderungen aus dem vorliegenden Verfahren ergeben. Insoweit gilt unverändert die Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.8, Ziff. 1 und Ziff. 2, des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018, wonach Bestand, Betrieb und Sicherheit von vorhandenen Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden dürfen und ggf. umzulegen oder zu sichern sind und die für die Detailplanung notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung den Versorgungsträgern rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen sind.

2.4.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Schreiben vom 07.07.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das LGLN weist darauf hin, dass für „die Planfläche“ – i.e. das gesamte Vorhaben des 1. Abschnitts der A 20 – unterschiedliche Erkenntnisse zum Kampfmittelverdacht vorlägen. Für einen Teil der „Planfläche“ („Fläche A“) wird eine Luftbildauswertung empfohlen, da die derzeit vorliegenden Luftbilder nicht vollständig ausgewertet worden seien, für einen anderen Teil („Fläche B“ und „Fläche C“) wird zu einer Sondierung geraten. Für einen dritten Bereich bestünde kein Handlungsbedarf („Fläche D“).

Ungeachtet der Tatsache, dass es durch das ergänzende Verfahren nur in sehr geringem Maße zu weiteren Flächeninanspruchnahmen kommt (durch die weitere Verlegung der Bekhauser Bäke) und die Stellungnahme daher im Übrigen keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betrifft, verweist die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Folgendes: Der Korridor der Fläche A erstreckt sich über den gesamten Planungsbereich mit einer Länge von ca. 13.000 m. Zudem wird der Bereich der Fläche A in der anliegenden Ergebniskarte TB-2020-00532 mit einer Breite von durchschnittlich ca. 2.000 m umgrenzt. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Gesamtbreite des geplanten 1. Abschnitts der A 20 durchschnittlich bei ca. 60 m liegt. Eine Auswertung auf einer Flächenbreite von 2.000 m wird daher nicht für erforderlich gehalten. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin bereits im Jahre 2009 eine Abfrage über die Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 55 – Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Bereich der Trasse durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.08.2009 (Az. 55.9 / 12243 / BA-Nr. OL 0712) bzw. vom 23.11.2009 (Az. 55.9 / 12243 / BA-Nr. OL 0817) wurde dargelegt, dass die vorliegenden Aufnahmen im Planungsbereich keine Bombardierung zeigen und gegen die vorgesehene Nutzung keine Bedenken bestehen (nur Luftbilder im Maßstab 1: 40.000).

Aufgrund des langen Zeitraums der vorgenannten Aussagen bis zur geplanten baulichen Realisierung wurde mit Datum vom 14.05.2019 u.a. erneut abgefragt, ob für den Bereich der Trasse neuere Luftbilder als jene von 2009 vorliegen, die untersucht werden könnten. Mit E-Mail vom 17.10.2019 antwortete das LGLN (Frau Neuenfeld), dass keine neueren Luftbilder vorhanden seien und die Aussagen von 2009 weiterhin Bestand hätten. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass für die Fläche A kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Die Fläche B befindet sich im Nahbereich der Trasse und wird teilweise als Ausgleichsfläche (Flurstück 18/2) für den Bau der Autobahn erworben. Mit o.g. Antrag vom 14.05.2019 wurde für diese Fläche eine Luftbildauswertung beauftragt. Bereits mit Antwortschreiben vom 24.09.2019 (Az. BA-2019-01403) wurde für diesen Bereich eine Kampfmittelsondierung empfohlen. Zwischen dem 09.04.2020 und dem 22.07.2020 wurde das Flurstück 18/2 nach dem aktuellen Stand der Technik untersucht und Störkörper über 0,5 Liter Volumen wurden geräumt. Die Kampfmittelfreiheit bis 6,00 m unter GOK ist bescheinigt. Angrenzende Flächen wurden nicht sondiert bzw. geräumt, da diese Flächen nicht von der vorliegenden Maßnahme berührt werden. Für die Fläche B wird daher ebenfalls kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Die Fläche C grenzt nach der dem Schreiben vom 07.07.2020 beigefügten Ergebniskarte unmittelbar an den untersuchten Bereich B an. Aufgrund des Maßstabes (1:100.000) ist in der Kartendarstellung nicht genau erkennbar, um welches Flurstück bzw. welche Flurstücke es sich handelt und ob dieses Flurstück bzw. diese Flurstücke von der betreffenden Baumaßnahme tangiert wird bzw. werden. Hierzu wird von der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn nochmals Kontakt mit dem LGLN aufgenommen.

Die Fläche D war ebenfalls Bestandteil des oben genannten Antrags vom 14.05.2019. In diesem Bereich wird keine Kampfmittelbelastung vermutet, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

2.4.6 Gemeinde Wiefelstede, Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Wiefelstede hat Stellung genommen mit Schreiben vom 12.05.2020, bei der Gemeinde Wiefelstede am 29.05.2020 eingegangen. Er wendet sich an die Gemeinde Wiefelstede mit dem Antrag, auf jeder Seite des Parkplatzes einen Bohrbrunnen zur Löschwasserentnahme zu erstellen und dies mit der Vorhabenträgerin abzustimmen, da die Anlagen der Straßenentwässerung (ehem. Regenrückhaltebecken) hierfür nicht genutzt werden könnten.

Im Hinblick auf dieses Schreiben stellt sich bereits die Frage, ob es sich tatsächlich um eine Stellungnahme zum ergänzenden Verfahren handelt. Dagegen spricht, dass es bereits vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt wurde (allerdings erst danach bei der Gemeinde Wiefelstede einging), allein an die Gemeinde adressiert ist und weder der Betreff noch die sachlichen Punkte des Schreibens einen Bezug zu den Gegenständen des ergänzenden Verfahrens herstellen. Vielmehr ergibt sich aus dem Schreiben, dass Anlass der Stellungnahme ein Informationsabend der Vorhabenträgerin im Feuerwehrhaus Wiefelstede am 18.02.2020 gewesen ist. Die nachfolgende Stellungnahme der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu den aufgeworfenen Punkten erfolgt daher rein vorsorglich für den Fall, dass das Schreiben als Stellungnahme zum ergänzenden Verfahren verstanden werden sollte.

Grundsätzlich gilt zunächst, dass die Forderung nach der Errichtung von Löschwasserbrunnen auf den beiden Seiten der Parkplatzanlage keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betrifft. Dessen ungeachtet wird sich die Vorhabenträgerin selbstverständlich bemühen, die Belange der Löschwasserversorgung im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger kommt insoweit grundsätzlich auch die Erstellung von Löschwasserbrunnen auf dem Gelände der Parkplatzanlage in Betracht. Als Alternative wäre ggf. auch ein Hydrantenanschluss an die Wasserversorgungsleitung des WC-Gebäudes denkbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Löschwasserbrunnen grundsätzlich genehmigungspflichtig ist und einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf.

Ergänzend sowie mangels Bezugs zum ergänzenden Verfahren rein vorsorglich wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet obliegt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG haben die Gemeinden die ihnen hierfür entstehenden Kosten selbst zu tragen. Allerdings erhalten sie gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG für die Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer. Im Übrigen sind Regelungen zum etwaigen Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen, die durch eine neu errichtete Straße verursacht werden, nicht Gegenstand der Planfeststellung.¹³⁶

2.5 Abwägung der Belange von Naturschutz- und Umweltvereinigungen

Unter Abschnitt 1.3 dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, die sich den allgemeinen Ausführungen des Beschlusses zu den einzelnen Sachthemen zuordnen lassen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

In einigen Einwendungen wird auf die abgegebenen Stellungnahmen im ursprünglichen Verfahren verwiesen und diese werden pauschal zum Gegenstand der aktuellen Einwendung gemacht. Insoweit wird darauf verwiesen, dass Äußerungen, die im bisherigen Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen von 2015 bzw. 2016 abgegeben wurden, nach wie vor Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Sie wurden insoweit im dortigen Anhörungsverfahren berücksichtigt und sind im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 abgearbeitet. Soweit sie dort keine Berücksichtigung gefunden haben, gilt weiterhin, dass diese Einwendungen zurückgewiesen werden.

2.5.1 Anerkannte Vereinigungen

Von den in Niedersachsen gemäß § 3 UmwRG, § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereinigungen haben sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., an dem Verfahren der Planänderung und -ergänzung beteiligt. Sie werden anwaltlich vertreten und haben mit gemeinsamem Schreiben, das die Nr. 08 trägt, Stellung genommen. Ebenfalls Stellung genommen hat die Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. für die anerkannte Vereinigung der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (Schreiben Nr. 29).

2.5.1.1 Schreiben Nr. 08 (BUND und NABU)

Die jeweiligen niedersächsischen Landesverbände von BUND und NABU haben über ihren anwaltlichen Vertreter mit Schreiben vom 08.07.2020 gemeinsam Stellung genommen.

Soweit die Einwendung Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betrifft, wird auf ihre Behandlung im allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen: Zur vermeintlich fehlerhaften Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung sowie den ausgelegten Unterlagen s. oben Kap. 2.2.2.3.1 und Kap. 2.2.2.3.2; zur vermeintlichen Notwendigkeit einer UVP für das Änderungsverfahren s. oben Kap. 2.2.3.3; zur Prüfung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele im Fachbeitrag WRRL sowie zu den Auswirkungen des Klimaschutzes auf die Prüfung s. oben Kap. 2.2.4.4.3.1, zur Planung der RBF oben Kap. 2.2.4.4.3.2 sowie zu sonstigen Ein-

¹³⁶ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 8/15, juris, Rn. 18.

wendungen in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange (Variantenprüfung Verlegung Bekhauser Bäke, Variantenprüfung Entwässerung) s. oben Kap. 2.2.4.4.3.3; zur Änderung der Ausgleichsmaßnahme 12.2 A (Entsiegelung Friedrichsfeld) s. oben Kap. 2.2.4.2.2; zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 28 s. oben Kap. 2.2.4.1.3 und zu artenschutzrechtlichen Bedenken mit Blick auf eine potentielle Ansiedlung des Seeadlers s. oben Kap. 2.2.4.3.2.

Neben diesen im allgemeinen Teil des vorliegenden Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses behandelten Einwendungen machen BUND und NABU weitere Einwände geltend. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Einwände keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betreffen, sondern sich inhaltlich auf die Planfeststellungsunterlagen beziehen, welche zur allgemeinen Einsicht in den Zeiträumen vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 bzw. vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 ausgelegt haben. Hierzu ist der Planfeststellungsbeschluss am 16.04.2018 ergangen und gegenüber dem NABU auch bereits bestandskräftig geworden. Dessen ungeachtet werden die Einwände nachfolgend sowohl im Sinne einer umfassenden Abwägung und Würdigung als auch angesichts der Beteiligung des BUND, welcher eine noch nicht abschließend beurteilte Klage gegen den Beschluss vom 16.04.2018 erhoben hat, umfassend gewürdigt:

(1) Zunächst machen die Einwender Bedenken im Hinblick auf den Klimaschutz geltend. Dazu trägt der anwaltliche Vertreter von BUND und NABU vor, dass die Planung die Vorgaben des KSG beachten müsse, dessen § 13 seit Ende 2019 für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen ein Berücksichtigungsgebot des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele für Träger öffentlicher Aufgaben vorsehe. Die Planung der „Moorautobahn“ sei aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahme sowie der Inanspruchnahme klimawirksamer Moorböden gravierend, so dass die Klimaauswirkungen zu betrachten seien und das Vorhaben nicht als zulassungsfähig angesehen werden könne. Maßstab der Klimaverträglichkeitsprüfung sei der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck. Die Autobahnplanung stehe in einem unauflösbaren Widerspruch zu den nationalen Zielen der Absenkung der Treibhausgas-Emissionen und stelle einen Verstoß gegen die Reduktionsverpflichtung des § 4 Abs. 1 KSG dar. Der Verkehrssektor als „klimaschädlichster“ Sektor könne als einziger Sektor keine nennenswerten Reduktionen vorweisen. Ein Umdenken bei der Infrastrukturplanung sei dagegen ein geeignetes Mittel. Der A 20, welche den klimaschädlichsten Verkehrsträger begünstige und zu einem Zuwachs an Straßenverkehr führen werde (induzierter Verkehr), werde laut BVWP ein zusätzlicher CO₂-Ausstoß von 50.1 t pro Jahr zugeschrieben. Sie habe damit Klimarelevanz, die noch durch eine Reihe weiterer Faktoren – u.a. die Inanspruchnahme von Moorböden – verstärkt würde. Es bestünden weniger klimaschädliche Alternativen – hierzu verweist der anwaltliche Vertreter auf eine Anlage von 2010 namens „Verkehrliche Alternativen zur Küstenautobahn A 22“, welche der Einwendung zwar nicht beigelegt wurde, der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde jedoch aus einem anderen Verfahren vorliegt und insoweit berücksichtigt wurde. Die CO₂-Emissionen des Verkehrs im Jahr 2030 lägen über den im KSG festgeschriebenen Zielen, weshalb der BVWP die Klimaschutzziele nicht erreichen könne – auch hierzu wird auf eine Anlage namens „CO₂-Bilanz BVWP 2030_Stand 2020-02-16“ verwiesen, welche jedoch nicht beigelegt wurde und daher nicht berücksichtigt werden kann. Es bestünden weniger klimaschädliche Alternativen im Planungsraum, deren Zurückstellung vor dem Hintergrund des KSG nicht durch überwiegende rechtliche oder sachliche Gründe gerechtfertigt würde. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in Kap. 0 verwiesen.

(2) Weiter weisen die Einwender darauf hin, dass die Angabe der aktualisierten FFH-Verträglichkeitsprüfung falsch sei, dass es keine belastbaren Nachweise für eine regelmäßige Nutzung des FFH-Gebiets Garnholt als Brut- oder Gasthabitat des Schwarzstorchs gebe. Insoweit habe es im Raumordnungsverfahren entsprechende Hinweise Dritter gegeben, die auch nach dem Raumordnungsverfahren bestätigt wurden. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist zwar richtig, dass auf Beobachtungen eines Schwarzstorches bei der Nahrungssuche im Bereich des FFH-Gebietes, der Garnholter Büsche und der Otterbäke *hingewiesen* wurde. Im Planungs- bzw. Wirkraum des 1. Abschnitts der A 20 konnte bislang jedoch kein Schwarzstorch-Horst *nachgewiesen* werden. Auch der Naturschutzbehörde liegen nach Kenntnisstand

bei Erstellung der Unterlagen keine Informationen über eine Brutstätte im Planungsraum vor. Vermutlich dient das Gebiet als Nahrungshabitat für diese Großvogelart, die durchaus große Strecken bei der Nahrungssuche zurückzulegen vermag. Im Übrigen zeigen Schwarzstörche kein lärmspezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, allerdings eine hohe Fluchtdistanz gegenüber optischen Störungen (vgl. BMVBS, Abt. Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 mit redakt. Korrektur Januar 2012; i.V. mit FuE-Vorhaben FE 02.286 / 2007 / LRB der BAST). Durch verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen für waldbewohnende Brutvogelarten werden im Waldgebiet „Garnholter Büsche“ überdies Störwirkungen im Nahrungsrevier von Schwarzstörchen vermieden bzw. minimiert (flächige Gehölzpflanzungen an Straßenböschungen, Irritations-/ Kollisionsschutzwände, s. Maßnahmen Nr. 16.2 V, Nr. 17.2 V_{CEF}, sowie naturnahe (Feucht-)Waldentwicklung, Maßnahmenkomplex Nr. 13 A_{CEF}).

(3) Die Einwender machen überdies geltend, dass vor dem Hintergrund der nationalen Biodiversitätsstrategie (Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss 07.11.2007) Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Ziel der nationalen Biodiversitätsstrategie sei, bis zum Jahr 2020 die natürliche CO₂-Speicherkapazität der Landlebensräume unter anderem durch die Renaturierung von Mooren um 10 % zu erhöhen. Die Planfeststellungsunterlagen ignorierten dies. Mit der Planung werde das Potential der Böden, Treibhausgase festzulegen, reduziert, was sowohl der nationalen Biodiversitätsstrategie als auch dem UVPG widerspreche. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei der nationalen Biodiversitätsstrategie handelt es sich um eine politische Strategie, mit deren Verabschiedung die Bundesregierung einem Auftrag aus dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 (Convention on Biological Diversity, CBD) nachkommt. Die Umsetzung der Pläne und Programme obliegt den beteiligten Akteuren. Die Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie können der Vorhabenzulassung daher nur insoweit entgegenstehen, als sie anderweitig in verbindliche Rechtsvorschriften eingeflossen sind. Die von den Einwendern angesprochenen Bodenfunktionen im Planungsbereich sind insoweit vollumfänglich und im Rahmen der UVP für das Grundvorhaben nach der dafür geltenden Rechtslage geprüft worden (vgl. Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018, S. 132 ff.). Sofern die Einwender versuchen möchten, über den Einwand auf Umwegen Klimaverträglichkeitsaspekte zum Gegenstand der Prüfung zu machen, sei auf die Ausführungen zu ihrem diesbzgl. Einwand oben unter Punkt 1 sowie auf die Erwägungen im allgemeinen Teil dieses Beschlusses in Abschnitt 2.2.4.5 verwiesen.

(4) Weiter machen die anerkannten Naturschutzvereinigungen geltend, dass Umweltauswirkungen der begleitenden vorhabenbezogenen Flurbereinigungsverfahren im Planfeststellungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Flurbereinigung führe zu einem Verlust an Biodiversität und wertvollen Biototypen, zu einem vermehrten Austrag von Nährstoffen und klimarelevanten Gasen sowie zu einer Verödung des Landschaftsbildes, die im Flurbereinigungsverfahren keiner UVP unterzogen würden und daher im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären. Die Einwendung wird zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang hat die Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren der Planfeststellung nachfolgen und eine besondere Art der Entschädigung zum Ausgleich vorhabenbedingter agrarstruktureller Nachteile sind. Fragen der Flurbereinigung sind daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Dies gilt auch für die Frage, ob die Auswirkungen der Flurbereinigung einer UVP zu unterziehen sind. Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach Anlage 1, Ziff. 16.1 UVPG n.F. nur der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ggf. – abhängig vom Ausgang einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG n.F.) – UVP-pflichtig sein können.

(5) Schließlich bemängeln BUND und NABU, dass die Unterlagen des ergänzenden Verfahrens keine Angaben zum aktuellen Stand der Kosten des Abschnitts 1 der A 20 enthalten sind, obwohl von erheblichen Kostensteigerungen auszugehen sei. Als Gründe für die Kostensteigerungen führen sie das Erfordernis des vorliegenden ergänzenden Verfahrens sowie die Änderungen bzgl. der Entwässerungsplanung der weiteren Verlegung der Bekhauser Bäke an, ebenso wie die Kosten der Kampfmittelräumung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz

Friedrichsfeld. Auch seien die Kosten im Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018 sowie im Bundesverkehrswegeplan 2030 unterschätzt worden und die mit dem Projekt verbundenen Klimaschutzkosten zu berücksichtigen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben am 24.08.2017 war die Möglichkeit zur Stellungnahme anerkannter Vereinigungen klar beschränkt auf Vorschriften, die jedenfalls auch dem Naturschutz bzw. dem Umweltschutz dienen. Hierzu gehören die fachplanerische Planrechtfertigung einschließlich der Bedarf, die Finanzierbarkeit des Vorhabens sowie der Kosten-Nutzen-Faktor nicht.¹³⁷ Mit Inkrafttreten der Änderungen des UmwRG ist für UVP-pflichtige Vorhaben die Beschränkung der Rügebefugnis auf dem Umweltschutz dienende Vorschriften entfallen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG n.F. ist aber weiterhin erforderlich, dass der geltend gemachte Verstoß Belange berührt, die dem satzungsmäßigen Aufgabenbereich der Vereinigung angehören. Es spricht Vieles dafür, dass die fachplanerische Planrechtfertigung einschließlich der Finanzierbarkeit des Vorhabens sowie des Kosten-Nutzen-Faktors keine Belange betreffen, die eine Umwelt- oder Naturschutzvereinigung nach ihrer Satzung fördert, so dass weiterhin keine Rügebefugnis besteht. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde im Sinne einer vollständigen Berücksichtigung des ihr bekannten Sachverhalts in ihrer Abwägungsentscheidung die entsprechenden Darlegungen berücksichtigt. Es gilt weiterhin, dass mit der Verabschiedung des 6. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes und der Aufnahme der A 20 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs, der Anlage zu diesem Gesetz ist, der Bedarf für das Vorhaben gesetzlich und damit verbindlich festgestellt wurde. Bei Aufstellung des BVWP 2030 wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der A 20 ermittelt. Die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf bestätigt, dass der Bau der A 20 über ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis verfügt. Insoweit haben sich keine Änderungen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss v. 16.04.2018 ergeben haben, auch wenn sich die Kosten im Einzelnen – wie bei komplexen Planungen üblich – ggf. verändert haben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Umpfanung der Regenrückhaltebecken in Retentionsbodenfilter keine wesentlichen bzw. entscheidungsrelevanten Mehrkosten nach sich zieht, da sich die Kosten zum Teil gegenseitig ausgleichen. Das ursprünglich geplante gepflasterte Absetzbecken mit Tauchwand wird zum Beispiel durch einen Geschiebeschacht ersetzt. Weiterhin verringern sich die Erdarbeiten zum Teil deutlich, da die Nassbecken in Filterfläche und Retentionsraum umgewandelt werden. Ablaufbauwerke sind bei beiden Systemen erforderlich. Auch die zusätzliche Verlegung der Bekhauser Bäke auf einer Länge von rd. 440 m ergibt keine entscheidungsrelevanten Kosten.

2.5.1.2 Schreiben Nr. 29 (Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. für Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.)

Mit am 06.07.2020 eingegangenen Schreiben hat die Jägerschaft des Landkreises Ammerland e.V. für die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Stellung genommen.

Sie macht zunächst artenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine potentielle künftige Seeadler-Ansiedlung im Bereich des Garnholter Waldes geltend. Soweit dieser Einwendung nicht durch die Ergänzung unter Ziff. 2 der Nebenbestimmung Nr. 1.1.5.2.2 (Artenschutz) Rechnung getragen wird, ist die Einwendung zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die Ausführungen dazu im allg. Teil des Beschlusses, Abschnitt 2.2.4.3.2.

Weiter fordert die Jägerschaft aufgrund des Flächenbedarfs der A 20 eine Prüfung der Klimaverträglichkeit des Baus der A 20 nach dem Klimaschutzgesetz. Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholung wird auf die Ausführungen unter Kap. 0 verwiesen.

¹³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 18/11, juris, Rn. 18.

Schließlich macht die Jägerschaft Bedenken im Hinblick auf nachteilige Wirkungen von Luftschadstoffen geltend: Der Anteil des schädlichen bodennahen Ozons werde sich erhöhen, was zu wenig Berücksichtigung in den Planungen finde. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Wirkungen von Luftschadstoffen wurden sowohl nach FFH- als auch Immissionsschutzrecht methodengerecht untersucht und berücksichtigt. Für die Planung des 1. Abschnitts der A 20 wurden für das FFH-Gebiet Garnholt die Stickstoffoxidbelastungen und Stickstoffeinträge ermittelt, um die ökologischen Auswirkungen bewerten zu können. Die Immissionsberechnungen erfolgten entsprechend der mit dem BAST-Forschungsbericht „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop“ eingeführten und im Stickstoffleitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – H PSE (FGSV, 2019)“ übernommenen Konventionen für die Berücksichtigung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrags in Planverfahren. Die Emissionsberechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Datenbank „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA“ (Unterlage 22.5 D). Eine weitergehende Betrachtung des bodennahen Ozons war nicht erforderlich. Im Nahbereich des geplanten 1. Abschnitts der Autobahn A 20 wird durch die verkehrsbedingten Luftschadstofffreisetzungen das bodennahe Ozon abgebaut, d.h. dort reagiert das verfügbare Ozon mit den freigesetzten NO-Konzentrationen und führt zur Bildung von NO₂, die sogenannte NO-NO₂-Konversion in den unteren Luftschichten, wie im Stickstoffdepositionsgutachten (Unterlage 22.5 D) berücksichtigt. Dieses NO-NO₂-Umwandlungsmodell wird bei der Ermittlung der Gesamtbelastung berücksichtigt. Die Parametrisierung der Umwandlung des von Kraftfahrzeugen hauptsächlich emittierten NO in NO₂ erfolgt nach Romberg et al. Diese Vorgehensweise wurde durch Auswertungen von Messdaten der letzten Jahre bestätigt (vgl. Unterlage 22.5 D, S. 59). In größerem Abstand von den Quellen ist eine gewisse Erhöhung der bodennahen Ozonkonzentration aufgrund der Ozonvorläufersubstanzen nicht auszuschließen, allerdings auch nicht direkt auf spezifische Emittenten zurückzuführen, wie in den beschriebenen Erkenntnissen aus Ozonversuchen mittels Fahrverboten: Entsprechend der Fachliteratur sind kritische Ozonkonzentrationen nicht auf eine spezielle Straße zurückzuführen; eine detaillierte Betrachtung in Luftschadstoffgutachten für Straßenplanungen ist somit nicht erforderlich (vgl. Umweltministerium Baden-Württemberg, 1995: Ozonversuch Neckarsulm/Heilbronn, Band II., Schlussbericht zu den wissenschaftlichen Auswertungen des Ozonversuchs, Stuttgart).

2.5.2 Nicht anerkannte Vereinigungen

Von den in Niedersachsen nicht anerkannten Vereinigungen haben die BUND Kreisgruppe Friesland durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden mit Schreiben Nr. 13 sowie die Ortsgruppe Rastede der Bewegung Fridays for Future durch einen Vertreter mit Schreiben Nr. 30 Stellung genommen.

Vereinigungen, die nicht gemäß § 3 UmwRG, § 63 Abs. 2 BNatSchG in Niedersachsen anerkannt sind, steht das Beteiligungsrecht nach § 73 Abs. 4 Satz 5, 6 VwVfG nicht zu. Ein Beteiligungsrecht nicht anerkannter Vereinigungen sowie das Recht zur Stellungnahme kann insofern aus § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 8 und Abs. 9 UVPG folgen, wenn ihr satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Planfeststellung berührt wird. Erforderlich ist eine Satzung, die den Aufgabenbereich der Vereinigung festlegt.¹³⁸ Wenngleich im vorliegenden Verfahren keine UVP durchzuführen war, werden die Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne einer vollständigen Berücksichtigung des ihr bekannten Sachverhalts – auch mit Blick auf die UVP des ursprünglichen Verfahrens – in der Abwägungsentscheidung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Gehen Stellungnahmen über die Belange des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs einer nicht anerkannten Vereinigung hinaus, sind sie indes in jedem Fall unzulässig.

¹³⁸ Mann/Sennekamp/Uechtritz/Lieber, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 73, Rn. 202; vgl. auch BT-Drs. 15/3441, S. 24.

2.5.2.1 Schreiben Nr. 13 (BUND Kreisgruppe Friesland)

Die BUND Kreisgruppe Friesland hat mit Schreiben vom 06.07.2020 Stellung genommen. Sie macht unter Bezugnahme auf § 1 KSG geltend, dass die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele unter anderem durch den Neubau der „geplanten Küstenautobahn“ anzuzweifeln sei. Dies ergebe sich aus dem CO₂-Ausstoß von Verbrennungsmotoren, der Trockenlegung von Mooren, der zusätzlichen Versiegelung von Flächen sowie dem durch den Neubau von Straßen begünstigten Verkehrszuwachs. Auch wenn Friesland von der Küstenautobahn nur indirekt betroffen werde, fordere die Kreisgruppe daher eine Überprüfung des Neubaus der A 20 auf Klimaverträglichkeit.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Selbst wenn man anerkennt, dass der Schutz von Natur und Umwelt im Landkreis Ammerland, wo sich das Untersuchungsgebiet des Abschnitts 1 der A 20 befindet, noch zum satzungsgemäßen Aufgabenbereich der BUND Kreisgruppe Friesland gehört – was durchaus bezweifelt werden kann, soweit die BUND Kreisgruppe Friesland selbst einräumt, von der Küstenautobahn nur indirekt betroffen zu werden – ist eine detaillierte Klimaverträglichkeitsprüfung im Rahmen des ergänzenden Verfahrens zur Planänderung abzulehnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme unter Kap. 0 verwiesen.

2.5.2.2 Schreiben Nr. 30 (Fridays for Future Ortsgruppe Rastede)

Die Ortsgruppe Rastede der Bewegung Fridays for Future hat mit Schreiben vom 05.07.2020 Stellung genommen. Sie fordert den Stopp „jeglicher Planungen des Bauvorhabens A20“ und eine Klima-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage von § 1 KSG. Als Gründe hierfür gibt sie an, dass der „geplante Streckenverlauf der A20“ zur Hälfte durch Moore und Marschgebiete verlaufe und durch die Umsetzung der Planung wertvolle CO₂-Senken verloren gingen. Hinzu komme der prognostizierte Mehrverkehr sowie eine Verschleppung der notwendigen Verkehrswende zulasten des Umstiegs von Individual- und Güterverkehr auf klimafreundlichere Verkehrsformen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme unter Kap. 0 verwiesen.

2.6 Abwägung privater Belange/Einwendungen

Unter Abschnitt 1.3 dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Im Übrigen muss die Planfeststellungsbehörde nur über solche Einwendungen in der Sache entscheiden, mit denen zumindest die privaten Einwender jeweils geltend machen konnten, durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt zu werden. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so ist die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen.

Soweit die in den Einwendungen angesprochenen Punkte den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt; insoweit wird auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

In einigen Einwendungen wird auf die abgegebenen Stellungnahmen im ursprünglichen Verfahren bzw. im Raumordnungsverfahren verwiesen und diese werden pauschal zum Gegenstand der aktuellen Einwendung gemacht. Hinsichtlich der Einwendungen aus dem Raumordnungsverfahren, welches von der zuständigen Raumordnungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Lüneburg) durchgeführt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Einwendungen nicht in den Akten der Anhörungsbehörde befinden. Daher gilt jedenfalls inso-

weit, dass der Inhalt einer früheren Stellungnahme durch bloßen Hinweis auf diese nicht Gegenstand einer fristgerechten Einwendung wird.¹³⁹ Die Stellungnahmen müssen vielmehr dem Einwendungsschreiben beigefügt sein oder innerhalb der Einwendungsfrist nachgereicht werden.¹⁴⁰ Pauschale Bezugnahmen auf den Inhalt von Einwendungsschreiben zum Raumordnungsverfahren werden daher zurückgewiesen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf sonstige Einwendungen, die im bisherigen Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen von 2015 bzw. 2016 abgegeben wurden, weist die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese nach wie vor Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Sie wurden insoweit im dortigen Anhörungsverfahren berücksichtigt und sind im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 abgearbeitet. Soweit sie dort keine Berücksichtigung gefunden haben, gilt weiterhin, dass diese Einwendungen zurückgewiesen werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender-Nr.) anonymisiert. Die auszulegenden Gemeinden erhalten für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/Innen, gibt die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer.

2.6.1 Einwender Nr. 01

Die Einwender Nr. 01, deren Grundstück durch die ursprüngliche Planfeststellung vom 16.04.2018 in Anspruch genommen wird (geplanter Ersatzweg), haben mit Schreiben vom 22.06.2020 Stellung genommen. Sie listen dazu folgende Stichpunkte auf: (1) Zusätzliche Lärmbelastung, (2) massiver Eingriff in die Landschaft unserer Heimat, (3) heftige Beschädigungen an Gebäuden seien vorherzusehen, (4) Qualitätsnorm im Wasserrecht seien bisher nicht umgesetzt worden, (5) Beschneidungen im Grundstück, (6) extremer Klimaschaden, (7) Luftverschmutzung. Dass die A 20 mehr Schaden als Nutzen bringe, möchten die Einwender nicht akzeptieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist bereits fraglich, ob die Einwendung angesichts der bloß stichpunktartigen Listung verschiedener Kritikpunkte hinreichend substantiierte Einwände geltend macht.¹⁴¹ Diese Frage kann indes auch dahinstehen: Soweit die Punkte (1) Lärm, (2) Eingriff in die Landschaft, (3) Gebäudeschäden, (5) Beschneidung des Grundstückes, (6) Klimaschaden sowie (7) Luftverschmutzung angesprochen werden, sind keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betroffen; die mit dem ergänzenden Verfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen verursachen keine entsprechenden Auswirkungen. Die Einwände beziehen sich insoweit inhaltlich auf die Planfeststellungsunterlagen, welche zur allgemeinen Einsicht in den Zeiträumen vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 bzw. vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 ausgelegt haben und zu welchen der den Einwendern gegenüber insoweit bereits bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss am 16.04.2018 erging. Hinsichtlich des Punktes zum Klimaschutz sei zudem (lediglich ergänzend) verwiesen auf die Erwägungen unter Kap. 2.2.4.5 sowie insbesondere unter Kap. 2.5.1.1. Auch eine zusätzliche Luftverschmutzung wird durch das ergänzende Verfahren nicht bewirkt; vielmehr kommt es aufgrund der auch habitatschutzrechtlichen Verankerung der Geschwindigkeitsbegrenzung (vgl. dazu auch Kap. 2.2.4.1.2) zu einer weiteren Maßnahme gegen Luftverschmutzung.

(4) Soweit die Umsetzung der „Qualitätsnormen im Wasserrecht“ angesprochen wird, hat die Vorhabenträgerin mit der Planänderung und -ergänzung einen grundlegend überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22-7 D) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Durch die

¹³⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.08.1997 – BVerwG 11 A 18.96; BVerwG, Beschl. v. 01.04.2005 – BVerwG 9 VR 6.05.

¹⁴⁰ BVerwG, NVwZ-RR 2012, 261 Rn. 7.

¹⁴¹ Vgl. zu diesem Erfordernis BVerwGE 60, 297, 300 = NJW 1981, 359; VGH Mannheim VBIBW 2001, 315.

zusätzliche Ausstattung des Entwässerungssystems mit Retentionsbodenfiltern, welche dem derzeit besten verfügbaren Stand der Technik entsprechen, wird ausreichend sichergestellt, dass eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser der A 20, Abschnitt 1, in die betroffenen OWK vermieden wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses, dort Abschnitt 2.2.4.4.2.

2.6.2 Einwender Nr. 02

Der Einwender Nr. 02, dessen Grundstück sich in räumlicher Nähe zur Trasse der bestehenden A 29 sowie in Nähe der geplanten Trasse des 1. Abschnitts der A 20 befindet, hat mit Schreiben vom 25.06.2020 Stellung genommen. Er macht geltend, dass es zu einer zusätzlichen Lärmbelastung komme, wendet sich gegen den Sandabbau im Bereich Bekhausermoor, welcher sich auf die Vegetation im Umfeld auswirke (insb. vermehrtes Baumsterben), und die fehlende Prüfung der „Nachhaltigkeit der Trasse“ unter Umwelt- und Klimaschutzaspekten. Ferner fordert er eine Aktualisierung der Untersuchungen zur „Tier- und Vogelwelt“ im Hinblick auf aktuelle Populationszahlen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betroffen sind. Die Einwände beziehen sich inhaltlich auf die Planfeststellungsunterlagen, welche zur allgemeinen Einsicht in den Zeiträumen vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 bzw. vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 ausgelegt haben und zu welchen der Planfeststellungsbeschluss am 16.04.2018 erging, der gegenüber dem Einwender Nr. 02 bereits bestandskräftig ist. Dies gilt auch, soweit sich die Einwendung auf den Sandabbau im Bereich Bekhausermoor bezieht, da das Abbauvorhaben als solches nicht verändert worden ist. Überdies wird darauf hingewiesen, dass sich das Grundstück des Einwenders in einem Abstand von ca. 450 m zur geplanten Seitenentnahme und damit deutlich außerhalb der – auch insoweit bereits im ursprünglichen Verfahren – prognostizierten Grundwasserabsenkungsbereiche befindet. Lediglich ergänzend sei zudem auf die Ausführungen zum weiteren Grundwassermonitoring bzgl. der weiteren Verlegung der Bekhauser Bäke im allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen (Abschnitt 2.2.4.4.1). Ebenfalls lediglich ergänzend wird zudem auf die Erwägungen zu einer weiteren Klimaschutzprüfung unter Kap. 0 verwiesen.

2.6.3 Einwender Nr. 03

Die Einwender Nr. 03 haben über ihren Rechtsanwalt unter dem 01.07.2020 Stellung genommen. Sie haben bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben und gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 geklagt. Ausweislich der Angaben in den vorhergehenden Einwendungen, welche vorliegend nicht noch einmal wiederholt wurden, sind sie Inhaber verschiedener Gesellschaften eines landwirtschaftlichen Großbetriebs, mit dem die Mast von Hähnen, Putenhennen und Mastbullen betrieben wird; einer der Einwender ist Eigentümer verschiedener Wald- und Ackerflächen; drei Standorte des Betriebes seien für Windkraftanlagen verpachtet. Ein kleiner Teil der Acker- und Waldflächen wird durch die Trasse in Anspruch genommen. Eine der verbleibenden Eigentumsflächen grenzt an den Retentionsbodenfilter Nr. 2 an.

Soweit durch die Stellungnahme (1) Einwände zur Umplanung auf Retentionsbodenfilter sowie (2) Einwände zur zusätzlichen habitatschutzrechtlichen Verankerung der Geschwindigkeitsbegrenzung geltend gemacht werden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Wiedergabe der Stellungnahme sowie die Ausführungen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu diesen Punkten in Abschnitt 2.2.4.4.3.2 bzw. Abschnitt 2.2.4.1.3 verwiesen. Die Einwendung wird im Hinblick auf diese Punkte zurückgewiesen.

(3) In einem weiteren Punkt machen die Einwender geltend, dass ihnen durch die Verwirklichung der geplanten Trasse die Möglichkeit genommen werde, weitere Windkraftanlagen zur wirtschaftlichen Absicherung ihrer Betriebe errichten zu lassen. Hierfür liege ein konkretes Angebot eines Anlagenbetreibers vor, bei dessen Verwirklichung die vorgeschriebenen Ab-

stände zur Trasse nicht eingehalten werden könnten. Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität ist auf eine konkurrierende Planung dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese entweder bereits vorhanden, genehmigt oder die Planung wenigstens so weit fortgeschritten ist, dass sie als hinreichend verfestigt angesehen werden kann. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist von einer verfestigten Planung bei Vorliegen eines vollständigen, d.h. prüffähigen Antrags auszugehen. Weder im Zeitpunkt der erstmaligen Auslegung der Planunterlagen für Abschnitt 1 der A 20 noch bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018 lag offensichtlich eine derart konkretisierte Planung der Einwender für Windkraftanlagen vor. Daran ändert auch das nunmehr vermeintlich vorliegende Angebot nichts. Zum einen ist aus der Einwendung nicht ersichtlich, dass insoweit bereits ein vollständiger und prüffähiger Antrag vorliegen würde. Zum anderen wäre ein solcher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr erheblich. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses die (Sach- und) Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses durch die zuständige Behörde maßgeblich.¹⁴² Dies gilt auch für einen auf ein ergänzendes Verfahren nachfolgenden Planfeststellungsbeschluss, soweit nicht die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung vornimmt.¹⁴³ Dies ist vorliegend mit Blick auf die Trassenführung nicht erfolgt. Es besteht somit keine Abwägungserheblichkeit. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Bau der A 20 die Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich verhindert. § 9 FStrG sieht hinsichtlich der Anbauverbots- und -beschränkungszonen Ausnahme- bzw. Zustimmungsregelungen vor.

2.6.4 Einwender Nr. 04

Der Einwender Nr. 04 hat mit Schreiben vom 30.06.2020 Stellung genommen. Er ist Inhaber einer Baumschule, die auf die Zucht von Rhododendren spezialisiert ist. Von Abschnitt 1 der A 20 sind vier Grundstücke in seinem Eigentum betroffen; gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 läuft ein Klageverfahren des Einwenders.

Das beigelegte Schreiben an die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vom 14.06.2017, auf welches sich der Einwender bezieht und das der Einwendung beigelegt wurde, wird ebenso wie die weiteren Anlagen zur Einwendung vom 30.06.2020 (CD-Rom mit Fotos und Videos zur Berechnungsabdrift, Schreiben der Denkmalschutzbehörde vom 12.01.2017 sowie Zeichnung Flurstück 54/1) zur Kenntnis genommen und nachfolgend berücksichtigt.

Der Einwender wendet ein, (1) dass die Planung zur vorübergehenden Umgehung einer Brückenbaustelle eine mehrjährige Verlegung der L 824 über den Burgplatz in Dringenburg vorsehe, die unzulässig sei, da eben dieser Burgplatz seitens der Denkmalschutzbehörde als „Tabuzone“ bezeichnet werde und im Klageverfahren des Einwenders gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 seitens der Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Schutzwürdigkeit des Ortes verwiesen werde, um zu begründen, warum eine Verschiebung der Trasse in südöstlicher Richtung nicht möglich sei. (3) Ferner sei eine geschützte Wallhecke mit wertvollem Baumbestand am Bramkampsweg zu erhalten; der Grunderwerbsplan sehe insoweit am Nordrand des Flurstücks 54/1 der Flur 7, Gemarkung Wiefelstede, eine „unerklärbare Einbuchtung“ vor. Die Wallhecke sei um 5 m zu verlängern und eine Zufahrt auf der nordöstlichen Ecke des Flurstückes zu entfernen. Weiter sei das betriebliche Wegenetz im Westen des Flurstücks 51/4 zu schonen und eine vorübergehende Inanspruchnahme zu beschränken. Der Einwender fordert insoweit den Einbau von Stabilisatoren in die Böschung sowie eine Begradigung des Böschungsfußes. (4) Schließlich trägt der Einwender mit Blick auf die potentielle Ersatzfläche Flurstück 18/2 vor, dass bereits der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss die Zurverfügungstellung von Ersatzland verbindlich sowie in einer Art und Weise regeln müsse, die eine betriebliche Nutzung ohne Einschränkungen ermögliche. Er nennt hierzu

¹⁴² St. Rspr, vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.01.2013 – 7 B 18.12, juris, Rn. 27 m.w.N.

¹⁴³ BVerwGE 136, 291 (Rn. 29) = BVerwG, NVwZ 2010, 1225 (1227); Schoch/Schneider/Bier/Riese, 37. EL Juli 2019, VwGO § 113, Rn. 256; BeckOK/Decker, 54. Ed. 01.07.2020, VwGO § 113, Rn. 22.12.

verschiedene vermeintliche Fehler der bisherigen Planung zur Herrichtung der Fläche, die bei der Überarbeitung der Pläne nach seiner Ansicht hätten berücksichtigt werden müssen.

(1) Der Einwand bzgl. des Burgplatzes in Dringenburg wird zurückgewiesen. Zutreffend ist zwar, dass der Burgplatz Dringenburg als Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 1, 4 NDSchG und geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG besonders schutzwürdig ist. Da eine zur Beschädigung oder Zerstörung führende Überbauung gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG grundsätzlich nicht zulässig ist, wurde er bei der Planung der Anschlussstelle A 20/L 824 und der Überführung der L 824 daher besonders berücksichtigt (s. Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, S. 182). Diese Berücksichtigung könnte selbst dann nicht entfallen, wenn – wie der Einwender vorträgt – auch die temporäre Beeinträchtigung des westlichen Randbereichs des Burgplatzes während der Bauphase aus denkmalschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre (*quod non*). Denn auch dann würden die denkmalschutzrechtlichen Erwägungen – sogar umso mehr – dagegensprechen, die Trasse in Richtung Südosten zu verschieben und dadurch an anderer Stelle eine Überplanung des Flurstückes 51/4 des Einwenders zu vermeiden. Insofern stellt sich bereits die Frage, ob der Einwender im Hinblick auf die temporäre Beeinträchtigung des Burgplatzes überhaupt einwendungsbefugt ist. Dies kann aber auch dahinstehen, da in der Sache zudem festzuhalten ist, dass die geplante temporäre Beeinträchtigung des westlichen Randbereichs des Burgplatzes denkmalschutzrechtlich genehmigt ist. Dieser Bereich dient als baubedingte Umfahrungsstrecke für die L 824, damit die Gewerbetreibenden an der L 824 angebunden bleiben. Das Konzept wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt. Die Nutzung geht nicht über die vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege genannte Vorgabe hinaus, dass Bauarbeiten im Umfeld der Dringenburg so auszuführen seien, dass das Bodendenkmal selbst nicht beeinträchtigt wird. Eine Nutzung des Burgplatzes über die dargestellte Baufeldgrenze hinaus ist nicht vorgesehen. Für diese baubedingte Beeinträchtigung wurde gemäß Abschnitt 1.1.3 Nr. 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018 die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG).

(2) Die Einwendung hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Wallhecke auf dem Flurstück 54/1 geäußerten Bedenken wird zurückgewiesen. Es ist sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen an der Wallhecke entstehen. Ein Eingriff in diese Struktur findet nicht statt. Die am Nordrand des Flurstücks 54/1 parallel zum Bramkampsweg verlaufende Wallhecke wird gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 09.3, Blätter 10 und 11) während der Bauzeit, die für die Anpassung des Bramkampswegs an die Überführung der L 824 erforderlich ist, durch einen temporären Schutzzaun vor Beeinträchtigungen geschützt. Im Grunderwerbsplan ist für die Aufstellung des Schutzzaunes ein vorübergehender Grunderwerb ausgewiesen. Die Größe beträgt 86 m² (Eingriffsbereich E5b, vgl. auch Seite 107 Gutachten Berndt). Dieser Grunderwerb betrifft lediglich die Aufstellung des Schutzzaunes und hat keine Auswirkungen auf die Wallhecke. Der Schutzzaun wird direkt an der Unterkante der vorhandenen Wallhecke vorübergehend aufgestellt. Beeinträchtigungen für den Gartenbaubetrieb entstehen dadurch im Übrigen nicht. Die angesprochene Zufahrt vom Bramkampsweg in das Flurstück 54/1 ist seit 2015 Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Die Zufahrt liegt vollständig auf dem Straßenflurstück 48/21 des Bramkampswegs im Eigentum der Gemeinde Wiefelstede. Die vorhandene Wallhecke wird durch die Zufahrt nicht beeinträchtigt. Nicht notwendig sind zudem weitere Maßnahmen an einer Böschung zur Schonung des betrieblichen Wegenetzes und zur Beschränkung vorübergehender Inanspruchnahmen. Der Bramkampsweg muss zur Anbindung an die Überführung der L 824 im Zuge der geplanten Anschlussstelle auf einer Länge von rd. 120 m baulich angepasst werden. Durch die Änderung in der Höhenlage ist die Ausbildung einer Böschung erforderlich. Dadurch ergibt sich am nordwestlichen Rand des Flurstücks 51/4 ein endgültiger Grunderwerb in einer Größe von rd. 210 m². Die bestehende Vorgewendebreite wird auf einem kurzen Bereich auf 3 m reduziert. Der vorübergehende Grunderwerb beschränkt sich demgegenüber bereits jetzt auf die bestehenden Vorgewende. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs wird der geforderte Einbau von Stabilisatoren (Stützwände) und die Vornahme einer Begradigung abgelehnt. Die vorhandenen Quartiere/Beetstrukturen können auch zukünftig in ihrer jetzigen Anordnung weiter genutzt werden.

(3) Schließlich wird die Einwendung zurückgewiesen, im Planfeststellungsbeschluss sei die Zurverfügungstellung von Ersatzland verbindlich zu regeln. Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 nennt zwar als Möglichkeit für die Abwendung der Existenzgefährdung die Bereitstellung von Ersatzflächen sowie innerbetriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen. Er enthält jedoch keine Aussage zur Art der Entschädigung, die gemäß §§ 19, 19a FStrG dem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten ist (Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, S. 286). Ein Anspruch auf Ersatzland wird durch den Planfeststellungsbeschluss weder entschieden noch präjudiziert.¹⁴⁴ Weitergehende Festsetzungen zur Entschädigung mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen.¹⁴⁵ Einzelheiten der Entschädigungsfestsetzung, etwa die Frage, inwieweit eventuelle Wertunterschiede durch zusätzliche Flächen oder finanzielle Leistungen auszugleichen sind, sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.¹⁴⁶ Auf welche Weise der Einwender konkret entschädigt wird, ist folglich eine Frage des sich anschließenden Enteignungsverfahrens, für das § 19 Abs. 5 FStrG ausdrücklich auf die Enteignungsgesetze der Länder verweist. Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden zu werden; es gibt keine rechtliche Grundlage für die Festsetzung einer Ersatzlandentschädigung im Planfeststellungsbeschluss.¹⁴⁷

Weiter hat der Einwender mit Schreiben vom 21.12.2020 eine ergänzende Einlassung abgegeben, die zwar verfristet ist, von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Sinne einer umfassenden Würdigung und Abwägung aber gleichwohl berücksichtigt wurde.

Darin trägt der Einwender vor, dass er nach einem Gespräch mit dem Entwässerungsverband Jade weitere „erhebliche Fehler“ der Entwässerungsplanung erkannt habe. (1) Die Weiterführung und Wiederherstellung des Wasserzuges 26c nördlich des Unterführungsbauwerks 1-08 sei nach dem Autobahnbau vollkommen sinnlos. An diesem Wasserlauf liege nur noch der Überlauf eines betriebseigenen Regenwassersammelteichs des Einwenders, wofür ein Einspeisepunkt direkt vor dem Bauwerk 1-08 vollkommen ausreichend sei. Die weiteren Flächen, die bislang in diesen Graben entwässern, würden durch die Trasse abgeschnitten. Zudem liege die Vorflut zur Entwässerung der Fläche 51/4 tiefer als der Wasserzug 26c. Deshalb sei dort auch jetzt bereits ein Schöpfwerk vorhanden, welches auf der nördlichen Seite der Trasse neu hergerichtet werden müsse. Eine Entwässerung per Graben sei dort aufgrund der Höhenlagen nicht möglich. (2) Zudem sei dieser Wasserzug entlang des Betriebes des Einwenders einfach verlängert worden. Bei km 105+750 liege aber die große Wasserscheide. Das Wasser östlich dieses Punktes fließe in den Jadebusen, westlich davon in den Dollart. Von daher liege dort die Grenze zwischen dem Entwässerungsverband Jade und der Ammerländer Wasseracht. Das einfache Weiterziehen der Entwässerungsgräben bedinge, dass das Wasser über einen Meter bergauf laufen müsste. Zudem befinde sich bei km 105+500 ein weiteres Pumpwerk zur Anhebung der Vorflut. Um das Wasser von den Flächen nördlich der Trasse diesem Pumpwerk zuzuführen, sei an dieser Stelle ein weiteres Unterführungsbauwerk entsprechend dem Bauwerk 1-08 notwendig. (3) Es sei nicht zu erkennen, wie der Straßengraben westlich der L 824, nördlich und südlich des Bramkampswegs entwässern solle. Den Unterlagen nach werde dieser Graben wieder an den Wasserzug 26c angeschlossen und solle die Trasse am Bauwerk 1-08 unterqueren. Dies bedinge erneut, dass das Wasser bergauf fließen müsste. Über diesen Straßengraben würden mehrere Hofstellen nördlich der Trasse sowie die westlich der L 824 liegenden Gewerbeflächen entwässert. Die vorliegende Planung schneide diesen Teil des Gewerbegebietes ohne funktionierende Problemlösung von der Entwässerung ab. (4) Schließlich bestehe der Einwender auf der Möglichkeit einer Erörterung.

¹⁴⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.08.1993 – 4 A 2.93, juris, Rn. 4 f.; BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 13.99, juris, Rn. 44; Pasternak, in: Aust/Jacobs/Pasternak, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage 2014, Rn. 303.

¹⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 A 18.98, juris, Rn. 25.

¹⁴⁶ VGH Kassel, Beschl. v. 02.12.1998 – 2 Q 3447/97, juris, Rn. 33.

¹⁴⁷ OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris, Rn. 648.

Die weitere Einlassung wird zurückgewiesen. Entsprechende Fehler der Entwässerungsplanung liegen nicht vor, im Einzelnen: (1) Die Planung der wasserwirtschaftlichen Ersatzmaßnahmen erfolgte in enger Abstimmung mit den zuständigen Entwässerungsverbänden, auch dem Entwässerungsverband Jade. Am 27.06.2011 und am 12.02.2013 wurde die Planung den Entwässerungsverbänden vorgestellt und mit diesen abgestimmt. Diese beinhaltete auch die angesprochene Maßnahme „Neubau Wasserzug 26c“. Mit Schreiben vom 14.07.2014 sowie 11.06.2015 wurde darüber hinaus die zukünftige Regelung der Unterhaltung und des Eigentums der Ersatzgewässer übergeben. Weiterhin erfolgt am 31.05.2017 eine Bestätigung, dass die einvernehmlich abgestimmte Entwässerungsplanung Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist. Es mag sein, dass der Baumschulbetrieb keine direkte Einleitung in den Wasserzug 26c vornimmt; trotzdem fällt das Gelände von rund 15,5 mNN auf rund 14,0 mNN Richtung Wasserzug 26c ab.

(2) Ein weiteres Unterföhrungsbauwerk ist nicht notwendig. In diesem Zusammenhang sei zunächst darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vorplanung zur A 20 sämtliche betroffene Grundstückseigentümer mit der Bitte angeschrieben wurden, Angaben über private Entwässerungsanlagen mitzuteilen. Von Seiten des Einwenders gab es keinen Rücklauf dazu, wie seine private Entwässerung im Detail ausgestaltet ist und verläuft. Daher war es im Rahmen der Planung nicht möglich, eine eventuell erforderliche Anpassung der privaten Entwässerungsanlagen zu planen. Sollte es erforderlich sein, das angesprochene Pumpwerk auf der südwestlichen Seite der A 20 weiterhin zu nutzen, wird jedenfalls kein weiteres Unterföhrungsbauwerk erforderlich. Zum Wiederanschluss reicht insofern eine Rohrleitung unter der A 20 aus; alternativ kommt ein Neubau des Schachtpumpwerkes auf der Betriebsseite mit Anschluss an das Ersatzgewässer Wasserzug 26c in Betracht. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungsnummer 0.04 verwiesen (Unterlage 11 D), Bezeichnung „unkannte Landeskulturtechnische Anlagen zur Regulierung des Wasserhaushaltes (Dränagen/Gebietsentwässerung)“, vorgesehene Regelung: „Durch den Bau der Autobahn werden im Trassenverlauf Teile der landeskulturtechnischen Anlagen zur Regulierung des Wasserhaushaltes (Dränagen, Gebietsentwässerungen) zerstört, unterbrochen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Die bekannten Anlagen werden vor Beginn der Bauarbeiten für den Autobahnbau und den damit verbundenen Baumaßnahmen an sonstigen Straßen, Wegen und anderen Bauwerken im notwendigen Umfang umgebaut oder erneuert, so dass mit Beginn der Bauzeit und danach beim Betrieb der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Regulierung des Wasserhaushaltes zur Verfügung stehen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden bzw. den Flurstückseigentümer abgestimmt. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast (Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen), soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.“ Dies gilt auch für den Einwender und bedingt seine Mitarbeit im Zuge der Ausführungsplanung.

(3) Auch im Übrigen liegen keine Gegebenheiten vor, die ein „Bergauffließen“ des Wassers erfordern würden. Die Entwässerung kann in den Planunterlagen vollständig nachvollzogen werden. In den Lageplänen sind in sämtlichen geplanten Gräben die Sohlhöhen in einem entsprechenden Intervall eingetragen, sämtliche Rohrdurchlässe und Fließrichtungen sind ebenfalls eingetragen. In den korrespondierenden Höhenplänen sind ebenfalls die Höhenverläufe der Sohlen einschließlich Höhenangaben enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht der Geländeverlauf maßgeblich ist, sondern der Verlauf der Gewässersohlen. Aufgrund von zunehmender Tiefe der Gewässer bzw. einem zum Geländeverlauf gegenläufigen Gefälle kann der Abfluss über die Ersatzgewässer durchaus auch entgegen dem Geländeverlauf erfolgen. Der vorhandene südliche Seitengraben entlang der L 824 wird aus dem Bestand aufgenommen und parallel zur verlegten Landesstraße bis zur durchgehenden Strecke der A 20 geführt. Von dort aus erfolgt die Ableitung über den autobahnparallelen Seitengraben in südlicher Richtung bis zum Anschluss an das Ersatzgewässer Wasserzug 26c. Im Bereich der Anbindung des Bramkampsweges an die verlegte L 824 ist eine Verrohrung vorgesehen. Auch die Seitengräben des Bramkampsweges wurden berücksichtigt und sind entsprechend angebunden. Die Sohlhöhe am Baubeginn der L 824 liegt bei +15,30 mNN, die Sohlhöhe am Anschluss im Bereich des BW 1-08 liegt bei +13,53 mNN. Damit ist der

Nachweis erbracht, dass der geplante Entwässerungsgraben ein ausreichendes Gefälle aufweist und das Wasser nicht bergauf fließt. Auf der Nordseite der L 824 ist ebenfalls ein Ersatzgraben vorgesehen, der seine Vorflut in südlicher Richtung hat. Im Bereich der Zufahrt zur Molkerei Ammerland ist ein Durchlass vorgesehen. Auch dieser Graben wird an den Autobahnseitengraben angeschlossen und entwässert in östlicher Richtung mit Anschluss an den Ersatzgraben 2 im Bereich des BW 1-10. Hier liegt die geplante Sohlhöhe bei +10,16 mNN, im Bereich der Molkerei Ammerland liegt die Sohlhöhe bei +15,43 mNN.

(4) Hinsichtlich der Forderung nach einem Erörterungstermin wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen auf Abschnitt 2.2.2.3.

2.6.5 Einwender Nr. 05

Der Einwender Nr. 05 hat über seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 08.07.2020 Stellung genommen. Er ist Inhaber eines Milchviehbetriebs, dessen Eigentums- und Pachtflächen in erheblichem Umfang durch den Abschnitt 1 der A 20 in Anspruch genommen werden.

Der Einwender macht zunächst geltend, (1) dass auf bestimmte Nebenbestimmungen, welche die Seitenentnahme Bekhauser Moor bzw. die Verlegung der Bekhauser Bäke betreffen, in den Unterlagen nicht konkretisierend bzw. verändernd eingegangen werde. Diese Einwendung ist zurückzuweisen. Der Einwender erkennt, dass eine Änderung der Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 erst mit dem vorliegenden Ergänzungs- und Änderungsbeschluss erfolgen kann. Dies ist – soweit notwendig – im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses unter Ziff. 1.1.5 erfolgt. Im Übrigen waren keine Anpassungen erforderlich, da der Inhalt der erwähnten Inhalts- und Nebenbestimmungen durch das ergänzende Verfahren nicht berührt wurde.

Weiter macht der Einwender geltend, (2) auch für das Änderungsvorhaben habe eine UVP durchgeführt werden müssen und (3) rügt vermeintliche Mängel des Fachbeitrags WRRL (Unterlage 22.7 D) sowie des Tausalzgutachtens (Anlage 2 zur Unterlage 22.7 D). Hinsichtlich beider Punkte wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Wiedergabe der Stellungnahme sowie die Ausführungen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses in Abschnitt 2.2.3.3 bzw. Abschnitt 2.2.4.4.3.1 verwiesen. Die Einwendung wird auch im Hinblick auf diese Punkte zurückgewiesen.

2.6.6 Einwender Nr. 06

Die Einwender Nr. 06 haben Stellung genommen mit einem Schreiben, das am 07.07.2020 bei der Gemeinde Bad Zwischenahn eingegangen ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist bereits fraglich, ob eine Einwendungsbefugnis besteht, da nicht dargetan wird, in Bezug auf welches vermeintlich planbetroffene Grundstück den Einwendern welches Recht (z.B. Eigentum) zusteht,¹⁴⁸ aus dem sich eine solche insb. hinsichtlich der wasserrechtlichen Bedenken sowie der Bedenken zur Entsiegelung in Friedrichsfeld ergeben könnte.

Die Frage kann aber auch dahinstehen, da sich die Planfeststellungsbehörde mit den Einwänden inhaltlich auseinandergesetzt hat und sie für unbegründet erachtet. Soweit durch die Stellungnahme (1) Einwände zur Umplanung auf Retentionsbodenfilter bzw. (2) zur weiteren Gewässerverlegung der Bekhauser Bäke geltend gemacht werden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Wiedergabe der Stellungnahme sowie die Ausführungen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu diesen Punkten in Abschnitt 2.2.4.4.3.2 bzw. Abschnitt 2.2.4.4.3.1 verwiesen.

(3) Weiter machen die Einwender geltend, dass die Autobahn „völlig überflüssig“ sei, da sie keine aktuellen Verkehrsprobleme löse und nur dazu führen werde, neue Verkehrsströme zu erzeugen; insofern sei auch die aktuelle Planänderung mit dem für sie verbundenen Aufwand

¹⁴⁸ Vgl. VGH Mannheim VBIBW 2001, 315.

für das Studium der Unterlagen zu beanstanden. Vielmehr habe sich seit der ursprünglichen Planung „viel geändert“, insbesondere mit Blick auf Klimaschutzabwägungen bzw. Erwägungen zur Verkehrswende. Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Soweit damit die Planrechtfertigung des Vorhabens in Frage gestellt werden soll, ist kein Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens betroffen. Im Falle einer Planänderung muss zwar für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen.¹⁴⁹ Insoweit ergeben sich indes durch die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen keine Änderungen gegenüber dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, welcher den Einwänden gegenüber bestandskräftig geworden ist, festgestellten Zustand. Hinsichtlich der am Rande erwähnten Klimaschutzbedenken wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen auf die Stellungnahme unter Kap. 2.2.4.5 sowie insbesondere unter Kap. 2.5.1.1 dieses Beschlusses.

(4) Im Übrigen wenden sich die Einwander gegen die naturnahe Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld, weil dort ein vermeintlich „einmaliges Biotop“ künstlich verändert werden solle. Diese Einwendung wird zurückgewiesen, da sie sich ebenfalls nicht auf einen Gegenstand des ergänzenden Verfahrens bezieht, welcher hier allein die zeitliche Entkoppelung der Entsiegelungsmaßnahme betrifft.

2.6.7 Einwander Nr. 07

Mit Schreiben vom 06.07.2020 hat die Einwanderin Nr. 07, eine Einwohnerin der Stadt Oldenburg, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie fordert die Durchführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der A 20, Abschnitt 1. Zur Begründung führt sie insbesondere gewandelte gesellschaftliche Auffassungen zur Dringlichkeit des Klimaschutzes und der nachhaltigen Entwicklung sowie „neue Paradigmen der Verkehrsentwicklung“ an und verweist in rechtlicher Hinsicht auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ des Landes Niedersachsen sowie auf das KSG.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es steht bereits zu bezweifeln, ob die Einwanderin, welche nicht im Untersuchungsraum des vorliegenden ergänzenden Verfahrens für den 1. Abschnittes der A 20 lebt, eine Einwendungsbefugnis besitzt. Diese Frage kann jedoch dahinstehen, da die Forderung nach einer Klimaverträglichkeitsprüfung unabhängig davon abzulehnen ist, weil keine Gegenstände des vorliegenden ergänzenden Verfahrens zur Planänderung betroffen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme unter Kap. 2.2.4.5 sowie insbesondere unter Kap. 2.5.1.1 verwiesen. An den dort getroffenen Feststellungen würde auch die Verabschiedung eines Niedersächsischen Klimagesetzes nichts ändern, da die unter Kap. 2.5.1.1 angestellten Erwägungen dazu, dass auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses abzustellen ist, entsprechend gelten.

2.6.8 Einwander Nr. 09

Der Einwander Nr. 09 hat mit Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 08.07.2020 Stellung genommen. Der Einwander bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und Jungviehaufzucht sowie hofnahen Weideflächen, der durch den 1. Abschnitt der A 20 betroffen wird; der Einwander hat gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 geklagt.

Vorliegend macht der Einwander geltend, (1) dass seine als Weide genutzten Grundstücke nicht in ihrem „habitatrechtlichen“ Zustand, sondern lediglich als landwirtschaftliche Flächen bzw. Ackerland dargestellt würden. (2) Seine Existenzgefährdung sei weiterhin unter keinem Gesichtspunkt berücksichtigt worden, insbesondere nicht mit Blick auf die Nutzung der Ländereien als hochwertiges Weideland für die laktosefreie Milcherzeugung. (3) Überdies entspreche der Sachverhalt im Hinblick auf „wasserrechtliche Aspekte“ nicht dem „aktuellen Istzustand“.

¹⁴⁹ NVwZ 2010, 584 ff.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Es ist unklar, was der Einwender mit dem „habitatrechtlichen“ Zustand seiner nicht näher bezeichneten Grundstücke meint. Zudem ist weder im Bereich der vom Einwender bewirtschafteten Flächen noch im Bereich der angrenzenden Waldflächen ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Soweit er die vermeintlich notwendige Berücksichtigung seiner Existenzgefährdung anspricht, haben sich im Zuge des ergänzenden Verfahrens, durch das es nicht zu neuen Inanspruchnahmen privater Grundstücke kommt, keine Änderungen ergeben. Das vorliegende Existenzgefährdungsgutachten des Sachverständigen Dr. Gütter (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, S. 286 ff.) kommt zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb des Klägers auch unabhängig von der Realisierung der A 20 nicht existenzfähig ist (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2011 – 133, S. 23 ff.). Eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung ist damit ausgeschlossen. Der Bau der A 20 führt lediglich zu einem höheren Eigenkapitalverlust und verstärkt die Ertragsschwäche des Betriebs (Dr. Gütter, Sachverständigengutachten Nr. 2011 – 133, S. 25 ff.). Eine gewünschte Aktualisierung des Gutachtens wurde angestoßen und der Gutachter Dr. Karg beauftragt und als Gutachter von beiden Seiten anerkannt. Die Erstellung des weiteren Gutachtens ist indes bislang an der fehlenden Mitwirkung des Einwenders gescheitert, da benötigte Unterlagen weder bei einem Ortstermin noch auf vorherige schriftliche Anfrage sowie wiederholte Erinnerung übermittelt wurden. Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit des Klägers zudem im Wege der Ersatzlandgestellung ausgeglichen werden kann. Eine konkrete Zuweisung von Flächen ist jedoch dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten. Auch Fragen der Entschädigung sind in einem nachgelagerten Verfahren zu regeln.

(3) Soweit wasserrechtliche Aspekte des Verfahrens angesprochen werden, dürfte die Einwendung unsubstantiiert sein. Dessen ungeachtet ist sie aber auch inhaltlich nicht zutreffend, da Daten zum aktuellen Ist-Zustand sämtlicher OWK und GWK vorlagen bzw. wirkpfadbezogen in dem Umfang durch die Vorhabenträgerin nachermittelt wurden, wie dies für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens notwendig gewesen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die weiteren Ausführungen hierzu in Kap. 2.2.4.4.2.1.1.

2.6.9 Einwender Nrn. 10–12

Die Einwender mit den Nrn. 10–12 haben mit in großen Teilen übereinstimmenden Schreiben vom 05.07.2020 (Nr. 10 und Nr. 12) bzw. vom 06.07.2020 (Nr. 11) Stellung genommen. Sie sind Einwohner der Gemeinde Jade, deren Grundstücke sich jeweils rund 9-10 km vom Abschnitt 1 der A 20 entfernt befinden. Insofern ist bereits zu bezweifeln, ob die Einwender, welche nicht im Untersuchungsraum des vorliegenden ergänzenden Verfahrens zum 1. Abschnitt der A 20 leben, die erforderliche Einwendungsbefugnis besitzen. Diese Frage kann jedoch dahinstehen, da die Einwendungen auch im Übrigen zurückzuweisen sind. Im Einzelnen:

(1) Soweit die Einwender sich gegen die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden, weil diese nicht in der Gemeinde Jade stattgefunden habe, die Öffnungszeiten der Rathäuser zu kurz bemessen gewesen seien, eine Öffentlichkeitsbeteiligung während der Corona-Pandemie grundsätzlich abgelehnt wird und vermeintlich kein allgemeinverständlicher Erläuterungsbericht vorgelegen habe, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Beschlusses (Abschnitt 2.2.2.3.1 sowie Abschnitt 2.2.2.3.2) verwiesen.

(2) Im Übrigen tragen die Einwender vor, dass die Planfeststellung im Abschnitt 1 mit der daraus resultierenden „Vorfestlegung“ des Abschnitts 2 der A 20 Betroffenen bei den Einwendern nach sich zögen, die nur durch eine gleichzeitige Bewertung, Prüfung und Planfeststellung aller Bauabschnitte gelöst werden könne; daher müssten ihre Einwendungen – welche sich inhaltlich auf den 2. Abschnitt der A 20 beziehen – bereits im vorliegenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da sie sich weder auf Gegenstände des vorliegenden ergänzenden Verfahrens noch auf Gegenstände der Planfeststellung für den 1. Abschnitt der A 20 insgesamt beziehen. Die abschnittsweise

Betrachtung ist auch nicht zu beanstanden. Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung von Verkehrswegen stellt eine rechtlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können.¹⁵⁰ Dementsprechend ist die Aufspaltung eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist bei der Bildung von Planfeststellungsabschnitten zu prüfen, ob dem Gesamtvorhaben und damit der Planung in den folgenden Streckenabschnitten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“. Die Prognose für die nachfolgenden Abschnitte muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.¹⁵¹ Die Vorhabenträgerin hat in Anwendung dieser Rechtsprechung die Gesamtmaßnahme in einzelne Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt, die jeweils für sich betrachtet selbstständige und verkehrswirksame Abschnitte bilden. Für diese werden jeweils separate Genehmigungsverfahren durchgeführt. Auch die weiteren Planfeststellungsabschnitte befinden sich in der Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren bzw. es wurde das Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet; die Einwender hatten insofern Gelegenheit, ihre Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens für den 2. Abschnitt einzubringen – und haben diese Gelegenheit im Übrigen auch genutzt. Überdies ist die Abschnittsbildung zum 1. Abschnitt der A 20 nicht Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens, sondern bezieht sich auf das ursprüngliche Verfahren. Dort wurde im Rahmen der Vorausschau festgestellt, dass unüberwindliche Hindernisse auch bei der Planung der weiteren Abschnitte – z.B. dem 2. Abschnitt der A 20 – nicht vorliegen (vgl. dazu die Unterlage der 1. Planänderung, die zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016 ausgelegt hat). Der Planfeststellungsbeschluss dazu ist am 16.04.2018 ergangen und den Einwendern gegenüber insoweit auch bestandskräftig geworden.

2.6.10 Einwender Nr. 14

Die Einwender Nr. 14 haben mit Schreiben vom 03.07.2020 Stellung genommen. Sie nehmen Bezug auf ihre Einwendung zum ursprünglichen Verfahren vom 22.07.2015, welche dem aktuellen Schreiben als Anlage beigelegt ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. (1) Soweit Bezug genommen wird auf die Einwendung vom 22.07.2015 zum ursprünglichen Verfahren, ist festzuhalten, dass die Einwendung keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betrifft. Die Einwände beziehen sich insoweit inhaltlich auf die Planfeststellungsunterlagen, welche zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom 11.06.2015 bis zum 10.07.2015 ausgelegt haben und zu welchen der Planfeststellungsbeschluss – nach Durchführung eines 1. Planänderungsverfahrens – am 16.04.2018 erging und insoweit auch gegenüber den Einwendern bestandskräftig geworden ist. Überdies betreffen Teile der Einwendung aus 2015 allgemeine Bedenken gegen das Vorhaben, die über die Geltendmachung eigener Belange der Einwender (etwa rechtlich relevante Auswirkungen von Lärm oder anderen Immissionen auf ihre im Einzugsbereich des Vorhabens liegende Wohnung, Inanspruchnahme von Grundeigentum) hinausgehen und Belange der Allgemeinheit, des Gemeinwohls oder dritter Personen betreffen (z.B. Naturschutzbelange), und die daher bereits als unzulässig zurückzuweisen sind.

Mit Bezug zum ergänzenden Verfahren machen die Einwender darüber hinaus geltend, (2) dass die aktuellen Änderungen – Umplanung auf Retentionsbodenfilter, weitere Verlegung der Bekhauser Bäke – nicht geeignet seien, ihre Vorbehalte gegen das Vorhaben und den von ihm ausgehenden Eingriff in den Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen sowie damit verbun-

¹⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9.97.

¹⁵¹ Vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 11.07.2011, 11 C 14.00.

denen anthropogenen Einflusses auf die Umwelt im Allgemeinen auszuräumen; vielmehr bestätigten die Ergebnisse der aktuellen Fischbestandserfassungen (Anlage 3 zur Unterlage 22.7 D) diese Bedenken und Vorbehalte.

(2) Die Einwendung wird auch insoweit zurückgewiesen. Zum einen gilt auch hier, dass die Bedenken der Einwender über eigene Belange hinausgehen und daher bereits als unzulässig zurückzuweisen sind. Auch in der Sache ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenommenen Umplanungen hinsichtlich der Straßenentwässerung sowie des Verlaufs der Bekhauser Bäke gegenüber der ursprünglichen Vorhabenplanung ausschließlich vorteilhafte Umweltauswirkungen haben und insb. deshalb vorgenommen wurden, um eine vorhabenbedingte Verschlechterung im Sinne der WRRL ausschließen zu können. Dies gilt auch hinsichtlich der biologischen Qualitätskomponenten der betroffenen OWK und damit hinsichtlich des dortigen Fischbestandes. Zur Vermeidung von Wiederholung wird insoweit auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses, dort Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1, verwiesen.

2.6.11 Einwender Nr. 15

Einwenderin Nr. 15, die Hausverwaltung einer Wohnungseigentümergeellschaft (WEG), hat mit Schreiben vom 07.07.2020 Stellung genommen und macht geltend, pandemiebedingt habe keine beschlussfähige, außerordentliche Versammlung der von ihr verwalteten WEG des Wochenendhausparks am Seepark Lehe hinsichtlich der Flächen im Gemeinschaftseigentum abgehalten werden können; eine Onlineversammlung sei unzulässig und scheitere überdies an der fehlenden Internetverbindung vieler Eigentümer. Daher sei hinsichtlich der WEG keine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholung wird verwiesen auf die näheren Ausführungen oben in Kap. 2.2.2.3.1.

Ferner hat die Einwenderin die Einwendung der WEG vom 21.07.2015 zum ursprünglichen Verfahren beigefügt und bittet um Stellungnahme „nach den aktuellen Kriterien“. Auch insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Einwendung aus 2015 befasst sich mit dem Raumordnungsverfahren, den Kosten der A 20, dem Ankauf von Grundstücken als Ausgleichsflächen, mit Widersprüchlichkeiten eines Koalitionsvertrags hinsichtlich des Baus der A 20, der Abschnittsbildung, Lärmfragen hinsichtlich des Baus und des Betriebs, Feinstaubimmissionen, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis, Natur und Klima „allgemein“, der Autobahntauglichkeit des Wesertunnels, der Alternativenprüfung sowie mit Verkehrswertfragen. Insoweit sind keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betroffen. Überdies ist festzuhalten, dass die WEG einwendungsbefugt nur hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Gemeinschaftseigentum ist, nicht aber hinsichtlich der Betroffenheit des Sondereigentums. Soweit die Einwendungen der WEG über die Betroffenheit des Gemeinschaftseigentums hinausgehen, weist die Planfeststellungsbehörde sie ebenfalls als unzulässig zurück.

Die Einwendung vom 21.07.2015 bezieht sich lediglich in zwei Punkten im weitesten Sinne auf Gegenstände des vorliegenden Verfahrens, nämlich hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (Punkte 5 und 9) sowie hinsichtlich der 2018 angeordneten Beweissicherung zum Sandabbau (Punkt 8). Insoweit wird eine vermeintlich nicht ausreichende Berücksichtigung der WRRL gerügt sowie eine vermeintlich erhebliche Absenkung des Wasserspiegels in den Seen des Seeparks Lehe durch befürchtete Grundwasserabsenkungen geltend gemacht. Hierzu ist anzumerken, dass sich beide Einwände auf den Zustand bzw. die fachlichen Untersuchungen zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss aus 2018 beziehen. Eine Auseinandersetzung mit den in erheblichem Umfang überarbeiteten Unterlagen zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele sowie mit dem – allerdings nicht dem unverändert gebliebenen Sandabbau selbst, sondern der weiteren Verlegung der Bekhauser Bäke geschuldeten – erweiterten Grundwassermonitoring beim Sandabbau findet nicht statt, so dass die Einwendung insoweit als unsubstantiiert zurückzuweisen ist. Sie ist überdies auch sachlich nicht zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele verwiesen auf Kap. 2.2.4.4.2 sowie hinsichtlich des weiteren Grundwassermonitorings auf Kap. 2.2.4.4.1.

2.6.12 Einwender Nrn. 16, 22–27

Die Einwender mit den Schreiben Nrn. 16, 22-27 sind Anwohner bzw. Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Wiefelstede bzw. des Seeparks Lehe (ebenfalls Gemeinde Wiefelstede). Sie machen mit ihren Einwendungen vom 19.06., 20.06., 25.06. bzw. 27.06.2020 geltend, dass Ihnen eine Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Pandemie nicht möglich gewesen sei. Hierzu verweisen sie z.T. auf ihr fortgeschrittenes Alter und/oder Vorerkrankungen, aufgrund derer sie zur Risikogruppe gehörten, z.T. (zusätzlich) auf die Tatsache, dass sie nicht über einen Internetanschluss verfügten. Die Grundstückseigentümer des Seeparks Lehe verweisen darüber hinaus darauf, dass sich ihre Grundstücke in einer Eigentümergemeinschaft befänden, welche im entscheidenden Zeitraum keine außerordentliche Versammlung zur Abstimmung von Einwendungen habe durchführen können.

Diese Einwendungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die näheren Ausführungen oben in Kap. 2.2.2.3.1.

2.6.13 Einwender Nrn. 17–20

Auch die Einwender mit den Schreiben Nrn. 17-20 sind Eigentümer von Grundstücken im Bereich des Seeparks Lehe (Gemeinde Wiefelstede). Sie machen mit ihren inhaltlich sowie in weiten Teilen auch wörtlich übereinstimmenden Schreiben vom 20.06.2020 Einwendungen geltend.

(1) Zunächst wenden sich die Einwender gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung und machen geltend, dass sich ihre Grundstücke in einer Eigentümergemeinschaft mit mehr als 80 Eigentümern befänden, welche im entscheidenden Zeitraum aufgrund von Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie keine außerordentliche Versammlung zur Abstimmung von Einwendungen habe durchführen können, so dass sie ihr Recht auf Teilnahme am Verfahren eingeschränkt sehen. Einer der Einwender verweist zusätzlich darauf, dass er aufgrund einer Krebserkrankung zur Risikogruppe für die Krankheit gehöre und nicht über einen „schnellen Internetanschluss“ verfüge, so dass er die ausgelegten Unterlagen nicht habe sichten können. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die näheren Ausführungen oben in Kap. 2.2.2.3.1.

(2) Auch die weiteren Einwände der genannten Schreiben werden zurückgewiesen. Insoweit ist festzustellen, dass die Einwendungen keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betreffen. Die Einwände beziehen sich inhaltlich auf die Planfeststellungsunterlagen, welche zur allgemeinen Einsicht im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens 2015 bzw. 2016 ausgelegt haben, zu welchen der Planfeststellungsbeschluss am 16.04.2018 erging und insoweit auch gegenüber den Einwendern bestandskräftig geworden ist. Überdies betreffen Teile der Einwendungen lediglich allgemeine Bedenken gegen das Vorhaben, die über die Geltendmachung eigener Belange der Einwender (etwa rechtlich relevante Auswirkungen von Lärm oder anderen Immissionen auf ihre im Einzugsbereich des Vorhabens liegende Wohnung, Inanspruchnahme von Grundeigentum) hinausgehen und Belange der Allgemeinheit, des Gemeinwohls oder dritter Personen betreffen (z.B. Naturschutzbelange, Planrechtfertigung und Bedarf, Kosten-Nutzen-Analyse, Variantenwahl), und die daher bereits als unzulässig zurückzuweisen sind.

2.6.14 Einwender Nr. 21

Der Einwender Nr. 21 hat mit Schreiben vom 01.07.2020 Stellung genommen. Er ist Eigentümer von zwei Ferienhäusern und einem Grundstück im Bereich des Seeparks Lehe (Gemeinde Wiefelstede).

(1) Soweit der Einwender sich gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung wendet, weil seine Grundstücke sich in einer Eigentümergemeinschaft mit mehr als 80 Eigentümern befänden, welche im entscheidenden Zeitraum aufgrund von Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie keine außerordentliche Versammlung zur Abstimmung von Einwendungen habe durchführen

können, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf die näheren Ausführungen oben in Kap. 2.2.2.3.1.

(2) Auch im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Sie betrifft in weiten Teilen lediglich allgemeine Bedenken gegen das Vorhaben, die über die Geltendmachung eigener Belange des Einwenders (etwa rechtlich relevante Auswirkungen von Lärm oder anderen Immissionen auf seine im Einzugsbereich des Vorhabens liegende Wohnung, Inanspruchnahme von Grundeigentum) hinausgehen und Belange der Allgemeinheit, des Gemeinwohls oder dritter Personen betreffen (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutzbelange, Planrechtfertigung und Bedarf, Kosten-Nutzen-Analyse, Variantenwahl, Raumordnungsverfahren, Verkehrsprognose, „vorzeitigen“ Grunderwerb, Abschnittsbildung), und die daher bereits als unzulässig zurückzuweisen sind. Auch die übrigen Einwände sind zurückzuweisen, weil sie keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betreffen. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Planfeststellungsunterlagen, welche zur allgemeinen Einsicht im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens 2015 bzw. 2016 ausgelegt haben, zu welchen der Planfeststellungsbeschluss am 16.04.2018 erging und insoweit auch gegenüber dem Einwender bestandskräftig geworden ist. Dies gilt auch, soweit wasserwirtschaftliche Belange bzw. der Sandabbau in Bekhausen betroffen sind, da keine Bedenken vorgebracht werden, die sich auf die konkreten Änderungen bzw. Ergänzungen im vorliegenden Verfahren beziehen. Lediglich ergänzend sei zudem darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der WRRL auch inhaltlich keine Bedenken bestehen. Mit der Planänderung und -ergänzung hat die Vorhabenträgerin einen grundlegend überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage 22-7 D) vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Neubauvorhaben A 20 Abschnitt 1 mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar ist. Durch die zusätzliche Ausstattung des Entwässerungssystems mit Retentionsbodenfiltern, welche dem derzeit besten verfügbaren Stand der Technik entsprechen, wird ausreichend sichergestellt, dass eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser der A 20 in die Vorfluter des Zwischenahner Meeres vermieden wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf Abschnitt 2.2.4.4.2.1.1. Sowohl das Wasserschutzgebiet Nethen als auch das Trinkwassergewinnungsgebiet liegen außerhalb des Plangebietes. Im FB WRRL ist diese Situation berücksichtigt (Unterlage 22.7 D, Kapitel 2.3). Das geplante Wasserschutzgebiet Westerstede wurde bereits im Rahmen der Vorplanung als Wassergewinnungsgebiet berücksichtigt. Der Abstand zur A 20 beträgt rund 350 m. Das Wasserschutzgebiet Nethen befindet sich in einem Abstand von rund 700 m und mehr südöstlich der geplanten Trasse der A 20. Aufgrund der gewählten Reinigungsanlagen für das Straßenoberflächenwasser ist eine Verschlechterung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV nicht zu erwarten.

2.6.15 Einwender Nr. 28

Der Einwender mit der Nr. 28 hat mir Schreiben vom 06.07.2020 Stellung genommen.

(1) Er macht im Wesentlichen Einwände gegen die Umplanung der Straßenentwässerung und die weitere Verlegung der Bekhauser Bäke geltend. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Wiedergabe der Stellungnahme sowie die Ausführungen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im allgemeinen Teil des Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses zu diesen Punkten in Abschnitt 2.2.4.4.3.1 verwiesen. Die Einwendung wird im Hinblick auf diese Punkte zurückgewiesen.

(2) Der Einwender macht ferner geltend, dass vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in Bezug auf Klimakrise und Corona-Pandemie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Autobahn unter 1 sinken werde und daher der Bau der A 20 haushaltsrechtlich nicht mehr zu halten sei. Die Durchführung eines Erörterungstermins sei daher dringend notwendig. (3) Schließlich verweist er auf seine vorhergehenden Stellungnahmen aus dem Raumordnungsverfahren sowie aus dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zum 1. Abschnitt der A 20 und seine Einwendung aus dem Planfeststellungsverfahren zum 2. Abschnitt der A 20, die er beibehalte.

Auch insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen. (2) Die Einwendung zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Autobahn betrifft allgemeine Bedenken gegen das Vorhaben, die über die Geltendmachung eigener Belange des Einwenders (etwa rechtlich relevante Auswirkungen von Lärm oder anderen Immissionen auf ihre im Einzugsbereich des Vorhabens liegende Wohnung, Inanspruchnahme von Grundeigentum) hinausgehen und Belange der Allgemeinheit und des Gemeinwohls betreffen; sie ist daher bereits als unzulässig zurückzuweisen. Lediglich ergänzend ist zudem festzuhalten, dass – soweit mit dieser Rüge auch Bedenken gegen die Planrechtfertigung bzw. den Bedarf geltend gemacht werden sollen – kein Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens betroffen ist. Im Falle einer Planänderung muss zwar für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen.¹⁵² Insoweit ergeben sich indes durch die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen keine Änderungen gegenüber dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 (welcher dem Einwender gegenüber bestandskräftig geworden ist) festgestellten Zustand. Hinsichtlich der Forderung nach einem Erörterungstermin wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen auf Abschnitt 2.2.2.3.

(3) Soweit auf vorhergehende Stellungnahmen verwiesen wird, die dem Einwendungsschreiben vom 06.07.2020 nicht beigelegt waren, gilt Folgendes: Soweit auf eine Einwendung aus dem Raumordnungsverfahren verwiesen wird, gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG, dass der Inhalt einer früheren Stellungnahme durch bloßen Hinweis auf diese nicht Gegenstand einer fristgerechten Einwendung wird und damit vorliegend nicht zu berücksichtigen war; die entsprechende Einwendung befindet sich nicht in den Akten der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (s. dazu bereits oben unter Abschnitt 2.6). Soweit auf eine Einwendung aus dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zum 1. Abschnitt der A 20 verwiesen wird, wurden die vorgebrachten Punkte im dortigen Anhörungsverfahren berücksichtigt und sind im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 abgearbeitet. Soweit sie dort keine Berücksichtigung gefunden haben, gilt weiterhin, dass diese Einwendungen zurückgewiesen werden (s. auch dazu bereits oben unter Abschnitt 2.6). Soweit der Einwender auf eine Einwendung aus dem Planfeststellungsverfahren zum 2. Abschnitt der A 20 verweist, betrifft diese keine Gegenstände des ergänzenden Verfahrens für den 1. Abschnitt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechende Erläuterung zu den Einwendungen Nrn. 10-12 verwiesen (Abschnitt 2.6.9).

2.6.16 Einwender Nr. 31

Der Einwender mit der Nr. 31 hat mit Schreiben vom 14.08.2020, bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde am 17.08.2020 eingegangen, Stellung genommen.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen, da sie weit nach dem Ende der Einwendungsfrist eingegangen ist. Im Übrigen wäre sie auch in der Sache zurückzuweisen gewesen, da der Einwender sich gegen die unterbliebene Auslegung und Bekanntmachung in der Gemeinde Jade wendet. Diese Einwendung hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auch anderen Schreiben entnommen und nach rechtlicher Prüfung zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholung wird hierzu verwiesen auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses, s. dort Abschnitt 2.2.2.3.1.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

¹⁵² BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 ff.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Es ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Personen und Organisationen nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das oben genannte Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss sowie die unter Abschnitt 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Städten Westerstede und Varel, den Gemeinden Wiefelstede, Bad Zwischenahn, Rastede und Bockhorn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die oben genannten Unterlagen auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: 0511/3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 in der Fassung dieses Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der in diesem Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage


van Cattenburg



Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BI-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CBD	Convention on Biological Diversity
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FB	Fachbeitrag
FE	Forschung und Entwicklung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RI	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGE	Flussgebietseinheit

FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FGSV	Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FÖA/FOEA	Fachbüro für Umweltplanung und ökologische Gutachten
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbau-gesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GrwV	Grundwasserverordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWK	Grundwasserkörper
GWM	Grundwassermessstellen
GW-ÜWS	Grundwasser-Überwachungsstelle
HBEFA	Handbook Emission Factors for Road Transport
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
H PSE	Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglich-keitsprüfung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ifs	Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
JD-UQN	Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm
Kap.	Kapitel
KF	Konsolidierte Fassung (Lesefassung der Unterlage 22.7 D)
Komm.	Kommentar
KOSTRA-DWD	Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblattsammlung
Maßn.	Maßnahme
MBI.	Ministerialblatt
MNQ	mittlerer Niedrigwasserabfluss
MQ	mittlerer Abfluss
MU	Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Kli-maschutz
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBrandSchG	Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfelei-stung der Feuerwehr
Nds.	Niedersächsisch

NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NDüngGewNPVO	Niedersächsische Verordnung über düngerrechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NG	Nebengewässer
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWaldG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PlanSiG	Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
PIVereinHG	Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren
QK	Qualitätskomponente
RAS-Ew	Entwässerungsrichtlinien für den Straßenbau der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen
RBF	Retentionsbodenfilterbecken
RdErl.	Runderlass
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
R LBP	Richtlinie für die Aufstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n)
S-H	Schleswig-Holstein
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
UAbs.	Unterabsatz
UBA	Umweltbundesamt
UBB	Umweltbaubegleitung
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Urt.	Urteil

UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZHK-UQN	zulässige Höchstkonzentration der Umweltqualitätsnorm
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht